This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07592608 3

SGS

Maschen

Staats=
und
Orts=Angehörigkeit;
Armenverpflegung
sowie
Verfahren mit den Bettlern, Landstreichern und Arbeitsscheuen, in Preußen.

Systematische Zusammenstellung
aller diese Materien betreffenden Gesetze, Ministerial=Reskripte ꝛc.

von

G. [redacted] Mascher,
[redacted]burg a. d. S.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY
PURCHASED FROM FUND BEQUEATHED BY
JANE DUGDALE
IN MEMORY OF HER BROTHER
RICHARD L. DUGDALE
310

Garcke.

Staats=
und
Orts=Angehörigkeit;
Armenverpflegung
sowie
Verfahren mit den Bettlern, Landstreichern und Arbeitsscheuen, in Preußen.

Systematische Zusammenstellung
aller diese Materien betreffenden Gesetze, Ministerial=Reskripte ꝛc.

von

H. A. Mascher,
Königl. Kreis=Sekretair zu Naumburg a. d. S.

Zweite Auflage.

Naumburg a/S.
Druck und Verlag von Louis Garcke.
1856.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1901

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die von mir, bei Herausgabe der 1. Auflage der vorliegenden Zusammenstellung, ausgesprochene Hoffnung, daß dieses Werk den Behörden und Beamten ein brauchbares Hilfsmittel sein möge, ist in Erfüllung gegangen; wie die vielen demselben zu Theil gewordenen Empfehlungen der hohen und höchsten Behörden und die Nothwendigkeit eine zweite Auflage zu veranstalten, in überzeugender und für mich erfreulicher Weise darthun. Ich habe diese zweite Auflage eine vermehrte und verbesserte genannt deshalb: weil die erste Auflage durch verschiedene, seit deren Erscheinen ergangene, neuere Bestimmungen vermehrt und durch Angabe des Inhalts jeder Seite, über dem eigentlichen Texte, der letztere übersichtlicher gemacht, das Werk mithin verbessert worden ist.

Naumburg a. d. S., im April 1856.

H. N. Mascher.

Vorwort zur ersten Auflage und Einleitung.

Zu den Gesetzen, welche am häufigsten zur Anwendung kommen und am tiefsten in das praktische Leben eingreifen, gehören unzweifelhaft die Verordnungen vom 31. Dezember 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan; — die Aufnahme neu anziehender Personen; — und die Verpflichtung zur Armenpflege.

Das Gesetz, welches von der Armenpflege handelt, aber ist das Band, an welches sich die beiden anderen, ingleichen die Bestimmungen über das Verfahren mit den Bettlern, Landstreichern und Arbeitsscheuen, anknüpfen, während an die Heimathsgesetze sich unmittelbar die Vorschriften über die Ausweisung von Ausländern, die Verpflichtung der Uebernahme der Auszuweisenden, sowie über die Ausfertigung von Heimath- und Uebernahmescheinen anschließen.

Diese Behauptung, nur kurz gefaßt, habe ich in meiner Einladung zur Subskription auf das vorliegende Werk, vom Juli d. J., aufgestellt. In wie fern dieselbe begründet ist, gedenke ich im Folgenden, gedrängt, darzuthun, indem ich dabei gleichzeitig den organischen Zusammenhang der einzelnen Abschnitte dieser Zusammenstellung, die ich deswegen eine systematische genannt habe, näher nachweise.

Arm sind bekanntlich diejenigen Personen, welche weder hinreichendes Vermögen, noch Kräfte besitzen, sich den nothdürftigen Lebensunterhalt selbst zu verschaffen. Die Ernährung und Verpflegung solcher Individuen begreift die „Armenfür-

sorge" oder auch „Armenpflege" in sich. Sie ist schon nach dem Allgem. Landrecht (Thl. II. Tit. 19. §. 1), eine Pflicht des Staates. Der Ausdruck „Staat" wird hier im allerweitesten Sinne verstanden; denn schon nach dem angezogenen Gesetzbuche sorgt nicht der Staat selbst unmittelbar für die Verpflegung der Armen, zunächst vielmehr andere Privatpersonen (Verwandte, Dienstherrschaften ꝛc.); dann die Gemeinden (Allgemeines Landrecht a. a. O. §. 9—13.) und nur in gewissen Ausnahmefällen sollen die Provinzen oder der Staat (Landarmen-Verbände) an deren Stelle treten. Die Pflicht der Armenfürsorge liegt dem Staate indessen nur den Staatsbürgern (Unterthanen) gegenüber ob. Denn wenn auch nach dem Armengesetze hilfsbedürftigen im Preußischen Staate sich temporär aufhaltenden Ausländern, die benöthigte Unterstützung, aus Gründen der Humanität, gewährt werden muß, so geschieht dies doch nur entweder so lange, bis deren Zurückschaffung ins Ausland erfolgen kann (Minist.-Reskript vom 16. November 1846, Min.-Bl. für 1847. S. 6.), fortdauerd dagegen nur für solche Individuen, welche mit Rücksicht auf bestehende Staatsverträge, oder aus anderen Gründen, nicht ausgewiesen werden können (Min.-Reskript vom 12. Dezember 1845, M.-Bl. 1846. S. 5.), mithin immer nur bedingungsweise.

Die Fragen:

> „wer ist denn Preußischer Unterthan, — wie wird man es, — und wie geht man dieser Eigenschaft verlustig?"

stehen, wie wohl nicht erst noch näher dargethan zu werden braucht, demnach mit der Armenpflege im innigsten Zusammenhange. Die Antwort auf dieselben giebt der erste Abschnitt dieses Werkes. Weil aber die besseren Kommunikationsmittel der Gegenwart, die Fortschritte im Ackerbau, die tieferen Forschungen auf den verschiedenen Feldern der Wissenschaft, in unserm Vaterlande gefördert durch den Erlaß weiser Gesetze, väterlich sorgender Regenten, (z. B. die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen, die Gewerbeordnung u. s. w.), Industrie und Handel gehoben und dadurch fremde Nationen mit einander in engere Verbindung ge-

bracht haben, und in Folge der dadurch gesteigerten Beziehungen der einzelnen Unterthanen zu dem Auslande, die Aus- und Einwanderungen in neuester Zeit häufiger geworden sind, so wird es glaublich erscheinen, daß dieser erste Abschnitt von besonderer Wichtigkeit ist.

Da demselben

> das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste, vom 31. Dezember 1842.

zu Grunde liegt und die dazu ergangenen Erläuterungen und nöthig gewordenen Anmerkungen sich hinter die einzelnen Paragraphen desselben gruppiren, so dürfte es nothwendig sein, solches im Zusammenhange hier folgen zu lassen.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrath für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Eigenschaft als Preußischer Unterthan wird begründet:
1) durch Abstammung (§. 2.),
2) durch Legitimation (§. 3.),
3) durch Verheirathung (§. 4.) und
4) durch Verleihung §§. 5. u. f.)

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§. 2.

Jedes eheliche Kind eines Preußen wird durch die Geburt Preußischer Unterthan, auch wenn es im Auslande geboren ist.

Uneheliche Kinder folgen der Mutter.

§. 3.

Ist die Mutter eines unehelichen Kindes Ausländerin, der Vater aber ein Preuße, so wird das Kind durch eine nach Preußischen Gesetzen erfolgte Legitimation Preußischer Unterthan.

§. 4.

Eine Ausländerin wird Preußische Unterthanin durch Verheirathung mit einem Preußen.

§. 5.

Die Verleihung (§. 1. Nr. 4.) erfolgt durch Ausfertigung einer Naturalisations-Urkunde, zur Ertheilung derselben sind die Landes-Polizeibehörden ermächtigt.

Bei ausländischen Juden muß zuvor die Genehmigung des Ministers des Innern eingeholt werden.

§. 6.

Eine von Uns unmittelbar oder von Unseren Zentral- oder Provinzialbehörden vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den Preußischen Staatsdienst aufgenommenen Ausländer vertritt zugleich die Stelle der Naturalisations-Urkunde. Eine Ausnahme hiervon findet statt bei denjenigen Ausländern, welche im Auslande in Unseren Diensten als Konsuln, Handels-Agenten u. s. w. angestellt werden.

In den Vorschriften über die Zulassung von Ausländern zum Staatsdienste wird durch diese Bestimmung nichts geändert.

§. 7.

Die Eigenschaft als Preuße soll nur solchen Ausländern verliehen werden, welche

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind,
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben,
3) an dem Orte wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden,
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind, und
5) wenn sie Unterthanen eines Deutschen Bundesstaates sind, die Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind. (Deutsche Bundesakte, Artikel 18. Nr. 2. lit. b.)

§. 8.

Die Landes-Polizeibehörden sind verpflichtet, vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde die Gemeinde desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf

die Erfordernisse des §. 7. Nr. 2., 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören und ihre Einwendungen zu beachten.

§. 9.

Die Naturalisations-Urkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines Preußen.

§. 10.

Die Verleihung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan (§§. 5. und 6.) erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. Ist bei einem dieser Angehörigen, die im §. 7. Nr. 2. erforderte Unbescholtenheit nicht außer Zweifel, und wird daher dessen Aufnahme unzulässig gefunden, so ist die ganze Familie zurückzuweisen.

§. 11.

An den Rechten und Pflichten, welche in Beziehung auf Unterthanen-Verhältnisse aus dem Grundbesitze und namentlich aus dem Besitze eines Ritterguts und dem Homagial-Eide folgen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

§. 12.

Keine Gemeinde darf einen Ausländer als Mitglied aufnehmen, welcher nicht zuvor die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

§. 13.

Der Wohnsitz innerhalb Unserer Staaten soll in Zukunft für sich allein die Eigenschaft als Preuße nicht begründen.

§. 14.

Ausländer, welche in Unseren Staaten sich aufhalten wollen und nicht bloß als Reisende zu betrachten sind, können angehalten werden, sich durch Beibringung eines Heimathscheines über die Fortdauer ihres bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auszuweisen.

§. 15.

Die Eigenschaft als Preuße geht verloren:

1) durch Entlassung auf Antrag des Unterthans (§§. 16. und f.),

2) durch Ausspruch der Behörde (§. 22.),
3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 23.)
4) bei einer Preußischen Unterthanin durch deren Verheirathung an einen Ausländer.

§. 16.

Die Entlassung (§. 15. Nr. 1.) ist bei der Landes-Polizeibehörde des Wohnorts nachzusuchen und erfolgt durch eine von dieser Behörde ausgefertigte Urkunde.

§. 17.

Die Entlassung darf nicht ertheilt werden:

1) männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Jahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Militärpflicht im stehenden Heere zu entziehen;
2) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder dessen Reservemannschaften gehören, Landwehr-Offizieren und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3) Unterthanen, welche früher als Offiziere im stehenden Heere oder in der Landwehr gedient haben, oder als Militärbeamte mit Offiziersrang oder als Civilbeamte angestellt gewesen sind, bevor sie die Genehmigung ihres vormaligen Departements-Chefs beigebracht haben;
4) den zur Landwehr gehörigen und nicht als Offizier angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen sind.

§. 18.

Unterthanen, welche in einen Deutschen Bundesstaat auswandern wollen, kann die Entlassung verweigert werden, wenn sie nicht nachweisen, daß jener Staat sie aufzunehmen bereit ist (Deutsche Bundesakte, Art. 18. Nr. 2. lit. a.)

§. 19.

Aus anderen, als den in den §§. 17. und 18. bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. — Für die Zeit eines Krieges oder Kriegsgefahr bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

§. 20.

Die Entlassungs-Urkunde (§. 16.) bewirkt mit dem Zeitpunkt der Aushändigung den Verlust der Eigenschaft als Preuße.

§. 21.

Die Entlassung erstreckt sich, in so fern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 22.

Unterthanen, welche im Auslande sich aufhalten, können der Eigenschaft als Preuße durch einen Beschluß der Landes-Polizeibehörde verlustig erklärt werden, wenn sie einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der bestimmten Frist keine Folge leisten.

§. 23.

Unterthanen, welche

1) ohne Erlaubniß Unsere Staaten verlassen und nicht binnen zehn Jahren zurückkehren, oder
2) zwar mit Erlaubniß (Paß, Wanderbuch u. s. w.) Unsere Staaten verlassen, aber nicht binnen zehn Jahren nach Ablauf der bei Ertheilung der Erlaubniß bestimmten Frist zurückkehren,

verlieren die Eigenschaft als Preuße.

§. 24.

Der Eintritt eines Unterthans in fremde Staatsdienste ist erst nach erfolgter Entlassung desselben (§. 20.) gestattet. Wer solche erhalten hat, ist dazu unbeschränkt befugt.

§. 25.

Wenn ein Unterthan

1) mit Unserer unmittelbaren Erlaubniß bei einer fremden Macht dient, oder
2) im Inlande von einer fremden Macht in einem von Uns zugelassenen Amte, wie das eines Konsuls, Handel-Agenten u. s. w. angestellt wird,

so verbleibt ihm seine Eigenschaft als Preuße.

§. 26.

Unterthanen, welche ohne vorgängige Entlassung auswandern, oder mit Verletzung der Vorschrift des §. 24. in fremde Staats-

dienste treten, sind nach den darüber bestehenden Gesetzen zu bestrafen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Dezember 1842.

Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Boyen. Mühler. v. Rochow.
v. Savigny. Frh. v. Bülow.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

(Gesetz-Sammlung 1843, S. 15.)

Wohl nicht mit Unrecht sagt man, die Armuth sei die Mutter der Sünde, weil sie die größte Versucherin zu allem Schlechten ist. Sie ist darum auch das Verderben der Staaten und für diese die Pflicht der Armenfürsorge, in sitten-, ordnungs- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht, eine so überaus schwere, darum auch mit Recht Armenlast genannt. Eben deswegen muß die Untersuchung darüber, ob ein Armer vorübergehend oder dauernd berechtigt ist, vom Staate die Erfüllung jener schweren Pflicht zu verlangen, ganz gründlich erfolgen; denn der fremden Armen kann und muß sich der Staat in seinem eigenen Interesse erledigen, sofern es sich um eine mehr als vorübergehende, aus Rücksichten der Humanität zu gewährende Unterstützung handelt.

Darüber nun, wer aus dem Preußischen Staate ausgewiesen werden kann oder muß, sowie über die Verpflichtung zur Aufnahme der Auszuweisenden, handelt der zweite Abschnitt. Derselbe enthält nämlich die schon früher sowie die erst im Laufe der letzten Jahre mit fremden Staaten abgeschlossenen, den gedachten Gegenstand betreffenden Staats- und bloßen Kartelverträge, deren Kenntniß um so nothwendiger erscheint, als auf den Grund der neueren Konventionen veränderte Vorschriften über die Ausfertigung von Heimath- und Uebernahmescheinen ergangen sind. Die Bestimmungen über die Ertheilung und Form, sowie über den Inhalt der Heimathscheine (s. f. amtliche

Zeugnisse, zum Zwecke des Aufenthalts in fremden Staaten darüber, daß Jemand Angehöriger eines bestimmten Staates sei) und der Uebernahmescheine (d. s. amtliche Atteste zu gleichem Zwecke, wie die Heimathscheine, für solche Ausländer, welche auf den Grund bestehender Verträge von einem Staate übernommen worden sind, oder welche zwar Angehörige eines bestimmten Staates waren, nach des letzteren innerer Gesetzgebung aber diese Eigenschaft verloren, in anderen Staaten nicht erworben und deshalb von ihrem Heimathsstaate zurückgenommen worden sind), enthält der dritte Abschnitt.

Wenn, wie ich oben ausgeführt habe, schon die Aus- und Einwanderungen zu den häufigeren Erscheinungen der Gegenwart gehören, so wird die Beweglichkeit, d. h. der Ab- und Zuzug, innerhalb der einzelnen Ortschaften eines Staates, wie des Preuß., dessen weise Regierung den Nationalwohlstand in der Gestattung einer allgemeinen Freizügigkeit findet, noch größer sein; weil eben die Verhältnisse der Unterthanen dieses einen Staates, die mit gleicher Intelligenz Ackerbau, Gewerbe, Künste und Wissenschaften treiben, weit wesentlicher auf einander einwirken, als es bei der Verbindung mit fremdländischen Unterthanen geschieht. Aus diesem Grunde, und weil das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen die Unterstützungspflicht des Staates grundsätzlich an die Aufnahme eines Fremden, an die Aufschlagung des Domizils, knüpft und nur bei denen, welche keinen Wohnsitz haben, von dieser Regel eine Ausnahme macht und dem Wohnsitz einen dreijährigen Aufenthalt substituirt, so folgt daraus, wie wichtig es ist, jenes Gesetz kennen zu lernen, welches im vierten Abschnitte enthalten ist.

Diesem Abschnitte dient als Fundament das Gesetz vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. S. 5.), welches nach einem in dem Aufsatze des Herrn Reg.-Assessor Schück zu Merseburg „die Revision der preußischen Armengesetzgebung“ (im Archiv für Landeskunde in Preußen) blos das Recht des Aufenthalts, sowie die Begründung eines Wohnsitzes im Sinne der Armenpflege behandelt, dagegen den Wohnsitz im Sinne der Gemeinde-

verfassung und des Gerichtsstandes, eben so wie die Rechte der Fremden und Reisenden unberücksichtigt läßt.

Da bei den einzelnen Paragraphen jenes Gesetzes die abändernden, erläuternden und ergänzenden Verordnungen, Reskripte ꝛc. eingeschalten sind, so lasse ich der bessern Uebersicht halber dasselbe hier im Zusammenhange folgen:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen über die Aufnahme neu anziehender Personen in einen Gemeinde- oder Gutsbezirk auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 12.

Keinem selbstständigen Preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.

§. 2.

Ausnahmen hiervon (§. 1.) finden statt:

1) wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist;
2) wenn die Landes-Polizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landes-Polizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden oder in einer Korrektions-Anstalt eingesperrt gewesen sind.

Ueber die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landes-Polizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 3.

Die Angehörigen eines in einer Straf- oder Korrektions-Anstalt noch Eingesperrten bei sich aufzunehmen, kann eine Ge-

meinde, in welcher dieſelben ihren Aufenthalt bisher nicht gehabt haben, nicht angehalten werden.

§. 4.

Denjenigen, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte beſitzen, ſich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verſchaffen, ſolchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben, kann der Aufenthalt an einem andern Orte, als den ihres bisherigen Aufenthalts, verweigert werden.

§. 5.

Die Beſorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu deſſen Abweiſung; offenbart ſich aber binnen Jahresfriſt nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterſtützung, und weiſet die Gemeinde nach, daß die Verarmung ſchon vor dem Anzuge vorhanden war, ſo kann der Verarmte an die Gemeinde ſeines früheren Aufenthaltsorts zurückgewieſen werden.

§. 6.

Einem Jeden, der nicht nachweiſet, daß er Preußiſcher Unterthan iſt, kann die Aufnahme (§. 1.) von der Gemeinde verſagt werden.

§. 7.

Was in den §§. 3—6. von den Gemeinden beſtimmt iſt, gilt auch von denjenigen Gutsherrſchaften, deren Gutsbezirk ſich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 8.

Wer an einem Orte ſeinen Aufenthalt nehmen will, muß ſich bei der Polizei-Obrigkeit dieſes Orts melden, und über ſeine perſönlichen Verhältniſſe mit Rückſicht auf die Vorſchriften der §§. 1—6. die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung iſt eine Beſcheinigung zu ertheilen.

§. 9.

Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, iſt verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§. 8.) geſchehe.

§. 10.

An den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit von dem Gemeinde-Vorſtande getrennt iſt, hat die erſtere vor der Entſcheidung darüber:

ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, den Gemeindevorstand mit seiner Erklärung zu hören.

§. 11.

Hat der Neuanziehende die im §. 8. vorgeschriebene Meldung unterlassen, so kann er einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vom heutigen Tage über die Verpflichtung zur Armenpflege (§. 1. Nr. 2.) nicht erwerben. Ist aber in einem solchen Falle durch den fortgesetzten Aufenthalt (§. 1. Nr. 3. des angeführten Gesetzes) eine Fürsorge der Gemeinde oder Gutsherrschaft für den Verarmten nothwendig geworden, so bleibt ihr Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach Vorschrift des §. 9. für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten.

§. 12.

Ein nach Vorschrift dieses Gesetzes gestatteter Aufenthalt hat auf andere Rechtsverhältnisse, namentlich Bürgerrecht, Theilnahme an Gemeinde-Nutzungen u. s. w. keinen Einfluß.

§. 13.

In den Vorschriften über die Beschränkung der Juden in der Wahl ihres Aufenthalts wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 14.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf solche Personen, welche sich blos als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen; in Ansehung dieser Personen behält es bei den Vorschriften über die Fremden-Polizei sein Bewenden.

§. 15.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, welche bei Publikation desselben durch Entscheidung der Behörden noch nicht vollständig erledigt sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. Mühler. v. Rochow. v. Savigny.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

Weil die Armuth das Verderben der Staaten ist, darum besteht eine der dringendsten Pflichten für die Regierung darin, derselben entgegen zu arbeiten. Da, wo die Armuth in Massen vorhanden ist, dort, wo eine zahlreiche Volksklasse sich durch die angestrengteste Arbeit höchstens das nothdürftige Auskommen verdienen kann, auch dessen nicht sicher, vielmehr in der Regel schon von der Geburt an und auf Lebenszeit einer solchen Lage geopfert ist, ohne Aussicht der Aenderung, in Stumpfsinn und Rohheit versinkt, den Seuchen und Lastern aller Art erliegt, sich dabei schnell erzeugt und vermehrt, wo man dieses Elend mit dem modernen Namen „Pauperismus" getauft hat, sind großartige Staatsmaßregeln nothwendig, um Abhilfe zu leisten. Mit denen hat es die Armenpflege im eigentlichen Sinne des Wortes nicht zu thun. Diese beschäftigt sich nur mit der natürlichen Armuth, wie sie *als* Ausnahmen in Folge physischer, geistiger oder sittlicher Gebrechen, oder zufälliger Unglücksfälle immerfort Einzelne, mitten unter einer erwerbsfleißigen und ökonomisch-glücklichen Bevölkerung, befällt. Die Aufgabe der Armenpflege aber besteht, wie in der Schrift des Herrn Regierungs-Assessor Schück: „die Organisation der Privatarmenpflege" (bei Friedrich Stollberg zu Merseburg, 1855, erschienen) Kapitel I. treffend gesagt ist, darin,

> die Armen in ihrer gesunkenen Erwerbsfähigkeit und *Moralität* zu heben, dabei ihren Unterhalt zu sichern und endlich deren Ausschreitungen im Interesse des gemeinen Wohls zu zügeln.

Was in dieser Beziehung im Allgemeinen zu thun war, wurde in früherer Zeit lediglich durch Provinzial- und Lokalgesetze geregelt. Das erste allgemeine Gesetz war das Edikt vom 28. April 1748. Dasselbe wurde in seiner Allgemeinheit durch das Allgemeine Landrecht aufgehoben, welches im II. Th. Tit. 20. nicht blos allgemeine Grundsätze für solche Anstalten, sondern auch für die ganze öffentliche Armenpflege aufstellt. Die Bestimmungen des Landrechts erhielten neben den provinziellen Armenordnungen nur als subsidiaires Recht Bedeutung, indem a. a.

O. Tit 19. §§. 15. u. 16. festgesetzt wird, daß der Armen und Unvermögenden sich die Polizeibehörden annehmen sollen und daß dieselben, wenn deren Versorgung nicht Privaten u. s. w. obliegt durch Vermittelung des Staats in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden sollen. In einer Kabinetsorder vom 22. Dezember 1836 wurde jede Verpflichtung der Staatskasse zum Ersatz der Verwendungen für heimathlose Arme in Abrede gestellt.

Was der Staat (im weitesten Sinne) bezüglich der Armenpflege jetzt zu thun hat, das besagt

das Gesetz vom 31. Dezember 1842,

welches den Grund zum fünften und wichtigsten Abschnitte bildet, dessen einzelnen Paragraphen, wie beim ersten und fünften Abschnitte, die abändernden, erläuternden und ergänzenden Vorschriften beigegeben sind.

Dasselbe folgt der bessern Uebersicht halber hier wörtlich:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen über die Verpflichtung zur Armenpflege auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Fürsorge für einen Armen hat, wenn dazu kein anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist, diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe

1) als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder
2) unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neuanziehender Personen §. 8. einen Wohnsitz erworben, oder
3) nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo seine Hilfsbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

§. 2.

Ein Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nr. 2. wird für Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte,

Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. im Dienste eines Andern stehen, an dem Orte, wo sie im Dienste sich befinden, durch dieses Dienstverhältniß allein niemals begründet.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für den Verarmten beginnt in dem Falle des §. 1. Nr. 1. mit dem Tage der Aufnahme, und in dem Falle des §. 1. Nr. 2. mit dem Zeitpunkte der Erwerbung des Wohnsitzes.

Sind die im §. 1. unter Nr. 1. und 2. aufgestellten Bedingungen bei mehreren Gemeinden in Beziehung auf dieselbe Person vorhanden, so entscheidet deren gewöhnlicher Aufenthalt.

§. 4.

Die durch die Vorschriften des §. 1. bestimmte Verpflichtung der Gemeinde erlischt, wenn der Verarmte nach erlangter Großjährigkeit, seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Abwesenheit bloß durch vorübergehende Verhältnisse, insonderheit durch den Betrieb eines nicht stehenden Gewerbes, durch Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht, durch Abbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe u. s. w. veranlaßt worden ist.

§. 5.

Gutsherrschaften, deren Güter nicht im Gemeindeverbande sich befinden, sind zur Fürsorge für die im Gutsbezirke befindlichen Armen in gleicher Weise wie die Gemeinden, verpflichtet.

§. 6.

Diese Verpflichtung verbleibt den Gutsherrschaften auch rücksichtlich der Armen, welche auf den vom Gute zu Eigenthums-, Erbpachts- oder Erbzinsrechten veräußerten Grundstücken sich befinden. Ausnahmen hiervon treten ein:

1) wenn dergleichen Trennstücke nach den für einzelne Landestheile erlassenen Vorschriften mit den Gemeinden vereinigt werden (Verordnung, betreffend die Regulirung der Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinden in den ehemals Westphälischen Landestheilen der Provinz Sachsen vom 31. März 1833 §. 9., Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. October 1841 §. 9.);

2) wenn eine solche Vereinigung unter ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde und mit Genehmigung der Landes-Polizei-Behörde erfolgt;
3) wenn die Vereinigung schon vor der Publikation dieses Gesetzes, zwar ohne jene Zustimmung und Genehmigung (Nr. 2.) jedoch ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen ist;
4) wenn aus den Trennstücken eine eigene Gemeinde gebildet wird.

§. 7.

Wo Domainen und Rittergüter, welche nicht im Gemeindeverbande sich befinden, nach besonderer Verfassung oder in Folge freier Uebereinkunft mit Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Armenverbande vereinigt sind, ist ein solcher Verband in Beziehung auf die Armenpflege einer Gemeinde gleich zu achten.

§. 8.

Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden ꝛc., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landes-Polizeibehörde in Beziehung, wie auf alle Kommunalverhältnisse, so auch auf die Armenpflege mit einer Gemeinde vereinigt werden.

§. 9.

Ist keine Gemeinde oder Gutsherrschaft (örtlicher Armenverband) vorhanden, welcher nach den Bestimmungen der §§. 1.—7. die Fürsorge für den Verarmten obliegt, so ist diese Fürsorge eine Provinzial-Last, welche von den Landarmen-Verbänden getragen wird.

§. 10.

Wo Landarmen-Verbände bereits bestehen, verbleibt es vorbehaltlich der im §. 37. angeordneten Revision ihrer Reglements, bei den bisherigen Einrichtungen, namentlich in Beziehung auf die Art, wie die Beiträge aufgebracht werden, so wie in Beziehung auf die Zuschüsse, welche aus der Staatskasse zu gewähren sind.

§. 11.

Wo Landarmenverbände noch nicht bestehen, sollen sie unverzüglich eingerichtet werden. Ueber ihre Einrichtung werden Wir

nach Anhörung Unserer getreuen Stände das Nähere festsetzen. Bis dahin behalten wir uns vor, wegen vorläufiger Erfüllung der im §. 9. bestimmten Verbindlichkeit, auf den Antrag des Ministers des Innern und der Finanzen das erforderliche anzuordnen.

§. 12.

Die Fürsorge für den Verarmten (§. 9.) hat derjenige Landarmen-Verband zu übernehmen, in dessen Bezirke das Bedürfniß dazu hervortritt.

Wenn sich dieses Bedürfniß bei einem im Auslande Verarmten zeigt, welcher nach den bestehenden Staatsverträgen übernommen werden muß, so trägt diese Last der Armenverband desjenigen Landestheils, über dessen Grenze der Verarmte nach der Bestimmung der Verwaltungsbehörden in das Inland eintritt.

§. 13.

Gerathen Militär-Personen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht im Heere gedient haben, nach ihrer Entlassung in Hilfsbedürftigkeit und haben dieselben nicht vermöge ihres früheren Dienstverhältnisses eine Unterstützung aus der Staatskasse zu beziehen, oder ist solche für das obwaltende Bedürfniß unzureichend, so hat der Landarmenverband die Fürsorge für sie zu übernehmen, es sei denn, daß sie in einer Gemeinde als Mitglieder ausdrücklich aufgenommen worden (§. 1. Nr. 1.) oder nach ihrer Entlassung in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke einen Wohnsitz erworben oder drei Jahre hindurch sich aufgehalten haben (§. 1. Nr. 2. und 3.)

§. 14.

So weit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind, hat der Landarmen-Verband ihnen Beihilfe zu gewähren.

§. 15.

Der Landarmen-Verband ist berechtigt, die zu seiner Fürsorge gehörigen Armen derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hilfsbedürftigkeit befinden, gegen eine angemessene Entschädigung zur Verpflegung zu überweisen.

§. 16.

Wo besondere Landarmenhäuser errichtet sind, müssen darin, so weit der Raum es gestattet, auch solche Arme, für welche von

den Gemeinden oder Gutsherrschaften zu sorgen ist, auf deren Verlangen gegen Vergütung eines angemessenen Verpflichtungssatzes aufgenommen werden.

§. 17.

Für die Ehefrau eines Verarmten hat derjenige Armen-Verband (§§. 1., 5., 7. und 9.) zu sorgen, welcher zur Fürsorge für den Ehemann verpflichtet ist. Hat aber eine Ehefrau, um sich selbstständig zu ernähren, vor ihrer Verarmung befugter Weise getrennt von ihrem Manne an einem anderen Orte gelebt, so finden auf sie die Vorschriften des §. 1., ohne Rücksicht auf den Wohn- oder Aufenthaltsort des Mannes Anwendung.

§. 18.

Wittwen sind von demjenigen Armenverbande, welcher zur Fürsorge für den Ehemann, bei dessen Ableben verpflichtet gewesen sein würde, zu verpflegen, in so fern nicht nach dem Tode des Ehemanns, zufolge der Vorschriften des §. 4., die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des §. 1. für einen andern Armenverband eine Verpflichtung neu entstanden sein sollte.

§. 19.

Die Bestimmungen des §. 18. finden auch auf geschiedene Ehefrauen mit der Maaßgabe Anwendung, daß in die Stelle des daselbst bezeichneten Armen-Verbandes derjenige tritt, welchem die Fürsorge für den Ehemann zu der Zeit, wo das Erkenntniß auf Ehescheidung rechtskräftig geworden ist, obgelegen haben würde.

§. 20.

Für die ehelichen, legitimirten oder Adoptivkinder eines Verarmten hat derjenige Armenverband zu sorgen, welcher zur Fürsorge für den Vater verpflichtet ist oder bei dessen Ableben verpflichtet gewesen sein würde, in so fern nicht seit der Großjährigkeit der Kinder, zufolge der Vorschriften des §. 4., die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des §. 1. für einen andern Armenverband eine Verpflichtung neu entstanden sein sollte.

§. 21.

Ist jedoch die Verpflichtung zur Fürsorge für die Wittwe nach dem Tode des Ehemannes, den Vorschriften des §. 1. zu

folge, auf einen andern Armenverband übergegangen, so liegt diesem auch die Fürsorge für die Kinder ob. Dasselbe gilt in Ansehung der Kinder einer geschiedenen Ehefrau, wenn der letzteren durch das Ehescheidungs-Urtheil die Erziehung derselben zuerkannt worden ist.

§. 22.

Uneheliche Kinder folgen dem Verhältnisse der Mutter in gleicher Weise, wie eheliche dem des Vaters.

§. 23.

Die Fürsorge für Wittwen und Waisen derjenigen im Dienste verstorbenen Militairpersonen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht gedient haben, hat der Landarmen-Verband auch dann zu übernehmen, wenn dieselben nach dem Tode des Mannes oder Vaters an dem Garnisonorte ihren Wohnsitz behalten haben (§. 1. Nr. 2.) und binnen Jahresfrist eine Fürsorge für sie nothwendig wird.

§. 24.

Für Findelkinder hat bis dahin, daß deren Vater oder Mutter ausgemittelt ist, der Landarmen-Verband zu sorgen.

§. 25.

Ist eine Gemeinde oder Gutsherrschaft nach der Vorschrift im §. 5. des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neu anziehender Personen befugt, einen Verarmten, welcher in dem Gemeinde- oder Gutsbezirk einen Wohnsitz erworben hat, (§. 1. Nr. 2.), an dessen früheren Aufenthaltsort zurückweisen, so muß sie, bis die Wiederaufnahme desselben an diesem Orte erfolgt, für die Verpflegung des Verarmten sorgen. Die hieraus entstehenden Kosten hat die Gemeinde oder Gutsherrschaft des früheren Aufenthalts zu erstatten.

§. 26.

Keine Gemeinde oder Gutsherrschaft darf einen fremden Armen hilflos von sich weisen, sondern muß ihm die nöthige Unterstützung, unter Vorbehalt ihres Anspruches an den dazu Verpflichteten, einstweilen gewähren.

§. 27.

Ist der Arme (§. 26.) im Kreise einheimisch, so hat die Orts-Polizei-Obrigkeit denselben unverzüglich an seinen letzten

Wohnort zurück zu senden, und dem Landrathe davon Anzeige zu machen.

§. 28.

Ist der Arme (§. 26.) nicht im Kreise einheimisch, so muß die Orts-Polizei-Obrigkeit den Landrath sofort benachrichtigen, und dieser hat nach den Umständen zu bestimmen, ob der Arme, bis ermittelt worden, wem die Fürsorge für denselben obliegt, von der Gemeinde oder Gutsherrschaft verpflegt oder an das Landarmenhaus abgeliefert werden soll. Der Landrath hat in diesen Fällen für Erstattung der Kosten zu sorgen, und die Obrigkeit, an welche er sich dieserhalb wendet, muß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe und des Ersatzes der aus dem Verzuge entstehenden Nachtheile die Antwort spätestens am zweiten Posttage nach dem Empfang der Requisition zur Post geben.

§. 29.

Arme, es seien In- oder Ausländer, welche auf einer Reise erkranken, sind von derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sie krank gefunden werden, bis dahin zu verpflegen, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können.

§. 30.

Die Gemeinde oder Gutsherrschaft (§. 20.) kann Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten verlangen, sie darf aber hierbei keinen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, worin der Kranke verpflegt worden ist, in Rechnung stellen, und eben so wenig Gebühren für den Arzt oder Wundarzt, so weit solche nicht in baaren Auslagen bestehen, ohne Unterschied, ob derselbe als Armenarzt eine feste Besoldung bezieht, oder in den einzelnen Fällen besonders remunerirt werden muß. Die Erstattung hat der Landarmen-Verband, zu dessen Bezirk die Gemeinde oder Gutsherrschaft gehört, unter Vorbehalt seiner Rechte, zu leisten.

§. 31.

Die Obrigkeit des Orts, wo der Kranke sich befindet (§. 29.) hat der Landarmenbehörde unverzüglich Anzeige zu machen, und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich.

§. 32.

Wenn Personen, welche als Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc. in einem festen Dienstverhältnisse stehen, erkranken, so müssen sie

von der Gemeinde oder Gutsherrschaft des Ortes, wo sie im Dienste sich befinden, bis zu ihrer Wiederherstellung verpflegt werden; ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten findet in diesem Falle gegen einen andern Armenverband niemals Statt.

Als ein festes Dienstverhältniß ist dasjenige anzusehen, welches sich lediglich auf ein vorübergehendes bestimmtes Geschäft bezieht; dagegegen schließt der bloße Vorbehalt willkührlicher Aufkündigung die Eigenschaft eines festen Dienstverhältnisses nicht aus.

§. 33.

Einen Anspruch auf Verpflegung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

§. 34.

Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheidet die Landes-Polizeibehörde. Betrifft der Streit die Frage: welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe? so findet gegen jene Entscheidung der Rechtsweg statt, doch muß letztere bis zur rechtskräftigen Beendigung des Prozesses befolgt werden. Ueber den Betrag der Verpflegungskosten ist der Rechtsweg nicht zulässig.

§. 35.

Weigert sich derjenige, welcher zur Verpflegung eines Armen aus einem privatrechtlichen Verhältnisse verpflichtet ist, diese Verpflichtung zu erfüllen, so muß bis zur rechtskräftigen Verurtheilung desselben, die Fürsorge für den Armen von demjenigen Armenverbande übernommen werden, welchem dieselbe in Ermangelung eines solchen Verpflichteten obliegen würde.

Entsteht hierbei ein Streit unter mehreren Verbänden darüber: wer von ihnen die Verpflegung zu übernehmen habe, so ist solcher gleichfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes, mit Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 34 zu entscheiden.

§. 36.

Mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes treten in Beziehung auf alle Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere Verordnungen außer Kraft, und sind letztere noch auf die Fälle anzuwenden, in welchen die Fürsorge für einen Armen schon vorher nothwendig geworden ist.

§. 37.

Die in einzelnen Provinzen über die Armenpflege bestehenden Reglements sollen, um sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, mit Zuziehung der Stände einer Revision unterworfen werden.

§. 38

Aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen ausländische Gemeinden und Armenanstalten Ansprüche gegen inländische Armenverbände abzuleiten nicht befugt sein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Dezember 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. Mühler. v. Rochow. v. Savigny.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

[Ges.-Samml. 1843, S. 8.]

Da die Hilfe des Staates, wie gedacht, nur eine subsidiaire ist, so habe ich es für zweckmäßig erachtet, diesem Abschnitte die gesetzlichen Vorschriften, nach denen Verwandte, Dienstherrschaften Stiftungen u. s. w. verpflichtet sind, einem Armen die benöthigte Armenfürsorge zu Theil werden zu lassen, an der betreffenden Stelle einzuverleiben.

Von besonderer Wichtigkeit ist in Bezug auf die Armenpflege die Pflicht des Staates, die Ausschreitungen der Armuth im Interesse des gemeinen Wohls zu zügeln; denn außer den Armen welche sich die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens nicht selbst beschaffen können, giebt es solche Individuen, welche sich zwar im Besitze der Kräfte und Fähigkeiten zur Arbeit befinden, diese aus Trägheit, Liebe zum Müssiggange, oder anderen unordentlichen Neigungen, aber nicht dazu anwenden wollen, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen. Das sind die Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheuen, die schlechten und faulen Armen, die man leider überall findet. Diese müssen durch die gesetzlichen Strafmittel gebessert, und wenn es Ausländer sind, über die Grenze gebracht

werden. Von ihnen handelt der sechste Abschnitt. Meine im Eingange aufgestellte Behauptung glaube ich demnach hinreichend begründet zu haben, wenn nicht schon der Umstand dafür spräche daß bald nach dem Erscheinen der Gesetze vom 31. Dezember 1842 erläuternde Vorschriften in so großer Menge erschienen sind, wie dies bei keinem andern Gesetze der Fall ist. Diese sind eine Folge vielfacher Zweifel und Prozesse, zugleich aber ein Beweis dafür wie vielfach die Interessen des alltäglichen Lebens durch jene Verordnungen berührt werden, und wie tief sie in dasselbe eingreifen

Dies veranlaßte bereits im Jahre 1844 den Hofrath W. G. v. d. Heydt, unter dem Titel:

„Staats- und Ortsangehörigkeits- und Armenverpflegungs-Verhältnisse, sowie polizeiliche Behandlung der Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheuen,"

eine Sammlung der diesen Gegenstand betreffenden Gesetze und Reskripte (bei W. Heinrichshofen, Magdeburg) herauszugeben und diesem Werke, in einem zweiten Theile, schon im darauf folgenden Jahre 1845, (bei Emil Bänsch,) ein Supplement bezüglicher neuerer und älterer Bestimmungen folgen zu lassen.

Das v. d. Heydt'sche Werk bot damals ein nicht wohl zu entbehrendes, wenn gleich schwer zu handhabendes Hilfsmittel dar. Es geht ihm nämlich eine strenge systematische Ordnung und eine genaue Sichtung des älteren Materials, ferner ein vollständiges Sachregister ab, wodurch dasselbe schwer übersichtlich und eigentlich nur für den routinirten Beamten brauchbar war.

An den eben geschilderten Mängeln leidet ein von dem Bürgermeister Ullrich (Eisleben, bei Georg Reichardt 1848) herausgegebenes ähnliches Werk nicht. Dasselbe ist vollständig und in übersichtlicher Weise zusammen gestellt, seit seinem Erscheinen aber, gleich dem v. d. Heydt'schen, unvollständig geworden und deshalb jetzt nur noch theilweise brauchbar. Die Periode von 1848 bis zum heutigen Tage hat nämlich, wie schon erwähnt, die mehr gedachten Gesetze nicht allein durch Reskripte, Erkenntnisse u. s. w. vielfach erläutert, sondern im Wege der Gesetzgebung sogar ergänzt und abgeändert.

Bezüglich der Verordnung über die Erwerbung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan (Abschnitt 1.) ist dies durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 10. Januar 1848, wonach die Verleihung jener Eigenschaft mit Beschränkungen, in Bezug auf einen, binnen drei Jahren, nach Ausstellung der Naturalisations-Urkunde vorzunehmenden Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes erfolgen kann, und ferner durch den §. 67. des Gesetzes vom 9. Februar 1849, welcher für die Naturalisation ausländischer Gewerbetreibenden den Nachweis erheblicher Gründe verlangt, geschehen.

Das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Abschnitt 4.) hat eine Abänderung durch den §. 52. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen, vom 30. Mai 1853., erlitten, indem danach die Erhebung eines Einzugsgeldes von Neuanziehenden in den Städten der sechs östlichen Provinzen zulässig ist. Jener Paragraph hebt zwar das durch das Gesetz vom Jahre 1842. adoptirte Prinzip der Freizügigkeit nicht auf, beschränkt dasselbe jedoch offenbar nicht unwesentlich.

Wichtiger sind die Abänderungen der Verordnungen über die Aufnahme Neuanziehender und über die Armenverpflegung vom 31. Dezember 1842. (Abschnitt 5.), durch das Gesetz vom 21. Mai 1855. Gegen die gedachten beiden Verordnungen waren im Laufe der Zeit starke Beschwerden erhoben worden, welche in der Hauptsache dahin gingen, daß dieselben den Gemeinden keinen ausreichenden Schutz gewährten gegenüber 1) dem Andrange lästiger, der Verarmung nahe stehender Personen, 2) den Ansprüchen der bereits verarmten Personen. Die Veranlassung zu diesen Klagen liegt in der im Allgemeinen in steter Zunahme begriffenen Armenlast, namentlich in den Städten.

Den gedachten Uebelständen soll das neue Gesetz begegnen, welches, da es den oben erwähnten beiden Verordnungen (Abschnitt 4. u. 5.) an den betreffenden Orten stückweise beigefügt worden ist, hier, der Uebersicht wegen, im Zusammenhange folgt:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen für die Landestheile, in welchen

die Gesetze vom 31. Dezember 1842. über die Verpflichtung zur Armenpflege und über die Aufnahme neu anziehender Personen Gültigkeit haben, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Die Verpflichtung des Armenverbandes zur Fürsorge für einen Armen (der Unterstützungswohnsitz) entsteht in denjenigen Fällen, in welchen sie nach §. 1. Nr. 2. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 durch Erwerbung des Wohnsitzes begründet werden soll, fortan nicht mehr sogleich mit dieser Erwerbung, sondern erst dann, wenn der Neuanziehende den erworbenen Wohnsitz Ein Jahr lang fortgesetzt hat.

Ergiebt es sich vor dem Ablaufe dieses Jahres, daß der Neuanziehende sich in einem solchen Zustande der Verarmung befindet, welcher die öffentliche Unterstützung desselben nothwendig macht, so muß der zur Zeit dieses Ergebnisses zur Fürsorge für ihn verpflichtete Armenverband denselben übernehmen. Dagegen ist an diesen Verband alsdann auch das etwa erlegte Einzugs- und Hausstandsgeld herauszuzahlen.

Die Vorschrift des §. 1. Nr. 2. und des §. 3. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, sowie des §. 5. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen von demselben Tage, sind, soweit sie von den Bestimmungen des vorliegenden Artikels abweichen, aufgehoben.

Wo in den Gesetzen auf diese aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, treten die Bestimmungen des vorliegenden Artikels an deren Stelle.

Art. 2. Ist der letzte Unterstützungswohnsitz eines aus dem Auslande wieder übernommenen Verarmten nach §. 4. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege erloschen, so liegt die Fürsorge für denselben nicht dem Landarmen-Verbande desjenigen Bezirks ob, über dessen Grenze derselbe in das Inland eintritt, sondern demjenigen Landarmen-Verbande, in dessen Bezirk der letzte Unterstützungs-Wohnsitz des Verarmten belegen war. Insoweit wird die Vorschrift des §. 12. jenes Gesetzes vom 31. Dezember 1842 abgeändert.

Art. 3. Der Armenverband, welcher die vorläufige Unterstützung eines fremden Armen übernommen hat, ist berechtigt, seinen Anspruch auf Erstattung der ihm dadurch erwachsenen Kosten nach

seiner Wahl entweder gegen den aus einem privatrechtlichen Verhältnisse Verpflichteten, oder gegen den verpflichteten Armenverband geltend zu machen.

Art. 4. Die von der Obrigkeit des Orts, wo ein auf der Reise erkrankter Armer sich befindet, nach §. 31. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 der Landarmenbehörde zu machende Anzeige muß, bei gleicher Verantwotlichkeit auch demjenigen Ortsarmenverbande gemacht werden, welchem die Fürsorge für den Kranken obliegt, insofern ein solcher Verband bekannt, oder durch sofort anzustellende Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeit zu ermitteln ist.

Art. 5. Wenn Personen, welche als Dienstboten, Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w. in einem Dienstverhältniß stehen, an dem Orte, wo sie sich im Dienste befinden, erkranken, so müssen sie — insoweit dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Lehrherr, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist (vergleiche §. 1. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842) von dem Armenverbande dieses Orts verpflegt werden.

Ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten gegen einen anderen Armenverband ist nur in den Fällen, in welchen die Krankenpflege länger als drei Monate fortgesetzt worden ist, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum zulässig.

Dem Ortsarmenverbande, welchem die Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten obliegt, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder bekannt ist, dem Landarmenverbande, muß spätestens acht Tage vor Ablauf des dreimonatlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, acht Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitpunkte an, gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

Der §. 32. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 wird aufgehoben.

Art. 6. Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Verarmten unterstützen muß, können der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder des Verarmten, wenn sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu dessen Verpflegung nicht nachgekommen sind, im Verwaltungs-

wege angehalten werden, demſelben ganz oder theilweiſe die nothdürftige Unterſtützung ſelbſt zu gewähren, oder die erforderlichen Mittel zu deren Gewährung herzugeben.

Hierüber hat der Landrath desjenigen Kreiſes, in welchem der in Anſpruch Genommene wohnt, oder falls derſelbe in einer Stadt, die weder in Kommunal- noch in Polizeiangelegenheiten der Aufſicht des Landraths unterworfen iſt, wohnt, der Gemeindevorſtand (Magiſtrat, Bürgermeiſter) durch Reſolut zu entſcheiden. Wenn der in Anſpruch Genommene im Inlande keinen Wohnſitz, ſondern nur den Aufenthalt hat, ſo ſteht die Entſcheidung den vorſtehend bezeichneten Behörden ſeines Aufenthaltsorts zu.

Gegen ein ſolches Reſolut ſteht innerhalb 10 Tagen nach deſſen Zuſtellung ſowohl dem Armenverbande, als dem in Anſpruch Genommenen, der Rekurs an die Regierung offen, bei deren Entſcheidung es im Verwaltungswege dann bewendet.

Art. 7. Außerdem aber ſteht auch jedem von beiden Theilen *frei*, ſein Recht im Wege der gerichtlichen Klage zu verfolgen *und* die Aufhebung der im Verwaltungswege getroffenen Feſtſetzungen zu fordern.

Art. 8. Die Reſolute der Verwaltungsbehörden ſind gegen den in Anſpruch Genommenen ſofort und ſo lange vollſtreckbar, bis im Rekurs- oder Rechtswege eine abändernde Entſcheidung erfolgt iſt.

Art. 9. Wird der in Anſpruch genommene durch Reſolut der Regierung oder durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß von der Unterſtützungspflicht ganz oder theilweiſe entbunden, ſo hat der Armenverband ihm das bis dahin zu viel Geleiſtete zu erſtatten, und iſt im Weigerungsfalle hierzu im Verwaltungswege anzuhalten.

Hatte jedoch der, eine ſolche Erſtattung Fordernde, die gerichtliche Klage nicht binnen ſechs Monaten nach der Zuſtellung des von ihm angefochtenen Reſoluts der Verwaltungsbehörde angebracht, ſo kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum ſeit Anbringung der Klage zu viel geleiſtet hat.

Art. 10. Durch die Beſtimmungen der Art. 6. bis 9. wird das Recht des Hülfsbedürftigen nicht beſchränkt, ſeine Anſprüche auf Unterhaltung gegen die genannten Angehörigen zu verfolgen.

Art. 11. Solche Perſonen, welche arbeitsfähig ſind, gleichwohl aber, nach Verluſt ihrer bisherigen Wohnung binnen einer

von der Ortspolizeibehörde ihnen gestellten Frist, sich eine andere Wohnung nicht verschafft haben, kann, insofern denselben durch polizeiliche Veranstaltung ein Obdach verschafft werden muß, für die Dauer der Obdachlosigkeit der Aufenthalt in einer Arbeitsanstalt angewiesen werden.

Art. 12. Auch solche Personen, welche die Armenpflege in Anspruch nehmen, sich aber weigern, für die ihnen gewährte Unterstützung, die ihnen von der Obrigkeit, sei es im Orte oder auswärts, angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit ordnungsmäßig zu verrichten, können, so lange sie der Unterstützung bedürfen und bei ihrer Weigerung beharren, in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden.

Art. 13. Läßt ein Ehemann seine Ehefrau — ein Vater, oder, wenn der Vater todt oder verschollen ist, eine Mutter die ehelichen, noch nicht 14 Jahre alten Kinder — oder eine Mutter ihre unehelichen Kinder eben dieses Alters der gesetzlichen Verpflichtung zuwider, dergestalt hilflos, daß diese Angehörigen der Armenpflege anheimfallen, so kann eine solche Person, falls sie die Armenpflege nicht in Anspruch genommen und deren Nothwendigkeit nicht nachgewiesen hat, sobald der Versuch fruchtlos geblieben ist, sie im Verwaltungs- oder gerichtlichen Wege zur Unterstützung jener Angehörigen exekutivisch anzuhalten, auf so lange, als das Bedürfniß der Armenverpflegung für die Angehörigen fortdauert, in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden.

Art. 14. In den in den Art. 11 bis 13 gedachten Fällen erfolgt die Ueberweisung an die Arbeitsanstalt auf Antrag des Vorstandes des Armenverbandes durch Anordnung des Landraths. In solchen Städten, die weder in Kommunal- noch in Polizei-Angelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen sind, oder die eine eigene Arbeitsanstalt besitzen, steht diese Anordnung dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister) zu.

Die Anordnung erfolgt durch sofort vollstreckbares Resolut, gegen welches jedoch der Rekurs im geordneten Instanzenzuge zulässig ist.

Art. 15. Die Vorschrift des §. 16. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege soll auch bei Anträgen zur Aufnahme der Art. 11 bis 13 dieses Gesetzes gedachten Personen in die mit den Landarmen-Anstalten verbundenen Arbeitshäuser maßgebend sein.

Art. 16. Mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes treten die demselben entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft und sind letztere nur noch auf die Fälle anzuwenden, in welchen die Fürsorge für einen Armen schon vor Publikation dieses Gesetzes nothwendig geworden ist.

Der Minister des Innern hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Instruktionen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Bodelschwingh. G. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Gesetz-Sammlung 1855, S. 311.)

Noch schlimmer als den Gesetzen vom 31. Dezember 1842 ist es der damals fast gleichzeitig emanirten Verordnung vom 6. Januar 1843, über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen ergangen, indem letztere durch die neuere Gesetzgebung völlig aufgehoben worden ist. An die Stelle der Strafbestimmungen, welche das Gesetz vom 6. Januar 1843 enthält, sind die betreffenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 getreten und das Strafverfahren, welches in gewissen Fällen zur Kompetenz der Polizeibehörden gehörte, hat die durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 eingetretenen Abänderungen erlitten, ist aber in neuerer Zeit durch das Gesetz vom 14. Mai 1852, betreffend die vorläufigen Straffestsetzungen wegen Uebertretungen, und die mehrgedachte Verordnung vom 21. Mai 1855, wenn auch in beschränkterem Umfange als früher, den Polizeibehörden wieder zugewiesen worden.

Mit Rücksicht auf die vielfachen Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen der ursprünglichen Vorschriften über Staats- und Ortsangehörigkeit, Armenverpflegung u. s. w., und da diese tief in das praktische Leben eingreifen und häufig zur Anwendung kommen, ist eine genaue Bekanntschaft aller dieser Materien be-

treffenden, noch giltigen Gesetze, Reskripte ꝛc., für alle Behörden und Beamten, welche mit der Verwaltung der dieselben betreffenden Angelegenheiten zu thun haben, unerläßlich. Die Aufgabe ist schwierig, oft sogar unlösbar für den Vorsteher kleiner Gemeinden; den höheren Verwaltungsbehörden und Beamten aber verursacht das Aufsuchen der einschlagenden Bestimmungen häufig erhebliche Zeitverluste.

Eine systematische Zusammenstellung jener Gesetze erschien deshalb jetzt, und da die früher erschienenen ähnlichen Werke im Laufe der Zeit unvollständig und unbrauchbar geworden, ein dringendes Bedürfniß.

Der Lösung dieser Aufgabe habe ich mich um so lieber unterzogen, als Neigung und Beruf mich darauf hingewiesen haben, mir eine genaue Bekanntschaft mit den in Rede stehenden Vorschriften anzueignen und als mir die, bei der Herausgabe ähnlicher Werke, gemachten Erfahrungen beim übersichtlichen Arrangement des Stoffes zur Seite gestanden haben.

Ich hoffe auf diese Weise den Behörden und Beamten ein nützliches, zum besseren Gebrauche, mit vollständigen Sach- und chronologischen Registern versehenes Handbuch zu überliefern.

Ob dieses Ziel von mir erreicht worden ist, darüber möge man beim Gebrauche desselben urtheilen. Habe ich es aber erreicht, so sieht man seinen lebhaftesten Wunsch erfüllt:

Naumburg a. d. S., im September 1855.

Der Verfasser.

Erſter Abſchnitt.

Erwerbung und Verluſt der Eigenſchaft als Preußiſcher Unterthan, ſowie Eintritt in fremde Staatsdienſte.

[Geſetz vom 31. Dezember 1842. G.-S. 1843. S. 15.]

Erwerbung der Eigenſchaft als Preußiſcher Unterthan.

§. 1.

Die Eigenſchaft als Preußiſcher Unterthan wird begründet:

1) durch Abſtammung (§. 2.),
2) durch Legitimation (§. 3.),
3) durch Verheirathung (§. 4.) [1]) und
4) durch Verleihung [2]) u. [3]) (§§. 5. u. f.)

Die Adoption hat für ſich allein dieſe Wirkung nicht. [4])

Erläuterungen und Anmerkungen.

1) Wegen Zulaſſung von Ausländern zu Eingehung einer Ehe im dieſſeitigen Staate, ſiehe die Erläuterung Nr. 3. zu §. 15., ſowie §. 13. des Conferenz-Protokolls, dd. Eiſenach den 25. Juli 1854, Abſchn. 2. §. 1.

1) Individuen, welche der Eigenſchaft als Preußiſche Unterthanen verluſtig gegangen ſind, aber in Gemäßheit der beſtehenden Konventionen wieder aufgenommen werden müſſen, werden in dieſer Beziehung im Allgemeinen als Ausländer behandelt.

„Die von der Königl. Regierung aufgeworfene generelle Frage: ob Individuen, welche der Eigenſchaft als Preußiſche Unterthanen

verlustig gegangen sind, jedoch in Gemäßheit der bestehenden Konvention in die Königl. Staaten wieder aufgenommen werden müssen, als Inländer oder Ausländer zu behandeln seien?"

kann nur dahin beantwortet werden, daß diese Individuen als Ausländer angesehen und behandelt werden müssen, nur freilich mit denjenigen Einschränkungen, welche die Konvention selbst bedingt. Ueber daß gegen dergleichen Individuen zu beobachtende Verfahren können jedoch allgemeine Vorschriften nicht ertheilt werden, vielmehr wird dieses Verfahren nach den jedesmaligen Umständen des konkreten Falles abzumessen sein."

„Im vorliegenden wird es der Ausstellung einer Naturalisations-Urkunde für die Frau v. N. schon um deswillen nicht bedürfen, weil ihr früheres Ausscheiden aus dem Preußischen Unterthansverhältnisse nicht auf Grund eines Auswanderungs-Konsenses erfolgt ist."

[Reskr. d. Min. d. J. v. 20. Juni 1843. M. B. S. 218.]

3) Angehörige der deutschen Bundesstaaten, welche den Vertrag wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 15. Juli 1851, (Abschnitt 2. §. 1.) abgeschlossen haben, dürfen erst dann naturalisirt werden, wenn sie sich über die Entlassung aus dem bisherigen Unterthans-Verhältnisse ausgewiesen haben. [S. d. Anmerk. zu §. 1. der Verhandl. v. 25. Juli 1854, §. 1. Absch. 2.]

4) Die Zulassung eines Ausländers zum diesseitigen Militairdienste hat den Eintritt desselben in den Preußischen Unterthanenverband nicht zur Folge, und soll überhaupt in Friedenszeiten kein Ausländer in den Militairdienst aufgenommen werden, der nicht vorher die Preußischen Unterthansrechte erworben hat.

a. „Das Ministerium des Innern kann sich in Erwiederung auf den Bericht der Königl. Regierung vom 10. April c. nur damit einverstanden erklärten, daß die Zulassung eines Ausländers zum diesseitigen Militärdienste den Eintritt desselben in den Preußischen Unterthans-Verband nicht zur Folge hat, da das Gesetz vom 31. Dezember 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft eines Preußischen Unterthans, die Annahme zum Militärdienst unter den Erwerbungsarten des Unterthanenrechts nicht aufzählt. Es kann dies um so weniger einem Zweifel unterliegen, als die Allerhöchste Kabinets-Order vom 18. August 1835 ergiebt, daß auch vor Publikation jenes Gesetzes Ausländer ihre Eigenschaft als solche durch den Eintritt in die Preußische Armee nicht verloren."

„Die Königl. Regierung hat daher nach diesem Grundsatze fernerhin zu verfahren, gegen dessen Anwendung aus dem für Heimathscheine vorgeschriebenen Formulare ein Bedenken nicht hergeleitet werden kann. Eine Bestimmung dahin,

daß die Eigenschaft eines Preußischen Unterthans durch den Eintritt in fremde Staats- oder Kommunaldienste verloren gehe,

ist in gedachtem Formulare nicht enthalten. Dasselbe besagt nur, daß durch einen solchen Eintritt die Gültigkeit des Heimathscheines erlischt, d. h. daß in diesem Falle, eben so wie nach Ablauf der dreijährigen

Frist, aus der qu. Urkunde eine Verpflichtung des Preußischen Staats zur Wiederaufnahme des Inhabers nicht ferner hergeleitet werden könne."

„Die Gründe, aus denen das Erlöschen des Heimathscheins mit dem Aufhören des Unterthans-Verhältnisses nicht zusammentrifft, auch nicht zusammentreffen soll, sind in der zur Kenntnißnahme der Königl. Regierung abschriftlich hier beigefügten Verfügung vom 8. Januar c. (Anlage a.) an die Regierung zu N. ausführlicher entwickelt worden."

[Reskr. d. Min. d. I. v. 14. Juni 1854. M. B. S. 202.]

a.

„Die Königl. Regierung hat in dem Berichte vom 3. Oktober pr. Ihr Bedenken über das vorgeschriebene Formular der Heimathscheine für Preußische Unterthanen vorgetragen, und insbesondere hervorgehoben, daß der darin enthaltene Passus,

wonach der Heimathschein nach Ablauf der angegebenen Frist dergestalt seine Kraft verliert, daß die Eigenschaft eines diesseitigen Staatsangehörigen nicht weiter daraus hergeleitet werden kann,

mit dem Inhalte des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dezember 1842 nicht in Einklang zu stehen scheine."

„Diese Bedenken sind aus einer nicht richtigen Auffassung des Zwecks und der Wirkung der Heimathscheine hervorgegangen. — Der Heimathschein bezweckt nämlich keineswegs die Dauer der Eigenschaft des Inhabers als Preußischer Unterthan und den Zeitpunkt der Auflösung des Unterthansverhältnisses festzustellen; derselbe ist vielmehr nur ein Revers, in welchem, der betreffenden auswärtigen Regierung gegenüber, die Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Inhabers während des Zeitraums, auf welchen der Heimathschein lautet, ohne Rücksicht auf die in seinem Unterthansverhältnisse etwa vorgegangenen Veränderungen, übernommen wird."

„Daß eine solche Verpflichtung nicht für die Lebenszeit des Inhabers oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird, beruht bei dem in der Allerh. Kabinets-Order vom 20. Mai 1838 und in dem Zirkular-Reskripte vom 17. Dezember 1838 (Annal. S. 21 — 26) angegebenen Zwecke dieser Urkunde, in der Natur der Sache."

„Wenn nun der Heimathschein auf eine an sich bestimmte Frist ausgestellt worden ist, nach Ablauf dieser Frist mithin seine Gültigkeit verloren hat, so folgt daraus, daß später eine Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Inhabers aus diesem Reverse von der betreffenden Regierung nicht weiter hergeleitet werden kann."

„Dies und nichts anderes ist durch den oben herausgehobenen Passus ausgedrückt worden, in welchem der Ausdruck „Staatsangehörige" eben so, wie in den mit mehreren Staaten wegen Uebernahme lästiger Personen abgeschlossenen Verträgen, das Verhältniß eines Individuums bezeichnet, demzufolge der eine kontrahirende Staat dasselbe auf Verlangen des anderen zu übernehmen vertragsmäßig verpflichtet ist. Ob der zu übernehmende Unterthan des verpflichteten Staats sei, ist eine andere Frage, welche lediglich nach der innern Gesetzgebung dieses Staats zu beurtheilen ist, von deren Beantwortung aber die Verpflichtung aus dem Heimathscheine eben so wenig abhängig gemacht werden kann, als die in der Konvention übernommene generelle Verpflichtung."

„Die Königl. Regierung, welche noch besonders auf den Inhalt des Zirkular-Reskripts vom 29. Oktober 1839 (Annal. S. 787) aufmerksam gemacht wird, wird hieraus entnehmen, daß Ihre Vorschläge wegen Abänderung des vorgeschriebenen Formulars der Heimathscheine zur Gewährung nicht geeignet sind."

„Ein Heimathschein, welcher die diesseitige Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Inhabers nur auf so lange — wie die Königl. Regierung vorschlägt — begründet, als der Letztere nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 als Preußischer Unterthan anzusehen ist, würde seinen Zweck verfehlen, und von den ausländischen Behörden unzweifelhaft eben so für unzureichend erachtet werden, als der von einem Ausländer produzirte Heimathschein, welcher die Zurückweisung desselben nur für die Dauer seines Verhältnisses als Unterthan der betreffenden fremden Regierung gestatten würde, von der Königl. Regierung als ungenügend würde betrachtet werden müssen." Berlin, den 8. Januar 1844.

b. „Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 30. Juni d. J. zu bestimmen geruht, daß in Zukunft kein Ausländer in den Militärdienst aufgenommen werden darf, der nicht vorher die Preußischen Unterthanenrechte erworben hat, und daß von dieser Vorschrift nur bei einem ausbrechenden Kriege und während desselben eine Ausnahme gestattet sein soll."

„Der Königl. Regierung wird anliegend (a.) eine Abschrift dieser Allerhöchsten Order zur Nachricht mit dem Bemerken zugefertigt, daß der Herr Kriegsminister den Königl. General-Kommando's die Allerhöchste Anordnung mitgetheilt hat."

[Zirk. Reskr. d. M. d. J. vom 18. August 1846. M. B. S. 191.]

a.

„Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 10. d. M. bestimme Ich, daß in Zukunft kein Ausländer in den Militärdienst aufgenommen werden darf, der nicht vorher die Preußischen Unterthanenrechte erworben hat, und daß von dieser Vorschrift nur bei einem ausbrechenden Kriege und während desselben eine Ausnahme gestattet sein soll.

Berlin, den 30. Juni 1846.

Friedrich Wilhelm.

c) Diese Regel leidet rücksichtlich derjenigen aus dem Mecklenburg-Strelitz'schen, dem Anhalt-Dessau'schen, dem Anhalt-Köthen'schen und Anhalt-Bernburg'schen Gebiete gebürtigen jungen Männer eine Ausnahme, welche nach preußischen Gesetzen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste besitzen würden, indem diesen gestattet ist, unter gleichen Bedingungen, wie jeder Preuße, bei jedem Preußischen Truppentheile als Freiwillige in den Dienst zu treten.

[Kriegs-Min-Reskr. vom 23. Oktober 1849, M. B. S. 240.]

§. 2.

Jedes eheliche Kind eines Preußen wird durch die Geburt Preußischer Unterthan, auch wenn es im Auslande geboren ist. Uneheliche Kinder folgen der Mutter.

§. 3.

Ist die Mutter eines unehelichen Kindes Ausländerin, der Vater aber ein Preuße, so wird das Kind durch eine nach Preußischen Gesetzen erfolgte Legitimation Preußischer Unterthan.

§. 4.

Eine Ausländerin wird Preußische Unterthanin durch Verheirathung mit einem Preußen. [1] u. [2].)

Erläuterungen.

1) Bescheinigung für diejenigen Preußen, welche sich im Auslande trauen lassen.

Eigentliche Trauungs-Konsense können von den Preußischen Behörden nicht ertheilt werden, sondern nur Atteste des Inhalts:

„daß nach der Preußischen Gesetzgebung Preußische Unterthanen zur Abschließung einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, und daß daher in so weit der Verehelichung des Inhabers ein gesetzliches Bedenken nicht entgegen stehe."

Dieses Attest äußert bezüglich der Anerkennung der Gültigkeit der Ehe und der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Aufnahme der Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder dieselbe Wirkung, als wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß zur Eingebung der Ehe enthalten.

[Prot. dd. Eisenach den 25. Juli 1854, Punkt 13. M. B. 1855, S. 24.]

2) a. Nichtberechtigung der Orts-Polizeibehörden, gegen das Uebersiedeln von Ausländerinnen durch Heirathen Widerspruch zu erheben.

aa. „Dem Magistrat werden die Anlagen Seiner Vorstellung vom 23. Mai c. mit dem Eröffnen hierbei remitirt, daß auf den darin gemachten Antrag:

der Orts-Polizeibehörde das Recht einzuräumen, gegen die Uebersiedelung von Ausländerinnen durch Heirathen in den Fällen Widerspruch zu erheben, wenn aus der Niederlassung solcher Frauenspersonen Schaden für die Gemeinden zu befürchten stehe,

nicht eingegangen werden kann, da das Gesetz, welches die Befugniß zur Schließung einer Ehe von einer polizeilichen Genehmigung nicht abhängig gemacht hat, der von dem Magistrat gewünschten Beschränkung entgegensteht."

[Reskr. d. Min. d. J. v. 17. Juli 1843, Min. B. 1843, S. 219. Nr. 286.]

bb. „Dem Magistrat gereicht auf die Vorstellung vom 15. Juli c. hierdurch zum Bescheide, daß Seiner Reklamation gegen die Verheirathung des dortigen Zimmergesellen N. mit der aus dem Weimarischen Dorfe D. gebürtigen Dienstmagd N. als gesetzlich unbegründet keine Folge gegeben, vielmehr die diesfällige Verfügung der Königl. Regierung zu Erfurt vom 20. Mai c. (Anl. a.) nur gebilligt werden kann.

a.

„Da nach §. 4. des die Erwerbung des Preußischen Unterthanenrechts betreffenden Gesetzes vom 31. Dezember 1842 eine Ausländerin

durch Verheirathung mit einem Preußen diese ohne Weiteres Preußische Unterthanin wird, so kann auch, wie wir dem Magistrate auf den Bericht vom 15. d. M. eröffnen, die Aufnahme der sich mit Preußischen Unterthanen verheirathenden Ausländerinnen nicht von der Erfüllung der im §. 7. 1 c vorgeschriebenen Naturalisations-Erfordernisse insbesondere der sub. 2. aufgeführten Nachweise eines unbescholtenen Lebenswandels abhängig gemacht werden. Auch bedarf kein Preußischer Unterthan zu seiner Verheirathung einer besonderen polizeilichen Erlaubniß, und der Magistrat hat daher kein Mittel in den Händen, die Verheirathung eines dortigen Einwohners mit einer Ausländerin zu verhindern.

„Der gegen die Verheirathung des dortigen Zimmergesellen N. mit der Dienstmagd N. aus dem Weimarschen Dorfe O. eingelegte Protest entbehrt somit des gesetzlichen Anhalts und ist sofort zurückzunehmen."

Erfurt, den 20. Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An den Magistrat zu N.

[Reskr. d. Min. des J. v. 20. August 1845. Min. Bl. S. 254.]

b) Verheirathung eines inländischen Mennoniten mit einer ausländischen Mennonitin.

„Da der §. 7. der Allerh. Kabinets-Order vom 16. Mai 1830. (Gesetz-Samml. S. 82. ff.) nur von der Ansiedelung und Aufnahme neuer Mennoniten redet, so kann er, wie ich Ew. Hochw. auf den Bericht vom 2. v. M. ergebenst erwiedere, nur auf solche Mennoniten bezogen werden, die sich selbstständig im Lande niederlassen wollen. Der Verheirathung eines inländischen Mennoniten mit einer ausländischen Mennonitin kann derselbe um so weniger entgegenstehen, als §. 4. des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 die Erwerbung des Unterthanenrechts von Seiten einer Ausländerin durch Verheirathung mit einem Inländer an keine weitere Bedingung geknüpft hat."

[Reskr. d. Min. d. J. vom 12. April 1844. Min. Bl. S. 83.]

§. 5.

Die Verleihung (§. 1. Nr. 4.) [1]) erfolgt durch Ausfertigung einer Naturalisations-Urkunde [2]), zur Ertheilung derselben sind die Landes-Polizeibehörden [3]) ermächtigt. [4] u. [5].)

Bei ausländischen Juden muß zuvor die Genehmigung des Ministers des Innern eingeholt werden. [6])

Erläuterungen und Anmerkungen.

1a) Einer jeden Naturalisation soll eine protokollarische Vernehmung des Antragstellers über seine persönlichen Verhältnisse und den Nachweis der gesetzlichen Bedingungen der Naturalisation, sowie eine entsprechende Verwarnung vorangehen.

Seit kurzer Zeit sind aus verschiedenen Regierungs-Bezirken mehrere Fälle zur Anzeige gekommen, in welchen die Eigenschaft als Preuße

solchen Ausländern verliehen worden ist, deren Naturalisations-Gesuche hätten zurückgewiesen werden sollen. Einige dieser Individuen haben ihren von einer Provinzial-Regierung abgelehnten Naturalisationsantrag bei einer andern Regierung erneuert, und sind, nach erfolgter Naturalisation durch diese Letztere, nach dem Orte, wo sie zurückgewiesen worden waren, theils sogleich zurückgekehrt, theils haben sie sich später dorthin zurückbegeben, nachdem sie den Zeitraum, für welchen ihre Umzugsfreiheit in Gemäßheit der Verordnung vom 10. Januar 1848 (G.-S. S. 25) beschränkt worden war, in ihrer ausländischen Heimath abgewartet hatten.

In anderen Fällen hat sich ergeben, daß die Extrahenten, obwohl sie vortheilhafte Führungsatteste von der Behörde ihres ausländischen Wohnorts beigebracht, doch an anderen Orten wegen begangener Verbrechen Strafe erlitten hatten. Noch andere Individuen endlich, deren Aufnahme mit Rücksicht auf ihr Gewerbe nach den Verhältnissen des gewählten Orts nicht räthlich befunden, und daher auf Grund des §. 67. der Verordnung vom 9. Februar 1849 abgelehnt worden war, hatten vorgegeben, sich einem anderen Erwerbszweige zuwenden zu wollen, waren aber, nachdem ihnen auf diese Angabe hin die Naturalisation bewilligt war, zu jenem Gewerbebetriebe zurückgekehrt.

Das Ministerium des Innern nimmt aus den vorliegenden Beschwerden über solche Naturalisationen Veranlassung, der Königl. Regierung dringend zu empfehlen, bei Naturalisationsanträgen, namentlich von Individuen, welche zu der gewerbetreibenden oder arbeitenden Klasse gehören, mit besonderer Vorsicht und mit sorgfältiger Beachtung des allegirten §. 67. zu verfahren, und bei obwaltenden Zweifeln über die Räthlichkeit der Aufnahme sich eher für die Ablehnung als für die Bewilligung des Gesuches zu entscheiden. Es ist diese Vorsicht um so nöthiger, als die in vielen deutschen Staaten bestehenden Beschränkungen des selbstständigen Gewerbsbetriebs und der Verheirathung erfahrungsmäßig einen großen Andrang von Ausländern nach Preußen zur Folge haben, welche, besonders nach längerem diesseitigen Aufenthalte, alle Mittel aufzubieten pflegen, um den in ihrer Heimath zu realisirenden Zweck in Preußen zu erreichen.

Um nun Täuschungen, wie sie in den obgedachten Fällen vorgekommen sind, zu begegnen, wird die Königl. Regierung angewiesen, einer jeden Naturalisation eine protokollarische Vernehmung des Antragstellers vorangehen zu lassen, welche auf die persönlichen Verhältnisse und den Nachweis der gesetzlichen Bedingungen der Naturalisation, und insbesondere auch darauf zu richten ist,

a) ob der Extrahent bereits in einer Untersuchung befangen gewesen und Strafe erlitten habe, und

b) ob derselbe früher bereits bei einer anderen diesseitigen Behörde einen Antrag auf Naturalisation oder Bewilligung der Niederlassung angebracht habe, und welcher Bescheid ihm darauf ertheilt worden sei,

wobei ihm ausdrücklich zu Protokoll zu eröffnen, daß falls er unrichtige Angaben machen sollte, seine Naturalisation für nichtig erklärt und die ihm ertheilte Naturalisations-Urkunde als erschlichen wieder abgenommen werden würde.

Die Königl. Regierung wird endlich veranlaßt, nicht nur jene Verhandlung, sondern auch die zum Nachweise des Vorhandenseins der gesetzlichen Bedingungen der Aufnahme beigebrachten Atteste bei den Akten reserviren zu lassen. [s. Restr. d. Min. d. J. v. 4. Mai 1853, Min. B. S. 118.]

1b) Die Verleihung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan kann mit Beschränkungen in Bezug auf einen binnen 3 Jahren nach Ausstellung der Naturalisations-Urkunde vorzunehmenden Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsorts erfolgen.

„Ich habe aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 27. v. Mts. ersehen, daß nicht selten Ausländern, deren Naturalisationsgesuche auf den begründeten Widerspruch der Gemeinde des Orts der beabsichtigten Niederlassung zurückgewiesen waren, bald nachher die Aufnahme an diesem Orte dennoch hat bewilligt werden müssen, weil sie nach ihrer Zurückweisung unter dem Vorgeben, sich in einer andern Gemeinde niederlassen zu wollen, und auf Grund der Zustimmung dieser Gemeinde, die Eigenschaft eines Preußischen Unterthans erworben hatten. — Um solchem Mißbrauche für die Zukunft vorzubeugen, bestimme Ich hierdurch nach dem Antrage des Staatsministeriums, daß die Landes-Polizeibehörden ermächtigt sein sollen, an die Verleihung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan künftighin die Beschränkung zu knüpfen, daß innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren, vom Tage der Ausstellung der Naturalisations-Urkunde an gerechnet, die Befugniß des Aufgenommenen zur Wahl eines andern inländischen Wohn- oder Aufenthaltsortes in Ermangelung der Zustimmung der Gemeinde dieses Letzteren, lediglich nach den in dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dezember 1842, §. 7. Nr. 2—4. und 8. für Ausländer ertheilten Vorschriften zu beurtheilen ist."

„Mein gegenwärtiger Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen."

[Allerh. K.-O. v. 10. Januar 1848, Ges.-S. 1848, S. 25. Nro. 2927.]

2) Form und Ertheilung der Naturalisations-Urkunden.

a) „Auf den Bericht vom 25. Februar d. J., die Ausführung der Allerh. Order vom 10 Januar d. J. (G. S. S. 25.) betr., wird folgendes eröffnet.

Der Zweck der Allerh. Order vom 10. Januar d. J. ist, wie ihr Inhalt ergiebt, dem mehrfach wahrgenommenen Mißbrauche der Umzugsfreiheit der behufs der Niederlassung an einem bestimmten Orte naturalisirten Ausländer vorzubeugen. Da Fälle eintreten können, in welchem jede Besorgniß eines solchen Mißbrauches durch die obwaltenden besonderen Verhältnisse ausgeschlossen wird, für solche Fälle aber jene Beschränkung nicht für nöthig, auch oft nicht für angemessen erachtet werden kann, so ist dieselbe nicht schlechthin angeordnet, sondern es sind die Landespolizei-Behörden nur ermächtigt worden, diese Beschränkung eintreten zu lassen. Es ist aber nicht die Absicht gewesen, in jedem einzelnen Falle eine spezielle Erörterung der Frage stattfinden zu lassen, ob die Beschränkung eintreten soll oder nicht. Die Beschränkung ist in der Regel auszusprechen und ausnahmsweise nur dann in Wegfall zu bringen, wenn die Persönlichkeit und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des zu naturalisirenden Ausländers jede Besorgniß eines Mißbrauchs der Umzugsfreiheit völlig ausschließen.

Die Königl. Regierung wird veranlaßt, nach diesem Grundsatze bei der Aufnahme von Ausländern in den diesseitigen Unterthanenverband zu verfahren.

Im Uebrigen ist erforderlich, daß die Beschränkung, unter welcher die Aufnahme erfolgen soll, dem Extrahenten vor der Naturalisation eröffnet, und daß sie in der Naturalisations-Urkunde ausgedrückt werde.

Da hierdurch das Formular zu diesen Urkunden, welches mittelst der Zirkular-Verfüg. vom 15. April 1843 (unter b.) vorgeschrieben ist, eine Modifikation erleidet, und da es wünschenswerth ist, daß die Fassung der Beschränkungsklausel in allen Naturalisations-Urkunden übereinstimmend laute, so wird der Königl. Regierung ein solches Formular hierneben zur Benutzung zugefertigt. (Anl. a.)

[Restr. d. M. d. J. vom 6. April 1848. M. B. 1850. S. 103.]

Anlage a.

Die unterzeichnete Königliche Regierung bescheinigt hierdurch, daß der

(Name, Gewerbe und bisheriger Wohnort des Extrahenten)

auf sein Ansuchen und behufs seiner Niederlassung in . . . . . nebst seiner Ehefrau, gebornen . . . . und folgenden minderjährigen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern:

(Namen und Tag der Geburt derselben)

in den Preußischen Unterthanenverband aufgenommen worden ist.

Diese Aufnahme erfolgt jedoch unter der Beschränkung, daß der N. N. innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren, vom Tage der Ausfertigung dieser Urkunde an gerechnet, auf die nach §. 1. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842. den Inländern zustehende Umzugsfreiheit keinen Anspruch hat, vielmehr seine Befugniß zur Wahl eines andern Wohn- oder Aufenthaltsortes in Ermangelung der Zustimmung der Gemeinde dieses Letzteren lediglich nach den Vorschriften zu beurtheilen ist, welche in dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dezember 1842. §. 7. Nr. 2—4. und §. 8. für Ausländer ertheilt worden sind.

Im übrigen begründet diese Naturalisations-Urkunde jedoch nur für die darin ausdrücklich genannten Personen, mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines Preußischen Unterthanen.

. . . . . den ten . . . . . .

Königlich Preußische Regierung.

(Naturalisations-Urkunde.)

b. „Die Aufnahme in den Unterthanen-Verband erstreckt sich zwar nach §. 10., in sofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, schon von selbst auf die Ehefrau, und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. Da es indessen von Wichtigkeit ist, in Bezug auf die Frage, welche Familienglieder hiernach rezipirt worden sind, jedem künftigen Zweifel vorzubeugen, so sind diejenigen, deren Aufnahme erfolgen soll, in der Urkunde namentlich aufzuführen."

„Da übrigens die Naturalisations-Urkunde nach §. 9. mit dem Zeitpunkt ihrer Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines Preußen begründet, nach §. 7. aber nur solchen Ausländern bewilligt werden soll, welche an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden, und da überhaupt die Verleihung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan an fremde, sich im Auslande aufhaltende Unterthanen zu Uebelständen und Mißbräuchen führen kann, so wird die Naturalisations-Urkunde in der Regel erst dann, wenn der Extrahent wirklich eingewandert ist, zu verabfolgen sein. Wünscht der Letztere vorher über die Zulässigkeit seiner Rezeption unterrichtet zu werden, so kann ihm, wenn den im §. 7. und 8. vorgeschriebenen Bedingungen vollständig genügt worden ist, oder mit Vorbehalt der etwa noch zu führenden Nachweise, eine vorläufige Bescheinigung ertheilt werden, daß der demnächstigen Rezeption ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

[Reskr. d. M. d. J. vom 15. April 1843. M. B. S. 187.]

3. Bezeichnung des Ausdrucks „Landes-Polizeibehörde."

„Ueber die Auslegung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, betreffend, die Erwerbung uud den Verlust des Unterthanenrechts, sind Zweifel entstanden, auf wen nämlich der Ausdruck:

„Landes-Polizeibehörden"

in den §§. 5. und 16. sich beziehe?"

„Darunter ist aber unbedenklich die Regierung, im Gegensatze zu der Orts-Polizeibehörde, zu verstehen; denn die Aufnahme von Unterthanen ist ein Ausfluß der Landeshoheit, welche von den Regierungen wahrgenommen wird. Dies beweist auch der §. 8., nach welchem die Landes-Polizeibehörde die Orts-Gemeinde hören soll, ehe sie die Urkunde ertheilt, denn die Ortsgemeinde kann nur ein Kommunal-Interesse wahrnehmen, kein landespolizeiliches. Gleiche Auslegung muß der Ausdruck: Landes-Polizeibehörde des Wohnorts im §. 16. erhalten, denn so wenig man unter der Kreis-Behörde des Wohnorts einen andern Beamten verstehen kann, als den Landrath, eben so wenig kann unter der Benennung des §. 46. eine andere Behörde angenommen werden, als die Regierung."

Endlich ist im §. 15. pos. 4. gesagt, daß das Unterthanenrecht einer Person weiblichen Geschlechts, durch ihre Verheirathung an einen Ausländer, verloren gehe. Hiernach bedarf es also keiner Entlassungs-Urkunde für dieselbe. Dies versteht sich jedoch nur von solchen ausländischen Staaten, deren Gesetze eine förmliche Entlassung nicht bedingen. Wenn aber zu einer Rezeption in mehreren Staaten eine solche verlangt wird, (wie im Nassauischen ꝛc.), so ist sie nicht zu versagen, sondern bei uns in Antrag zu bringen."

[Reskr. d. K. R. zu Koblenz, v. 28. Febr. 1843. M. B. S. 234.]

4a. Ausländische Gewerbetreibende sollen, sofern ihre Zulassung nicht ganz zu versagen ist, nur aus erheblichen Gründen nach Anhörung der betheiligten Innung und des Gewerberaths naturalisirt werden.

aa. Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 22. Januar c.,

„die zwischen Ihr und dem Herrn O.-Präsidenten obwaltende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des §. 67. der Verordnung über die Errichtung von Gewerberäthen vom 9. Febr. 1849 betr."

eröffnet, wie es keinem Zweifel unterliegt, daß das erste Alinea des §. 67., wonach Ausländer zum Betriebe eines stehenden Gewerbes im Inlande nur unter den angegebenen Bedingungen zugelassen werden sollen, nur auf Ausländer, welche das Gewerbe selbstständig betreiben, mithin auch auf ausländische Gewerbsgehilfen zu beziehen sei, daß mithin die Zulassung ausländischer Handwerksgesellen zum Aufenthalte und zum unselbstständigen Betriebe ihres Gewerbes in Preußen den für die Zulassung ausländischer selbstständiger Gewerbetreibenden vorgeschriebenen Bedingungen nicht unterliege

Diese Auslegung ist auch von dem Herrn O.-Präsidenten nicht bestritten, vielmehr in dem, was derselbe in Bezug auf Ihren Bericht bemerkt, als richtig anerkannt worden.

Dagegen kann der K. Regierung nicht beigetreten werden, wenn Sie die Bestimmungen des zweiten Alinea des §. 67.;

„ dasselbe gilt, wenn von ausländischen Gewerbtreibenden die Naturalisation beantragt wird,"

auf solche Ausländer, welche das Gewerbe selbstständig betreiben oder betreiben zu wollen erklären, beschränkt wissen will, mithin bei Naturalisationsanträgen ausländischer Gewerbsgehilfen die Prüfung der Reziprozitätsfrage, das Vorhandensein erheblicher Gründe für die Naturalisation, sowie die Anhörung der betheiligten Innung und des Gewerberathes nicht für erforderlich erachtet.

Diese Auslegung verstößt sowohl gegen den Wortsinn des Gesetzes, welches hier nicht, wie im ersten Alinea, von einem feststehenden, d. h. selbstständigen Gewerbebetriebe, sondern von ausländischen Gewerbetreibenden ganz allgemein spricht, als auch gegen die Absicht und den Zweck des Gesetzgebers, welche vereitelt werden würden, wenn von jenen zum Schutze der diesseitigen Gewerbetreibenden vorgeschriebenen Bedingungen bei Naturalisationsgesuchen fremder Gewerbsgehilfen abgesehen werden sollte, welche doch nach erfolgter Naturalisation zum selbstständigen Gewerbebetriebe in gleicher Art, wie alle andern inländischen Gewerbsgehilfen würden zugelassen werden müssen.

Beide Sätze des §. 67. können daher nur dahin verstanden werden, das ausländische Gewerbetreibende, gleichviel, ob Meister oder Gesellen, sofern im Wege der Retorsion ihre Zulassung nicht ganz zu versagen ist,

1) zum selbstständigen Gewerbebetriebe, oder
2) zur Naturalisation,

nur aus erheblichen Gründen zugelassen, und daß über diese Gründe die betheiligte Innung, sowie der Gewerberath gehört werden sollen.

Wenn die Königl. Regierung für ihre Auslegung noch das Interesse der größern Freizügigkeit hervorhebt, so sind die Vortheile der Letztern zwar nicht zu verkennen. Dieselben sind aber durch Gegenseitigkeit bedingt. So lange daher in vielen benachbarten Staaten die Zulassung der diesseitigen Handwerker und zum Theil selbst der eigenen Staatsangehörigen zum selbstständigen Gewerbebetriebe erschwerenden Bedingungen unterliegt, wird gegen den dadurch erfahrungsmäßig herbeigeführten, nach Preußen gerichteten Andrang derjenigen unter den Letztern, welche diesen Bedingungen nicht genügen können gleichwohl aber Selbstständigkeit und Niederlassung erstreben, den diesseitigen Gewerbetreibenden

wie den Gemeinden der durch das Gesetz bezweckte Schutz gewährt werden müssen.

[Reskr. des Minist. für Handel ꝛc. ꝛc. u. d. J. v. 16. November 1851. M. Bl. S. 309.]

bb. Mit der Ansicht, daß der §. 67. des Gesetzes vom 9. Februar 1849, welcher ganz allgemein den Nachweis erheblicher Gründe für die Naturalisation ausländischer Gewerbetreibenden verlangt, nicht blos auf Handwerker und Fabrikanten, sondern auch auf Kaufleute zu beziehen sei, kann sich übrigens das Ministerium im Allgemeinen nur einverstanden erklären.

[Reskr. d. Min. d. J. v. 12. August 1842. M. B. S. 234.]

b. Naturalisation ausländischer Aerzte, welche zu den diesseitigen medizinischen Staats-Prüfungen verstattet worden sind.

Seit Emanation des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dezember 1842, (G. S. 1843. S. 15.) werden Ausländer vor erfolgter Naturalisation nur ausnahmsweise, und zwar entweder auf Grund ein für allemal mit ihren heimathlichen Regierungen getroffenen Vereinbarungen oder in Folge besonderer Verwendung ihrer heimathlichen Regierungen, zu den medizinischen Staats-Prüfungen in Preußen zugelassen. Dieselben erhalten in solchen Fällen ein Attest über den Ausfall der Prüfung, aber nicht die Approbation als praktische Aerzte ꝛc. ꝛc., sind also auch zur Ausübung der Heilkunde in Preußen nicht befugt.

Ausländer der Art erlangen, auch wenn sie nachträglich die Naturalisation als Preußen erhalten, nicht ohne weiteres das Recht, in Preußen als praktischer Arzt ꝛc. zu fungiren.

Da in mehreren Fällen bei den Betheiligten eine entgegengesetzte Ansicht hervorgetreten ist, so erscheint es rathsam, solche Ausländer, welche ausnahmsweise zu den ärztlichen Staats-Prüfungen in Preußen zugelassen und in denselben bestanden sind, demnächst die Naturalisation nachsuchen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie aus dem ihnen ertheilten Attest über das Bestehen der medizinischen Staatsprüfungen ein Recht auf Erlangung der Approbation zur Ausübung der Heilkunde in Preußen nicht herleiten können. Es ist dies schon dadurch gerechtfertigt, daß bei Zulassung von Ausländern zur Prüfung die Bedingung, welche für die Zulassung von Inländern zu den medizinischen Staats-Prüfungen vorgeschrieben sind, nicht ihrer ganzen Ausdehnung nach zur Erörterung gezogen werden. Dahin gehört insbesondere der Nachweis, daß der Betheiligte von einem Preußischen Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife abgegangen ist, vier Jahre davon mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahr auf Preußischen Universitäten Medizin studirt, und bei der medizinischen Fakultät einer Preußischen Universität die Doktor-Würde rite erworben hat. Will daher ein Ausländer, der die diesseitigen Staatsprüfungen bestanden, nachdem er die Naturalisation als Preuße erlangt hat, in Preußen die Heilkunde ausüben, so bedarf er dazu einer ausdrücklichen Ertheilung der diesseitigen Approbation als praktischer Arzt ꝛc. Ueber dahin gerichtete Gesuche werde ich nach Prüfung aller in Frage kommenden Verhältnisse Beschluß fassen.

Der Königl. Regierung empfehle ich, hiervon Ausländer der gedachten Kategorie, wenn sie die Naturalisation nachsuchen, vor Ertheilun

derselben in Kenntniß zu setzen und darauf auch bei der Prüfung des Naturalisations-Gesuchs, insofern solches durch die Aussicht auf die ärztliche Praxis in Preußen begründet werden sollte, die geeignete Rücksicht zu nehmen.

[Reskr. d. Kultus-Minist. v. 4. März 1853. M. B. S. 77.]

c. Naturalisation niederländischer und belgischer Unterthanen in den diesseitigen Staaten.

Nach Art. 24. des mit dem Königreich der Niederlande am 31. Dezember 1851 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages (G.-S. 1852, S. 145,) soll eine völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den beiderseitigen Unterthanen bestehen, und namentlich sollen diejenigen Privilegien, Befreiungen und anderen Begünstigungen, welche in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen kontrahirenden Theiles genießen, auch denen des anderen zukommen.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen, sowie in Erwägung des Umstandes, daß im Königreich der Niederlande nach offizieller Erklärung alle Ausländer Handel und Gewerbe ohne Wechsel des Unterthanen-Verbandes und ohne andere Verpflichtungen, als welche die Nationalen zu erfüllen haben, treiben dürfen, erscheint es nicht angemessen, die Verstattung niederländischer Unterthanen zum Betriebe eines stehenden Gewerbes im Inlande von der Erfüllung der im §. 67. der Verordnung vom 9. Februar 1849 (G.-S. S. 108.) vorgeschriebenen Bedingungen noch ferner abhängig zu machen. Dagegen hat es bei der Vorschrift des §. 18. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 dahin sein Bewenden, daß nur mit ministerieller Erlaubniß die Zulassung niederländischer Unterthanen zum Gewerbebetriebe im Inlande erfolgen darf. Es ist also in einem jeden Falle dieser Art, unter möglichster Beschleunigung, über die Lage der Sache zu berichten.

Sofern es sich um die Naturalisation niederländischer Unterthanen handelt, hat es bei den Bestimmungen des §. 67. der Verordnung vom 9. Februar 1849 sein Bewenden.

Ein gleiches Verhältniß findet nach Art. 16. des mit dem Königreich Belgien am 1. Septbr. 1844 geschlossenen, und unterm 18. Febr. 1852 verlängerten Handels- und Schifffahrts-Vertrages auch hinsichtlich der K. Belgischen Unterthanen statt, so daß die vorstehende Anweisung auch hinsichts der Letzteren Anwendung findet.

[Reskr. d. M. d. Hand. ꝛc. u. d. J. v. 5. Oktbr. 1852. M. B. S. 267.]

5. Erfordernisse bei der Naturalisation auswandernder Hannoverscher Unterthanen.

a. Da es nach der Erklärung der Hannover'schen Behörden einer besonderen Auswanderungs-Erlaubniß für auswandernde Hannover'sche Unterthanen nach den dortigen Gesetzen nicht bedarf und eine förmliche Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande überhaupt dort nicht ertheilt wird, so ist das unterzeichnete Ministerium in Erwiederung auf den Bericht v. 29. Novbr. d. J. damit einverstanden, daß von den Hannoverschen Unterthanen Behufs ihrer Naturalisation die Beibringung einer solchen Entlassung nicht gefördert werde, wobei sich jedoch von selbst ver-

steht, daß sie sich darüber, daß sie ihre gegenseitige Militärpflicht erfüllt haben, oder davon entbunden worden sind, auszuweisen haben.

[Reskr. d. M. d. J. v. 15. Dezbr. 1852. M. B. S. 319.]

b. Nach dem Min.-Reskr. v. 11. Februar 1854. M. B. S. 23. Abtheilung 2b. sollen die Angehörigen der Staaten, welche den Gothaer Vertrag unterm 15. Juli 1851 abgeschlossen haben, und zu denen gehört das Königreich Hannover, erst dann in Preußen naturalisirt werden, wenn sie sich über die Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverhältnisse legitimirt haben. Die Bestimmungen d. Min.-Reskr. v. 15. Dezbr. 1852 sind demnach insoweit wieder aufgehoben worden.

6. Zur Naturalisation fremder Juden bedarf es gegenwärtig der ministeriellen Genehmigung immer noch.

a. Von mehreren Regierungen ist noch neuerlich zur Bewilligung eines temporären Aufenthalts für ausländische jüdische Gewerbsgehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten nach Vorschrift des §. 71. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 die Genehmigung des Ministeriums des Innern nachgesucht worden.

Nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung sind die Regierungen jedoch befugt, diese Genehmigung zu ertheilen.

Nachdem bald nach Emanation des Gesetzes v. 6. April d. J. hinsichtlich des bei Naturalisation fremder Juden zu beobachtenden Verfahrens Zweifel angeregt worden, hat das Ministerium Veranlassung genommen, über diesen Gegenstand an des Königs Majestät Bericht zu erstatten, worauf in einer Allerhöchsten Order vom 7. Juli d. J. bestimmt worden:

„daß in Zukunft die Naturalisation fremder Juden von keinerlei andern Bedingungen, als die Naturalisation ausländischer Christen abhängig gemacht, und für die den Juden zu ertheilenden Naturalisations-Urkunden keine höheren Stempel, als für andere solche Urkunden verwendet werden sollen."

Wenn es hiernach schon zur Naturalisation ausländischer Juden ferner nicht mehr der diesseitigen Genehmigung bedarf, so ist letztere um so weniger zur Bewilligung des vorübergehenden Aufenthalts für jüdische Gewerbsgehilfen ꝛc. erforderlich.

Die Königl. Regierung wird hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

[Reskr. d. M. d. J. v. 13. Dezbr. 1848, M. B. S. 373.]

b. Durch den diesseitigen Zirkular-Erlaß vom 13. Dezmbr. 1848. (M. B. S. 373.) ist ausgesprochen worden, daß der §. 71. des Gesetzes v. 23. Juli 1847, nach welchem zur Bewilligung eines temporären Aufenthalts für ausländische Juden, Gewerbsgehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten u. s. w. die Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums bei Vermeidung der darin angegebenen Strafe erforderlich ist, mit Rücksicht auf die A. K.-O. v. 7. Juli 1848 für aufgehoben zu erachten, und daß die Regierungen fortan befugt seien, diese Genehmigung zu ertheilen.

In Folge der gegen die vollständige Richtigkeit dieses Erlasses entstandenen Zweifel hat eine nähere Verständigung mit dem Herrn Justiz-Minister über diesen Gegenstand stattgefunden und in Folge derselben ist in Uebereinstimmung mit demselben angenommen worden:

1) daß der §. 71. des Gesetzes vom 23. Juli 1847*) zwar noch in aller Kraft besteht,
2) daß jedoch die, nach Inhalt desselben erforderliche Ministerial-Erlaubniß den Provinzial-Behörden modo delegationis mit Rücksicht darauf übertragen werden kann, daß Letztere ihrer Stellung nach sich besser in der Lage befinden, die Umstände und Verhältnisse, welche auf die Ertheilung oder Versagung einer solchen Erlaubniß von Einfluß sind, in den einzelnen Fällen zu beurtheilen.

Hiernach verbleibt es thatsächlich bei der Anordnung des Zirkular-Erlasses vom 13. Dezember 1848, nach welcher derartige Genehmigungen fernerhin von den Regierungen zu ertheilen sind und hat die K. Regierung auch ferner darnach zu verfahren.

c. Die in dem Zirk.-Reskr. des Min. des Innern vom 13. Dezbr. 1848. bezogene A. Order vom 7. Juli 1848. bezeichnet nur die Grundsätze, welche bei der Beurtheilung der Naturalisations-Gesuche ausländischer Juden und bei der Ausfertigung der ihnen zu ertheilenden Naturalisations-Urkunde befolgt werden sollen. Sie bestimmt aber nichts über die Kompetenz der Behörden zur Bewilligung derartiger Naturalisations-Gesuche. Am wenigsten ist durch diese Order ausgesprochen worden, daß die Bestimmung der allegirten Gesetze, wonach zur Naturalisation ausländischer Juden die Genehmigung des Ministers des Innern erforderlich ist, für aufgehoben zu erachten sei.

Es behält deshalb bei der Bestimmung des Zirkular-Reskriptes vom 30. Januar 1851, daß die in dem §. 71. des Gesetzes, vom 23. Juli 1847 vorbehaltene Genehmigung zum Aufenthalte ausländischer Juden in den diesseitigen Staaten, als Rabbiner ꝛc. den Regierungen delegirt werde, sein Bewenden, dagegen ist in allen Fällen, in denen es sich um die Naturalisation ausländischer Juden handelt, vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde die ministerielle Genehmigung einzuholen.

[Reskr. d. Min. d. Innern vom 13. Oktbr. 1855. Nr. 6700 B. I.]

§. 6.

Eine von uns unmittelbar oder von Unseren Zentral- oder Provinzial-Behörden vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den Preußischen Staatsdienst aufgenommenen Ausländer vertritt zugleich die Stelle der Naturalisations-Urkunde. Eine Ausnahme hiervon findet statt bei denjenigen Ausländern, welche im Auslande in Unseren Diensten als Konsuln, Handels-Agenten u. s. w. angestellt werden.

In den Vorschriften über die Zulassung von Ausländern zum Staatsdienste wird durch diese Bestimmung nichts geändert. [1])

Anmerkung.

1) Personen, welche die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erst durch Ertheilung einer Naturalisations-Urkunde erworben haben, sollen

*) Nach §. 71. des Gesetzes vom 23. Juli 1847. [G.-S. S. 263.] bedarf es zur Niederlassung ausländischer Juden vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde die Genehmigung des Ministers des Innern.

im Staats-, sowie im Kirchen- und Schuldienste ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departements-Chefs nicht angestellt werden.

Diese Genehmigung soll nur dann ertheilt werden, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten ist, und der Anzustellende, vorausgesetzt, daß er noch im militärpflichtigen Alter sich befinde, der Militärpflicht durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimath, oder im Preußischen Heere genügt, oder durch ein Zeugniß der Preußischen Ersatzbehörde seine Untauglichkeit zum Militärdienste nachgewiesen hat. (Allerh. Kab.-Order v. 17. Oktbr. 1847, M. B. S. 305.)

Hieraus ist zu folgern, daß die besondere Bestimmung des Ministers des Innern hierbei nicht mehr erforderlich ist, und zwar aus dem Grunde, weil die in diesem Reskripte vorzunehmende Prüfung der Persönlichkeit und Zuverlässigkeit der Anzustellenden bereits bei Ertheilung der Naturalisations-Urkunde als erfolgt vorausgesetzt werden muß.

[Min.-Reskr. v. 11. Novbr. 1850, M. B. S. 368.]

§. 7.

Die Eigenschaft als Preuße soll nur solchen Ausländern verliehen werden, welche

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, [1])
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, [2])
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden,
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind [3]), und
5) wenn sie Unterthanen eines deutschen Bundesstaats sind, die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben, oder davon befreit worden sind. (Deutsche Bundesakte Art. 18. Nr. 2. Lit. b.) [4])

1. Dispositionsfähigkeit der Ausländer.

a. „Das Erforderniß der Dispositionsfähigkeit der in den diesseitigen Unterthanenverband aufzunehmenden Ausländer bezweckt nur, die Rezeption solcher fremden Unterthanen zu verhindern, welche zu einer Erklärung über die Aufgabe ihres bisherigen Unterthanen-Verhältnisses und über den Eintritt in den diesseitigen Unterthanen-Verband wegen mangelnder Dispositionsfähigkeit nicht befugt sind. Wird aber dieser Mangel durch die hinzukommende Genehmigung des Vaters oder Vormundes gehoben, so steht der Umstand, daß das betreffende Individuum sich unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt befindet, der beantragten Rezeption nicht entgegen."

[Reskr. des Min. d. J. v. 21. Juli 1843. Min. Bl. S. 219.]

b. „Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 10. v. M. kann das Ministerium nur der Ansicht beitreten, daß die Entlassung von Minorennen aus dem Unterthanenverbande, resp. mit Genehmigung des Va-

ters oder des Vormundes zulässig ist. Die hiefür angeführten Gründe, namentlich die Beziehung auf den §. 19. Tit. 2. Thl. 1. der Allg. Gerichts-Ordnung und den §. 21. des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 sind völlig entscheidend. Es kann nicht die Absicht gewesen sein, unselbstständigen Personen die vielleicht sehr wichtige Entlassung während der Unselbstständigkeit völlig unmöglich zu machen. Eben so wenig kann aber die Absicht dahin gegangen sein, die Naturalisation solcher Individuen gänzlich zu verhindern. Die in dem Reskript v. 21. Juli v. J. (Min.-Bl. Jahrg. 1843. S. 219. Nr. 284.) dem §. 7. Nr. 1. des gedachten Gesetzes gegebene Auslegung ist daher gerechtfertigt."

[Reskr. d. M. d. J. v. 11. Juli 1844. M. B. S. 221.]

2. Nachweis der Unbescholtenheit ausländischer Handwerksgesellen behufs ihrer Aufnahme in den diesseitigen Unterthanenverband.

„Dem Königl Polizei-Präsidio wird auf die Anfrage in dem Berichte v. 13. v. M. eröffnet, daß die Aufnahme ausländischer Handwerksgesellen in den diesseitigen Unterthanenverband in der Regel allerdings von der Beibringung eigens hierzu ausgestellter Führungsatteste ihrer heimathlichen Behörde abhängig zu machen ist, insofern in den Wanderbüchern oder Wanderpässen die Unbescholtenheit des die Aufnahme nachsuchenden Handwerksgesellen nicht bezeugt ist oder aus denselben mit Sicherheit auf die bisherige moralische Führung des Inhabers geschlossen werden kann."

„Denn in dem bloßen Besitze des Wanderbuches und daß dem ausländischen Handwerksgesellen auf Grund desselben der Eintritt in die diesseitigen Staaten gestattet wird, kann keine Gewähr dafür gefunden werden, daß der Eintretende die zur Aufnahme in den Unterthanenverband gesetzlich erforderliche Unbescholtenheit auch wirklich besitze."

„Hiernach wolle daher das Königl. Polizei-Präsidium in den geeigneten Fällen verfahren."

[Reskr. d. M. d. J. v. 20. Juli 1843. M. Bl. S. 219.]

3. Prüfung der Nahrungsfähigkeit ausländischer Kandidaten der Medizin oder Pharmazie behufs deren Naturalisirung.

„Der ungewöhnlich große Andrang von Ausländern zu den medizinischen und pharmazeutischen Prüfungen macht es nöthig, daß bei Ertheilung von Naturalisationsurkunden an solche Individuen, welche diesen Prüfungen sich unterziehen wollen, strengere Grundsätze als bisher befolgt werden. Ich weise daher die Königl. Regierung hiermit an, in Zukunft bei der Prüfung solcher Gesuche und Erörterung der nach §. 7. des Gesetzes vom 31. Dez. 1842 zu entscheidenden Frage, ob das in den Unterthanenverband aufzunehmende Individuum nach den Verhältnissen des zur Niederlassung ausersehenen Ortes sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei, auf den zu hoffenden Erwerb, zu welchem den Kandidaten der Medizin oder Pharmazie die Prüfungen befähigen sollen, kein Gewicht zu legen, vielmehr die Nahrungsfähigkeit, ohne Rücksicht hierauf, lediglich nach den sonstigen Verhältnissen des aufzunehmenden Ausländers zu prüfen. Ohne Festhalten dieses Grundsatzes würde der Zweck der

Maßregel, daß nur naturalisirte Ausländer zu den medizinischen Prüfungen zugelassen werden, gänzlich vereitelt, und überhaupt in diesem Falle jeder Unterschied zwischen In- und Ausländern aufgehoben sein."

[Reskr. d. M. d. J. v. 9. Juli 1844. M. Bl. S. 228.]

4. Die Naturalisation von Angehörigen der deutschen Bundesstaaten ist von dem Nachweise der Entlassung des Antragstellers aus seinem bisherigen Unterthanen-Verhältnisse abhängig zu machen.

„Von den Regierungen mehrerer deutschen Bundesstaaten ist der Wunsch ausgedrückt worden, daß Angehörige dieser Staaten in den Preußischen Unterthanenverband nicht aufgenommen werden möchten, bevor dieselben aus ihrem bisherigen Unterthans-Verhältnisse entlassen worden seien."

„Das Gesetz vom 31. Dezember 1842. (G.-S. Nr. 2319.) hat zwar die Rezeption von Ausländern von einer solchen Entlassung nicht abhängig gemacht. Dies ist jedoch nur um deswillen nicht geschehen, weil es nicht für zweckmäßig erachtet worden ist, eine solche die Naturalisation von Ausländern beschränkende Bestimmung allgemein auszusprechen. Es ist vielmehr räthlich erschienen, diese Frage, unter Berücksichtigung der diesseitigen Interessen und der Beziehungen zu den betreffenden auswärtigen Staaten im Verwaltungswege zu regeln."

„Nun entspricht aber den Verhältnissen der deutschen Bundesstaaten zu einander, daß Angehörige des einen in den Unterthanen-Verband des andern erst dann aufgenommen werden, wenn ihre Entlassung aus dem bisherigen Unterthanen-Verhältnisse rite erfolgt ist. Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß eine bei dem entgegengesetzten Verfahren eintretende Duplizität des Unterthanen-Verhältnisses mit Uebelständen verknüpft ist, und namentlich in Beziehung auf die Militärpflicht solcher männlichen Abkömmlinge des Rezipirten, welche bei der Naturalisation des Letzteren, das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht hatten, und auf welche daher die Vorschrift §. 7. l. c. unter 5. nicht anzuwenden war, leicht Kollisionen herbeiführt."

„Aus diesen Gründen, und da in den meisten übrigen deutschen Bundesstaaten das in Antrag gebrachte Verfahren schon jetzt stattfindet, sehe ich mich veranlaßt, hierdurch zu bestimmen:

„daß die Naturalisation von Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten erst dann stattfinde, wenn der Nachweis über die Entlassung des Antragstellers aus dem bisherigen Unterthans-Verhältnisse beigebracht worden ist."

„Sollten, was nur selten vorkommen wird, besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel wünschenswerth erscheinen lassen, so ist dazu die Genehmigung des Ministeriums des Innern nachzusuchen."

„Damit übrigens die Entlassung nicht erfolge, bevor die Bewilligung das Naturalisations-Gesuchs feststeht, darf die Beibringung jener Entlassung nicht zur Begründung dieses Gesuchs gefordert werden. Die vollständige Prüfung des Letzteren muß vielmehr vorangehen. Erst wenn die Naturalisation von der Königl. Regierung beschlossen worden, ist die Naturalisations-Urkunde zwar auszufertigen, deren Ausantwortung aber, mit welcher die Eigenschaft als Preuße erworben werden würde, von der dem Extrahenten nunmehr aufzugebenden Beibringung seiner Entlassung abhängig zu machen."

„Zu dieser Beibringung wird übrigens eine bestimmte Frist zu stellen, nach deren fruchtlosem Ablaufe aber die Naturalisations-Urkunde von der K. Regierung zu kassiren sein."
[Reskr. d. M. d. J. v. 9. März 1852. M. Bl. S. 47.)

§. 8.

Die Landes-Polizeibehörden sind verpflichtet, vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde die Gemeinde desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse des §. 7. Nr. 2., 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören [1]) und ihre Einwendungen zu beachten. [2])

Erläuterungen.

1. Die Namens der Gemeinden abzugebende Erklärung ist von dem Gemeinde-Vorstande resp. der Gutsherrschaft zu erfordern.

a. „Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 29. Mai c. eröffnet, daß die nach §. 8. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dez. 1842. (G.-S. 1843. S. 15. Nr. 2319.) erforderliche Erklärung der Gemeinde lediglich von dem Magistrat und resp. Gemeinde-Vorsteher, und zwar was den Letztern betrifft, unter Aufsicht des Amtmanns abzugeben ist, dies folgt schon aus der Bestimmung des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 (G.-S. 1843. S. 5. Nr. 2317.) §. 18., und ist um so weniger bedenklich, als der Magistrat und resp. Gemeinde-Vorsteher, als Gemeinde-Vorstand, die Gemeinde nach außenhin überall zu vertreten hat, und eine Zustimmung der Gemeinde-Repräsentation überhaupt nur in den Fällen erforderlich ist, wo sie das Gesetz ausdrücklich anordnet."
[Reskr. d. M. d. J. v. 29. Juli 1843. M. Bl. S. 216.]

b. „Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf ihre Anfrage in dem Berichte v. 3. d. M. eröffnet, daß die nach §. 8. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dezember 1842. von der Landes-Polizeibehörde vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde einzuholende Erklärung der Gemeinde desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, von dem Gemeinde-Vorstande, in den Städten mithin von dem Magistrate und nicht von den Stadtverordneten abzugeben ist."
„Dies haben auch des Königs Majestät neuerdings in einer auf eine diesfällige Beschwerde der Stadtverordneten zu N. erlassenen Allerh. Kabinets-Order v. 15. d. M. ausdrücklich auszusprechen geruhet."
[Reskr. d. M. d. J. v. 25. Juni 1814. M. Bl. S. 201.]

c. „Des Königs Majestät haben zwar über die Beschwerde, welche von den Stadtverordneten zu N. bei Allerhöchstdenselben mittelst Eingabe vom 18. Jan. d. J. gegen den Inhalt des im Ministerialblatt der gesammten inneren Verwaltung (Jahrg. 1843. S. 216. Nr. 276.) abgedruckten Reskripts vom 29. Juli v. J., betreffend die Ausstellung der nach §. 8. des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 über die Erwerbung und

den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, erforderlichen Erklärungen der Gemeinde erhoben worden, Berichte zu erfordern geruht. Sich indessen mit der in gedachtem Reskript ausgesprochenen Ansicht, wonach die von der Landes-Polizeibehörde vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde einzuholende Erklärung der Gemeinde desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, von dem Gemeinde-Vorstande, in den Städten mithin von dem Magistrat und nicht von den Stadtverordneten abzugeben ist, einverstanden zu erklären geruht (Anl. a.), da solche ebensowohl den speziellen Bestimmungen der Gesetze vom 31. Dezember 1842, als den allgemeinen Bestimmungen über die Verhältnisse und Befugnisse der Magistrate nicht nur in den mit der revidirten, sondern auch in den mit der Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808 beliehenen Städten entspricht."

„Der §. 8. des Gesetzes vom 31. Dez. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, besagt nämlich zwar nur,

„daß die Gemeinde mit ihrer Erklärung darüber, ob bei dem Aufzunehmenden die Erforderniße des §. 7. Nr. 2., 3. und 4. vorhanden, gehört werden solle,"

„ohne näher zu bestimmen, wer die desfallsige Erklärung Namens der Gemeinde abzugeben habe; das gedachte Gesetz steht jedoch in unmittelbarem Zusammenhange mit dem gleichzeitig berathenen und publizirten Gesetze über die Aufnahme neu anziehender Personen, nach welchem die Entscheidung und resp. die Erklärung darüber:"

„ob dem Neuanziehenden, möge er nun Inländer oder Ausländer sein, der Aufenthalt zu gestatten, oder aus irgend einem Grunde zu versagen,"

„nur dem Gemeinde-Vorstande, in den Städten also dem Magistrat, ohne Konkurrenz der Stadtverordneten, zusteht. Denn der §. 8. dieses Gesetzes legt die Entscheidung in die Hände der Polizei-Obrigkeit, welche in der Regel der Magistrat selbst ist, und der §. 10 bestimmt nur, daß da, wo die Polizei-Obrigkeit von dem Gemeinde-Vorstande getrennt sei, erstere vor der Entscheidung über die Aufnahme des Neuanziehenden den Letzteren mit seiner Erklärung hören müsse. Daß aber die in dem Reskript vom 29. Juli v. J. ausgesprochene Ansicht nicht blos den Bestimmungen der revidirten Städte-Ordnung, auf welche, sowie auf die der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen bei Erlaß desselben nur Rücksicht genommen worden, sondern auch denen der Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808 entspricht, geht daraus hervor, daß darin der Magistrat als Vorsteher der Stadt und Leiter aller städtischen Angelegenheiten bezeichnet und die ganze Geschäftsführung demselben übertragen, namentlich auch die Annahme neuer Bürger zu den ihm allein obliegenden Geschäften gerechnet (§. 178.), und ihm im §. 24 nur zur Pflicht gemacht ist, vor Ertheilung des Bürgerrechts das Gutachten der Stadtverordneten einzuziehen, diese Verpflichtnng aber weder in der gedachten, noch in irgend einer anderen Gesetzesstelle auf die Annahme und Zulassung von Schutzverwandten ausgedehnt worden."

[Restr. d. M. d. J. v. 30. Juni 1814.]

a.

„Ich bin mit der in Ihrem Berichte vom 3. v. M. entwickelten Ansicht einverstanden, daß die nach §. 8. des Gesetzes über die Erwerbung

und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan ꝛc. vom 31. Dezbr. 1812 von der Landes-Polizeibehörde vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde einzuholende Erklärung der Gemeinde desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, von dem Gemeinde-Vorstande, in den Städten mithin von dem Magistrate und nicht von den Stadtverordneten, abzugeben, und die Beschwerde der Stadtverordneten zu N gegen die von Ihnen in diesem Sinne erlassene und durch das Ministerialblatt veröffentlichte Verfügung vom 29. Juli v. Js. ungegründet ist. Ich sende Ihnen daher die Vorstellung der genannten Stadtverordneten vom 18. Januar d. J. anliegend zurück, um dieselben, unter Belehrung über die Unrichtigkeit ihrer Ansicht, auf ihren Antrag wegen Wiederaufhebung der gedachten Verfügung, abschlägig zu bescheiden."

Stettin, den 15. Juli 1844.

Friedrich Wilhelm.

[Min.-Bl. 1844, S. 219. Nr. 250.]

b. „In Bezug auf die vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunden einzuziehende Erklärung der Gemeinden, worüber die K. Regierung mittelst Berichts vom 26. Jan. d. J. angefragt hat, wird Dieselbe, was die Stadtgemeinden betrifft, auf das im vorjährigen Ministerialblatt Seite 216. Nr. 276. abgedruckte Reskript an die Regierung zu Münster vom 29. Juli v. J. verwiesen. Die darin getroffene Entscheidung ist von des Königs Majestät auf Veranlassung der Beschwerde einer Stadtverordneten-Versammlung, Allerhöchst ausdrücklich bestätigt worden, und muß daher auch ferner zur Richtschnur dienen. Anlangend die ländlichen Ortschaften, so leidet es

1. keinen Zweifel, daß bei beabsichtigter Niederlassung eines Ausländers auf einem nicht im Gemeindeverbande befindlichen Gutsbezirke die fragliche Erklärung von der Gutsherrschaft abzugeben ist."
2. Bei der Niederlassung in einer ländlichen Gemeinde ist aus dem rücksichtlich der Stadtgemeinden angenommenen Entscheidungsgrunde, nämlich wegen der auch bei der Niederlassung von Ausländern als maßgebend zu betrachtenden Vorschrift im §. 10 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezbr. 1842, nicht ein Beschluß der Gemeinde, sondern nur die Erklärung der Dorfgerichte, d. h. des Schulzen und der Schöppen, erforderlich."
3. Was endlich die Niederlassung auf Domänen-Vorwerken, Erbpachtgrundstücken und einzelnen, zu keinem Gemeinde-Verbande gehörenden Etablissements betrifft, so ergiebt sich die Beantwortung der aufgestellten Frage, nach den bei den Vorschriften der §§. 7. und 8. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dez. 1842 obwaltenden Rücksichten dahin, daß überall die Erklärung desjenigen, welcher event. die Armenpflege für den Eingewanderten zu übernehmen haben würde, und rücksichtlich der einzelnen Besitzungen, welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domänen- oder Rittergütern angelegt sind, die Erklärung der Polizei-Obrigkeit zu erfordern ist. Ob bei verpachteten Domänen-Vorwerken die Erklärung des Pächters genüge oder die Genehmigung der Abtheilung der Königl. Regierung für die Verwaltung der Domänen ꝛc., als Vertreterin des Fiskus, als Gutsherrschaft hinzutreten müsse, darüber wird die Entscheidung vorbehalten, indem

dieserhalb zuvörderst mit dem Herrn Staatsminister Grafen zu Stolberg in Vernehmung getreten werden muß. Daß es aber rücksichtlich der von Domänen oder Rittergütern zu Erbpacht oder Erbzinsrecht veräußerten Trennstücken darauf, ob solche gegenwärtig zu vollem Eigenthum besessen werden, nicht ankommt, ergiebt der §. 6. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege.

[Reskr. d. M. d. I. v. 10. Juli 1844, Min.-Bl. S. 220.]

c. „Das Ministerium des Königl. Hauses zweite Abtheilung hat sich, wie der Königl. Regierung im Verfolg der Verfügung v. 10. v. M. wegen der vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunden einzuziehenden Erklärung der Gemeinden, eröffnet wird, in Beziehung auf die von Derselben angeregte Frage dahin geäußert:

„daß in den Fällen, in welchen es sich um die Niederlassung eines Ausländers auf einer Domäne oder einem Trennstücke derselben handle, zuvörderst der Pächter oder verwaltende Beamte zu hören sei, zu der von demselben abgegebenen Erklärung aber die der Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der Domäne hinzutreten müsse, weil diese den Fiskus als Grundherrn vertrete."

„Die Königl. Regierung hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten."

[Reskr. d. M. d. I. v. 16. August 1844, Min.-Bl. S. 238.]

2) Beachtung der Einwendungen der Gemeinden.

a. „— Daß bei der Rezeption von Ausländern strengere Anforderungen zu machen sind, als bei Genehmigung neuer Ansiedelungen Preußischer Unterthanen, und daß jene Rezeption da zu versagen ist, wo die Verhältnisse des Extrahenten oder des gewählten Niederlassungsortes irgendwie Gründe zu der Besorgniß darbieten, daß der Aufzunehmende früher oder später lästig werden könne, damit ist das Ministerium vollkommen einverstanden. Ob aber einem solchen, im Allgemeinen erwerbsfähigen Individuum auch an dem von ihm gewählten Niederlassungsorte sich eine begründete Aussicht auf einen ausreichenden und nachhaltigen Erwerb darbiete, kann nur nach den individuellen und örtlichen Verhältnissen in jedem besonderen Falle beurtheilt werden. Hierüber muß nach §. 8. des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842, über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, die Gemeinde des Ortes, wo die Niederlassung erfolgen soll, gehört werden; und da von dieser Gemeinde, resp. dem Vorstande derselben, eine richtige Beurtheilung dieser Verhältnisse vorzugsweise erwartet werden darf, so wird die Landes-Polizeibehörde dieselbe in der Regel ihrer Entscheidung zum Grunde zu legen haben."

[Reskr. d. M. d. I. v. 18. Juni 1844, Min.-B. S. 201.]

b. „Die Gründe, welche die Königl. Regierung nach Ihrem Berichte vom 16. Dez. pr. zu der Ansicht bestimmt haben, daß dem Goldarbeiter N. aus N. die Erlaubniß zur Niederlassung in N., das Widerspruchs der städtischen Behörden ungeachtet, zu ertheilen sei, kann das Ministerium des Innern nicht für überwiegend erachten."

„Die Beurtheilung der Frage, ob die Ansiedelung eines Ausländers im Interesse des Ortes der Niederlassung für räthlich zu erachten sei oder nicht? wird zunächst der Ortsobrigkeit selbst überlassen, und deren Gutachten so lange als maßgebend angesehen werden müssen, als aus den obwaltenden Umständen nicht klar erhellt, daß dasselbe auf unrichtigen Voraussetzungen beruhe."

„Im vorliegenden Falle sind nun der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung darin einverstanden, daß das Goldschmiedegewerbe in N. bereits übersetzt sei, indem mehrere dieser Gewerbetreibenden schon jetzt nur einen spärlichen Erwerb fänden, daß eine Vermehrung des Absatzes am Orte und in der Umgegend nicht zu erwarten stehe, und daß daher, wenn ꝛc. N. wirklich ein schwunghaftes Geschäft zu begründen im Stande sein sollte, dasselbe die Verarmung der vorhandenen Goldarbeiter und ihrer zahlreichen Familien zur Folge haben werde. Diese gegen die eventuell von der Königl. Regierung beabsichtigte Niederlassungs-Bewilligung erhobenen Einwendungen sind für erheblich zu erachten, und da das Gesetz v. 31. Dez. 1842. (Nr. 2319.) nach §. 8. dieselben beachtet wissen will, so kann das Ministerium die Beschwerde des Magistrats um so weniger als unbegründet ansehen, als der ꝛc. N. den Besitz eines eigenen Vermögens gar nicht nachgewiesen hat, und die Erfüllung des Versprechens seines Vaters, ihm das erforderliche Betriebs-Kapital zu überweisen, wie auch der Magistrat hervorgehoben hat, nicht füglich kontrollirt werden kann. Auch mit dem von der Königl. Regierung aufgestellten Grundsatze, daß, wenn der Ausländer sich am Orte der Niederlassung zu ernähren im Stande sei, auf die Nachtheile, welche seine Ansiedelung für die anderen Gewerbetreibenden zur Folge habe, eben so wenig, wie bei dem Anzuge eines Inländers Rücksicht genommen werden dürfe, kann sich das Ministerium nicht einverstanden erklären. Die Aufnahme eines Ausländers ist eine Vergünstigung, auf welche derselbe, auch wenn er sich nach dem Gesetze zur Naturalisation qualifizirt, doch kein Recht hat, und es wird daher, bevor dieselbe zu bewilligen ist, das Interesse des Ortes der Niederlassung um so mehr von der Königl. Regierung in Erwägung gezogen werden müssen, als die Lage ihres vom Auslande umgebenen Regierungsbezirks mit Rücksicht auf die Zunft- und sonstigen, die freie Ansiedelung erschwerenden Verhältnisse des benachbarten Anlandes, besondere Vorsicht erheischt. Aus diesen Gründen wird die Königl. Regierung veranlaßt, das Niederlassungsgesuch des ꝛc. N. abzulehnen und den Magistrat zu N. demgemäß zu bescheiden.

[Reskr. d. M. d. J. v. 28. August 1845. M. B. S. 256.]

§. 9.

Die Naturalisations-Urkunde begründet mit dem Zeitpunkt der Aushändigung [1] u. [2]) alle Rechte und Pflichten eines Preußen.

Anmerkungen.

1. Die Naturalisation soll in der Regel erst dann, wenn der Extrahent wirklich eingewandert ist, verabfolgt werden, siehe M.-Reskr. v. 15. April 1843. (M. B. S. 187), unter Nr. 2. der Erläuterungen zu §. 5. allegirt.

2. Von der erfolgten Naturalisation eines Angehörigen der, dem Gothaer Vertrage v. 15. Juli 1851. (s. Abth. 2.) beigetretenen deutschen Bundesstaaten ist, der bisherigen Heimathsbehörde des Naturalisirten Nachricht zu geben.

[s. Min.. Reskr. vom 11. Febr. 1855. M. B. S. 23.]

§. 10.

Die Verleihung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan (§§. 5. und 6.) erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. Ist bei einem dieser Angehörigen die im §. 7. Nr. 2. erforderte Unbescholtenheit nicht außer Zweifel, und wird daher dessen Aufnahme unzuläßig gefunden, so ist die ganze Familie zurückzuweisen.

Anmerkung.

Wegen der namentlichen Aufführung der aufzunehmenden Familienglieder siehe das Reskr. des Minist. vom 15. April 1843, (M. B. S. 187) unter Nr. 2. der Erläuterungen zu §. 5. allegirt.

§. 11.

An den Rechten und Pflichten, welche in Beziehung auf Unterthanen-Verhältnisse aus dem Grundbesitze und namentlich aus dem Besitze eines Ritterguts und dem Homagial-Eide folgen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

§. 12.

Keine Gemeinde darf einen Ausländer als Mitglied aufnehmen, welcher nicht zuvor die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat. [1])

Erläuterungen.

1. Eine Gemeine-Angehörigkeit ohne Staats-Angehörigkeit ist nicht statthaft.

„Die erste Befürchtung des Magistrats zu N., daß Ausländer durch den Erwerb und die Bewohnung städtischer Grundstücke und die hiermit bewirkte Begründung des Domizils den Zweck der Heimathscheine vereiteln möchten, ist, wie die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 31. Juli c. richtig ausführt, unbegründet. Die Befugniß zur Ausweisung eines solchen Ausländers wird durch diese Verhältnisse nicht alterirt, bleibt vielmehr bis zur Aufnahme dieses im Besitz eines vorschriftsmäßigen Heimathscheins befindlichen Individuums in den Preußischen Unterthanenverband in voller Kraft bestehen."

„Was dagegen das zweite Bedenken betrifft, welches der Magistrat darüber hegt, ob solchen Ausländern die Theilnahme an den öffentlichen Nutzungen zu gestatten, und ob von ihnen die Kommunal-Lasten und Abgaben zu tragen seien, so kann ich der in dem gedachten Berichte ausgeführten Ansicht der Königl. Regierung nicht überall beitreten. Namentlich ist, da nach §. 12 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dez. 1842 kein Aus-

länder, als solcher, Mitglied einer inländischen Gemeinde werden kann, eine Gemeinenangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit nicht statthaft. Wenn sich die Königl. Regierung zum Beweise des Gegentheils auf §. 24. der revidirten Städte-Ordnung beruft, wonach alle die, welche, ohne Bürger zu sein, ihren Wohnsitz im Stadtbezirke haben, zu den nach §. 28 l. c. als Mitglieder der Gemeine zu achtenden Schutzverwandten gehören, so ist hierhergehen zu erinnern, daß die Städte-Ordnug nach der damaligen Lage der Indigenat-Gesetze hierbei nur Preußische Unterthanen vor Augen gehabt haben kann. Dergleichen Ausländer können daher zwar unbedenklich zu allen Lasten herangezogen werden, welche den Grundbesitz als solchen betreffen, und müssen ebenso zur Theilnahme au denjenigen Nutzungen verstattet werden, welche den Grundbesitzern als solchen zustehen; an den sonstigen durch die Mitgliedschaft in der Gemeine, oder gar durch den Besitz des Bürgerrechts bedingten Nutzungen und Gerechtsamen können sie aber nicht ohne Weiteres Theil nehmen, eben so wenig aber auch den durch jene Mitgliedschaft bedingten Lasten, unbedingt nnterworfen werden. Darüber, wie Ausländer in dieser Beziehung zu behandeln, lassen sich überhaupt keine ganz allgemeinen Grundsätze aufstellen, indeß werden sich die möglichen desfallsigen Uebelstände in der Regel dadurch beseitigen lassen, daß die Bewilligung des persönlichen Aufenthalts in der Gemeine von der Unterwerfung des Ausländers unter die persönlichen Kommunal-Lasten abhängig gemacht wird, welchenfalls deren Erhebung unbedenklich zulässig ist. Indem ich daher die Königliche Regierung veranlasse, nach diesen Grundsätzen zu verfahren und den Magistrat zu N. demgemäß zu bescheiden, zweifele ich nicht, daß die von dem letztern zur Sprache gebrachten Uebelstände hierdurch sich heben lassen werden."

[Reskr. d. M. d. I. v. 23. Dez. 1844. M. Bl. S. 7.]

§. 13.

Der Wohnsitz innerhalb unserer Staaten soll in Zukunft für sich allein die Eigenschaft als Preuße nicht begründen.

§. 14.

Ausländer, welche in unseren Staaten sich aufhalten wollen, und nicht blos als Reisende zu betrachten sind, können angehalten werden, sich durch Beibringung eines Heimathscheines über die Fortdauer ihres bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auszuweisen. [1—5.])

Anmerkungen.

1. Wegen der Verhältnisse solcher Ausländer in Bezug auf die Nutzungen und Gerechtsame in der Gemeine und die Heranziehung zu den Lasten siehe das als Erläuterung zu §. 12. des Gesetzes allegirte M.-Reskr. v. 23. Dezbr. 1844. (Min. Bl. 1845. S. 7.)

2. Nachweisung der fremdherrlichen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten Heimathscheine ausstellen dürfen [s. §. 4. Abschn. 3.]

3. Mit Auswanderungs-Konsensen versehene ehemals Preußische Unterthanen sind ebenfalls anzuhalten, Heimathscheine beizubringen.

2c. Ich finde mich daher veranlaßt, die K. Regierung hierdurch darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmung des §. 14. des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842. nach welchem Ausländer, welche sich in den Preußischen Staaten aufhalten wollen und nicht blos als Reisende zu betrachten sind, angehalten werden können, sich durch die Beibringung eines Heimathsscheines über ihr Unterthanen-Verhältniß auszuweisen, selbstredend auch auf alle mit Auswanderungs-Konsensen versehenen ehemals Preußischen Unterthanen Anwendung erleidet, und daß dieselbe mit Strenge gegen solche Personen auszuführen ist, welche dem Verdachte unterliegen, daß sie nur in der Absicht, sich dem Dienst in der Landwehr zu entziehen, die Entlassungs-Urkunde nachgesucht haben, und nach Empfang derselben ihren Aufenthaltsort in den Königl. Staaten fortzusetzen oder aufs Neue zu nehmen beabsichtigen."

[Min.-Reskr. v. 24. August 1850. M. Bl. S. 248.]

4. Wegen der Erfordernisse der Heimathscheine, welche von den, dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851. beigetretenen Staaten ihren in Preußen sich aufhaltenden Angehörigen auszustellen sind — siehe das im §. 2. des 3. Abschnittes aufgeführte Min.-Reskr. vom 17. Dezember 1852. (M. Bl. S. 317.)

5. Wegen Beibringung von Uebernahmescheinen Seitens derjenigen Ausländer, welche von einem dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staate haben übernommen werden müssen, Behufs ihres fortgesetzten Aufenthalts im Preußischen Staate, siehe das im §. 2. Abschnitt 3. aufgeführte Min.-Reskr. vom 12. Februar 1855, (M. Bl. S. 26.)

Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan.

§. 15.

Die Eigenschaft als Preuße geht verloren;

1) Durch Entlassung auf Antrag des Unterthans [1]) (§. 16. u. f.),
2) durch Ausspruch der Behörde (§. 22.),
3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande [2]) (§. 23.),
4) bei einer Preußischen Unterthanin durch deren Verheirathung an einen Ausländer [3] u. [4]).

Erläuterungen und Anmerkungen.

1. a. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.
[Verfassungs-Urkunde v. 31. Januar 1850, §. 11., G.-S. S. 17.]

b. Die Entlassung von Minorennen aus dem Unterthanenverbande, resp. mit Genehmigung des Vaters oder Vormundes, ist zulässig, siehe M.-Reskr. v. 11. Juli 1844.
[Min.-Bl. S. 221., unter Nr. 2. der Erläuterungen zu §. 7. allegirt.]

2. Nicht zehnjähriger Aufenthalt im Auslande allein genügt zum Verlust der Eigenschaft als Preuße, sondern es ist dazu ein zehn Jahre ohne Erlaubniß fortgesetzter Aufenthalt im Auslande erforderlich.

„Wenn das Königl. Polizei-Präsidium in dem §. 15. des Gesetzes vom 21. Dezbr. pr. die Bestimmung zu finden glaubt, daß die Eigenschaft als Preuße durch einen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande schlechthin verloren gehe, so ist diese Auslegung irrig und dabei die Hinweisung auf den §. 23. des gedachten Gesetzes übersehen worden, nach welchem nur ein zehn Jahre ohne Erlaubniß fortgesetzter Aufenthalt im Auslande den Verlust der Unterthanseigenschaft zur Folge hat."
[Reskr. d. M. d. J. v. 16. Juli 1843, M.-Bl. S. 218.]

3. Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preuß. Staaten.

aa. §. 1. Ausländer, welche in Unseren Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Unsere Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1.) zu erlassen.

§. 3. Geistliche und Zivilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§. 1.) vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2.), mit Geldbuße bis zu Einhundert Thaler bestraft werden.

[Ges. v. 13. März 1854, G.-S. S. 123.]

bb. Die Fürstlich Schaumburg-Lippe'sche Regierung zu Bückeburg hat in einem an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gerichteten, von diesem hierher mitgetheilten Schreiben vom 29. v. M. die Ertheilung der Erlaubniß zur Eingehung von Ehen dortiger Unterthanen im Auslande, ausschließlich sich, als obersten Landes-Behörde, vorbehalten.

Obwohl nun im §. 1. des diesseitigen Gesetzes vom 13. März, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Preußischen Staaten, die Beibringung von Attesten der betreffenden Orts-Obrigkeiten vorgeschrieben ist, so unterliegt es doch keinem Bedenken, den Attesten der obersten Landesbehörde dieselbe Kraft beizulegen, wie denen der Lokal-Behörden ꝛc. ꝛc.

[Min.-Reskr. v. 20. Mai 1854, M.-Bl. S. 112.]

4. Auch bei Personen weiblichen Geschlechts, welche sich an Ausländer verheirathen, ist eine Entlassungs-Urkunde zu ertheilen, wenn zur Rezeption in ausländischen Staaten eine solche verlangt wird; siehe das Reskript der Königl. Regierung zu Koblenz vom 28. Februar 1843 (Min.-Bl. S. 234.) unter Nr. 3. der Erläuterungen zu 5 allegirt.

§. 16.

Die Entlassung (§. 15. Nr. 1.) ist bei der Landes-Polizei-Behörde [1]) des Wohnorts nachzusuchen und erfolgt durch eine von dieser Behörde ausgefertigte Urkunde. [2])

Erläuterungen und Anmerkungen.

1. Ueber die Bezeichnung des Ausdrucks „Landes-Polizeibehörde" vergleiche die in der Erläuterung zu §. 5. allegirte Zirkular-Verfügung der K. Regierung zu Koblenz vom 28. Februar 1843. (M.-Bl. S. 234.)

2. Form und Wirkung der Entlassungs-Urkunde.

a. „— Was hiernächst die Entlassung aus dem Preußischen Unterthanenverbande betrifft, so unterscheidet sich der bisher ertheilte Auswanderungs-Konsens von der im §. 16. gedachten Entlassungs-Urkunde dadurch, daß der Erstere, durch welchen dem Extrahenten nur die Erlaubniß, auswandern zu dürfen, bewilligt ward, die Auflösung des Unterthans-Verhältnisses an und für sich nicht zur Folge hat, während die Letztere, von welcher gleichfalls ein Formular (b) angeschlossen wird, nach §. 20 mit dem Zeitpunkt der Aushändigung den Verlust der Eigenschaft als Preuße von selbst bewirkt."

„Es folgt hieraus, daß die nach dem Zirkular-Reskripte vom 8. August 1833 (Annal. S. 882.) den Auswanderungs-Konsensen einzuverleibende Warnung:

„daß der Extrahent durch die wirkliche Auswanderung aus dem Preußischen Staate das Recht verliere, seine Wiederaufnahme in denselben, wenn solche bedenklich gefunden werden möchte, zu verlangen;"

„ebenso wenig, als der durch das Zirkular-Reskript vom 28. Dezbr. 1833 (Annal. S. 1110.) vorgeschriebene Vorbehalt:"

„daß der Konsens als erloschen anzusehen sei, wenn die Auswanderung binnen der zu bestimmenden Frist nicht wirklich erfolge,"

in die Entlassungs-Urkunde aufzunehmen ist."

„Die erstgedachte Warnung wird vielmehr, wenn die Königl. Regierung sie eintreten zu lassen für angemessen findet, der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde vorangehen müssen."

„Was aber den letztgedachten Vorbehalt betrifft, so ist es, um den in dem Reskript vom 28. Dezbr. 1833 angegebenen Zweck nicht vereitelt zu sehen, und überhaupt zu verhindern, daß die Entlassung in der Absicht nachgesucht werde, sich gewissen Unterthanspflichten zu entziehen, und dennoch im Lande zu bleiben, in der Regel vorzuziehen, dem Extrahenten, wenn der Antrag zulässig befunden worden, zunächst nur eine Benachrichtigung darüber zu ertheilen, daß der demnächstigen Entlassung nichts entgegenstehe, die Entlassungs-Urkunde selbst aber, was auch dem eigentlichen Verhältnisse mehr entspricht, erst dann auszuantworten zu lassen, wenn die Auswanderung wirklich bevorsteht."

„In dieser Urkunde wird übrigens der Staat, wohin die Auswanderung erfolgen soll, um deswillen anzugeben sein, damit der auf Grund des §. 18. des Gesetzes etwa geforderte Nachweis der dort erfolgenden Rezeption, welcher, z. B. dem Freistaate Krakau gegenüber, unbedingt vorgeschrieben ist, von dem Extrahenten nicht durch Benennung eines andern Staates, als wohin er auszuwandern wirklich beabsichtigt, umgangen werde."

b.

„Die unterzeichnete Königl. Regierung bescheinigt hierdurch, daß dem

(Name, Gewerbe und Wohnort des Extrahenten)

auf sein Ansuchen und behufs seiner Auswanderung nach

(nebst seiner Ehefrau, geborenen und folgenden minderjährigen, unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern

Name und Tag der Geburt derselben)

die Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande bewilligt worden ist.

Diese Entlassungs-Urkunde bewirkt, jedoch nur für die darin ausdrücklich genannten Personen, mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan."

. . . . den . . . .

Königl. Preuß. Regierung.

Entlassungs-Urkunde.

[Reskr. d. M. d. I. v. 15. April 1843, Min.-Bl. S. 187.]

b. „Die Bedenken, welche die Königl. Regierung in dem Berichte vom 28. April d. J. in Betreff der dem ꝛc. N. ertheilten Entlassungs-Urkunde vorgetragen hat, beruhen auf einer Verwechselung der in dem Unterthanen-Verhältniß liegenden Rechte und Pflichten. Durch eine mit Erlaubniß des Staats unternommene Auswanderung hören beide, sowohl die Rechte als die Pflichten des Unterthanen, für den Auswandernden auf; wer aber ohne Erlaubniß in das Ausland mit der Absicht sich begiebt, aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande zu treten, der kann zwar dadurch seiner Rechte als Preußischer Staatsbürger verlustig gehen (und ein Mehreres ist durch das von der Königl. Regierung allegirte Reskript vom 31. August 1839 [Annal. S. 549.] nicht ausgedrückt), seiner Unterthanenpflichten aber wird er dadurch an sich nicht enthoben. Dies folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, indem Niemand durch unerlaubte Handlungen Recht erwerben, oder willkürlich seiner Pflichten sich ent-

schlagen kann. Die Ansicht der Königl. Regierung, daß die Vermögens-Konfiskation der Preis sei, um den ein Militärpflichtiger die Freiheit von der Unterthanenschaft erkaufen kann, ist unhaltbar, da die Verhängung einer Strafe für unterlassene Pflichterfüllung an sich nicht von nachträglicher Erfüllung dieser Pflichten dispensiren kann; es ergiebt aber auch der §. 30. 1. 36. der Allgem. Gerichtsordnung ganz deutlich, daß der Konfiskationsprozeß gerade gegen einen Ausgetretenen angestellt wird, der wenigstens den Pflichten nach noch Preußischer Unterthan ist, indem derselbe nach jener Bestimmung zur Rückkehr in die diesseitigen Lande durch die Vorladung aufgefordert werden soll."

„Es war hiernach für den ꝛc. N., des gegen ihn ergangenen Konfiskations-Urtels ungeachtet, von Interesse, seiner Unterthanspflichten ausdrücklich entlassen zu werden. Diesem Wunsche hätte zwar auch durch eine bei der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung abzugebende Erklärung, daß man Preußischer Seits keine Ansprüche mehr an dies Individuum mache, genügt werden können; zulässig und zweckmäßiger war es aber, diese Erklärung in der allgemein vorgeschriebenen gesetzlichen Form, nämlich durch Ertheilung der Entlassungs-Urkunde abzugeben."

„In den vorerwähnten allgemeinen Grundsätzen rücksichtlich des Verlustes der in dem Indigenate enthaltenen Rechte und Pflichten ist durch das Gesetz vom 31. Dezember 1842 keine Aenderung eingetreten, indem nur statt des bisherigen Auswanderungs-Konsenses eine Entlassungs-Urkunde ausgefertigt wird (§. 16. dieses Gesetzes), und nicht mehr die bloße Niederlassung im Auslande, sondern nur ein Beschluß der Landes-Polizeibehörde oder zehnjähriger unerlaubter Aufenthalt im Auslande das Unterthans-Verhältniß rücksichtlich der darin enthaltenen Rechte aufhören macht (§. 22. 23. a. a. O.), das Recht des Staates aber, von einem ohne Entlassung Ausgewanderten die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nachträglich zu fordern, nach wie vor besteht."

„Die Königl. Regierung hat daher diese Grundsätze in der Folge festzuhalten."

[Reskr. d. M. d. J. v. 13. Septbr. 1843, M.-Bl. S. 256.]

§. 17.

Die Entlassung darf nicht ertheilt werden:

1) männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Jahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militärpflicht im stehenden Heere zu entziehen;
2) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder dessen Reservemannschaften [1]) gehören, Landwehr-Offizieren und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3) Unterthanen, welche früher als Offiziere im stehenden Heere oder in der Landwehr gedient haben, oder als Militärbeamte mit Offiziersrang oder als Zivilbeamte an-

gestellt gewesen sind, bevor sie die Genehmigung ihres vormaligen Departements-Chefs beigebracht haben;

4) den zur Landwehr gehörigen und nicht als Offizier angestellten Personen, nachdem sie die aktiven Dienste einberufen sind. [2])

Erläuterungen.

1. Verfahren mit Gesuchen um Entlassung aus dem Reserveverhältniß behufs beabsichtigter Auswanderung.

„2c. Die Reservemannschaften stehen als solche unter der Kontrolle des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs und es muß daher zunächst von dem letzteren die Erklärung abgegeben werden, daß der Auswanderung des Betheiligten militärischer Seits nichts entgegen steht."

„Ist diese Zustimmung erfolgt, und findet die bezügliche Regierung gegen das Auswanderungsgesuch kein Bedenken, so formirt dieselbe unter Beifügung des Reservepasses und Führungsattestes den Antrag auf Entlassung aus dem Reserve-Verhältniß bei dem zuständigen General-Kommando, welches hierzu die Zustimmung des Kriegsministeriums einholt."

[Reskr. d. M. d. J. v. 28. Juni 1850. M. Bl. S. 231.]

2. Die Verfassungs-Urkunde hat in Beziehung auf die Auswanderung Militärpflichtiger nichts geändert.

„Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 17. Februar d. J. eröffnet, daß durch die Bestimmung des Art. 10. der Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat in den besonderen, gesetzlich bestehenden Verpflichtungen der diesseitigen Staats-Angehörigen und daher auch in den auf die Militärverhältnisse derselben sich beziehenden Beschränkungen, welche der §. 17. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. in Beziehung auf Auswanderungen enthält, nichts geändert worden ist."

„Hiernach hat die Königl. Regierung den Landrath des Kreises N. anderweit zu bescheiden und bei Anträgen auf Ertheilung der Entlassungs-Urkunde zu verfahren."

[Reskr. d. M. d. J. v. 4. März 1849. M. Bl. S. 44.]

§. 18.

Unterthanen, welche in einem deutschen Bundesstaat [1]) auswandern [2]) u. [3]) wollen, kann die Entlassung verweigert werden, wenn sie nicht nachweisen, daß jener Staat sie aufzunehmen bereit [4]) u. [5]) ist. (Deutsche Bundesakte, Artikel 18. Nr. 2. Lit. a.

Erläuterungen.

1. Ueber die auch bei Auswanderungen nach andern Staaten beizubringenden Aufnahme-Zusicherungen und resp. die Bedingungen der Aufnahme:

a. nach Polen.

„Der Landrath N. hatte unter Einreichung der anliegenden Entlassungs-Urkunde für die Kaufmannstochter M. und des gleichfalls beige-

fügten Passes zur Reise nach dem Königreich Polen, unterm 9. September d. J. darauf angetragen, beide Schriftstücke durch die Kaiserl. Russische Gesandtschaft hierselbst visiren zu lassen. Diese Behörde verweigerte aber die Visirung des Passes aus dem Grunde, weil nicht nachgewiesen sei, daß die Aufnahme der ꝛc. M. seitens der betreffenden Polnischen Behörde genehmigt worden. Demzufolge wurde der Landrath zur Einreichung des, der Vorschrift der Zirkular-Verfügung vom 29. April 1839. gemäß, vor Ausfertigung der Entlassungsurkunde von der Extrahentin beizubringenden jenseitigen Aufnahme-Attestes aufgefordert. In dem hierauf erstatteten Berichte hat nun der Landrath angezeigt, daß die ꝛc. M. zur Beibringung eines solchen Attestes überhaupt nicht angewiesen worden sei, auch zugleich Abschrift einer Verfügung der Königlichen Regierung vom 11. Mai d. J. vorgelegt, worin Sie die Ansicht ausgesprochen hat, daß von der Beibringung eines solchen Attestes um deswillen zu abstrahiren sei, weil das Gesetz vom 31. Dezember 1842 die Gewährung der Emigrations-Konsense von dem Nachweise, daß der Auswanderungslustige in dem Staate, wohin er verziehen will, wirklich Aufnahme finden werde, nicht abhängig mache. Das Ministerium kann dieser Ansicht nicht beitreten, und die Vorschrift des Zirkular-Reskripts vom 29. April 1839 (Annal. 293. Nr. 29.) keineswegs als aufgehoben ansehen."

„Die danach an den Extrahenten zu machende Anforderung ist keine Erschwerung der Auswanderung, sondern soll nur darüber Gewißheit verschaffen, daß das Vorhaben der Auswanderung wirklich realisirt werden kann."

„Es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn Zweifel obwalten, ob der Auswanderungslustige an dem Orte, wo er sich niederzulassen gedenkt, auch wirklich Aufnahme finden, oder ob er vielmehr in die Königl. Staaten werde zurückgewiesen werden, es nicht blos für zulässig, sondern auch für räthlich erachtet werden muß, die Erlaubniß zur Auswanderung von dem Nachweise abhängig zu machen, daß eine solche Zurückweisung nicht erfolgen werde.

„Die Königl. Regierung hat daher auf Beibringung der Aufnahme-Atteste, deren Nothwendigkeit der vorliegende Fall ergeben hat, fortan genau zu halten.

[Reskr. d. M. d. J. v. 3. Dezbr. 1844. M. Bl. S. 7.]

b. nach Rußland.

„ꝛc. Nach Aeßerung der gedachten Gesandschaft bedarf es zur Niederlassung in den Kaiserlich Russischen Staaten:

1) der Konzession der Russischen Regierung,
2) eines Zeugnisses über die politische Unverdächtigkeit und sonstige Unbescholtenheit des Auswanderuden, und
3) eines Nachweises darüber, daß der Auswandernde sich im Besitze von 400 bis 500 Thalern befindet."

[Reskr. d. M. d. J. v. 21. April 1851, Min. Bl. S. 122.]

c. in die Niederlande.

„Das Ministerium des Innern hat aus Veranlassung der Beschwerde der Gebrüder N. aus N. über die Ablehnung ihres Naturalisations-Gesuches, und da in den, über die Beschwerde von der Königl. Regierung erstatteten Berichten, die Reziprozitätsfrage nicht näher erörtert worden war, das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ersucht, über die Bedingungen, unter welchen diesseitigen Unterthanen die Natu-

raliſation in den Niederlanden bewilligt wird, Erkundigung einzuziehen. Nachdem dies geſchehen, hat das genannte Miniſterium die Note der Niederländiſchen Regierung an den Königlichen Geſandten in Haag hierher mitgetheilt, welche der Königlichen Regierung anbei (a.) abſchriftlich zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird, und welche insbeſondere ergiebt, daß unter den Bedingungen der Naturaliſation, welche durch ein Geſetz verliehen werden muß, auch ein ſechsjähriger Wohnſitz auf niederländiſchem Gebiete vorgeſchrieben iſt ꝛc.

„Das Geſuch der Gebrüder N. war daher nach §. 67. der Verordnung vom 9. Februar 1849 ſchon aus dieſem Grunde für unſtatthaft zu erachten."

[Reſkr. d. M. d. J. v. 10. Mai 1852. M. Bl. S. 291.)

a.

La Haye le 13. Avril 1852.

Monsieur le Comte!

En réqonse à votre office du 12. c. j'ai l'honneur de porter à votre connaissance:

1) que la legislation des Pais-Bas est uniform à l'ègard des étrangers de tout pays, quelque soit leur profession et que par conséquent les industriels prussiens sont simplement considérés comme étrangers.
2) que l'art. 7. 2d alinèa de la constitution établis en principe, pue tout étranger peut étre naturalisé dans les Pays-Bas et que la natufalisation est accordée par le pouvoir législatif.
3) que les conditions aux quelles s'obitent la naturalisation sont:
   a) que l'étranger ait atteint l'âge de vingt trois ans accomplis.
   b) qui'l ait sésidé dans le Royaume en Europe on dans les colonies ou possession d'outre mer pendant six années consécutives et déclaré son intention d'y garder sa résidence.

(Art. 5. de la loi du 28. Juillet 1850. Journ. ofl. No. 44.)

4) que la naturalisation peut en outre étre accordée sans qui'l soit nécessaire de remplir les conditions ci-dessus, en recompense d'éclatants services rendus à l'Etat ou pour des raisons majeures d'intérêts public, (Art. 7. de la mème loi.)
5) que les étrangers de tout pays (la legislation néerlandaise ne distinguant sous aucun rapport) peuvent tout en concernant leur nationalité, exercer dans les Pays-Bas toute profession on industrie ab-

solument de la même maniére et aux mèmes conditions que les indigènes.

J'espére, Mr. le Comte, que ces renseignements rempliront le but de la demande que vous avez bien voulu m'adresser et je vous prie d'agréer etc. etc.

van Sonsbeck.

Monsieur le Comte de Koenigsmarck.

d. nach Belgien, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Herzogthum Limburg.

„Durch die Verfügung vom 10. Mai l. J. (M. Bl. S. 291.) sind der Königl. Regierung zur Berücksichtigung bei Anwendung des §. 67. der Verordnung vom 9. Februar 1849 die Bedingungen mitgetheilt worden, unter welchen Preußischen Unterthanen die Naturalisation in den Niederlanden bewilligt wird.

Nachdem das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf diesseitiges Ersuchen eine gleiche Erkundigung in Beziehung auf Belgien, sowie auf das Großherzogthum Luxemburg und das Herzogthum Limburg eingezogen hat, wird der Königl. Regierung das Resultat nachstehend mitgetheilt.

In Belgien kann die Naturalisation nur durch ein Gesetz ertheilt werden.

Zu ihrer Bewilligung ist erforderlich, daß der Nachsuchende das 25. Lebensjahr überschritten, und über 5 Jahre in Belgien gewohnt habe.

Die näheren Bestimmungen enthalten die Gesetze vom 27. September 1835 und 15. Februar 1844. (cf. Bulletin officiell des lois de la Belgique Bd. 12. S. 925. und Bd. 29. S. 65.)

In Luxemburg bestimmt der Art. 2. des Gesetzes vom 12. Novbr. 1848, die Naturalisation betreffend:

„daß die Naturalisation nur denjenigen ertheilt werden soll, welche das Alter der Volljährigkeit erreicht und wenigstens fünf Jahre lang im Großherzogthume ihren Aufenthalt gehabt haben."

Was endlich das Herzogthum Limburg betrifft, so finden auf dasselbe die hinsichtlich der Naturalisation für die Niederlande giltigen, der K. Regierung unter dem 10. Mai d. J. mitgetheilten Bestimmungen unbedingt Anwendung."

[Reskr. d. M. d. J. v. 5. Novbr. 1852. M. Bl. S. 292.]

e. in die ehemalige freie Stadt Krakau.

„Nach der in der freien Stadt Krakau bestehenden Vorschrift müssen Ausländer, welche sich dorthin übersiedeln wollen, von der Krakauer Behörde förmliche Aufnahme-Zusicherung erhalten haben, wenn sie mit Sicherheit auf ihre Aufnahme dort rechnen wollen."

„Diese Vorschrift hat der Senat der gedachten Stadt gegenwärtig durch einen Beschluß noch dahin modifizirt, daß in Zukunft dergleichen Aufnahme-Zusicherungen nur auf den Zeitraum eines Jahres für verbindlich anerkannt werden würden, so daß die betreffenden Individuen, um in Gemäßheit solcher Zusicherungen Aufnahme zu finden, noch innerhalb der gedachten Frist, nach Ausstellung der Aufnahme-Zusicherung, die Doku-

mente über ihre Entlassung aus ihren bisherigen Unterthans-Verhältnissen beibringen müssen. Indem ich Ew. ꝛc. mit Bezug auf den Erlaß vom 20. Dezember 1836 (Anl. a.) hiervon ergebenst in Kenntniß setze, ersuche ich Sie zugleich, das Erforderliche gefälligst zu veranlassen, damit denjenigen Preußischen Unterthanen, welche nach Krakau auszuwandern beabsichtigen, die Entlassungs-Urkunde nur dann ertheilt werde, wenn seit der Ausstellung der von ihnen zu produzirenden Aufnahme-Zusicherung der jenseitigen Behörde ein Jahr noch nicht verstrichen ist."

[Restr. d. M. d. J. v. 23. Dezbr. 1844.]

a.

„Der Senat der freien Stadt Krakau hat zur Vermeidung von Kollisionen und zur Wahrnehmung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften darauf angetragen, daß die Ertheilung von Emigrations-Konsensen an Unterthanen der drei Schutzmächte zum Zwecke ihrer Ansiedelung im Freistaate Krakau ausdrücklich von der Beibringung eines Aufnahme-Nachweises der Krakauer Regierung abhängig gemacht werde."

Damit der gedachte Senat bei denjenigen polizeilichen Einrichtungen, welche von demselben in Folge der Anforderungen der drei Schutzmächte getroffen werden, und namentlich auch in einer strengen Kontrolirung der jenseits stattfindenden Niederlassungen bestehen sollen, auch diesseits die irgend thunliche Unterstützung erfahre, ersuche ich Ew. ꝛc., die Regierungen der dortigen Provinz gefälligst zu veranlassen, diesseitigen Unterthanen, welche Auswanderungs-Konsense mit der Erklärung, daß sie sich im Freistaate Krakau niederzulassen beabsichtigen, nachsuchen, solche erst dann zu ertheilen, wenn sie sich darüber, daß ihnen diese Niederlassung werde gestattet werden, gehörig ausgewiesen haben."

Berlin, den 20. Dezember 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

An

die Königl. Ober-Präsidenten der Provinzen Preußen, Posen und Schlesien.

[Min.-Bl. 1845, S. 9.]

f. nach Siebenbürgen.

„Nach einem Schreiben des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hat der demselben von Seiten des hiesigen Kaiserl. Oesterreichischen Gesandten gemachten Mittheilung zufolge, die Kaiserl. Regierung beschlossen, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Bedingungen der Aufnahme fremder Auswanderer in Siebenbürgen gesetzlich bestimmt und bekannt gemacht sein werden, nur solchen Individuen die Einwanderung dahin zu gestatten,

welche Landwirthe sind und ein Vermögen von mindestens 800 fl. und den Erwerb eines bestimmten Grundstückes als Eigenthümer oder Pächter, sowie die Aufnahme in eine bestimmte Gemeinde nachweisen;

auch soll der vorläufige Besuch dieses Landes mit der Absicht der Einwanderung

nur Landwirthen, welche mit einem Reisegelde von wenigstens 80 fl. versehen sind und die Reise ohne Familie unternehmen,

erlaubt sein."

„Ew. Hochw. setze ich von dem Beschlusse der Oesterreichischen Regierung ergebenst in Kenntniß, um von den aufgestellten Bedingungen, über deren Erfüllung sich die gedachten beiden Kategorien bei den Kaiserl. Missionen, sowie bei der Siebenbürgischen Hof-Kanzlei zu Wien auszuweisen haben, den Behörden zur Nachachtung bei Paß- und Auswanderungskonsens-Ertheilung gefälligst Mittheilung zu machen."

[Min.-Reskr. v. 30. Juni 1847, M.-Bl. S. 199.]

2. Ueber die Verhältnisse rückkehrender, diesseitiger, ausgewanderter Unterthanen bezüglich der Armenpflege siehe das unter den Erläuterungen zu §. 1. Abtheilung 5. aufgeführte Min.-Reskr. vom 21. Dezember 1844 (Min.-Bl. 1845, S. 8.)

3. Wenn ein Preußischer Einwohner behufs der beabsichtigten Auswanderung mit der Entlassungs-Urkunde von der Landes-Polizeibehörde versehen ist, von derselben aber nicht Gebrauch macht, sondern in seinem Heimathsorte verbleibt und dort demnächst verarmt, so fällt dessen Armenpflege nicht dem Landarmen-Verbande der Provinz zur Last, sie verbleibt vielmehr der Heimaths-Gemeinde.

[Präjudiz Nr. 2552. Entscheidungen des K. Ober-Trib., Band XXVIII. S. 423.]

4. Entlassungs-Urkunden, welche von Preußischen Unterthanen behufs der Auswanderung in einen andern deutschen Staat nachgesucht werden, sind nicht eher zu ertheilen, als bis der Extrahent die Zusicherung seiner Aufnahme in diesen Staat nachgewiesen hat.

[Reskr. d. M. d. J. v. 11. Febr. 1855, M.-Bl. S. 23.]

5. Aufnahme-Zusicherungen behufs der Auswanderung nach dem Königreiche Sachsen.

„Die Königl. Regierung erhält in der Anlage (a.) Abschrift eines dem unterzeichneten Ministerium von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilten Erlasses des K. Sächsischen Ministeriums des Innern an sämmtliche Kreis-Direktionen vom 8. v. M., um daraus zu entnehmen, wie die sämmtlichen jenseitigen Behörden angewiesen worden sind, Versicherungen darüber, daß einem Ausländer die Aufnahme in das Königreich Sachsen bewilligt werden würde, nur nach vorher eingeholter Erlaubniß der vorgesetzten Kreis-Direktion auszustellen und in den Zeugnissen ausdrücklich auf jene Erlaubniß Bezug zu nehmen. Notorisch geschehen nun die häufigsten Einwanderungen nach Sachsen aus den diesseitigen Staaten, und die Königl. Sächsische Regierung wünscht daher, es möchten von den diesseitigen Behörden bei Ertheilung von Entlassungs-Urkunden behufs der Niederlassung im Königreiche Sachsen nur solche, die Aufnahme in den dortigen Staatsverband zusichernde Zeugnisse als gültig und ausreichend angesehen werden, welche von der betreffenden Kreis-

Direktion oder der Behörde des Niederlassungsortes unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Genehmigung der Kreis-Direktion ausgestellt worden sind, da den dieser Genehmigung entbehrenden Erklärungen der Unterbehörden eine verbindliche Kraft nicht zugestanden werden könne."

„Die Königl. Regierung wird demnach veranlaßt, diesseitigen Unterthanen die auf den Grund der jenseitigen Aufnahme-Zusicherungen nachgesuchten Entlassungs-Urkunden nur dann zu bewilligen, wenn jene Zusicherungen der gedachten Anforderung entsprechen."

[Reskr. d. M. d. J. v. 11. Novbr. 1845, Min.-Bl. S. 337.]

a.

„Das Ministerium des Innern hat wahrzunehmen gehabt, daß zuweilen von Unterbehörden an Ausländer, welche zum Behuf einer beabsichtigten Niederlassung im Königreiche Sachsen eines Auswanderungsscheines ihrer Heimathsbehörde bedürfen, diesen aber erst gegen Beibringung einer vorläufigen Aufnahmezusicherung der kompetenten diesseitigen Behörde verlangen können, Zeugnisse darüber ausgestellt werden, daß sie nach Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse in den Sächsischen Staats- oder Unterthanenverband aufgenommen werden würden. Nun ist aber kein positives Gesetz vorhanden, welches den Unterbehörden und Ortsobrigkeiten die Ermächtigung beilegte, derartige Zusicherungen über Aufnahme in den Staatsverband ohne höhere Genehmigung zu ertheilen. — Eben so wenig haben sich aber die Grundsätze über die Erwerbung oer Staatsangehörigkeit im Königreiche bis jetzt so fest und bestimmt ausgebildet, daß sich in allen Fällen mit Sicherheit zum Voraus beurtheilen ließe, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer mit der ihm gestatteten Wohnsitznahme und Niederlassung in einer Gemeinde zugleich das Sächsische Unterthanenrecht erwerbe. Es kann daher auch den obgedachten, von Unterbehörden ausgestellten Aufnahmezusicherungen eine verbindliche Kraft für den Staat an und für sich nicht zugestanden werden. Da sie aber gleichwohl theils zu Differenzen mit auswärtigen Regierungen Anlaß geben, theils dazu dienen können, die betheiligten Individuen selbst irre zu führen und zu vergeblichen und störend in ihre Lebensverhältnisse eingreifenden Unternehmungen zu verleiten, so findet das Ministerium des Innern für nöthig, daß die Obrigkeiten auf obige Grundsätze ausdrücklich aufmerksam gemacht uno angewiesen werden, daß sie, wenn von einem Ausländer um ein, seine Aufnahme in den hiesigen Staats- und Unterthanenverband zusicherndes Zeugniß nachgesucht werde, mit dessen Ertheilung so lange, bis von ihnen zur vorgesetzten Kreis-Direktion Bericht erstattet und deren Entschließung über die Zulässigkeit und Unbedenklichkeit der fraglichen Zusicherung im gegebenen Falle eingeholt worden sei, Anstand zu nehmen, bei erfolgender Genehmigung aber das Zeugniß unter ausdrücklicher Bezugnahme auf selbige auszustellen hätten."

„Die Kreis-Direktion zu Dresden (Leipzig, Zwickau, Budissin) wolle daher hiernach durch das Kreisblatt das Erforderliche verfügen.

Dresden, am 8. Oktober 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreis-Direktionen.

§. 19.

Aus anderen, als den in den §§. 17. und 18. bezeichneten Gründen, darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. — Für die Zeit eines Krieges oder Kriegsgefahr bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

§. 20.

Die Entlassungs-Urkunde (§. 16.) bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Eigenschaft als Preuße.

§. 21.

Die Entlassung erstreckt sich, in so fern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.[1])

Erläuterung.

1. Verfahren bei Entlassung minderjähriger bevormundeter Personen aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande.

„Es ist im Beschwerdewege zu meiner Kenntniß gekommen, daß einige Regierungen von der Ansicht ausgehen, als ob zur Entlassung minderjähriger, unter Vormundschaft stehender Personen aus dem Unterthanen-Verbande der Antrag des Vormundes ausreiche, die Zustimmung des vormundschaftlichen Gerichts aber nicht erforderlich sei.

Diese Ansicht kann, wie auch schon in dem Schreiben des Ministeriums des Innern an das Königl. Ministerium vom 20. April 1827 (Annal. S. 452) anerkannt worden, nicht für richtig erachtet werden. Der §. 238. Tit 18. Theil II. des Allgem. L. R. schreibt ausdrücklich vor, daß, so oft in Ansehung der Person oder des Vermögens der Pflegebefohlenen eine erhebliche Veränderung vorgenommen werden soll, die Vormünder dem Gerichte davon Anzeige zu machen, und dessen Genehmigung oder nähere Anweisung einzuholen haben. Dieser Fall ist aber vorhanden, wenn es sich um Nachsuchung der Entlassungs-Urkunde handelt, welche den Verlust der Eigenschaft als Preuße begründet.

Die Königl. Regierungen werden daher im Einverständnisse mit dem Königl. Justiz-Ministerium veranlaßt, Entlassungs-Urkunden für bevormundete Personen erst dann zu ertheilen, wenn die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts von dem Vormunde beigebracht worden ist.

[Z.-Reskr. d. M. d. J. vom 31. Oktober 1853, M. B. S. 259.]

s. hierzu auch das, als Erläuterung zu §. 7. unter Nr. 16. aufgeführte Min.-Reskr. v. 11. Juli 1844, (M. B. S. 221.)

§. 22.

Unterthanen, welche im Auslande sich aufhalten, können der Eigenschaft als Preuße durch einen Beschluß der Landes-Polizeibehörde verlustig erklärt werden, wenn sie einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der bestimmten Frist keine Folge leisten.

§. 23.

Unterthanen, welche

1) ohne Erlaubniß Unsere Staaten verlassen und nicht binnen zehn Jahren zurückkehren, oder
2) zwar mit Erlaubniß (Paß, Wanderbuch u. s. w.) Unsere Staaten verlassen, aber nicht binnen zehn Jahren nach Ablauf der bei der Ertheilung der Erlaubniß bestimmten Frist zurückkehren,

verlieren die Eigenschaft als Preuße [1]).

Erläuterung.

1. Die vorstehende gesetzliche Vorschrift findet auch auf diejenigen Individuen Anwendung, welche bei Publikation des Gesetzes sich bereits im Auslande aufhielten, ohne durch Pässe oder andere Legitimations-Papiere dazu autorisirt zu sein.

In der diesseitigen Verfügung vom 14. November pr., das Unterthans-Verhältniß des Handlungsdieners B. in Rußland betreffend, ist die von der Königl. Regierung gewünschte generelle Entscheidung in Betreff der Anwendung des §. 23. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dezember 1842 vorbehalten worden. Demgemäß gebe ich der Königl. Regierung nunmehr folgendes zu erkennen."

„Die Vorschrift des §. 23. l. c., wonach Unterthanen, welche

1) ohne Erlaubniß die Königl. Staaten verlassen, und nicht binnen 10 Jahren zurückkehren, oder
2) zwar mit Erlaubniß die Königl. Staaten verlassen, aber nicht binnen 10 Jahren nach Ablauf der bei Ertheilung der Erlaubniß bestimmten Frist zurückkehren,

die Eigenschaft als Preuße verlieren, findet — womit sich das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einverstanden erklärt hat — auch auf diejenigen Individuen Anwendung, welche bei Publikation des Gesetzes sich bereits im Auslande aufhielten, ohne durch Pässe oder andere Legitimations-Dokumente dazu autorisirt zu sein."

„Bei der Beurtheilung des Unterthanen-Verhältnisses solcher Individuen ist jedoch zunächst zu prüfen, ob dieselben nicht schon nach der vor Publikation des Gesetzes bestandenen Verfassung aufgehört haben, Preußische Unterthanen zu sein? — Hatten dieselben schon vor dieser Publikation ihr Domizil im Lande aufgegeben, und durch Niederlassung im Auslande

oder sonst die Absicht an den Tag gelegt, nicht wieder zurückzukehren, so waren dieselben nach den vor Emanation des fraglichen Gesetzes befolgten, in der bisherigen Verfassung beruhenden Grundsätzen als Ausgewanderte zu betrachten, und es kann in den Bestimmungen des später erschienenen Gesetzes kein Grund gefunden werden, in der Beurtheilung ihres Unterthanen-Verhältnisses eine Aenderung eintreten zu lassen."

„Ist dagegen ein vor dem Erscheinen des Gesetzes erfolgter Verlust des Unterthanenrechts nicht anzunehmen, und der unerlaubte Aufenthalt im Auslande noch nicht 10 Jahre lang fortgesetzt worden, so tritt mit dem Ablaufe dieses Zeitraums die im §. 23. an denselben geknüpfte Folge gedachten Verlustes um so mehr ein, als das Gesetz vom 31. Dezbr. 1842, indem es eine zehnjährige Fortdauer des Unterthans-Verhältnisses der faktisch ausgewanderten Unterthanen annimmt, eine viel günstigere Behandlung der in das Ausland verzogenen Individuen Preußischer Herkunft eintreten läßt, als die bisherige Verfassung, nach welcher das Domizil als Grundlage des Unterthans-Verhältnisses anzusehen war, gestattete."

„Ist der zehnjährige Zeitraum der unerlaubten Abwesenheit bei Publikation des Gesetzes oder kurz darauf abgelaufen, so wird in der Regel auch jener, durch Abgabe des Domizils erfolgte Verlust des Unterthanenrechts schon vorher stattgefunden haben. Sollte dies indeß hinsichtlich einzelner Individuen nicht anzunehmen sein, wie z. B. bei Dienstboten, welche noch nirgends ein festes Domizil aufgeschlagen haben, der Fall sein kann; so würde eine strenge Anwendung des §. 23. es zwar rechtfertigen, derartige Individuen als ausgewandert zu behandeln; es erscheint jedoch angemessen, in dieser Beziehung eine billige Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse eintreten zu lassen, und wird die Königl. Regierung zu dem Ende autorisirt, diejenigen, welche vor Publikation des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 noch als Preußische Unterthanen anzusehen waren, nicht sofort als solche, welche durch das Gesetz der Unterthans-Eigenschaft verlustig gegangen sind, zu behandeln, sondern sie, wenn sie sich ohne Verzug melden, noch fernerhin als Preußische Unterthanen zu betrachten.

„Zu denjenigen, welche vor Emanirung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 noch als Preußische Unterthanen anzusehen waren, gehören nach der Bestimmung der durch die Zirkular-Verfügung vom 24. Dezbr. 1841. (Minist. Bl. S. 335.) zur Kenntniß der Königl. Regierung gebrachten Allerh. Kabinets-Order vom 1. November 1841 auch die in Rußland sich aufhaltenden Individuen Preußischer Herkunft. Insofern dieselben die Ertheilung von Heimathscheinen bereits nachgesucht haben, oder noch jetzt nachsuchen, sind ihnen dieselben daher bei vorhandenem Nachweise ihrer ursprünglichen Eigenschaft als Preußische Unterthanen und resp. ihrer Abstammung von solchen in der bisher angeordneten Art zu ertheilen."

[Reskr. d. M. d. J. v. 24. Januar 1844. M. Bl. S. 166.]

s. hierzu auch

a. das Min.-Reskr. v. 16. Juli 1843. (M. Bl. S. 218.) unter Nr. 2. der Erläuterungen zu §. 15. aufgeführt,

b. das Min.-Reskr. vom 13. Septbr. 1843. (M. Bl. S. 255.) unter Nr. 2b. der Erläuterungen zu §. 16. aufgeführt.

Eintritt in fremde Staatsdienste.

§. 24.

Der Eintritt eines Unterthans in fremde Staatsdienste ist erst nach erfolgter Entlassung desselben, (§. 20.) gestattet. Wer solche erhalten hat, ist dazu unbeschränkt befugt.

§. 25.

Wenn ein Unterthan

1) mit Unserer unmittelbaren Erlaubniß bei einer fremden Macht dient, oder
2) im Inlande von einer fremden Macht in einem von Uns zugelassenen Amte, wie das eines Konsuls, Handels-Agenten u. s. w. angestellt wird,

so verbleibt ihm seine Eigenschaft als Preuße.

Allgemeine Bestimmungen.

26.

Unterthanen, welche ohne vorgängige Entlassung auswandern, oder mit Verletzung der Vorschrift des §. 24. in fremde Staatsdienste treten, sind nach den darüber bestehenden Gesetzen zu bestrafen. [1])

Erläuterungen.

Strafen der Auswanderung ohne Erlaubniß.

1. Wer ohne Erlaubniß die Königl. Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird mit einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern oder Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft."

„Das Vermögen des Angeschuldigten ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicher-

weise treffenden höchsten Strafe von 1000 Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.
§. 110. d. S.-G.-B.

Zweiter Abschnitt.

Ausweisung von Ausländern, sowie Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.

§. 1.

Verträge, welche mit auswärtigen Staaten über die Staatsangehörigkeit auszuweisender Personen abgeschlossen worden sind.

Denjenigen Staaten gegenüber, mit denen Konventionen wegen Uebernahme der Ausgewiesenen abgeschlossen worden sind, soll nur auf diese Konventionen, weil man sich darin vertragsmäßig über die von den beiderseitigen Staaten festzuhaltenden Grundsätze und Entscheidungsnormen geeinigt hat, zur alleinigen Entscheidungsquelle für alle, von Abschluß der Konvention an, zwischen den beiderseitigen Staaten hinsichts der Uebernahme-Verbindlichkeit zur Kontestation kommenden Spezialfälle, ohne Rücksicht darauf, ob das vertragsmäßig entscheidende Kriterium vor oder nach dem Abschluß der Konvention eingetreten, zurückgegangen werde.

[Reskript d. Min. d. I. v. 26. Juli 1841, M. B. S. 275.]

Die zwischen Preußen und anderen Staaten abgeschlossenen Konventionen sind folgende:

1a) Vertrag vom 15. Juli 1851, (G.-S. S. 711.) mit folgenden deutschen Bundesstaaten:

1) dem Königreich Bayern,
2) „ „ Sachsen,
3) „ Großherzogthum Sachsen-Weimar,
4) „ „ Oldenburg,
5) „ Herzogthum Sachsen-Meiningen,

6) dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,
7) „ „ Sachsen-Altenburg,
9) den Herzogthümern Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Bernburg,
9) den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß-Plauen, ältere, sowie jüngere Linie,
10) dem Fürstenthum Waldeck,
11) „ „ Lippe.

Dem Vertrage sind beigetreten:

12) das Herzogth. Nassau, mittelst Erklärung vom 4. Okt. 1851,
13) das Großherzogthum Hessen, unterm 25. Oktbr. 1851,
14) das Kurfürstenthum Hessen, unterm 17. Novbr. 1851, (zu 12—14: G.-S. 1851, S. 716),
15) das Herzogthum Braunschweig, unterm 6. Dezbr. 1851, (G.-S. 1851, S. 759),
16) das Königreich Hannover, unterm 15. März, vom 1. Mai 1852, (G.-S. 1852, S. 87),
17) die freie Hansestadt Bremen, unterm 24. April, vom 1. Mai 1852, (G.-S. 1852, S. 92),
18) das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, unterm 30. März, vom 1. Mai 1851, (G.-S. 1852, S. 214),
19) das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, unterm 9. Januar, vom 1. März 1853, (G.-S. 1853, S. 56),
20) das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, unterm 28. Februar, vom 1. März 1853, (G.-S. 1853, S. 30),
21) die freie Stadt Hamburg, unterm 14. November 1853, (G.-S. 1853, S. 932),
22) das Königreich Würtemberg, unterm 15. Juni, vom 1. Juli 1853,
23) die freie Stadt Frankfurt a. M., unterm 31. Mai vom 1. Juli 1853,
(zu 22. u. 23: G.-S. 1853, S. 440),
24) das Großherzogthum Baden, unterm 28. Januar 1854, (G.-S. 1854, S. 95),
25) die Landgrafschaft Hessen-Homburg, unter 3. April 1854, (G.-S. 1854, S. 136),
26) das Großherzogthum Luxemburg, unterm 29. Januar 1855, (G.-S. 1855, S. 36).

Anmerkung. Dem Vertrage sind demnach alle Bundesstaaten, außer Oesterreich, Holstein und Lauenburg, Lichtenstein und Lübeck beigetreten.
[Reskr. d. M. d. I. v. 11. Febr. 1855, M. B. S. 23.]

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich.

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem anderen, Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Staates wieder zu übernehmen.

[s. Punkt 1. u. 2. der Verhandlung v. 25. Juli 1854, unter b.]

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der kontrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1.), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder

b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt hat, oder

c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a u. b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

[s. Punkt 2. d. Verhdl. v. 25. Juli 1854. unter b.]

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1. u. 2., ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1. oder 2. zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründeten Veränderung das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1. nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2. aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1. u. 2. nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legetimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

[s. Punkt 3. der Verhdl. v. 25. Juli 1854. unter b.]

§. 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6. Anwendung.

§. 6.

Ist keiner der in §. 2. gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem anderen Staate nach §. 1. oder 2. zugewiesen werden konnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

[s. Punkt 4. d. Verhdl. v. 25. Juli 1854. unter b.]

§. 1.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer an-

deren Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern, und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitz eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes, (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet. oder

b) daß der Ausgewiesene seinen in gerader Richtung rückwärts liegendem dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des andern kontrahirenden Staats zugeführt werden kann.

[s. Punkt 5., 6. u. 7. d. Verhdl. v. 25. Juli 1855. unter b.]

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahirenden Staate dem andern zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maaßgabe des §. 8. lit. b. überwiesen worden ist, von dem Letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizei-Behörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig begründet

wird. übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

[s. Punkt 8. der Verhdl. v. 25. Juli 1854. unter b.]

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zn werden, durch das Gebiet eines anderen kontrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem Letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9. in den Staat, aus welchem er gewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransports zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidnng einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der zur Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

[s. Punkt 9. d. Verhdl. v. 25. Juli 1854. unter b.]

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den kontrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.
[s. Punkt 10.—14. d. Verhdl. v. 25. Juli 1854. unter b.]

Ergänzung.

Abweichende Vereinbarung mit

a) dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

„Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Regierung ist dem zwischen Preußen und vielen andern deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der auszuweisenden, dd. Gotha den 15. Juli 1851 (Gesetz-Samml. S. 711) mit dem 1. März d. J. beigetreten, wie dies durch das 4. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung bekannt gemacht worden ist.

Dieser Beitritt ist unter der Vereinbarung erfolgt, daß der §. 13. jenes Vertrages, welcher dessen Anwendbarkeit auf frühere Fälle betrifft, zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin unter folgender Einschränkung zur Ausführung gebracht werden soll:

1) keine der beiden kontrahirenden Regierungen wird von ihrem vertragsmäßigen Rechte, ehemalige Unterthanen (Angehörige) des andern Staates dorthin zurückzuweisen, in Ansehung solcher Personen Gebrauch machen,
   a) welchen während der Jahre 1849—51 der Wohnsitz im Lande in der Art ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist, daß sie in demselben in der Ehe gelebt, und eine eigene Wirthschaft geführt haben, ohne einen Heimathschein zu besitzen,
   b) welche sich im Lande, ohne einen die Zurücknahme des Inhabers mit der Familie zusichernden Heimathschein (Domizilschein) zu besitzen, verheirathet und ihren Aufenthalt in diesem Lande bis zur Zeit der Beitritts-Erklärung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Regierung vom 9. Januar d. J. festgesetzt haben.
2) Die vorstehend unter 1a gedachte, auf den fortgesetzten dreijährigen Wohnsitz während der Jahre 1849—51 bezügliche Einschränkung findet auf solche Personen keine Anwendung, welche sich als Dienstboten, Handwerksgesellen, Fa-

brikarbeiter, Handlungsdiener oder sonst in Privatdienst- oder Arbeitsverhältnissen oder zur Erziehung oder zur Ausbildung in ihrem Berufe im Lande aufgehalten haben, auch wenn diese Personen in Verhältnisse getreten sind, welche die Aufschlagung eines eigenen Wohnsitzes begründen. In Ansehung dieser Personen, insofern nicht etwa der unter 1b gedachte Fall bei ihnen vorhanden ist, kommen vielmehr lediglich die Bestimmungen des §. 13. des Vertrages zur Anwendung.

Die vorstehende, zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Anwendung des §. 13. des obgedachten Vertrages getroffene besondere Vereinbarung wird den betreffenden diesseitigen Behörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

[Bekanntmachung d. Min. der auswärt. Angel. u. d. J., v. 5. März 1853. M. Bl. S. 32.)

b) dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Nachdem die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Regierung dem Vertrage zwischen Preußen und vielen andern deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, dd. Gotha den 15. Juli 1851, beigetreten ist, (Bekanntmachung vom 11. d. M., S. 80. der diesjähr. G.-S.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Beitritt, hinsichtlich der Anwendung des §. 13. jenes Vertrages auf das Verhältniß zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz, unter derselben Vereinbarung erfolgt ist, welche nach der Bekanntmachung vom 5. d. M. zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin stattgefunden hat.

Es kommen daher die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften auch in Ansehung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, und zwar zu 1b mit der Maaßgabe in Anwendung, daß der Beitritt der Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz'schen Regierung unterm 28. Februar c. erfolgt ist.

[Bekanntm. des Min. der auswärt. Angel. u. d. J. v. 25. März 1853. Min. Bl. S. 83.]

§. 14.

Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten der gegenwärtigen Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

[s. Punkt 11—14. der Verhandl. v. 25. Juli 1854, unter b.]

Als **Erläuterung** des vorstehenden Vertrags dient folgende

b) Verhandlung, dd. Eisenach, den 25. Juli 1854 (Min. Bl. S. 24.)

Nachdem die nebenbezeichneten Bevollmächtigten im Auftrage ihrer resp. Regierungen behufs der Revision des Vertrages über die Aufnahme von Ausgewiesenen, dd. Gotha den 15. Juli 1851, zusammengetreten waren, sind in Beziehung auf die Auslegung und Anwendung dieses Vertrags mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Beschlüsse einstimmig gefaßt worden:

Zu §. 1. des Vertrags.

1. Die Versammlung hält dafür, daß es in dem Zwecke des Vertrages liege, und dem Interesse der durch denselben verbundenen Staate entspreche, die Zahl der Heimathlosen so viel als möglich zu vermindern, insbesondere aber dem Uebergange von Staatsangehörigen in den Zustand von Heimathlosigkeit vorzubeugen.

Sie spricht daher den Wunsch aus:

„daß in denjenigen kontrahirenden Staaten, deren innere Gesetzgebung kein Hinderniß entgegenstellt, die Erlaubniß zur Auswanderung in einen anderen deutschen Staat nicht eher ertheilt werde, als bis die Aufnahme in dem Letzteren zugesichert worden ist; ingleichen, daß von der wirklich erfolgten Aufnahme zum Unterthan die betreffende Behörde des heimathlichen Staates in Kenntniß gesetzt werde."

Anmerkungen.

Diesem Beschlusse entsprechend, ist in dem Z.-R. vom 11. Februar 1854, Min. Bl. S. 23, von dem Königl. Ministerio des Innern angeordnet worden:

1) daß Entlassungs-Urkunden, welche von Preußischen Unterthanen behufs der Auswanderung in einen anderen deutschen Staat nachgesucht werden, nicht eher zu ertheilen sind, als bis der Extrahent die Zusicherung seiner Aufnahme in diesen Staat nachgewiesen hat; (§. 18.) des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, vom 31. Dezember 1842.)

2) daß von der erfolgten Naturalisation eines Angehörigen eines andern kontrahirenden Staates der bisherigen Heimathsbehörde des Naturalisirten Nachricht zu geben ist.

Daß Angehörige dieser Staaten und der deutschen Bundesstaaten überhaupt erst dann naturalisirt werden dürfen, wenn sie sich über die Entlassung aus dem bisherigen Unterthans-Verhältnisse ausgewiesen haben, ist durch den Zirkular-Erlaß d. Min. d. J. vom 9. März 1852, (M. Bl. S. 47.) — unter den Erläuterungen zu §. 1. Abschnitt 1. befindlich, vorgeschrieben worden.

Zu §. 1. und 2.

2. Wenn Gebietstheile von dem einen der Vereinsstaaten an den andern abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Theil in Beziehung auf alle, eine Uebernahme-Verpflichtung begründenden Thatsachen und Verhältnisse so angesehen, als ob derselbe dem Staate, an welchen er abgetreten worden, für immer angehört habe.

Zu §. 4.

3. Zur Beseitigung der bei Auslegung des §. 4. des Vertrags angeregten Zweifel, wird bestimmt:

a) daß, wenn es sich um die Uebernahme von Kindern nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre handelt, die Uebernahmepflicht nicht nach §. 4., sondern nach den Vorschriften der §§. 1., 2. und 6. zu beurtheilen sei;

b) daß, wenn in Beziehung auf Kinder unter 21 Jahren, die Uebernahmepflicht durch Anerkenntniß oder schiedsrichterlichen Ausspruch (§. 13.) festgestellt worden ist, diese Feststellung auch dann maaßgebend bleibe, wenn das betreffende Individuum nach zurückgelegtem 21. Jahre, für sich betrachtet, von dem übernehmenden Staate auf Grund des §. 2. oder des §. 1 b. in einen andern Staat zurückgewiesen werden könnte, wogegen

c) jene Feststellung dann außer Wirksamkeit tritt, wenn der übernehmende Staat die Aufnahme in einen andern Staat auf Grund des §. 1a. zu fordern berechtigt ist; endlich daß

d) die Vorschrift des §. 4. auf solche Fälle überhaupt nicht zu beziehen sei, in welchen Kinder vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre für sich die Unterthanenschaft in einem andern Staate erworben haben.

Zu §. 6.

4. Es wird allseitig anerkannt, daß Personen, welche in Gemäßheit des §. 6. beibehalten werden müssen, nicht nur nicht ausgewiesen, sondern auch nicht durch sonstiges Verfahren einem anderen Vereinsstaate zugeschoben werden dürfen.

Zu §. 8.

5. Wenn die Uebernahme eines Ausgewiesenen behufs des Durchtransports auf Grund des §. 3. unter b gefordert wird, so hat die ausweisende Behörde durch Beibringung einer Annahme-Zusicherung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates oder durch eine der im §. 8. unter a. gedachten Legitimationen den Nachweis zu führen, daß der Transportat dem hinterliegenden Staate wirklich angehöre.

In Ermangelung dieses Nachweises kann die Annahme und der Durchtransport der Ausgewiesenen verweigert werden.

6. Ist der Paß — Wanderbuch — auf einen bestimmten Zeitraum nicht ausgestellt, so ist derselbe in Bezug auf die Vorschrift unter lit. a. als fortdauernd gültig anzusehen.

Zu §§. 8. und 11.

7. Auf Transporte von Personen aus einem Vereinsstaate in einen zu den kontrahirenden Staaten nicht gehörigen Staat findet die Vorschrift des §. 8. eben so wenig Anwendung, als auf solche Personen, welche ein Vereinsstaat aus einem Theile seines Gebietes in einen andern durch das Gebiet eines Vereinsstaates transportiren läßt.

Zu §. 10.

8. Es wird für zweckmäßig erachtet, daß

a) in denjenigen Fällen, in welchen von einer Polizeibehörde gegen die Vorschrift des § 10. verstoßen worden, wonach Ausgewiesene nur dann, wenn keine Gefahr zu besorgen ist mittelst beschränkten Reisepasses nach dem Bestimmungsorte dirigirt werden dürfen, der jener Behörde vorgesetzten Instanz zur Rüge Mittheilung gemacht, ingleichen

b) in allen andern Fällen der Ausweisung mittelst beschrän-

ten Passes die Behörde des Bestimmungsortes durch die ausweisende Behörde von der Zuweisung benachrichtigt werde.

Zu §. 12.

9. Die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung ist nicht nur bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Uebernahme eines Auszuweisenden, sondern bei allen zwischen den einzelnen Vereinsstaaten entstandenen Differenzen über die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten zulässig.

Zu §. 13.

10. Zur Beseitigung der gegen die Auslegung des §. 13. mehrfach erhobenen Zweifel wird in Uebereinstimmung mit den bereits ergangenen schiedsrichterlichen Aussprüchen, allseitig anerkannt, daß unter den Worten: „Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit" nichts weiter als Fälle bestrittener Uebernahme-Verbindlichkeit zu verstehen seien.

Zu §. 13. und 15.

11. Für die sich dem Vertrage nachträglich anschließenden Staaten tritt an die Stelle des im §. 13. bezeichneten Tages der in der Beitritts-Erklärung bezeichnete Termin mit den im §. 13. angeführten rechtlichen Wirkungen.

11. Auf Auslieferungen, welche zufolge Antrags oder vertragsmäßiger Verpflichtung bewirkt werden, finden die Bestimmungen dieses Vertrages keine Anwendung.

13. Die Bestimmung des §. 1. des Schlußprotokolles vom 15. Juli 1851 begreift, daß Angehörige der Vereinsstaaten nur gegen Beibringung eines Konsenses der Heimaths-Behörde getraut werden sollen. Da nun von den Preußischen Unterthanen, welche sich im Auslande verheirathen wollen, keine Ehekonsense, sondern nur Atteste des Inhalts beigebracht werden:

daß nach der Preußischen Gesetzgebung Preußische Unterthanen zur Abschließung einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, und daß daher in so weit der Verehelichung des Inhabers ein gesetzliches Bedenken nicht entgegen steht,

so wird von den Preußischen Kommissarien, dem ausgesprochenen Wunsche zufolge, die Erklärung abgegeben,

daß eigentliche Trauungs-Konsense von Preußischen Behörden nicht ertheilt werden können, weil die Preußischen Gesetze derartige Konsense nicht vorgeschrieben haben, daß aber jene Atteste bezüglich der Anerkennung der Gültigkeit der Ehe und der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Aufnahme der Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder dieselbe Wirkung äußere, als wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß zur Eingehung der Ehe enthielten.

Hiernach werden die Preußischen Atteste des gedachten Inhalts allseitig genügend erachtet, um auf den Grund derselben in den andern Vereinsstaaten die Eingehung der Ehe geschehen zu lassen.

14. Jede der kontrahirenden Regieren verpflichtet sich, insoweit es noch nicht geschehen, den übrigen Regierungen diejenigen Anordnungen mitzutheilen, welche ihrerseits in Gemäßheit der Bestimmung in Nr. 1. des Schlußprotolls vom 15. Juli 1851 getroffen worden sind.

Anmerkungen.

Früher waren bereis Konventionen abgeschlossen mit:

1. Königreich Bayern, unterm 9. Mai 1818. — G.-S. S. 53. —
2. Großherzogthum Darmstadt, unterm 22. Februar 1819. — G.-S. S. 132. —
3. Herzogthum Nassau, am 31. Mai 1819. — G.-S. S. 95. —
4. Kurfürstenthum Hessen, am 28. Dezbr. 1820. — G.-S. S. 200. — s. hierzu die Min.-Erkl. v. 16. April 1838. — v. K. A. H. 2. Nr. 16. —
5. Großherzogthum Hessen, am 15. Mai 1815. — G.-S. S. 132. —
6. Königreich Hannover, am 20. August 1839. — G.-S. S. 257. —
7. Herzogthum Braunschweig, am 4. Oktober 1839. — Gesetz-Sammlung S. 272. —
8. Königreich Sachsen, am 5. Februar 1820. — Ges.-S. S. 40., — 12. November 1839. — G.-S. S. 62. — und 31. Dezember 1850. G.-S. S. 5. — s. hierzu die Minist.-Erkl. vom 7. Februar 1840. — M.-Bl. S. 108. — 29. Oktbr. 1840. — M.-Bl. 1841., S. 10. — 28. Juli 1841. — M.-Bl. S. 228. — 27. Januar 1842. — M.-Bl. S. 9. — 13. Juli 1842. — Min.-Bl. S. 260. — 15. April 1843. — Min.-Bl. S. 189. — und 12. Februar 1844. — Min.-Bl. S. 64. —
9. Fürstenthum Reuß-Plauen, ältere sowie jüngere Linie, am 9. Juni und 5. April 1821. — G.-S. S. 108 u. 41., — und 16. Februar resp. 12. Juni 1839. — G.-S. S. 70 u. 218. —

10. Großherzogthum Sachsen-Weimar, am 12. Juni 1822. — Ges.-S. S. 175. — und 4. März 1839. — Ges.-S. S. 78. — siehe hierzu Min.-Erkl. v. 9. April 1842. — Min.-Bl. S. 260. —
11. Herzogthum Sachsen-Altenburg, am 13. September 1822. — Ges.-S. 1823. S. 13, — und 18. Januar 1839. — G.-S. S. 110. —
12. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, am 17. Dezember 1822. — G.-S. 1823. S. 14. — und 16. April 1839. — Ges.-S. S. 158. —
13. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, am 26. Dezember 1822. — Ges.-S. 1823. S. 14. — und 18. Januar 1839. — Ges.-S S. 62. —
14. Fürstenthum Schaumburg-Lippe, am 30. Mai 1839. —. Ges.-S. S. 198. — siehe hierzu Minist.-Erkl. vom 28. Juli 1842. — Min.-Bl. S. 336. —
15. Fürstenthum Lippe-Detmold, am 22. Mai 1839. — G.-S. S. 228. — und 22. Mai 1839. — — G.-S. S. 228. —
16. Herzogthum Anhalt-Dessau, am 21. Juni 1839. — G.-S. S. 239. —
17. Herzogthum Sachsen-Meiningen, am 27. Dezember 1839. — Ges.-S. S. 267. —
18. Herzogthum Bernburg, am 27. September 1839. — G.-S. S. 329. —
19. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, am 4. Februar 1839. — Ges.-S. S. 61. —
20. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, am 7. Mai 1819. — Ges.-S. S. 137. — und 26. Januar 1824. — G.-S. S. 56. —
21. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, am 12. November 1811. — G.-S. S. 357. — 28. Oktober 1816. — G.-S. S. 300. — und 28. Februar 1831. — G.-S. S. 4. —
22. Königreich Württemberg, am 5. Dezember 1845. — Ges.-Sammlung S. 779. —

2. Mit Rußland wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, v. 20. Mai 1844. (G.-S. S. 211.)

Jeder der beiden Staaten verpflichtet sich, diejenigen seiner Unterthanen wieder zu übernehmen, welche der andere Staat, weil sie ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden sind, ausweisen will. Die Verbindlichkeit soll allemal erlöschen, wenn das auszuweisende Individuum sich im Auslande zehn Jahre lang ohne einen Paß oder Heimathschein der kompetenten Behörden seines Vaterlandes aufgehalten hat, oder dieser Paß oder Heimathschein seit zehn Jahren abgelaufen ist.

Die Individuen, deren Pässe, Heimathscheine oder andere Legitimations-Papiere noch gültig oder nicht länger als seit Jahresfrist abgelaufen sind, sollen, wenn sie Unterhanen des einen der beiden Staaten sind, in demselben, ohne vorgängige Korrespondenz mit dessen kompetenten Behörden, ausgewiesen werden können.

Die Ausweisung und die Uebernahme der vorstehend bezeichneten Personen geschieht

a) von Seiten Preußens durch Vermittelung der Landräthe der Grenzkreise,
b) von Seiten Rußlands durch Vermittelung der Spezial-Kommissarien, welche sowohl auf der Grenze des Kaiserthums, als auf der des Königsreichs Polen, mit Aufrechthaltung der freundnachbarlichen Verhältnisse beauftragt sind.

Mit Ausnahme dieser Fälle soll kein Individuum, welches sich für einen Unterthan eines der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgiebt, anders auf das Gebiet des andern Staates ausgewiesen werden dürfen, als nach vorgängiger Verständigung zwischen vorstehend gedachten Beamten und nachdem festgestellt sein wird, daß das in Rede stehende Individuum wirklich Unterthan des Staates ist, welcher dasselbe übernehmen soll.

In allen vorerwähnten Fällen fallen die Kosten jeglicher Art, welche durch eine solche Ausweisung entstehen, dem ausweisenden Staate zur Last.

Wenn indessen die Kaiserlich russische oder die Königlich Polnische Regierung in den Fall kommen sollte, sich eines Individuums entledigen zu wollen, dessen Transportirung in seine Heimath nicht füglich anders als durch das Preußische Gebiet geschehen könnte, so wird die Königl. Preußische Regierung ihre Einwilligung hierzu nie versagen, wenn bei Ueberlieferung des Auszuweisenden an die Preußischen Grenzbehörden diesen zugleich

1) eine bescheinigte Annahme-Erklärung derjenigen Landes-Regierung, welcher der Auszuweisende angehört, und
2) der vollständige Betrag der Transport- und Unterhaltungskosten des Auszuweisenden für den ganzen Weg bis in seine Heimath,

übergeben wird.

Ohne die vollständige Erfüllung der beiden vorstehenden Bedingungen kann sich die Königliche Preußische Regierung bei den zwischen ihr und anderen Staaten in dieser Beziehung bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarungen zur Uebernahme irgend eines, einem dritten zuzuweisenden Individuums nicht verstehen.

In dem Falle, wo dergleichen einem dritten Staate angehörige Individuen, dennoch in die Preußischen Staaten auf Grund eines ihnen von einer Russischen oder Polnischen Behörde ertheilten Passes zugelassen sein sollten, und ihr angeblicher

Heimathsstaat ihre Aufnahme verweigerte, sollen die Preußischen Behörden sie nach Rußland oder Polen binnen einer Frist von einem Jahre, von ihrem Eintritte aus einem dieser Länder nach Preußen an gerechnet, zurückweisen dürfen, indem auf ihren Pässen der Grund dieser Zurückweisung vermerkt wird.

3. Mit Frankreich, wegen der gegenseitigen Gewähr der Wiederaufnahme solcher zur Handwerk treibenden Klasse gehörigen Unterthanen, welche sich zur Ausübung ihres Gewerbes auf das Gebiet des andern Staates begeben.

1. Jedes zur Klasse der Handwerker gehörige Individuum, welches in Preußen seine Heimath anzusprechen hat, und sich zur Ausübung seines Handwerkes nach Frankreich begeben will, muß, außer dem üblichen Wanderbuche mit einem, die diesseitige Verpflichtung seiner dereinstigen Wiederaufnahme unbedingt enthaltenden Heimathsscheine versehen sein, gegen dessen Vorzeigung allein ihm von jetzt ab der Eingang in das französische Gebiet gestattet werden kann.

Ebenso kann auch künftig den zur Handwerk treibenden Klasse gehörigen Französischen Unterthanen der Eingang in das Preußische Gebiet nur dann gestattet werden, wenn dieselben mit einem dergleichen uubedingtem Heimathsscheine versehen sind.

2. Diese Heimathsscheine werden den Inhabern auf den Grenzen der resp. Staaten abgenommen, und ihnen dagegen andere Atteste ausgehändigt, mit denen sie in den fremden Staaten frei umherreisen können.

3. Zur Ertheilung von Heimathsscheinen sind in ben beiderseitigen Staaten diejenigen Behörden berechtigt, welche nach der Verfassung und Gesetzgebung der resp. Staaten die Befugniß zur Ertheilung von Pässen zur Reise in's Ausland haben.

4. Diese Bestimmungen, welche vom 1. d. M. an in Kraft treten, sind allein anf diejenigen gegenseitigen Unterthanen anwendbar, welche zur Handwerk treibenden Klasse gehören, und die sich auf das Gebiet des andern Staates lediglich in der Absicht begeben, um dort ihr Handwerk auszuüben.

In Ansehung aller, nicht strenge zu dieser Kategorie gehörigen Individuen behält es bei den, hinsichts der Legitima-

tion von Reisenden überhaupt, in den beiderseitigen Staaten gesetzlich festgestellten Grundsätzen auch künftig sein Bewenden.
[Reskr. d. K. Min. der auswärt. Angel. v. 21. Juli 1827, G.-S. S. 81.]

Erläuterungen.

bezüglich der Ausführung der vorstehenden Vorschriften;

a. Gerade Frankreich hat sich stets dagegen gesträubt, die gegenseitige Verpflichtung anzuerkennen, Heimathscheine für eine gewisse Anzahl von Jahren anzunehmen. Den Grund dieser Weigerung hat es ausdrücklich und zwar dahin angegeben, daß den gegenseitigen Polizei-Behörden nicht zugemuthet werden könne, eine so genaue und unausgesetzte Kontrolle zu übernehmen, wie eine solche gegenseitige Verpflichtung sie allerdings nothwendig machen würde; und eben, um dieser Polizeilichen Kontrolle überhoben zu bleiben, hat es sich ausdrücklich illimitirte Heimathscheine ausbedungen.

Durch den Artikel 1. der Verordnung vom 21. Juli 1827 ist keineswegs die diesseitige Befugniß aufgehoben, dem betreffenden Individuum die Verpflichtung anfzulegen, binnen einer gewissen Anzahl von Jahren in die Heimath zurück zu kehren.

Leistet er derselben keine Genüge, so bleibt alsdann nichts weiter übrig, als gegen ein solches ungehorsames Individuum diesseits gesetzlich zu verfahren; das Verhältniß der Französischen Regierung, wie dasselbe durch die in Rede stehende Vereinbarung festgestellt worden, kann indessen dadurch nie alterirt werden. Nirgend ist in der Vereinbarung mit Frankreich davon die Rede, daß der Heimathschein auch auf die Familie der Handwerksburschen ausgedehnt werden solle, die er durch eine in Frankreich eingegangene Ehe erlangt haben könnte.

Die Heimathscheine können auf ungestempeltem Papiere ausgestellt werden.
[Reskr. des Min. des Innern und der auswärt. Angel. v. 30. September 1827. v. K. A. XI. S. 709.]

b. 1. In Ansehung aller derjenigen diesseitigen Gebietstheile, wo den auf Wanderung sich begebenden Gewerbetreibenden keine Wanderbücher ertheilt zu werden pflegen, bleibt nur der Ausweg übrig, in den dergleichen Individuen zum Zwecke ihrer Reisen ausgestellt werdenden Pässen ausdrücklich zu bemerken, daß der Paßinhaber und weshalb derselbe mit keinem Wanderbuche versehen sei. — Daß dies vollkommen ausreichend sei, leidet um so weniger Bedenken, als das Wanderbuch nicht zu den Stücken gehört, welche das in Frankreich einwandernde Individuum den jenseitigen Grenzbehörden auszuhändigen hat.

2. Alle Gewerbetreibenden ohne Unterschied, welche zu dem Zwecke nach Frankreich sich begeben, um dort längere oder kürzere Zeit hindurch von ihrem Gewerbe Gebrauch zu machen, sei es nun, um ihren Unterhalt zu gewinnen, oder sich darin zu vervollkommnen, sind den Bestimmungen der fraglichen Uebereinkunft unterworfen.

3. Der Regel nach kann nur diejenige Provinzial-Regierung zur Ertheilung des Heimathscheins für legitimirt erachtet werden, in der der Exhibent seine Heimath anzusprechen hat. Ist solches in derjenigen Provinz der Fall nicht, wo das die Wanderung nach Frankreich beabsichtigende Individuum sich mit den übrigen zu dieser Wanderung benöthigten Papieren versieht, so wird es lediglich ihm überlassen bleiben müssen, sich von einer heimathlichen Behörde den erforderlichen Heimathschein oder aber auch nur ein Attest darüber auszuwirken, daß der Ertheilung des Letztern von jeder andern Provinzialbehörde der Monarchie kein Bedenken entgegenstehe.

4. Der in dem §. 1. enthaltene Ausdruck; „unbedingt," erstreckt sich allerdings und zwar vorzugsweise auch mit auf die Zeit, indem die französische Regierung die früheren Anträge sich mit Heimathscheinen zu begnügen, welche nur auf eine gewisse Zeit lauten, als dem Hauptzwecke der Uebereinkunft entsprechend, bestimmt abgelehnt hat.

[Restr. des Min. des Innern und der auswärt. Angel. v. 19. Dezember 1827. v. K. A. XI. S. 996.]

c. Solchen Preuß. Unterthanen des Handwerker- und Arbeiterstandes, die sich nach Frankreich begeben, sind Heimathscheine nach dem beiliegenden Formulare (a) zu ertheilen.

[Restr. d. Min. d. Innern. v. 19. Mai 1853. Nr. I. 1905 B. — umgedr.]

a.

In Gemäßheit der zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Kaiserlich Französischen Gouvernement bestehenden Konvention vom 21. Juli 1827, erklärt sich die unterzeichnete Königliche Regierung hierdurch bereit, den N. N. aus N. bei seiner innerhalb erfolgenden Rückkehr aus Frankreich in Preußen unbedingt wieder auf- und anzunehmen.

, den

(L. S.)

Königlich Preußische Regierung.

4. Mit Oesterreich.

Um der Heimathlosigkeit wenigstens innerhalb Deutsch-

lands nach Möglichkeit vorzubeugen, ist in allen Verträgen wegen Uebernahme von Ausgewiesenen, welche von Preußen mit andern deutschen Staaten abgeschlossen worden sind, die Verabredung getroffen, daß das Individuum, welches der Unthanschaft in dem einen kontrahirenden Staate verlustig geworden ist, ohne dem andern Staate angehörig zu werden, in dem ersteren wieder aufgenommen werden muß. — Ein Spezialfall hat Veranlassung gegeben, dahin zu wirken, daß dieser Grundsatz künftighin auch zwischen Preußen und Oesterreich zur Geltung gelange. Die K. K. Oesterreichische Regierung hat die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags anerkannt, und man ist daher übereingekommen, in den Verhältnissen zwischen beiden Staaten fortan den Grundsatz zu befolgen:

„daß jeder der beiden Staaten seine ursprünglichen Angehörigen (Unterthanen, Staatsbürger) auch wenn sie die Angehörigkeit (Unterthanschaft, Staatsbürgerrecht) nach der inländischen Gesetzgebung verloren haben, auf Antrag des anderen Staates wieder zu übernehmen habe, falls sie nicht diesem anderen Staate nach dessen eigenen inneren Gesetzen angehörig geworden sind."

[Restr. d. Min. d. J. v. 21. Septbr. 1849. M. Bl. S. 219.]

§. 2.

Ausweisung der nicht gehörig legitimirten Ausländer.

Es ist nicht Sache der diesseitigen Behörden, die heimathlichen Verhältnisse der aus dem Auslande eintreffenden, dem Preußischen Staate nicht angehörenden Individuen festzustellen, vielmehr soll solchen nicht gehörig legitimirten Reisenden der Eingang in die Königl. Staaten verweigert, und dieselben, wenn sie die Grenze bereits überschritten haben sollten, wieder über diese zurückgewiesen werden.

[Restr. d. Min. d. J. v. 22. Juni 1838. v. K. A. XXII. S. 270.]

§. 3.

Gerichtliche Landesverweisung ausländischer Verbrecher.

Gegen Ausländer, gegen welche auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen sein würde, ist anstatt der Stellung unter Polizeiaufsicht, auf Landesverweisung zu erkennen (§. 29. Str. G. B.)

Außerdem ist gegen Ausländer auf Landesverweisung zu erkennen, wenn sie bettelnd arbeitslos umherziehen, sich dem Spiele, Trunke, Müßiggange ꝛc. ꝛc. ergeben (§§. 117. — 120. Str. G. B.) bei gewerbsmäßiger Unzucht (§. 146. das.), oder wenn sie vom Hazardspiele ein Gewerbe machen (§. 266. das.)

§. 4.

Zusammenstellung der gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen und deren Veröffentlichung durch die Amts-Blätter.

Die Königl. Regierung wird hierdurch angewiesen, künftig von allen in Ihrem Bezirke gerichtlich erkannten oder lediglich polizeilich angeordneten Landesverweisungen Zusammenstellungen durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Es bleibt der Königl. Regierung überlassen, diese Zusammenstellung in monatlichen oder vierteljährigen Zwischenräumen zu publiziren. Darin sind aber auch die Signalements der betreffenden Individuen wenigstens in den Hauptpunkten mit aufzunehmen.

Von den Fällen, in denen auf Landesverweisung gerichtlich erkannt ist, erhalten die betreffenden Polizeibehörden durch die in dem Justiz-Minist.-Reskr. vom 28. Juni 1851 (M. B. S. 132.) angeordnete Mittheilung aller wegen Verbrechen oder Vergehen erlassenen Urtheile vollständige Kenntniß. Es bleibt der Königlichen Regierung überlassen, welche Anordnungen sie treffen will, damit ihr die hierher gehörigen Fälle, sowie die nur polizeilich angeordneten Landesverweisungen und das sonst für die Zusammenstellung erforderliche Material regelmäßig und vollständig zugehen.

[Reskr. d. Min. d. I. vom 23. März 1853. Min. Bl. S. 84.]

§. 5.

Bestrafung der des Landes verwiesenen Ausländer im Fall der Rückkehr.

Ausländer, welche, nachdem sie des Landes verwiesen sind, ohne Erlaubniß zurückkehren, werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zu 2 Jahren bestraft.

(§. 115. des Str.-G.-B.)

§. 26.

Aufbringung der Aufgreifungs-, Detentions- und Transportkosten.

Die Kosten, welche das Zurückhalten eines ohne Ausweis über seine Unverdächtigkeit sich befindenden Menschen verursacht, gehören allerdings in der Regel zu den polizeilichen Untersuchungskosten, von denen das Zirkular-Reskript v. 8. Febr. 1832 handelt, und welche nach dem Inhalte desselben dem foro deprehensionis zur Last fallen müssen.

[Restr. d. M. d. J. u. d. Polizei, v. 20. März 1835, v. K. A. XIX. S. 1071.]

Die Kosten des Transports der zur Landesverweisung gerichtlich verurtheilten Individuen (Landstreicher, Bettler, Arbeitsscheuen) bis zur Grenze, fallen dem Kriminalfond zur Last.

[Restr. d. M. d. J. v. 13. Dezbr. 1852. und 27. August 1853. M. Bl. 1852. S. 321. u. 1853. S. 196.]

§. 7.

Kosten der Ausweisung diesseitiger Unterthanen aus fremden Staaten.

Die im Auslande erwachsenden Kosten dee Uebernahme eines ausgewiesenen diesseitigen Staatsangehörigen, durch dessen Ausweisung der ausweisende Staat sein eigenes Interesse wahrnimmt, sollen diesseits eben so wenig erstattet werden dürfen, als die auswärtigen Staaten im umgekehrten Falle dergleichen diesseits erwachsene Kosten ersetzen.

[Restr. d. M. d. J. v. 24. März 1845. M. Bl. S. 60.]

Dieselbe Vorschrift findet in Rücksicht der Nichterstattung von Armenunterstützungs- und Transportkosten Anwendung.

[Restr. d. M. d. J. v. 6. November 1843. S. 310.]

§. 8.

Verfahren bei Einleitung von Transporten, insbesondere bei der Uebernahme fremdländischer, durch die diesseitigen Staaten durchgehenden Transportaten, mit Rücksicht auf die Feststellung der Kosten.

Der §. 11. des Vertrages zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 15. Juli

1851 (G.-S. S. 711) bestimmt, daß, wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern kontrahirenden Theils transportirt werden muß, die in diesem Letztern entstehenden Kosten des Durchtransports zur Hälfte von dem ausweisenden Staate erstattet werden sollen.

Es sind Zweifel entstanden, wie es mit der Liquidation der Kosten zu halten sei, welche im Inlande durch den Durchtransport solcher, aus einem andern kontrahirenden Staate ausgewiesenen, den diesseitigen Behörden behufs der Weiterschaffung nach einem dritten Staate zugeführten Individuen erwachsen sind, namentlich wenn der Transport mehrere diesseitige Regierungsbezirke berührt.

Zur Herstellung eines angemessenen und gleichmäßigen Verfahrens wird daher allgemein bestimmt, daß in einem solchen Falle die im Inlande auflaufenden Kosten von jeder Transportstation der hinterliegenden, fortgesetzt bis zu derjenigen Station zu erstatten sind, von welcher die Ablieferung des Individuums an den dritten Staat bewirkt wird. Diese, also die letzte Preußische Transportstation hat demnächst die fraglichen Kosten bei ihrer vorgesetzten Regierung zu liquidiren, welche den ganzen Betrag zu erstatten, die der diesseitigen Staatskasse zur Last fallende Kostenhälfte auf den betreffenden Fonds ihrer Hauptkasse definitiv anzuweisen, sich aber wegen Erstattung der andern, nur vorschußweise anzuweisenden Hälfte mit derjenigen Polizeibehörde des ausweisenden Staats in Verbindung zu setzen hat, von welcher der Transport eingeleitet worden ist. Nur in dem Falle, wenn auf diesem Wege die Erstattung nicht herbeigeführt werden kann, ist an das Ministerium des Innern zu berichten.

Bei diesem Anlaß muß im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit wiederholt hingewiesen werden, daß der Einleitung eines jeden Transportes ohne Unterschied die Erwägung der Frage vorangehe, auf wessen Kosten derselbe veranstaltet werde.

Schon durch das Zirkular vom 3. Oktober 1818 (Annal. S. 1092) ist vorgeschrieben, das im Transportzettel genau bemerkt werde, ob der Transport auf Rechnung des Regierungs-Fonds gehe.

Es wird nun hierdurch allgemein festgesetzt, daß jede Behörde, welche einen Transport einleitet, in dem Transportzettel zu bemerken hat, auf wessen Kosten dieser Transport bewirkt werde.

Dieser Vermerk ist insbesondere dann erforderlich, wenn der Transport aus dem Inlande in das Ausland dirigirt wird. Es sind hierbei die mit der betreffenden auswärtigen Regierung abgeschlossenen Kartel-Konventionen und sonstigen Verträge mit Rücksicht auf den Umstand, ob es sich um eine Auslieferung oder um eine im diesseitigen Interesse erfolgende Ausweisung handelt, zu beachten.

Auch bei Transporten aus dem Auslande in die diesseitigen Staaten hat die übernehmende Transportstation, wenn sie findet, daß der Transport angenommen und daß derselbe mittelst Transports weiter geschafft werden müsse, sorgfältig zu prüfen, auf wessen Kosten der Transport im Inlande fortzusetzen ist, und hiernach das Erforderliche auf dem Transportzettel zu bemerken.

Sollten den Grenzbehörden Individuen zum Durchtransport durch die Königl. Staaten aus dem Auslande zugeführt werden, aus dem diesfälligen Begleitungsschreiben oder dem Transportzettel aber nicht hervorgehen, ob der Transport auf ausdrückliche Requisition des übernehmenden Staats erfolge, — welchenfalls dieser sämmtliche Kosten zu tragen haben würde, — oder ob der Eingangs gedachte Fall des §. 11. des Gothaer Vertrages vorliege, so ist die Annahme des Transports bis zur Feststellung des Kostenpunktes zu verweigern.

Da der Mangel der auf den Kostenpunkt bezüglichen Notizen im Transportzettel schon vielfach zu weitläuftigen Korrespondenzen und zu Beschwerden geführt hat, so haben die Königl. Regierungen in dieser Beziehung die Unterbehörden genau zu instruiren und mit Anweisung zu versehen.

Sollte die den Transport einleitende oder an der Grenze übernehmende Behörde den auf den Kostenpunkt bezüglichen Vermerk unterlassen haben, so ist dieselbe für alle aus einer solchen Unterlassung entstehenden Nachtheile und Weiterungen verantwortlich.

Endlich werden die Behörden noch darauf aufmerksam zu machen sein, daß, was häufig übersehen worden, die Kosten derjenigen Transporte, welche lediglich der Staatskasse zur Last fallen, nicht über den Regierungsbezirk hinaus zu erstatten, sondern vor der letzten Station eines jeden Bezirks bei der vorgesetzten Regierung zu liquidiren sind.

(§. 5. des Zirkulars vom 3. Oktober 1818.)

Diejenigen Koſten dagegen, welche eine Gemeinde oder ein anderer Verband oder die ausländiſche übernehmende Behörde zu tragen hat, ſind der hinterliegenden Station von der vorliegenden durchweg bis zur Ankunft am Beſtimmungsorte zu erſtatten. Liegt dieſer jenſeits der Grenze und verweigert die übernehmende auswärtige Behörde die Erſtattung, ſo iſt an die vorgeſetzte dieſſeitige Regierung zu berichten.

[Reſkr. d. Min. d. J. v. 14. November 1852. M. Bl. S. 294.]

Dritter Abſchnitt.

Heimath- und Uebernahmeſcheine.

§. 1.

Begriff von Heimathſcheinen.

Heimathſcheine ſind ihrer Natur nach amtliche Zeugniſſe, daß Jemand in einer beſtimmten Gemeinde oder doch in einem beſtimmten Staate anerkannte Heimathsrechte beſitze, und daß er dort, entweder innerhalb eines beſtimmten Zeitraums, oder ohne Zeitbeſchränkung, Wiederaufnahme finde.

Heimathſcheine, welche dieſen Anforderungen nicht entſprechen, können als gültige derartige Urkunden nicht angeſehen und kann den Inhabern derſelben auf deren Grund der Aufenthalt im Lande nicht bewilligt werden.

[Reſtr. d. Min. d. J. v. 21. Juni 1843. M. Bl. S. 220.]

§. 2.

Form und Inhalt der Heimathſcheine zum Aufenthalte in den, dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1841 beigetretenen, aus Abſchn. 2. §. 1. näher erſichtlichen, deutſchen Bundesſtaaten.

Der zwiſchen Preußen und der Mehrzahl der übrigen deutſchen Bundesſtaaten abgeſchloſſene Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweiſenden, dd. Gotha, den 5. Juli 1851 (G.-S. 1851, S. 711), hat das Bedürfniß einer veränderten Faſſung der Heimathſcheine herbeigeführt.

Der Zweck der von Preußiſchen Unterthanen, zur Erlangung der Aufenthaltsbewilligung im Auslande, beizubringenden Heimathſcheine, welcher darin beſtand,

daß durch dieſelben eine beſondere Verpflichtung zur Zurücknahme des Inhabers übernommen, und damit zugleich die Anwendbarkeit der früheren Konventionen nach denen ein zehnjähriger Aufenthalt ꝛc. die Uebernahme begründete, ausgeſchloſſen werden ſollte,

iſt weggefallen, da nach dem Gothaer Vertrage lediglich das Unterthans-Verhältniß des Inhabers, ohne Rückſicht auf die Aufenthaltsdauer, die Grundlage der Uebernahmepflicht bildet. Die Heimathſcheine haben daher fernerhin weder die Stelle beſonderer Reverſe zu vertreten, noch allgemeine Vertragsbeſtimmungen auszuſchließen. Sie haben vielmehr nur den Zweck, die Unterthanſchaft zu beſcheinigen, und dadurch die Anwendbarkeit der Konvention auf den Inhaber außer Zweifel zu ſtellen.

Unter dieſen Umſtänden haben ſich ſämmtliche, bei dem Gothaer Vertrage betheiligte Regierungen, mit denen das K. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zu dieſem Behufe in Schriftwechſel getreten iſt, mit Ausnahme der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung, dahin einverſtanden erklärt.

1) daß für die Heimathſcheine von Unterthanen der kontrahirenden Staaten keine andere Anforderung geſtellt werde, als daß darin die Unterthanſchaft des Inhabers beſcheinigt ſei, und
2) daß die Heimathſcheine auf einen beſtimmten Zeitraum der Gültigkeit nicht beſchränkt werden.

Demzufolge iſt das dieſen Regierungen mitgetheilte anliegende Formular (Anlage a.) von denſelben als entſprechend anerkannt worden.

Die Königl. Regierung wird daher angewieſen, die an Preußiſche Unterthanen zu ertheilenden Heimathſcheine fortan nur nach dieſem Formulare auszufertigen.

Es iſt anzunehmen, daß auch die Großherzogliche Regierung, welche ihre Erklärung vorbehalten hat, ſowie diejenigen deutſchen Regierungen, welche dem Gothaer Vertrage noch nicht beigetreten ſind, kein Bedenken tragen werden, dieſe Heimathſcheine für genügend zu erachten.

Die Königl. Regierung wird ferner veranlaßt, die ihr untergeordneten Behörden mit Weiſung zu verſehen, damit die von den Staatsangehörigen der übrigen kontrahirenden Regierungen künftig beizubringenden Heimathſcheine nur dann als ausreichend angeſehen werden, wenn ſie dem obgedachten Formulare entſprechen, mithin

1) die Bescheinigung der Unterthanschaft (Staatsangehörigkeit) enthalten, und zugleich
2) ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum ausgestellt sind.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die in dieser Form ausgestellten Heimathscheine den in Preußen sich aufhaltenden Angehörigen der bei dem Gothaer-Vertrage betheiligten Staaten keiner Erneuerung bedürfen, und daß hinsichtlich ihrer die bisher stattgefundene, auf die Erneuerung bezügliche Kontrolle wegfällt.

Mehrere der kontrahirenden Regierungen, insbesondere die von Hannover, Nassau, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie und Schaumburg-Lippe, haben es mit Rücksicht auf die innere Gesetzgebung ihrer Staaten für erforderlich erachtet, daß die von ihren Behörden auszustellenden Heimathscheine außerdem noch

den Ort (die Gemeinde), wo der Inhaber heimathsangehörig ist,

bezeichnen. Gegen einen solchen Zusatz kann, da er die eventuelle Uebernahme eher zu erleichtern, als zu erschweren geeignet ist, nichts erinnert werden.

Endlich wird die Königl. Regierung veranlaßt, in denjenigen Fällen, in welchen sie Angehörigen eines andern kontrahirenden Staates die Naturalisations-Urkunde ertheilt, anzuordnen, daß nach erfolgter Aushändigung dieser Urkunde, welcher nach dem Zirkular-Reskript vom 9. März c. (M. B. S. 47.) die Entlassung aus dem bisherigen Unterthans-Verbande vorangegangen sein muß — der dem Naturalisirenden von seiner bisherigen Heimathsbehörde etwa ertheilte Heimathschein derselben remittirt werde.

Nicht minder hat sie bei der Entlassung diesseitiger, im Auslande verweilender und dort zu naturalisirenden Unterthanen Sorge zu tragen, daß die ihnen diesseits ertheilten Heimathscheine zurückgegeben werden.

Durch diese Maaßregel, welche auch den übrigen betheiligten Regierungen empfohlen werden soll, wird verhindert, daß solche, aus dem bisherigen Unterthans-Verhältnisse in ein neues übergetretene Individuen sich bei ihrem Aufenthalte in einem dritten Staate durch die Bescheinigung eines bereits erloschenen Unterthans-Verhältnisses legitimiren, und dadurch, im Falle ihrer Ausweisung, Uebernahme-Anträge gegen einen Staat

hervorrufen, welche dieser durch Berufung auf einen näher verpflichteten Staat abzulehnen befugt ist, (§. 2. des Schluß-Protokolls vom 15. Juli pr.)

Die vorstehenden Bestimmungen über die Anwendung des neuen Formulars der Preußischen Heimathscheine sind nur auf Preußische Unterthanen zu beziehen.

Es wird aber auch die Nothwendigkeit der Ausstellung von Uebernahme-Reversen für solche Individuen eintreten, welche zwar nicht Preußische Unterthanen sind, aber doch nach dem Gothaer Vertrage (§. 2.) übernommen werden müssen, während man ihnen gegen Beibringung eines Uebernahme-Reserves den einstweiligen Aufenthalt in einem andern Staate gestatten würde. Die Ausstellung solcher Reverse wird allerdings in manchen Fällen sowohl dem Interesse des Individuums, als auch dem des zur Uebernahme verpflichteten Staates entsprechen. Ueber die Fassung dieser Uebernahmescheine ist ein Schriftwechsel mit den kontrahirenden Regierungen eingeleitet, bis zu dessen Beendigung das unterzeichnete Ministerium weitere Bestimmung vorbehält.

[Min.-Reskr. v. 17. Dezbr. 1852. M. Bl. S. 317.]

Anlage a.

Heimathschein.

Von der unterzeichneten Regierung wird dem (Name, Stand und Wohnort), geboren zu (Ort und Geburt) und Jahre alt, zum Zwecke des Aufenthalts in den Staaten hierdurch bescheinigt, daß derselbe, und zwar durch Abstammung (Naturalisation, Verheirathung, Legitimation) die Eigenschaft als Preuße besitzt. *)

den ten

Königl. Preußische Regierung.

Anmerkungen.

*) 1) Es ist für zulässig und der Vereinbarung über das Formular zu Heimathscheinen nicht widersprechend erachtet worden, wenn in die Heimathscheine auch die Ehefrau und Kinder des Inhabers mit aufgenommen werden, oder wenn die Mitaufnahme derselben gefordert wird.

Im Falle einer solchen Anforderung wird nach den Worten:

die Eigenschaft als Preuße besitzt,

hinzuzufügen sein:

und seine Ehefrau (Vor- und Geburtsname) und seine Kinder (Vornamen und Alter derselben) diese Eigenschaft theilen.

[Min.-Reskr. v. 12. Februar 1855. M. Bl. S. 26.]

2) Nach diesem Formulare sind nur die Heimathscheine denjenigen Personen auszufertigen, welche in den deutschen Bundesstaaten einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen.

[Min.-Reskr. v. 19. Mai 1853. Nr. 1905 B. ungedruckt.]

§. 3.

Bestimmungen darüber, welchen Preuß. Behörden die Ausstellung der Heimathscheine rücksichtlich des Wohnsitzes der Extrahenten obliegt.

Der Königl. Regierung wird der abschriftlich beigeschlossene Bericht der Königl. Regierung zu A. vom 11. September c. mitgetheilt, um daraus zu ersehen, daß Letztere die Frage:

> ob der Heimathschein für die unehelichen Kinder der zur Zeit in N. im Gesindedienste stehenden N. von ihr, der Regierung zu A., oder von der Königl. Regierung zu N. auszufertigen sei?

zur diesseitigen Entscheidung gestellt hat.

Das Ministerium des Innern muß der im obigen Bericht entwickelten Ansicht beipflichten, daß die Ausstellung der Heimathscheine und sonstigen Legitimations-Papiere in der Regel derjenigen Behörde obliegt, in deren Bezirke der Extrahent seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, oder wo, in Ermangelung eines eigenen Wohnsitzes, dessen Eltern zuletzt domizilirt gewesen sind.

Daß die Behörde, welcher die Ausstellung von Heimathscheinen für Individuen, welche keinen festen Wohnsitz haben, obliegt, durch den jedesmaligen Aufenthaltsort bestimmt werde, kann das Ministerium nicht für richtig und auch nicht für zweckmäßig erachten.

Der Ertheilung eines Heimathscheines an die in Rede stehenden Kinder wird daher die Königl. Regierung zu N., welche auch den letzten Heimathschein für die Mutter ertheilt hat, sich unterziehen müssen.

[Min.-Restr. v. 5. November 1852. M. Bl. S. 288.]

§. 4.

Nachweisung der fremdherrlichen Behörden, welche Heimathscheine ausstellen dürfen.

a) in den deutschen Bundesstaaten:

1. Königreich Hannover:

Die Gemeinde-Behörden.

(Es ist nach dortiger Verfassung diesen Behörden lediglich überlassen, ob und an welche Bedingungen sie die freiwillig auszustellenden Heimathscheine knüpfen wollen.)

2 Königreich Bayern:

Die Distrikts-Polizeibehörden, d. h. die Land- und Herrschaftsgerichte, die herrschaftlichen Kommissariate, die Polizei-Direktion zu München, die den Kreis-Regierunge nunmittelbar untergeordneten Magistrate der Städte erster und zweiter Klasse.

(Die Heimathscheine müssen von der betreffenden Kreis-Regierung legalisirt sein.)

3. Königreich Sachsen:

Jede Polizei-Obrigkeit.

(Die Heimathscheine bedürfen jedoch der Legalisation durch die betreffende Kreis-Direktion.)

4. Königreich Würtemberg:

Die Oberämter.

5. Kurfürstenthum Hessen:

Die Gemeinde-Behörden.

(In den Landgemeinden werden die Heimathscheine vom Bürgermeister, dem Beigeordneten desselben und einem Mitgliede des Gemeinde-Raths unterzeichnet, die Beglaubigung der Heimathsreverse aber von dem Kreisamte, als der Hoheits- und Polizeibehörde des Bezirks, ertheilt, und eine Person beschreibung des betreffenden Individui beigefügt.)

6. Großherzothum Baden:

Die Gemeine-Behörden.

(Die Heimathscheine müssen jedoch von der vorgesetzten Behörde, nämlich von den Aemtern und resp. Kreis-Regierungen, legalisirt sein.)

7. Großherzogthum Hessen:

Die Bürgermeister.

(Die Heimathscheine müssen jedoch von dem betreffenden Kreisrathe — in den standesherrlichen Gebieten, soweit dort noch Landräthe bestehen, von diesen bestätigt sein.)

8. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

In der Regel werden die Heimathscheine von der Großherzoglichen Landes-Regierung ausgestellt; es sind jedoch auch die derseitigen Obrigkeiten dazu befugt.

8. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

Die Großherzogliche Landes-Regierung in Neu-Strelitz; die Gutsherrschaften (Eigenthümer der ritterlichen Güter); die Magistrate und Polizei-Kollegien in den Städten, desgleichen die Domanial-Aemter; für das Fürstenthum Ratzeburg die Landvogtei in Schonburg.

10. Großherzogthum Sachsen-Weimar:

Die Gemeinde-Vorstände.

(Die Beglaubigung von Seiten der Staats-Behörde ist nicht erforderlich. *)

11. Großherzogthum Oldenburg:

Die Regierungs-Kollegien, die Großherzoglichen Aemter, in den Städten Oldenburg, Ilder, Delmenhorst und Eutin die Magistrate.

12. Herzogthum Braunschweig:

Die Ortsbehörden, jedoch müssen die Heimathscheine von dem betreffenden Herzoglichen Amte beglaubigt und bestätigt werden; die Herzoglichen Aemter, nach vorgängiger Zustimmung der Gemeinden; sodann die Stadtmagistrate; deren Scheine keiner weiteren Beglaubigung bedürfen.

13. Herzogthum Nassau:

Die Ausstellung der Heimathscheine gehört hier zum Geschäftskreise der Herzoglichen Aemter.

14. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha:

Die Stadträthe und Magistrate, in den Landorten die Justizämter und Patrimonialgerichte.

14. Herzothum Sachsen-Altenburg:

Alle in Gemeindesachen kompetenten Behörden, als: Stadträthe, Stadt-Gemeinderäthe, Kreis- und Justizbeamte, Patrimonialgerichte; jedoch nur mit Zustimmung der Gemeinden, in deren Händen im Allgemeinen die Befugniß zur Ausstellung von Heimathscheinen liegt.

*) [Restr. der Königl. Regierung zu Merseburg, v. 11. Januar 1851. Nr. 26,865. I.]

16. Herzogthum Sachsen-Meiningen:

Die städtischen Behörden und die Vorstände der Landgemeinden, jedoch mit der Beschränkung, daß dieselben zu ihrer vollen Gültigkeit jedesmal noch der Beglaubigung der Herzoglichen Verwaltungsämter bedürfen.

17. Herzogthum Anhalt-Bernburg:

Die Justizämter, der Magistrat der Stadt Bernburg und die Patrimonial-Gerichte, jedoch nach vorgängiger Einholung der Genehmigung der Herzoglichen Landes-Regierung.

18. Herzogthum Anhalt-Dessau:

Die unteren Gerichts- resp. Polizeibehörden, die Herzoglichen Justiz-Aemter und Magistráte, sowie in der Residenzstadt Dessau das Herzogliche Stadt- und Landgericht.

[s. die Bemerkung unter Nr. 19.]

19. Herzogthum Anhalt-Köthen:

Die Herzogliche Landes-Regierung, die Herzoglichen Justiz-Aemter und die Magistráte.

(Nach der neueren Gesetzgebung im Herzogthum Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen gehört die Ausstellung von Heimathscheinen zum Gebrauch im Auslande oder die Legalisirung derselben, wenn sie von dem Gemeinde-Vorstande in Städten in vorschriftsmäßiger Form ertheilt worden, zu den Obliegenheiten der Herzoglichen Kreis-Direktion. Die Befugniß der Letztern ist jedoch nur auf solche Fälle beschränkt, wo die Heimathscheine nur auf 3 Jahre lauten, da für einen längeren Zeitraum nur die Herzoglichen Regierungen kompetent sind. Auf dem platten Lande sind Veränderungen nicht eingetreten.*)

20. Fürstenthum Schaumburg-Lippe:

Die Aemter und Magistráte.

21. Fürstenthum Lippe-Detmold:

Die Distrikts-Polizeibehörden, d. h. auf dem platten Lande die Aemter, in den Städten und mit Stadtrecht versehenen Flecken die Magistráte. (In der Residenzstadt Detmold auch die Kommission der Neustadt.)

*) [Restr. der Königl. Regierung zu Merseburg, vom 19. April 1851. Nr. 7680. I.]

22. Fürstenthum Waldeck:

Die Ober-Justizämter der Twiste zu Arolsen, der Diemel zu Rhoden, der Werbe zu Sachsenhausen, der Eder zu Niederwaldungen, des Eisenbergs zu Kerbach, desgleichen das Oberamt zu Pymont; die Stadt-Magistrate zu Korbach, Niederwildungen und Mengeringhausen; das Justizamt zu Sachsenberg, das Gräflich Waldeck'sche Gericht zu Bergheim, das von Dalwigk'sche Patrimonialgericht des Amtes Lichtenfels und das Stadtgericht zu Fürstenberg.

23. Fürstenthum Reuß-Schleiz:

Das Justizamt Schleitz, der Stadtrath daselbst, das Justizamt zu Hohenlauben, der Stadtrath zu Tanna.

24. Fürstenthum Reuß-Greiz:

Eine gesetzliche Bestimmung über die Befugniß zur Ausstellung von Heimathscheinen ist nicht vorhanden. Es werden jedoch dortseitige Heimathscheine, wenn dieselben entweder von den betreffenden Unterbehörden — Justizämter oder Patrimonial-Gerichtsbehörden — selbst ausgestellt oder durch dieselben die von den Gemeinde-Vorständen ausgestellten Scheine beglaubigt worden sind, von der Fürstlichen Landes-Regierung als gültig anerkannt werden.

25. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

Die Ortsschultheißen — deren Scheine jedoch der Rekognition resp. durch die Fürstlichen Justizämter oder die bezüglichen Patrimonialgerichte bedürfen — und die Stadträthe.

(Auf Verlangen der auswärtigen Behörden werden die Heimathscheine auch von den betreffenden Ortsbehörden der Fürstlichen Regierung zu Rudolstadt und der Landes-Hauptmannschaft zu Frankenhausen rekognoszirt. Müssen Heimathscheine ohne Konkurrenz der betreffenden Gemeinde ausgestellt werden, so geschieht dies durch die bezüglichen Gerichte oder Justizämter.)

26. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

A. im Bezirke der Fürstl. Regierung zu Sondershausen:

1. das Fürstliche Amt Sondershausen,
2. „ „ „ Klingen,
3. „ „ „ Keula,

4. das Fürstliche Amt Schernberg-Ebeleben,
5. „ „ „ in Großenehrich,
6. der Stadtrath in Sondershausen,
7. „ „ in Greußen,
8. die Herrl. Lutterothschen Gerichte in Bellstedt,
9. die Adl. v. Wurmb'schen Gerichte zu Großfurra,
10. die Freiherrl. v. Uckermann'schen Gerichte zu Bendeleben,

B. im Bezirke der Fürstl. Regierung zu Arnstadt:

11. das Fürstliche Amt zu Arnstadt,
12. „ „ „ zu Gehren,
13. der Stadtrath zu Arnstadt,
14. „ „ zu Plaue,
15. die Adl. v. Kettelhadt'schen Gerichte zu Behringen,

[Restr. d. M. d. J. v. 21. Januar 1843. M. Bl. S. 220.]

27. Oesterreich:

In den deutschen, slavischen und italienischen Provinzen des Kaiserstaates steht die Ertheilung von Urkunden über die Unterthänigkeit (Zuständigkeit) eines Individuums den politischen (polizeilichen) Ortsobrigkeiten zu, welche, nach Verschiedenheit der Gegenden, Magistrat, Herrschaft, Distrikts-Kommissariat, Pfleggericht und **Commissariato distrittuale** heißen.

An Individuen, die mit Pässen versehen sind, werden in der Regel keine Heimathscheine verabfolgt, um etwaigem Mißbrauche doppelter Legitimations-Urkunden vorzubeugen, um so mehr, als die Pässe alle die Unterthans-Verhältnisse betreffenden Vermerke enthalten. In Ungarn würden zur Ertheilung von Heimathscheinen die Vice-Gespanne und Stuhlrichter, die Bürgermeister der Königl. freien Städte und die Richter der privilegirten Marktflecken befugt sein.

28. In Frankfurt a. M.:

Für städtische Bürger und Beisassen christlicher wie jüdischer Religion von der Stadtkanzlei, für die Bewohner der übrigen zum Gebiete gehörigen Ortschaften die Landesverwaltungsämter.

29. Hamburg:

In der Stadt die Polizei-Behörde, in den Vorstädten die Patrone, im übrigen Gebiete die Landherrn, im Amte Ritzebüttel der Amtmann, und in dem Amte Bergedorf, wel-

ches den Städten Hamburg und Lübeck gemeinschaftlich gehört, der Amtsverwalter.

30. In Lübeck:

Für die Stadt die Polizei-Direktion, für das Gebiet das Landgericht.

31. In Bremen:

Für die Stadt und Vorstädte die Polizei-Direktion des Senats, für das Gebiet der Landesherrschaft am rechten Weserufer und der Landesherrschaft am linken Weserufer, für die Aemter Vegesack und Bremerhafen der dortige Amtmann.

[Restr. d. Min. d. J. v. 18. April 1844. M. Bl. S. 124.]

b) in der Schweiz.

Die Heimathscheine in der Schweiz, welche dazu dienen, dem Inhaber nicht allein sein Kantonal-Bürgerrecht, sondern auch seine Gemeinde-Bürgerrechte und seine dereinstige Wiederaufnahme in seine heimathliche Kommune zu sichern, können von jedem Schweizerischen Ortsvorstande ausgestellt werden; sie müssen jedoch von dem Regierungsrathe oder der Staats-Kanzlei des Kantons legalisirt sein.

Die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Aargau, Thürgau, Tessin, Waad, Neuenburg, Genf und in bedingter Weise auch Zug und Graubünden, haben durch ein Konkordat vom 10. Juli 1819 bestimmte Formulare für die Heimathscheine, je nachdem solche für verheirathete oder ledige Mannspersonen, oder für ledige Frauenzimmer ausgestellt sind, angenommen und zugleich ausdrücklich festgesetzt, daß alle Heimathscheine auf unbestimmte Zeit lauten, mithin in ihrer rechtlichen Wirkung unverjährbar sein sollen.

[Restr. d. M. d. J. v. 21. Januar 1843, M. B. S. 220.]

c) im Großfürstenthum Siebenbürgen.

Von dem Kaiserlich Oesterreichischen Ministerium ist dem Königl. Gesandten zu Wien nachtäglich (Anlage a.) mitgetheilt worden, daß im Großfürstenthum Siebenbürgen sämmtliche Polizeibehörden, nämlich die Offizialate der Komitate, Szeklerstuhle und ungarischen Distrikte, die Magistrate und Offizialate der

Sächsische Stühle und Distrikte, sowie die Magistrate der freien Städte und Taxalorte, zur Ausstellung gültiger Heimathscheine befugt sind.

Anlage a.

Verzeichniß sämmtlicher Jurisdiktionen Siebenbürgens.

Ungarische Komitate und Distrikte.

1. Ober-Albenser-Komitat. 2. Unter-Albenser-Komitat. 3. Kuckelburger (Kükülló) Komitat. 4. Thondaer Komitat. 5. Koloser Komitat. 6. Dobolaer Komitat. 7. Innerer Szolnoler Komitat. 8. Mittlerer Szolnoler Komitat. 9. Kraßnaer Komitat. 10. Hunyader Komitat. 11. Zaränder Komitat. 12. Kövaner Distrikt. 13. Jogauaser Distrikt.

Szekler Stühle.

14. Udvomchelyer Stuhl. 15. Hanomszécher Stuhl. 16. Esik-Gyengyoer Stuhl. 17. Manuser Stuhl. 18. Arengoser Stuhl.

Sächsische Stühle und Distrikte.

19. Hermanstädter Stuhl. 20. Schäßburger Stuhl. 21. Kronstädter Distrikt. 22. Mediliſcher Stuhl. 23. Bistrizer Distrikt. 24. Mühlenbacher Stuhl. 25. Groß-Scheuker Stuhl. 26. Reußmarkter Stuhl. 27. Repser Stuhl. 28. Löschkircher Stuhl. 29. S'aszráoser (Broß) Stuhl.

Königlich freie Städte.

30. Klausenburg. 31. Maros-Vásárhely. 32. Karlsburg. 33. Szamosajvár. 34. Elisabethstadt.

Märkte und Taxal-Orte.

35. Abrudbánya. 36. Bizakea. 37. Bajda Hunyad. 38. Kizdi Vásárhely. 39. Hátszeg. 40. Sepsi Szent György. 41. Székely Udvarhely. 42. Berevzk. 43. Esik-Szereda. 44. Szék. 45. Kolos. 46. Jorda. 47. Nagy-Enyud. 48. Dées. 49. Zilah. 50. Ilyefalva. 51. Ohláfalu. 52. Szászuégen.

[Restr. d. Min. d. J. v. 14. Juni 1849. M. V. S. 203.]

§. 5.

Die Ertheilung von Heimath- und Schutzscheinen **an die in Rußland und Polen** sich aufhaltenden oder sich dahin begebenden diesseitigen Unterthanen.

a. Ueber die Grundsätze, welche bei Ertheilung von Heimathscheinen an diesseitige in Rußland sich aufhaltende Unter-

thanen, insbesondere an die darunter befindlichen Militärpflichtigen Individuen zu befolgen sind, haben des Königs Majestät Sich in der unterm 1. November 1840 erlassenen Allerhöchsten Order damit einverstanden erklärt, daß das sonst befolgte Prinzip,

> wonach diejenigen Individuen als ausgeschieden aus dem preußischen Unterthanen-Verbande angesehen werden, welche ihr Domizil in den diesseitigen Staaten aufgegeben und sich unter Umständen im Auslande niedergelassen haben, aus denen die Absicht zu folgern ist, in die Heimath nicht wieder zurückzukehren,

auf die in Rußland wohnenden preußischen Unterthanen, mit Rücksicht auf die dortigen eigenthümlichen Verhältnisse und die hinsichtlich des Eintritts in den russischen Unterthanen-Verband bestehenden Gesetze, nicht angewendet, vielmehr nicht solchen Individuen das Anerkenntniß der fortdauernden diesseitigen Staatsangehörigkeit versagt werde, welche

1. entweder den Auswanderungs-Konsens erhalten haben,
2. oder sich im russischen Militär- oder Zivildienste befinden, oder
3. sich der Erfüllung ihrer diesseitigen Militärpflicht entzogen haben,

wie dies bereits in der Zirkulär-Verfügung vom 9. November 1840 vorgeschrieben worden ist.

Was dagegen die Erfüllung dieser Militärpflicht anlangt, so haben Sr. Königl. Majestät Folgendes zu bestimmen geruht:

1) In Ansehung der bereits früher nach Rußland gezogenen und dort angesiedelten diesseitigen Unterthanen, soll

a. wenn solche jetzt schon über 20 Jahre alt sind, von dem Verlangen der Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht ganz abstrahirt werden. Es können ihnen daher, wenn sonst keine Bedenken in einzelnen Fällen obwalten, die erforderlichen Heimathscheine ertheilt werden. Dagegen sollen diejenigen, welche
b. gegenwärtig erst 20 Jahre alt sind, oder künftig dies Alter erreichen,

innerhalb Jahresfrist nach diesem Zeitpunkte ihrer Militärdienstpflicht im Inlande Genüge leisten.

Bis zur Zeit des Eintritts dieser ihrer Verpflichtung sollen ihnen zwar keine Heimaths-, jedoch die in Rußland üblichen Schutzscheine ertheilt werden, welche von der Königl. Gesandtschaft in St. Petersburg, in sofern sie deren bedürfen, auf de-

Nachweis ihrer Eigenschaft als diesseitige Unterthanen auszustellen sind.

Da es übrigens denjenigen Individuen, welche nicht in den angrenzenden russischen Provinzen, sondern tiefer in Rußland wohnen, öfter zu schwer fallen dürfte, sich zur Genügung ihrer Militärdienstpflicht in die diesseitigen Staaten zu begeben, so haben Se. Königl. Majestät Sich vorbehalten, da, wo es in einzelnen Fällen erforderlich, dergleichen Individuen auf den über ihre Verhältnisse jedesmal zu erstattenden Bericht von Erfüllung der Militärdienstpflicht zu dispensiren.

2) Dagegen sollen allen denjenigen diesseitigen Unterthanen, welche von jetzt an sich nach Rußland begeben, ohne einen Auswanderungs-Konsens nachzusuchen und dadurch ganz aus dem diesseitigen Unterthanenverbande zu treten, Heimathscheine überhaupt nur dann ertheilt werden, wenn sie ihrer Militärdienstpflicht diesseits genügt oder ihre Untauglichkeit zum Militärdienst nachgewiesen haben. Wo dies nicht der Fall ist, sind daher die Extrahenten nur mit den erforderlichen Reisepässen zu versehn, soweit deren Ertheilung nach den dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften überhaupt zulässig sein möchte. Der 1. Januar 1822 ist als der Termin festgesetzt, welcher bei Beurtheilung der Zulässigkeit der in den Fällen ad 1 a zu ertheilenden Heimathscheine zum Grunde gelegt werden soll, dergestalt, daß die an diesem Tage und später geborenen Individuen männlichen Geschlechts als militärpflichtig anzusehen, wogegen den vor diesem Tage geborenen, in Rußland domizilirenden diesseitigen Unterthanen die Erfüllung ihrer Militärpflicht durch die Gnade Sr. Königl. Majestät erlassen worden ist.

Die Königlichen Regierungen sind beauftragt, nach vorstehenden Bestimmungen zu verfahren, auch den nach Rußland hin auszustellenden Heimathscheinen eine Klausel des Inhalts,

daß dieselben nur auf die darin ausdrücklich benannten Personen zu beziehen seien,

beizufügen, damit nicht militärpflichtige Söhne, denen nach dem Obigen keine Heimathscheine zu ertheilen sind, durch die ihren Eltern ertheilten derartigen Urkunden auch ihre eigene Legitimation zu führen, in den Stand gesetzt werden. Dagegen wird es sich als zweckmäßig empfehlen, wenn die Ehefrauen und nicht militärdienstpflichtigen Kinder, deren Abstammung von ihren Eltern gehörig nachgewiesen ist, unter Angabe des Tages

ihrer Geburt, indem Heimathschein namentlich aufgeführt werden.

[Reskr. d. M. d. J. v. 24. Dezbr. 1841, M. B. S. 335.]

b) Aus der in der Zirkular-Verfügung vom 24. Dezbr. 1841, (M. B. S. 335) enthaltenen, auf der Allerhöchsten Order vom 1. November v. J. beruhenden Bestimmung, daß Preußische, in Rußland wohnende Unterthanen, welche vor dem 1. Januar 1822 geboren sind, von der Erfüllung ihrer Militärpflicht entbunden sein, und daß ihnen daher in Ermangelung sonstiger Bedenken, die erforderlichen Heimathscheine ertheilt werden sollen, ist von dem Königl. Polizei-Präsidio, wie Demselben auf den Bericht vom 14. v. Mts. eröffnet wird, mit Recht gefolgert worden, daß schwebende Konfiskations-Prozesse gegen dergleichen Unterthanen zurückzunehmen sind. Dagegen kann nicht angenommen werden, daß wenn der Fiskus bereits ein obsiegliches rechtskräftiges Urtheil erstritten hat, durch die gedachte Allerhochste Order die zivilrechtliche Wirkung eines solchen Erkenntnisses, wonach das gesammte Eigenthum des Ausgetretenen auf den Fiskus übergeht, aufgehoben worden.

Jedoch ist auch denjenigen Individuen, gegen welche ein solches Konfiskations-Erkenntniß ergangen, in der Regel, und wenn nicht besondere Bedenken obwalten, ein Heimathschein zu ertheilen, da durch dasselbe in der Unterthansqualität des Betheiligten nichts geändert wird. Endlich wird noch bemerkt, daß die Allerhöchste Order vom 1. November v. J., insofern dadurch die vor dem 1. Januar 1822 geborenen, in Rußland wohnenden Individuen von Leistung der Militärpflicht entbunden sein sollen, auf alle Individuen dieser Kategorie, welche sich zur Zeit der ergangenen Order in Rußland befunden haben, Anwendung findet, gleichviel, ob dieselben sich seit längerer oder kürzerer Frist dort aufgehalten hatten.

[Reskr. d. M. d. J. vom 24. März 1842, M. B. S. 72.]

c) Der in den Heimathscheinen für diesseitige, sich in Rußland aufhaltende Unterthanen, zeither aufgenommene Vermerk: daß der Inhaber während des Zeitraums, für welchen der Heimathschein ausgestellt worden, seine heimathlichen Beziehungen dergestalt zu ordnen habe, daß er in die Königlichen Staaten zurückkehren, oder in den russischen Unterthanen-Verband sich aufnehmen lassen müsse, entspricht zwar dem Zirkular-Reskript vom 9. November 1840 (M. B. S. 464) nicht aber den, durch die späteren Zirkular-Verfügungen vom 24. Dzbr. 1841 und 24. März 1842 auf Grund der Allerhöchsten Order

vom 1. November 1841 vorgeschriebenen Grundsätzen, weshalb dieser Zusatz aus den auszustellenden Heimathscheinen weggelassen werden soll.

[Reskr. d. M. d. J. v. 16. Juli 1842, M. B. S. 261.]

d) Auf die Anfrage wegen Anwendbarkeit der Zirkular-Verfügung vom 24. Dezember 1841 (M. B. S. 335) betreffend die Ertheilung von Heimathscheinen an Preußische, in Rußland sich aufhaltende Unterthanen, auf derartige, im Königreiche Polen befindliche Individuen, ist Folgendes bestimmt worden:

Zu den Maaßregeln, welche zum Zweck der Regulirung der Heimathsverhältnisse der in Rußland sich aufhaltenden Individuen Preußischer Herkunft getroffen worden sind, hat vorzugsweise der Umstand Veranlassung gegeben, daß nach der Russischen Gesetzgebung Ausländer, welche sich dort niederlassen und ebenso deren Nachkommen, fortgesetzt die Eigenschaft von Fremden behalten, bis sie freiwillig den Eid als Russische Unterthanen leisten, welches die einzige Form ist, unter welcher der Ausländer die Russische Unterthanenpflicht erwerben kann.

Im Königreich Polen waltet ein solches Verhältniß nicht ob, vielmehr ist von den polnischen Behörden stets angenommen worden, daß ein Ausländer schon durch Begründung eines festen Wohnsitzes im Lande ohne Weiteres die dortige Unterthanenschaft erwerbe.

Bei dieser Sachlage hat es in speziellen Fällen immer nur darauf ankommen können, der Kaiserlich Russischen Regierung gegenüber, festzustellen, welche von denjenigen Individuen, die aus den Preußischen Staaten herstammen, und in dem eigentlichen Rußland, mit Ausschluß des Königsreichs Polen, sich aufhalten, auch von der Preußischen Regierung so für diesseitige Unterthanen noch anerkannt würden, wie die dortige Regierung sie, ihrer Herkunft und der nicht geschehenen Ableistung des Russischen Unterthanen-Eides wegen, für Preußen erachtet.

Die für eine Erleichterung der Bewilligung von Heimathscheinen an solche in Rußland befindlichen Individuen aufgestellten Gründe passen auch nur auf den Zustand, welcher im eigentlichen Rußland besteht. Nur dort, nicht aber auch im Königreich Polen ist die Ertheilung von gesandtschaftlichen Schutzscheinen üblich gewesen. Die der Zirkular-Verfügung vom 24. Dezember 1841 zum Grunde liegende Allerhöchste Kabinets-Order vom 1. November 1841 kann daher auf die im König-

reich Polen befindlichen, oder dorthin sich begebenden Preußischen Unterthanen keine Anwendung finden.

[Reskr. d. M. d. J. v. 26. Juli 1842. M. Bl. S. 315.]

e) In den Zirkular-Reskripten vom 24. Dezember 1841 und 24. März 1842 ist die Ertheilung von Heimathscheinen an die in Rußland sich aufhaltenden Preußischen Unterthanen auf die drei ersten Jahre ihres dortigen Aufenthaltes nicht beschränkt; diese Scheine sind vielmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Order vom 1. November 1841 so lange zu erneuern, als die Qualität der Extrahenten als Preußische Unterthanen fortdauert.

[Reskr. d. M. d. J. v. 13. Juni 1843. M. Bl. S. 189.]

f) Was insbesondere die Ertheilung von Heimathscheinen an die in Rußland sich aufhaltenden Preußen betrifft, so haben des Königs Majestät zu dem Zwecke, das den mit vielen Schwierigkeiten und vielem Schreibwerk verbundenen Anträgen der Betheiligten auf Erneuerung bereits ausgefertigter Heimathscheine und deren Beförderung an die kompetente Kgl. Regierung vorgebeugt werde, zu genehmigen geruhet, daß denjenigen Individuen, welche einmal Heimathscheine erhalten haben, nach deren Ablauf sofort neue Schutzscheine auf je weitere drei Jahre von der Königl. Gesandschaft in St. Petersburg ertheilt werden können. Die Königl. Regierungen sollen daher solchen Individuen, welche sich in Rußland aufhalten und mit einem Heimathscheine versehen sind, keine Heimathscheine weiter ertheilen, sondern dieselben an die Königl. Gesandtschaft in St. Petersburg verweisen.

Bei Einzelnen dieser Individuen kann indessen der Fall eintreten, daß denselben, entweder, weil sie auf ihr Ansuchen inzwischen aus dem Unterthanen-Verbande entlassen sind, oder aus anderen bei der Königl. Regierung zur Anzeige gekommenen Gründen, neue Heimathscheine und also auch neue Schutzscheine nicht weiter ertheilt werden dürfen. Von solchen Fällen sollen die Königl. Regierungen jedesmal dem Königl. Ministerio Anzeige machen, damit davon der Königl. Gesandtschaft Kenntniß gegeben und solchergestalt der Erneuerung der Schutzscheine vorgebeugt werde.

Sodann ist zwar vorgeschrieben worden, daß männliche Individuen, welche nach dem 1. Januar 1822 geboren sind, und welche daher, der Allerhöchsten Bestimmung zufolge, innerhalb Jahresfrist nach erreichtem 20. Lebensjahre zu Erfüllung ihrer Militairpflicht aus Rußland in die Königl. Staaten

zurückzukehren verpflichtet sind, in die Heimathscheine nicht aufgenommen werden, sondern bis dahin nur Schutzscheine erhalten sollen. Damit indessen die Rückkehr dieser Individuen seitens der Königl. Gesandtschaft besser kontrolirt werden könne, sollen die Königl. Regierungen dieselben in die ihnen oder ihren Eltern zu ertheilenden Heimathscheine, jedoch mit beigefügter Angabe des Tages ihrer Geburt, aufführen, wonächst von der Königl. Gesandtschaft Sorge getragen werden wird, daß denselben Schutzscheine nur bis zu dem Zeitpunkte ertheilt werden, mit welchem ihre Rückkehr Statt finden muß.

Ferner ist auf die Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 1. November 1841 und des Zirkulars vom 24. Dezember 1841 (Minist. Bl. S. 335 Nr. 544) aufmerksam gemacht,

> wonach denjenigen diesseitigen Unterthanen, welche sich von diesem Zeitpunkte an nach Rußland begeben, Heimathscheine überhaupt nur dann ertheilt werden sollen, wenn sie ihrer Militärpflicht diesseits genügt, oder ihre Untauglichkeit zum Militärdienste nachgewiesen haben.

Allen denjenigen Preußischen Unterthanen also, welche sich nach dem 1. Januar 1842 nach Rußland begeben haben, oder fernerhin begeben wollen, dürfen Heimathscheine erst dann ertheilt werden, wenn sie der gedachten Verpflichtung bereits Genüge geleistet haben.

[Reskr. d. M. d. J. vom 2. Mai 1845. M. Bl. S. 124.]

g) Durch die Allerh. Kabinets-Order vom 1. November 1841, deren Inhalt der Königl. Regierung durch das Zirkular-Reskript vom 24. Dezember 1841 (M. Bl. S. 335.) bekannt gemacht worden, ist bestimmt worden, daß allen Preußen, welche sich von jenem Zeitpunkte an nach Rußland begeben, ohne aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande ganz auszuscheiden, Heimathscheine nur dann ertheilt werden sollen,

> wenn sie ihrer Militärpflicht diesseits genügt oder ihre Untauglichkeit zum Militärdienste nachgewiesen haben.

Dieser Bestimmung ungeachtet, welche durch die Zirkular-Verfügung vom 2. Mai 1845 (M. Bl. S. 124.) der Königl. Regierung in Erinnerung gebracht worden, ist es wiederholt vorgekommen, daß Individuen, welche zur Reserve des stehenden Heeres gehören, Heimathscheine zum Aufenthalte in Rußland von einzelnen Königl. Regierungen ertheilt worden sind,

was in Verbindung mit dem Umstande, daß auf Grund dieser Heimathscheine, nach deren Ablaufe, neue Schutzscheine durch die Königl. Gesandtschaft in St. Petersburg ertheilt werden dürfen, zur Folge gehabt hat, daß solche Individuen jeder ferneren Kontrole der Aushebungs- oder Militärbehörden entgangen sind.

Da ein solches Verfahren zum Theil darin seinen Grund haben dürfte, daß über die Frage:

> welche Individuen als solche anzusehen sind, die ihrer Militärpflicht genügt haben oder dazu untauglich befunden sind?

Zweifel oder verschiedene Ansichten obgewaltet haben, so wird, um diesen zu begegnen, im Einverständnisse mit des Herrn Kriegsministers Exzellenz, hierdurch festgesetzt, daß als solche nur diejenigen angesehen werden können, welche durch Atteste den betreffenden Behörden nachweisen,

a) daß sie zum Militärdienst untauglich, oder
b) durch 5 Aushebungs-Konkurrenzen durch das Loos von der Einstellung freigeblieben, oder
c) zum ersten Aufgebote der Landwehr übergetreten, oder endlich
d) aus ihrem ursprünglich in Rußland belegenen Wohnorte nur deshalb in das Vaterland zurückgekehrt sind, um hier ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere zu genügen, und dieses in einem Truppentheile gethan haben, ohne Rücksicht, ob sie noch zur Reserve gehören oder nicht.

Anderen, als den vorstehend bezeichneten Personen, dürfen daher Heimathscheine zur Reise nach Rußland oder zum Aufenthalte daselbst überhaupt nicht ertheilt werden, vielmehr sind denselben für denjenigen Zeitraum, für welchen ihrem Aufenthalte im Auslande keine Bedenken entgegenstehen, nur Reisepässe zu ertheilen.

In Ansehung der zur Kategorie c. und d. gehörigen Individuen ist von der erfolgten Bewilligung des Heimathscheins der betreffenden Militärbehörde durch die Königl. Regierung Kenntniß zu geben.

Vorstehende Bestimmungen hat die Königl. Regierung, wozu Sie hierdurch veranlaßt wird, genau und strenge zur Ausführung zu bringen.

[Reskr. d. M. d. J. v. 16. Septbr. 1847, M. B. S. 259.]

s. hierzu das unter §. 6. aufgeführte Min.-Reskr. v. 19. Mai 1853.

§. 6.

Ertheilung von Heimathscheinen zum Aufenthalt in der Schweiz.

ꝛc. Auch für den Aufenthalt in der Schweiz wird das Formular der Heimathscheine, welches in Bezug auf die bei dem Gothaer Vertrage betheiligten Staaten vorgeschrieben worden ist, nicht ausreichend sein, da die Schweizerischen Behörden voraussichtlich solche Heimathscheine fordern werden, welche eine zur Zurücknahme des Inhabers, wenn auch nicht zu jeder Zeit, doch auf einen bestimmten Zeitraum ausdrücklich zusichern, was gerade bei jenem Formulare nicht der Fall ist. Das Ministerium des Innern ist daher damit einverstanden, daß dieses Formular in Bezug auf die in der Schweiz sich aufhaltenden Personen nicht anzuwenden ist. Nach diesem Formulare sind nur die Heimathscheine derjenigen Personen auszufertigen, welche in den deutschen Bundesstaaten einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen. Außerdem ist dasselbe aber auch noch bei den Heimathscheinen derer, welche sich in Rußland aufhalten wollen, anzuwenden, indem es in Bezug auf die Kaiserlich Russischen Staaten der Zusicherung der Zurücknahme während einer bestimmten Frist um so weniger bedarf, als auf Grund der Heimathscheine den Empfängern Schutzscheine von der Königlichen Gesandtschaft in Petersburg ausgestellt werden.

[Restr. d. Min. d. Inn. v. 19. Mai 1853. Nr. I. 1905 B. ungedruckt.]

ꝛc. Da nun das Wandern der diesseitigen Handwerksgesellen nach der Schweiz untersagt, dieses Verbot auch jetzt noch nicht aufgehoben worden ist, so kann aus der wegen der Heimathscheine erlassenen Allerh. Kabinets-Order kein Grund hergeleitet werden, dem gedachten Verbot entgegen, preußischen Handwerksgehilfen Heimathscheine zur Reise nach der Schweiz zu ertheilen.

[Min.-Restr. v. 27. Dezbr. 1838. v. K. A. S. 426.]

Anmerkung.

Das Wandern Preußischer Handwerksgesellen nach der Schweiz ist auch neuerdings, mittelst Restr. d. Min. d. Inn., vom 15. Oktober 1852. (II. 9159—11,636), wieder verboten worden, mithin dürfen Handwerksgesellen auch jetzt Heimathscheine zur Reise nach der Schweiz nicht ertheilt werden.

§. 7.

Zum Aufenthalte diesseitiger Unterthanen in England bedarf es der Beibringung von Heimathscheinen nicht.

In Erwiederung auf den Bericht vom 15. v. M., die

Ausstellung eines Heimathscheins für den zur Zeit in London sich aufhaltenden Kutscher N. N. betr., bemerkt das unterzeichnete Ministerium, daß von der Großbrittanischen Regierung die Beibringung von Heimathscheinen Seitens diesseitiger Unterthanen zum Aufenthalt in England nach den hier vorliegenden Nachrichten über die dortige Verfassung nicht verlangt wird.

[Reskr. d. M. d. J. v. 6. Dezbr. 1845. Min.-Bl. S. 12.]

§. 8.

Ausstellung von Uebernahmescheinen für die auf den Grund des Gotha'schen Vertrags vom 15. Juli 1851 übernommenen oder mit Auswanderungs-Konsens versehenen Personen, zum Zwecke der Gestattung eines einstweiligen Aufenthalts in einem andern Vereinsstaaate.

Durch die Zirkular-Verfügung vom 17. Dezember 1852, (M. Bl. S. 317) ist der Königl. Regierung ein den Bestimmungen des Vertrages wegen Uebernahme von Ausgewiesenen vom 15. Juli 1851 entsprechendes, mit den bei diesem Vertrage betheiligten Regierungen, vereinbartes Formular für Heimathscheine zugefertigt, und zugleich die Mittheilung eines Formulars für Uebernahmescheine vorbehalten worden, welche solchen Personen, Behufs der Aufenthaltsgestattung in einem andern Vereinsstaate zu ertheilen sein werden, die, ohne Unterthanen zu sein, vermöge ihres längeren Aufenthalts, ihrer Verheirathung oder ihrer Geburt im Lande, nach §. 2. des Vertrages übernommen oder beibehalten werden müssen.

Dieses Formular ist bei Gelegenheit der Konferenz von Kommissarien der betheiligten Regierungen, deren Beschlüsse der Königl. Regierung durch die obige Zirkular-Verfügung vom gestrigen Tage mitgetheilt worden ist, festgestellt worden. Sie empfängt dasselbe nunmehr in Anlage (a), um davon in vorkommenden Fällen Gebrauch zu machen.

Derartige Uebernahmescheine werden also auch die einem Vereinsstaate auf Grund des §. 2. angehörenden Ausländer Behufs ihrer Zulassung beizubringen haben, damit nicht in Folge ihres fortgesetzten Aufenthalts die Verpflichtung des andern Staates erlösche und auf den diesseitigen übergehe.

Endlich kann auch der Fall eintreten, daß Unterthanen, welche die Entlassungsurkunde erhalten, die Absicht der Auswanderung aber nicht auszuführen vermocht haben, und welche

daher nach §. 1 b. des Vertrages zurückgenommen werden müssen, in einem der Vereinsstaaten Unterkommen und Erwerb finden.

Diesen können weder Heimathscheine ertheilt werden, noch findet das anliegende Formular der Uebernahmescheine auf sie Anwendung. Es werden ihnen vielmehr Uebernahmescheine zu ertheilen sein, deren Inhalt mit dem der Heimathscheine gleichlautend ist, nur daß darin nicht die Eigenschaft als derzeitiger, sondern die Eigenschaft als vormaliger Unterthan zu bescheinigen ist. Ein Formular für diese Scheine ist beigefügt.

[Reskr. d. M. d. J. v. 12. Februar 1855. M. Bl. S. 25.]

Anlage a.

Uebernahme-Schein.

Die unterzeichnete Regierung bescheinigt hierdurch, daß der N. N. (Name, Stand,) welcher in N. geboren und Jahre alt ist, nach den Bestimmungen des §. 2. des Vertrages wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, dd. Gotha den 15. Juli 1851, obwohl er nicht diesseitiger Unterthan ist, dennoch Preußischer Seits beibehalten, beziehungsweise übernommen werden muß.

Damit demselben der Aufenthalt in den andern bei diesem Vertrage betheiligten Staaten bewilligt werde, verpflichtet sich die unterzeichnete Regierung aus diesem Aufenthalte, auch wenn er fünf Jahre fortgesetzt werden sollte, eine Uebernahmepflicht nicht herzuleiten, diesen Aufenthalt vielmehr, während eines fünfjährigen Zeitraums, vom Tage der Ausstellung dieses Scheines an gerechnet, eben so anzusehen, als ob derselbe auf Preußischem Gebiete stattgefunden hätte. Auf den Fall der Verheirathung des Inhabers im Auslande ist dieser Uebernahmeschein nicht zu beziehen.

den ten

Königlich Preußische Regierung.

Anlage b.

Uebernahme-Schein.

Von der unterzeichneten Regierung wird dem (Name, Stand und Wohnort), geboren zu und Jahre alt, zum Zwecke des Aufenthalts in den Staaten hierdurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch Abstammung, (Naturalisation, Verheirathung, Legitimation) die Eigenschaft als Preuße bis zu der unterm erfolgten Entlassung besessen hat, und daß auf denselben die Bestimmungen des §. 16. des Vertrages wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 Anwendung finden.

den ten

Königlich Preußische Regierung.

Vierter Abschnitt.

Aufnahme neu anziehender Personen.

[Gesetz vom 31. Dezember 1842. Gesetz-Sammlung 1843. Seite 5.]

§. 1.

Keinem selbstständigen [1]) Preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen [2] u. [3]) erschwert werden.

Erläuterungen und Anmerkungen.

1. Aufenthaltsgestattung für minorenne, mithin unselbstständige Individuen an einem von solchen gewählten Orte.

„Bei Remission der Anlagen Ihres Berichts vom 7. Dezember pr. wird der Königlichen Regierung in Beantwortung der darin aufgeworfenen Fragen Folgendes eröffnet."

„Die Frage, ob einem minorennen, mithin unselbstständigen Individuum die eigene Wahl des Aufenthaltsortes zu gestatten sei? muß insofern es sich um seine Befugniß der betreffenden Gemeinde gegenüber handelt, nach §. 1. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842, welcher vorschreibt, daß keinem selbstständigen Preußischen Unterthan an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden soll, verneinend beantwortet werden."

„Dieser Mangel der Selbstständigkeit wird aber durch die Zustimmung des Vaters oder resp. Vormundes zu der Wahl des Aufenthaltsortes gehoben, bei deren Vorhandensein auch einem Minnorennen, vorausgesetzt, daß er erwerbsfähig sei und sich ein Unterkommen verschaffe, der Aufenthalt am Orte nicht versagt werden kann. Ohne ein solches Unter-

kommen wird ihm aber an jedem Orte, dem er nicht angehört, der Aufenthalt verweigert werden dürfen."

„Hieraus folgt, daß dem minderjährigen N. aus N., insofern er nach seiner Entlassung aus dem Korrektionshause vollkommen arbeitsfähig ist, und ein Unterkommen findet, an demjenigen Orte, wo er mit Zustimmung seines Vaters den Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, dieser nicht versagt werden darf. Vermag der ꝛc. N. nicht, sich in dieser Art ein Unterkommen zu verschaffen, und kommt es auf seine Entlassung aus der Korrektionsanstalt an, so wird er dahin, wo sein Vater sich aufhält, gewiesen werden müssen. Da Letzterer in G. in Diensten steht, und Wohnung und Deputat erhält, so ist anzunehmen, daß derselbe dort ein Domizil aufgeschlagen hat."

[Restr. d. M. d. J. v. 14. März 1844. M. Bl. S. 167.]

2. Entrichtung von Einzugsgeldern.

a. in der Provinz Westphalen.

aa. in den Landgemeinden:

„Von denjenigen, welche in der Gemeinde als selbstständige Einwohner sich niederlassen, kann ein Einzugsgeld erhoben werden, wenn

1) ein solches bis jetzt herkömmlich zur Gemeindekasse erhoben worden ist,
2) Die Einkünfte des Gemeinde-Vermögens nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beträge, im Durchschnitte einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Kommunal-Bedürfnisse bestritten werden kann, oder
3) Gemeinde-Anstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hilfsbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren, oder
4) ein Vermögen vorhanden ist, welches von einzelnen Mitgliedern benutzt wird.

Das Einzugsgeld wird in dem Falle unter I. nach dem herkömmlichen Betrage forterhoben, kann aber anderweitig regulirt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Observanz für begründet anzuerkennen, und in welcher Art das Einzugsgeld anderweitig zu reguliren ist, ingleichen über die Zulässigkeit und die Höhe des Einzugsgeldes in den Fällen unter 2., 3. und 4. erfolgt nach Vernehmung der Gemeinde-Versammlung durch den Oberpräsidenten.

[§. 19. der Landgemeinde-Ordn. für Westphalen, vom 31. Oktober 1841, G.-S. S. 70.]

bb. in den Städten:

In Berücksichtigung des von den Ständen der Provinz Westphalen Sr. Majestät vorgetragenen Wunsches haben Allerhöchstdieselben beschlossen, den mit der revidirten Städte-Ordnung beliehenen Städten dieser Provinz in Beziehung auf die Erhebung von Einzugsgeldern dieselben Befugnisse beizulegen, welche den dortigen Landgemeinden nach der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 (Anlage a) zustehen, und verordnet wie folgt:

§. 1. In den Städten der Provinz Westphalen, in denen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 eingeführt ist, oder noch eingeführt werden möchte, kann von Allen, die sich daselbst als selbst-

ständige Einwohner niederlassen, ein Eintrittsgeld (Einzugsgeld) erhoben werden, wenn

a) ein solches bis jetzt herkömmlich zur Gemeinde-Kasse entrichtet worden, oder
b) die Einkünfte des Gemeinde-Vermögens nach Abzug der etwa zur Verzinsung und planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beträge im Durchschnitt einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein (erheblicher) Theil der Kommunal-Bedürfnisse bestritten werden kann, oder
c) Gemeinde-Anstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hilfsbedürftigen Einwohnern Unterstützung gewähren.

§. 2. Der Betrag des Eintrittsgeldes wird in dem Falle zu a zunächst nach dem herkömmlichen Betrage forterhoben, kann aber auch anderweitig regulirt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Observanz als begründet anzuerkennen, sowie über die etwanige anderweitige Regulirung, ingleichen über die Zulässigkeit und Höhe des Eintrittsgeldes in den Fällen zu b und c steht nach Vernehmung der Magistrate und Stadtverordneten dem Königl. Minister des Innern zu. Die wegen des Eintrittsgeldes getroffene Bestimmung ist in das Statut, oder wenn dasselbe schon früher bestätigt worden, in einen Nachtrag zu demselben aufzunehmen.

§. 3. Das Eintrittsgeld kann, soweit nicht bei Festsetzung desselben ein Anderes ausdrücklich bestimmt wird, neben dem nach §. 32. der revidirten Städte-Ordnung zulässigen Einkaufsgeld für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen erhoben werden. Eine Anrechnung des Eintritts-Geldes auf die Ertheilung des Bürgerrechts nach §. 13. der revidirten Städte-Ordnung zu entrichtenden Gebühren, (Bürgerrechtsgelder) oder die nach Maßgabe des §. 2. der Verordnung vom 24. November 1843 (Anlage b) an deren Stelle tretende Abgabe findet nur Statt, wo solche durch die wegen Erhebung desselben getroffenen Anordnungen ausdrücklich zugelassen worden ist.

[Ges. v. 24. Januar 1845. G.-S. S. 37.]

Anlage a.

(wie vorstehend unter aa.)

Anlage b.

Die Bestimmungen unserer Verordnung vom 18. Dezember 1841 in Betreff der bürgerlichen Rechte und Verpflichtungen bescholtener Personen in den mit der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 beliehenen Städten der Provinz Preußen (Anlage c.) sollen fortan in allen Städten zur Anwendung kommen, in welchen die gedachte Städte-Ordnung eingeführt ist.

In den mit der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831. beliehenen Städten, in denen nach §. 13. der gedachten Ordnung für Ertheilung des Bürgerrechts Gebühren erhoben werden, sollen diejenigen Personen, welche im Fall der Unbescholtenheit nach §. 15. jener Ordnung zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet sein würden, und dazu nur ihrer Bescholtenheit wegen unfähig sind, eine dem Betrag der Bürgerrechts-Gelder gleichkommende Abgabe an die Kämmereikasse entrichten.

[Verordn. v. 24. Novbr. 1843. §. 2., G.-S. S. 368.]

Anlage c.

Es bewendet dabei, daß die Versagung des nachgesuchten Bürgerrechts und die Ausschließung von dem schon gewonnenen in allen durch die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 angegebenen Fällen nur auf die Ausschließung von den bürgerlichen Ehrenrechten, von Stimmfähigkeit und Wählbarkeit sich bezieht, auf Grundbesitz und Gewerbe-Betrieb aber von keinem Einflusse ist. Es soll aber den hiernach ausgeschlossenen Personen fernerhin auch der Bürgertitel und Bürgerbrief versagt werden. Personen dieser Art, welche Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben wollen, haben sich an den Magistrat der Stadt zu wenden, welcher ihnen, wenn nicht andere gesetzliche Gründe entgegenstehen, ein Zeugniß zu ertheilen hat, daß ihnen hinsichtlich des Grundbesitzes und Gewerbe-Betriebes kein allgemeines Hinderniß im Wege stehe. Dieses Zeugniß, für welches die gewöhnlichen Bürgerrechtsgelder von demjenigen, der sie nicht bereits früher bezahlt hat, zu entrichten sind, vertritt Behufs der Legitimation des Betheiligten zum Grundbesitz und Gewerbebetriebe die Stelle des Bürgerbriefs. Auf Gewerbe, welche nach den Gesetzen ein besonderes Vertrauen und besondere Erlaubniß voraussetzen, hat dies Zeugniß keinen Einfluß.

[Ges. v. 18. Dezbr. 1841, G.-S. 1842. S. 30.]

b) in der Rheinprovinz:

Von denjenigen, welche in der Gemeinde als selbstständige Einwohner sich niederlassen, kann ein Eintrittsgeld zur Gemeindekasse erhoben werden, wenn

1) ein solcher bis jetzt herkömmlich zur Gemeindekasse erhoben worden ist, oder
2) die Einkünfte des Gemeinde-Vermögens, nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abbürdung der Schulden erforlichen Beiträge im Durchschnitte einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Kommunalbedürfnisse bestritten werden kann, oder
3) Gemeinde-Anstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hilfsbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren.

Das Eintrittsgeld wird in dem Falle unter 1. nach dem herkömmlichen Betrage forterhoben, kann aber anderweitig regulirt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Observanz für begründet anzuerkennen, und in welcher Art das Antrittsgeld anderweitig zu reguliren ist, ingleichen über die Zulässigkeit und die Höhe des Eintrittsgeldes in den Fällen unter 2 und 3, erfolgt nach Vernehmung des Gemeinderathes durch die Regierungen, welche der Minister des Innern mit einer Instruktion hierüber versehen wird.

[§. 14. der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz, v. 23. Juli 1845, G.-S. S. 523.]

c) in den Städten der sechs östlichen Provinzen:

Durch Gemeindebeschluß kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet, und von dessen Entrichtug die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842) abhängig gemacht werden.

Außerdem kann von allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begrün-

bung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert, und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrechte abhängig gemacht werden ꝛc.

Alle derartigen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verbunden.

[§. 52. der Städte-Ordn. für die sechs östlichen Provinzen, v. 30. Mai 1853, G.-S. S. 261.]

Ueber die Herauszahlung des Einzugs- und Hausstandsgeldes im Falle der Verarmung des angezogenen innerhalb des ersten Anzugsjahrs s. den §. 5. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 (G.-S. S. 311) unter §. 5. dieses Abschnitts.

3. Weder die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 (von Rabes Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen Band IX. S. 321. und Ges.-Samml., (Edikten-Samml.) von 1806—1810, S. 471—526., noch die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831, (G.-S. S. 10.) machen die Wohnsitznahme von der Entrichtung einer Abgabe abhängig. Auch die wieder außer Kraft gesetzte Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. (G.-S. S. 213.) thut dies nicht. Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 knüpft (§. 16—19.) selbst die Erlangung des Bürgerrechts an keine Abgabe, dagegen verordnet der §. 13. der rev. Städte-Ordnung vom 17. März 1831., daß da, wo für die Ertheilung dieses Rechts Gebühren (Bürgerrechtsgelder) üblich waren, solche nach der üblichen Observanz forterhoben, oder auch unter Genehmigung des Ministeriums des Innern neu bestimmt werden können. Die eben allegirten Paragraphen der ältern Städte-Ordnungen sind durch die Verordnung vom 28. Juli 1838 (G.-S. S. 444.) dahin deklarirt worden (§. 1.), daß für das Bürgerrecht, außer den allgemein zulässigen Bürgerrechtsgeldern, weiter keine Abgaben oder Leistungen gefordert werden dürfen.

§. 2.

Ausnahmen hiervon (§. 1.) finden statt:

1) wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist;

2) wenn die Landes-Polizeibehörde nöthig findet, einen ent-

lassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landes-Polizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden oder in einer Korrektions-Anstalt eingesperrt gewesen sind.

Ueber die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landes-Polizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 3.

Die Angehörigen eines in einer Straf- oder Korrektions-Anstalt noch Eingesperrten bei sich aufzunehmen, kann eine Gemeinde, in welcher dieselben ihren Aufenthalt bisher nicht gehabt haben, nicht angehalten werden.

§. 4.

Diejenigen, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte [1]) besitzen, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten [2]) zu erwarten haben, kann der Aufenthalt [3]) an einem andern Orte, als dem ihres bisherigen Aufenthalts verweigert werden.

Erläuterungen.

1. Aufnahme neu anziehender Personen, welchen die moralische Kraft nicht zuzutrauen ist, von ihren physischen Kräften den nöthigen Gebrauch zu machen.

„Dem Magistrat wird auf die Vorstellung vom 27. April c. hierdurch zu erkennen gegeben, daß das Ministerium des Innern die Grundsätze, welche die dortige Königliche Regierung in der abschriftlich vorgelegten Verfügung vom 6. nämlichen Monats über die Auslegung und Ausführung der §§. 1. 4. und 5. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember v. J. ausgesprochen hat, billigen muß."

„Die von dem Magistrat aufgestellte Ansicht, daß einer Person, welche hinreichende Kräfte besitzt, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu beschaffen, und welche ein Unterkommen gefunden hat, um deswillen die Aufnahme versagt werden könne, weil ihr die moralische Kraft nicht zuzutrauen sei, von ihren

physischen Kräften den nöthigen Gebrauch zu machen, entspricht der Festsetzung des §. 4. a. a. O. nicht, und kann daher auch der Widerspruch des Magistrats gegen die Domizilirung der ꝛc. N. durch die Vorschrift dieses §. nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

[Reskr. d. M. d. J. v. 9. Juli 1843, M.-Bl. S. 216.]

2) Unterbringung der einer Kommune angehörigen Armen in anderen Kommunen, besonders in Beziehung auf die in letzteren wohnenden Verwandten der ersteren.

a. „Mit der in dem Berichte der Königl. Regierung vom 2. März c. über die Verpflichtung des Magistrats in N. zur Aufnahme der Wittwe N. ausgeführten Ansicht kann ich mich nicht einverstanden erklären. Nach §. 4. des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen kann die Aufnahme einer als arm in einer Kommune anerkannten und als solche unterstützten Person einer andern Kommune nicht angesonnen werden. Hierin kann der Umstand, daß zur Unterstützung verpflichtete Verwandte in der letzteren Kommune wohnen, bei welchen diese Person Aufnahme findet, keinen Unterschied machen, falls diese Verwandten nicht den vollständigen Unterhalt gewähren, mithin die Nothwendigkeit einer öffentlichen Armenunterstützung fortfällt."

[Reskr. d. M. d. J. v. 2. Juli 1845, M.-Bl. S. 160.]

b. „Den in dem Erlaß vom 2. Juli c. (Minist.-Bl. S. 160 Nr. 187.) ausgesprochenen Grundsatz, daß eine Kommune ein in einer andern Kommune als arm anerkanntes Individuum selbst alsdann nicht aufzunehmen verpflichtet sei, wenn nicht nur die letztgedachte Kommune die nöthige Armenunterstützung zahlt und sich in dieser Beziehung gegen diejenige Kommune, in welche der Arme verziehen will, förmlich reversirt, sondern auch in dieser letzteren Verwandte wohnen, welche zur Unterstützung des betreffenden Armen gesetzlich verpflichtet und wenigstens theilweise hierzu auch im Stande sind, — kann ich, in Berücksichtigung der von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 6. Septbr. c. vorgetragenen Gründe, seinem ganzen Umfange nach, nicht anerkennen. Es würden hierdurch große Härten herbeigeführt werden, zu welchen das Gesetz vom 31. Dezbr. 1842 keine Nöthigung enthält. Es wird daher zwar nicht zulässig sein, daß eine Kommune ihre Armen unbedingt in einer andern Kommune verpflegen läßt und sich durch Zahlung der nöthigen Unterstützung von jeder sonst durch das Anwachsen dieser Klasse der Bevölkerung herbeigeführten Last befreit. Allein, wenn in einer andern Kommune Verwandte des Armen sich befinden, welche gesetzlich zur Unterstützung desselben verpflichtet sind, und dieselbe auch theilweise zu gewähren vermögen, und bereit sind, wenn ferner die betreffenden Individuen selbst es wünschen, durch gemeinsames Leben sich die Lasten zu erleichtern, so kann die Kommune, wohin unter solchen Umständen der Arme seinen Wohnsitz zu verlegen beabsichtigt, nicht unbedingt für berechtigt erachtet werden, auf Grund des §. 4. des gedachten Gesetzes die Aufnahme des Armen zu verweigern, vorausgesetzt, daß dieselbe nicht nur wegen Zahlung des Armengeldes, sondern auch wegen etwaiger Wiederaufnahme des Armen für den Fall, daß die Verwandten sterben oder den Ort verlassen, vollständig sicher gestellt ist, und daß die Absicht und die Fähigkeit des Verwandten zur Gewährung der Unterstützung genügend feststehen.

„Ich veranlasse daher die Königl. Regierung, abgesehen von dem bereits erledigten Falle, bei welchem auch polizeiliche Rücksichten andere Momente der Beurtheilung darboten, in Zukunft nach diesem Grundsatze zu verfahren."

[Reskr. d. M. d. J. v. 5. Oktbr. 1845, Min.-Bl. S. 313.]

3) Die Zurückweisung erwerbsunfähiger Personen kann sowohl in dem Falle, wenn dieselben nur ihren Aufenthalt am Orte zu nehmen beabsichtigen, als in dem Falle, wenn dieselben daselbst ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, erfolgen.

„Es unterliegt, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage in dem Bericht vom 20. vorigen Monats eröffnet wird, keinem erheblichen Zweifel, daß die in der Vorschrift des §. 4. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen gegründete Befugniß der Gemeinden, zur Zurückweisung erwerbsunfähiger Personen, nicht minder solchen Individuen gegenüber, welche nur ihren Aufenthalt am Orte zu nehmen beabsichtigen, als solchen, welche daselbst ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, ausgeübt werden kann. Dies geht schon daraus hervor, daß in dem §. 4. der Ausdruck: „Aufenthalt" gebraucht worden ist. Das gedachte Gesetz hat mit Ausnahme der §§. 11. und 14. zwischen Domizil und bloßem Aufenthalt überhaupt nicht unterschieden. Die Bestimmungen desselben und die gebrauchten Ausdrücke: „Aufenthalt nehmen", „anziehen", müssen vielmehr auf beide Verhältnisse bezogen werden. Denn die den Gemeinden beigelegte Befugniß zur Zurückweisung verarmter Personen bezweckt nicht nur den Schutz gegen die an die Domizilirung geknüpfte, sondern auch gegen die durch den fortgesetzten Aufenthalt entstehende Verpflichtung zur Armenpflege."

[Reskr. d. M. d. J. v. 10. Novbr. 1847, Min.-Bl. S. 277.]

4. In den Provinzen Westphalen, Rhein und den Städten der östlichen Provinzen kann die Niederlassung in einer Gemeinde von der Entrichtung eines Einzugsgeldes abhängig gemacht werden; s. die Erläuterungen unter Nr. 2. zu §. 1.

§. 5.

Die Besorgniß künftiger Verarmung [1]) eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung; offenbart sich aber binnen Jahresfrist nach dem Anzuge [2]) die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, und weiset die Gemeinde nach, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, so kann der Verarmte an die Gemeinde seines früheren Aufenthaltsortes zurückgewiesen werden.

A. Abänderung.

„Die Verpflichtung des Ortsarmenverbandes zur Fürsorge für einen Armen (der Unterstützungswohnsitz) entsteht in denjenigen Fällen, in welchen sie nach §. 1. Nr. 2. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 durch Erwerbung des Wohnsitzes begründet werden soll, fortan nicht mehr sogleich, sondern erst dann, wenn der Neuanziehende den erworbenen Wohnsitz Ein Jahr lang fortgesetzt hat.“ [2])

„Ergiebt es sich vor dem Ablaufe dieses Jahres, daß der Neuanziehende sich in einem solchen Zustande der Verarmung befindet, welcher die öffentliche Unterstützung desselben nothwendig macht, so muß der zur Zeit dieses Ergebnisses zur Fürsorge für ihn verpflichtete Armenverband denselben übernehmen. Dagegen ist an diesen Verband alsdann auch das etwa erlegte Einzugs- und Hausstandsgeld herauszuzahlen.“

„Die Vorschrift des §. 1. Nr. 2. und des §. 3. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezbr. 1842, sowie die des §. 5. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen von demselben Tage, sind, soweit sie von den Bestimmungen des vorliegenden Artikels abweichen, aufgehoben.“

„Wo in den Gesetzen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, treten die Bestimmungen des vorliegenden Artikels an deren Stelle.“

[Art. 1. d. Ges. v. 21. Mai 1855. G.-S. S. 311.]

B. Erläuterungen und Anmerkungen.

Die folgenden Erläuterungen und Anmerkungen sind nur noch in so weit von Interesse, als den darin ausgesprochenen Grundsätzen der Art. 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 nicht entgegen steht.

1. Ueber die Aufnahme neu anziehender Personen, welchen die moralische Kraft nicht zuzutrauen ist, von ihren physischen Kräften den nöthigen Gebrauch zu machen, siehe das unter Nr. 1. der Erläuterungen zu §. 4. angeführte Reskript vom 9. Juli 1843 (M. B. S. 216.)

Berechnung der im §. 5. festgesetzten Frist.

a. „Das Ministerium des Innern kann die von dem Magistrat mittelst Eingabe vom 10. v. M. vorgetragene Beschwerde in Betreff der dem Invaliden N. gestatteten Niederlassung in Breslau nicht für begründet erachten. Denn eines Theils muß der Ansicht der dortigen K. Re-

gierung (Anl. a.) dahin beigetreten werden, daß der Antrag des ꝛc. N. auf Bewilligung freien Schulunterrichts für seine Kinder noch keinen Beweis der wirklich erfolgten, geschweige denn schon vor dem Anzuge vorhanden gewesenen Verarmung des Extrahenten abgiebt. Sodann kann auch die Frist, deren im §. 5. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 gedacht ist, und welche nach den Worten des Gesetzes von dem Anzuge angerechnet werden soll, eben deshalb nicht von der ausdrücklich erklärten Zustimmung der Behörde zu diesem Anzuge datirt werden, indem es sonst in dem Belieben der letzteren stände, durch Verzögerung derselben den gesetzlichen Zeitraum beliebig zu verlängern. Der Anzug kann jedoch nicht eher als erfolgt angesehen werden, bis die §. 8. l. c. vorgeschriebene Meldung bei der Polizeiobrigkeit des Ortes erfolgt ist.

[Reskr. d. M. d. I. v. 30. April 1845.]

a.

„Unter Rückgabe der Akten zum Bescheide, daß die Fortweisung des Invaliden N. von hier nach seinem früheren Wohnorte nicht für begründet erachtet werden kann, weil sich seine Hülfsbedürftigkeit nicht innerhalb Jahresfrist nach seinem Anzuge hierher herausgestellt hat. Der ꝛc. N. ist nach der polizeilichen Anmeldung vom 5. April 1843 hier angezogen, und der hiesige Magistrat hat erst am 30. August 1844 auf seine Fortweisung angetragen. Wenn auch die Kommunikation der Polizeibehörde mit dem Magistrat über die Niederlassung des ꝛc. N. hierselbst nach §. 10. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 erst etwas später nach dem Anzuge erfolgte, und der Magistrat seine Zustimmung zur Niederlassung erst unter dem 8. August 1843 gegeben hat, so kann doch die im §. 5. des Gesetzes festgesetzte Jahresfrist nach der deutlichen Vorschrift des Gesetzes nur von dem Zeitpunkte des wirklichen Anzuges und nicht erst von der Zeit der Erklärung der Kommunalbehörde ab gerechnet werden, diese Frist war demnach auch dann schon abgelaufen, wenn selbst im Juni v. J. sich die Hilfsbedürftigkeit des ꝛc. N. herausgestellt hätte, wie der Magistrat behauptet. Abgesehen hiervon ist aber auch eines Theils die Beanspruchung einer Unterstützung Seitens des ꝛc. N. im Juni v. Js. vom Magistrate nicht nachgewiesen, anderen Theils kann in der Bitte, seinen Kindern unentgeltlichen Schulunterricht zu Theil werden zu lassen, auch noch nicht der Beweis gefunden werden, daß der Bittsteller im gesetzlichen Sinne arm, d. h. unvermögend wäre, sich und seine Familie zu ernähren."

Breslau, den 28. Januar 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An den Königl. Polizei-Präsidenten in Breslau.

[M. Bl. 1845. S. 119.]

b. „Die nach der Ansicht der Minorität zu stellenden Forderungen ꝛc. würden bei einer konsequenten Duchführung in der Praxis auf nicht zu beseitigende Schwierigkeiten stoßen. Sie erscheinen aber auch überflüssig, da das durch die Meldung bei dem Vorhandensein der Requisite des §. 4. a. a. O. begründete Domizil im Wesentlichen nur behufs der entstehenden Verpflichtung zur Armenpflege von Interesse ist, und in dieser Hinsicht, wenn es in einzelnen Fällen auf die Anwendung des §. 5. a. a. O. (des

Gesetzes vom 31. Dezember 1842) ankommen sollte, nicht der Tag des Anzuges, sondern der Tag der Meldung, von welchem sich die Domizilirung allein datiren kann, entscheidet ꝛc."

[Restr. d. M. d. J. v. 6. Septbr. 1845, M.-Bl. S. 283.]

§. 6.

Ein Jeder, der nicht nachweiset, daß er Preußischer Unterthan ist, kann die Aufnahme (§. 1.) von der Gemeinde versagt werden. [1])

Erläuterung.

1. Wiederaufnahme rückkehrender diesseitiger ausgewanderter Unterthanen.

„Wenn ein Preußischer Unterthan, mit einer Entlassungsurkunde versehen, die diesseitigen Staaten verlassen hat, demnächst aber die Absicht, sich in einem andern Staate niederzulassen, auszuführen behindert ist, sei es nun, weil er den Punkt der beabsichtigten Niederlassung zu erreichen sich außer Stande sieht, oder die Aufnahme daselbst ihm verweigert wird, so unterliegt es, wie der Königl. Regierung auf die Anfrage vom 16. Dezbr. v. J. hierdurch eröffnet wird, zuvörderst keinem Zweifel, daß der Staat, dem Ausgewanderten gegenüber, welcher durch die Entlassungsurkunde aus dem Unterthanenverhältnisse ausgeschieden ist, zur Wiederaufnahme keine Verpflichtung hat."

„Eine solche Verpflichtung kann aber, dem anderen Staate gegenüber, in welchem der Ausgewanderte sich befindet, eintreten, und zwar eben sowohl auf Grund bestehender Konventionen, als in Folge allgemeiner Rechtsprinzipien, nach welchen in der Regel jedem Staate unverwehrt sein muß, den aus einem andern ausgewanderten Unterthanen die Aufnahme zu versagen und sie nach ihrem Vaterlande zurückzuweisen, gleichviel, ob sie diesem nach dessen innerer Gesetzgebung noch angehören oder nicht."

„Tritt nun der Fall ein, daß ein Ausgewanderter solchergestalt wieder aufgenommen werden muß, so kehrt er als ein Fremder zurück, da die Eigenschaft als diesseitiger Unterthan, welche mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde erloschen war, durch die Nothwendigkeit seiner Wiederaufnahme nicht wieder erworben wird. Handelt es sich nun um das weiter in Bezug auf den Zurückgekehrten zu beobachtende Verfahren, so kommt es darauf an, ob er der Armenunterstützung bedarf oder nicht?"

„Im ersteren Falle muß er demjenigen Armenverbande überwiesen werden, welchen nach der Vorschrift des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 die Armenpflege obliegt, und welcher eben deshalb aus dem Umstande, daß er kein Inländer ist, einen Grund zur Verweigerung der Aufnahme, die sonst jedem Ausländer versagt werden darf, nicht herleiten kann. Es wird also zunächst zu prüfen sein, ob nicht ein Ortsarmenverband zu seiner Unterstützung verpflichtet sei, was der Fall ist, wenn die Verpflichtung eines solchen in Gemäßheit des §. 1. entstanden ist, ohne nach §. 4. bereits wieder erloschen zu sein. Der Verarmte wird also, wenn er vor der Auswanderung irgendwo einen Wohnsitz erworben oder einen dreijährigen

16487

Aufenthalt gehabt hat, diesem Orte, wenn er nicht drei Jahre von demselben abwesend gewesen, wieder zugewiesen werden müssen."

Die Königl. Regierung hat gegen diesen Grundsatz Zweifel angeregt und die Frage aufgeworfen:

ob nicht das solchergestalt aus dem Auslande zu übernehmende Individuum nach §. 12. stets dem Landarmenverbande zufallen müsse?"

„Diese Frage, für deren Bejahung das Königl. Oberpräsidium sich nach der Beischrift zu dem obengedachten Berichte entschieden hat, muß indessen verneint werden."

„Welche Arme von dem Landarmenverbande zu unterstützen sind, ist im §. 9. bestimmt, und weder an dieser, noch einer andern Stelle des Gesetzes festgesetzt worden, daß Personen, welche dem Preußischen Staate nicht angehören, aber im Inlande zu unterstützen sind, dem Landarmenverbande zur Last fallen sollen. Es ist vielmehr die Verpflichtung der Kommunen zur Armenpflege, den Ausländern gegenüber, nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, wie hinsichtlich der Inländer, welche von den Ausländern nirgends unterschieden worden sind. Hierbei muß insbesondere festgehalten werden, daß die Verpflichtung zur Armenpflege keineswegs mit der Ortsangehörigkeit im weiteren Sinne, welche allerdings Staatsangehörigkeit voraussetzt, zusammenfällt. Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 (Nr. 2318.) ist kein Heimaths-Gesetz, sondern regelt nur nach gewissen Kriterien die Verpflichtung zur Armenpflege, ohne zu bestimmen, ob der Arme, dessen Fürsorge es einer Gemeinde auferlegt hat, dieser auch in anderen Beziehungen als angehörig zu betrachten sei."

„Was nun den allegirten §. 12. anlangt, so bestimmt derselbe keineswegs, daß alle im Auslande Verarmte, welche übernommen werden müssen, den Landarmenverbänden zur Last fallen. Derselbe spricht vielmehr, wie das Marginale zu §. 9. und die Bezugnahme auf §. 9. ergeben, nur von solchen Armen, von denen feststeht, daß sie Landarme sind, und kann mithin nicht zur Beurtheilung der Frage dienen, ob der zu übernehmende Arme dem Orts- oder Landarmen-Verbande zufalle. Der §. 12. hat lediglich den Zweck, zu bestimmen, welchem unter mehreren Landarmen-Verbänden die Unterstützung eines Landarmen obliegt, und schreibt demgemäß vor, daß für den im Inlande Verarmten derjenige Landarmen-Verband, in welchem das Bedürfniß hervortritt, für den aus dem Auslande zu übernehmenden Verarmten aber derjenige Landarmen-Verband aufkommen muß, über dessen Grenze er in das Inland eintritt."

„Hieraus folgt, daß auf ein, aus dem Auslande zu übernehmendes Individuum, dessen Unterstützung einem örtlichen Armen-Verbande obliegt, der §. 12. keine Anwendung leidet. Bedarf dagegen das, den Königl. Staaten nicht angehörige Individuum, dessen Entfernung aus denselben gleichwohl nicht zu realisiren ist, keiner Unterstützung, so wird bei vorkommender Weigerung der einen oder andern Gemeinde, demselben der Aufenthalt zu gestatten, die Königl. Regierung über die Zulässigkeit dieser Weigerung zu entscheiden haben. Das im §. 6. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen den Gemeinden beigelegte Recht der Aufenthaltsverweigerung kann, eben weil vorausgesetzt wird, daß der Betheiligte im Lande geduldet werden muß, nicht in seinem ganzen Umfange zur Ausübung kommen, und es muß daher der Königl. Regierung überlassen bleiben, obwaltende Differenzen nach Maaßgabe der Umstände

auszugleichen, auch zu beurtheilen, ob es nicht räthlich sei, den Betheiligten in den Unterthanen-Verband nicht wieder aufzunehmen, was sich, wenn gegen dessen Führung nichts zu erinnern ist, in der Regel als das angemessenste Auskunftsmittel empfehlen wird."

[Restr. d. M. d. J. v. 28. August 1845, M.-Bl. S. 255.]

§. 7.

Was in den §§. 3.—6. von den Gemeinden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 8.

Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will [1]), muß sich bei der Polizei-Obrigkeit [2] u. [3]) dieses Ortes melden [4]) und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 1.—6. die erforderliche Auskunft geben [5]). Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung [6]) zu ertheilen.

Erläuterungen und Anmerkungen.

1. Meldung der im Dienste stehenden Militärs und Beamten behufs der Domizilirung an einem Orte.

„Da die im §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember pr. vorgeschriebene Meldung bei der Orts-Polizei-Behörde zu dem Zwecke angeordnet ist, damit der Meldende über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 1.—6. des Gesetzes Auskunft ertheile, und nach dieser Auskunft die Zulässigkeit seines Aufenthaltes oder seiner Domizilirung von der Behörde beurtheilt werden könne, bei den im Dienste stehenden Militärs und Beamten aber dieser Zweck wegfällt, so ist, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 13. April c. eröffnet wird, eine allgemeine Verpflichtung der Personen dieser Kategorie zu der gedachten Meldung nicht anzunehmen."

„Insofern von der erfolgten oder nicht erfolgten Meldung die im §. 11. des allegirten Gesetzes bemerkten, auf die Verpflichtung zur Armenpflege bezüglichen Folgen abhängig sind, muß es den Betheiligten überlassen bleiben, ob sie die Meldung ihres eigenen Interesse wegen bewirken wollen."

„Hierdurch werden übrigens die in Beziehung auf die Fremdenkontrole ergangenen Vorschriften, wegen der polizeilichen Meldungen, welche unverändert fortbestehen, nicht betroffen."

[Restr. d. M. d. J. v. 18. Juli 1843, M.-B. S. 216.]

2. Auf den Dörfern genügt die Meldung eines Neuanziehenden bei dem Orts-Schulzen nicht, vielmehr muß unbedingt die Meldung bei der Polizeibehörde erfolgen;

indessen ist der Schulze verpflichtet, denjenigen Neuanziehenden, welche sich über die erfolgte Meldung nicht ausweisen können, die Fortsetzung des Aufenthalts am Orte zu versagen, resp. von dem unangemeldeten Aufenthalte der Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen.

a. „Was die von der Königl. Regierung angezeigten Bedenken betrifft, welche von dem Landrathe des N. N. schen Kreises dagegen erhoben worden sind, daß die Meldung eines Neuanziehenden bei dem Orts-Schulzen nicht genüge, so kann das Ministerium die Ansicht der Königl. Regierung gleichfalls nur theilen, daß nach dem Gesetze vom 31. Dezember v. J. §. 8. die Meldung bei der Polizeibehörde erforderlich ist."

„Dem hierbei hervorgehobenen Uebelstande, daß die vorgeschriebene Meldung des Neuanziehenden bei der Polizei-Obrigkeit häufig unterbleiben werde, weil weder dieser, noch die Gemeinde ein Interesse haben, dieselbe bewirkt zu sehen, wird dadurch begegnet werden können, daß der §. 9., welcher den Hauswirth für die erfolgende Meldung unter Androhung einer Polizeistrafe verantwortlich macht, streng zur Anwendung gebracht, anderer Seits aber der Schulze verpflichtet wird, denjenigen Neuanziehenden, welche sich durch die ihnen nach §. 8. l. c. zu ertheilende Bescheinigung über die erfolgte Meldung nicht ausweisen können, die Fortsetzung des Aufenthaltes am Orte, auf welche sie vor bewirkter Meldung kein Recht haben, zu versagen, resp. von dem unangemeldeten Aufenthalte der Polizei-Obrigkeit zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen."

„Der Königl. Regierung wird überlassen, das Nöthige in dieser Beziehung anzuordnen, damit die Schulzen hiernach mit der erforderlichen Anweisung versehen werden."

„Einer besondern gesetzlichen Strafbestimmung gegen die Uebertretung derselben wird es nicht bedürfen, da Vernachlässigungen der diesfälligen Amtspflichten der Schulzen, wie alle anderen, durch verhältnißmäßige Disziplinarstrafen gerügt werden können."

[Reskr. d. M. d. I. v. 10. Juni 1844, M.-Bl. S. 200.]

b. „Um die Verpflichtung zur Meldung — ꝛc. von Neuanziehenden — ꝛc. nach übereinstimmenden Vorschriften zu regeln, werden unter Aufhebung aller frühreren diesfälligen Verordnungen, mit höherer Genehmigung folgende Bestimmungen erlassen. — ꝛc."

„§. 3. Wer an einem Orte seinen dauernden Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Ortes melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf §§. 1.—6. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen die erforderliche Auskunft geben."

„Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, darauf zu halten, daß diese Meldung geschehe. — ꝛc."

§. 6. Die im §. 3. vorgeschriebenen Meldungen geschehen bei der Orts-Polizeibehörde (beziehungsweise bei dem Magistrate oder Amtmann). — ꝛc."

„§. 7. Jede Meldung kann schriftlich oder mündlich geschehen, und muß den Vor- und Familien-Namen, Stand und Gewerbe und letzten

Wohnort des Gemeldeten, so wie Namen und Hausnummer des Anmeldenden enthalten."

„§. 8. Die in den §§. 1—3. vorgeschriebenen Meldungen müssen innerhalb 8 Tagen nach eingetretener Veränderung; — ꝛc. bewirkt werden. — ꝛc."

„§. 10. — ꝛc. Die Verabsäumung der Vorschriften der §§. 3 und 9 wird mit 1 bis 5 Thaler Strafe geahndet werden."

„Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung dieser Geldstrafen tritt an deren Stelle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

[Verordn. des Ober-Präs. der Provinz Westphalen v. 10. März 1847, Min. Bl. 1847. S. 46.]

c. Von der Königl. Regierung zu Merseburg sind folgende diesen Gegenstand betreffende Bekanntmachungen erlassen worden.

aa. Bekanntmachung vom 6. Juli 1844.

„Ungeachtet der §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842. (Gesetzsammlung pro 1843, S. 5.) wörtlich vorschreibt:"

„Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Ortes melden ꝛc."

„hat sich dennoch hin und wieder die Meinung verbreitet, daß zur Wohnsitznahme in den zum platten Lande gehörigen Ortschaften die bloße Meldung bei dem Ortsvorstande (dem Ortsschulzen, Ortsrichter) genüge."

„Wir machen daher hiermit darauf aufmerksam, daß die in der vorgedachten Gesetzesstelle vorgeschriebene Meldung bei beabsichtigter Niederlassung in einer Stadt dem betreffenden Magistrate, in einem unmittelbaren Orte des platten Landes dem betreffenden Landrath und in einem mittelbaren Orte des platten Landes der betreffenden Gerichtsherrschaft erstattet werden muß, widrigenfalls weder ein Wohnsitz im gesetzlichen Sinne, noch (bei eintretender Hülfsbedürftigkeit) ein Anspruch auf Armenunterstützung an die Gemeine des Orts der Niederlassung erworben wird. Ueber die erfolgte Meldung haben die gedachten Behörden resp. die Gerichtsherrschaften unweigerlich und ohne Kosten sofort eine Bescheinigung zu ertheilen, sofern bei dem Neuanziehenden die Bedingungen des §. 1. des allegirten Gesetzes vorhanden sind."

„Um mancherlei Mißstände, welche aus einer Unterlassung der Meldung entspringen können, möglichst zu verhüten, werden die Schulzen und Ortsrichter hiermit angewiesen, denjenigen Neuanziehenden, welche sich durch die ihnen zu ertheilende Bescheinigung über die erfolgte Meldung nicht ausweisen können, die Fortsetzung des Aufenthalts am Orte, auf welche sie vor bewirkter Meldung kein Recht haben, zu versagen, und wenn ein solches Verbot ohne Erfolg bleibt, davon ungesäumt der Polizei-Obrigkeit zur weitern Verfügung Anzeige zu machen."

„Schulzen und Ortsrichter unterliegen für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Anordnung einer Ordnungsstrafe von 5 bis 50 Thlr. und setzen sich außerdem Regreßansprüchen Seitens der in Folge einer solchen Dienstversäumniß benachtheiligten Gemeine aus. Zugleich liegt denselben ob, dafür zu sorgen, daß die im §. 9. des angezogenen Gesetzes enthaltene Strafbestimmung gegen solche Ortseinwohner, welche Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewähren, ohne darauf zu halten, daß die dem Neuanziehenden obliegende Meldung geschehe, in jedem vorkommenden Falle unnachsichtlich zur Anwendung gelange."

[Merseb. Amtsbl. 1844. S. 223.]

bb. Bekanntmachung vom 31. Juli 1844.

„Wir finden uns veranlaßt, die unterm 6. d. M. durch das Amtsblatt (S. 223.) erlassene Bekanntmachung in Betreff der Meldung neu anziehender Personen bei der betr. Polizei-Obrigkeit hiermit dahin zu erläutern, daß diese Meldung auch in mittelbaren Städten, wie in den zum platten Lande gehörigen Ortschaften bei der Polizei-Obrigkeit und nicht etwa bei dem Magistrate erfolgen muß, welcher Letztere vielmehr nach §. 10. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen nur verlangen darf, vor der Entscheidung auf Gesuche um Aufnahme über deren Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit gehört zu werden."

„Die Magistrate in den Mediatstädten haben daher auch die nämlichen Verpflichtungen in Bezug auf Neuanziehende, welche nach dem gedachten Publikando den Schulzen und Ortsrichtern obliegen, und unterliegen zugleich nicht minder als jene den dort angedrohten Strafen etwaiger Zuwiderhandlung."

[Merseb. Amtsbl. 1844. S. 245.]

cc. Bekanntmachung vom 21. Juli 1847, welche den Inhalt der Bekanntmachungen vom 6. und 31. Juli 1844 wiederholt und noch folgende zusätzliche Bestimmung dazu enthält.

„Das auf den Grund des oben allegirten §. 9. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. in Anwendung zu bringende Strafmaaß wird hierdurch mit Rücksicht auf §. 11. der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1847. auf den Geldbetrag bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festgesetzt."

„Wenn durch die Ausführung der in §§. 8. und 9. des angezogenen Gesetzes vom 31. Dezember 1842. vorgeschriebenen besondern polizeilichen Meldung gleichzeitig den allgemeinen polizeilichen Vorschriften hinsichtlich des polizeilichen An- und Abmeldens bei stattfindenden Wohnungs- und Aufenthaltsveränderungen, sowie hinsichtlich der eintreffenden Fremden und Reisenden, um der Polizeibehörde sofort die nöthige Kenntniß und Uebersicht von den Veränderungen und Legitimationen in dem Personenverkehr des Orts zu verschaffen, entsprochen wird, namentlich dadurch, daß die Meldung auf Grund des gedachten Gesetzes binnen 24 Stunden oder in noch kürzerer Frist bewirkt worden ist, so wird dadurch eine anderweitige allgemeine polizeiliche Meldung in dergleichen Fällen überflüssig."

dd. Nach §. 1. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 sub 2. hat die Fürsorge für einen Armen, wenn dazu kein Anderer verpflichtet und vermögend ist, diejenige Gemeinde zu übernehmen:

in welcher sich der Arme mit Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes von demselben Tage über die Aufnahme neu anziehender Personen §. 8. einen Wohnsitz erworben.

Der gedachte §. 8. bestimmt,

daß derjenige, der an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen wolle, bei der Polizei-Obrigkeit des Ortes sich melden, über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 1. bis 6. l. c. die erforderliche Auskunft geben müsse, dem sich Meldenden dagegen über die erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu ertheilen sei.

Es kommen nun häufig Fälle vor, daß Personen in Gemeinden

sich niederlassen, welche entweder schon hilfsbedürftig sind, oder doch bald darauf verarmen; von der Ortsbehörde aber alsdann behauptet wird,

daß diese Personen, die durch §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 vorgeschriebene Meldung bei der Polizeibehörde unterlassen, und daß aus diesem Grunde die Verpflichtung der Gemeinde zur Fürsorge für dieselben abgelehnt wird.

Es muß indessen von jeder Polizeibehörde erwartet und gefordert werden, daß sie von den in den Gemeinden sich niederlassenden Personen, auch wenn sich dieselben nicht ausdrücklich anmelden, Kenntniß erhält, deren Verhältnisse prüft, und sie, insofern sie nicht ernährungsfähig sein möchten, zurückweist oder sie anhält, den Vorschriften des §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen Genüge zu leisten.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung werden daher die Orts-Polizeibehörden auf diese ihre amtliche Verpflichtung mit dem Bemerken hierdurch ausdrücklich hingewiesen, daß diejenigen Orts-Polizeibehörden, welche sich hierunter eine Vernachlässigung oder ungerechtfertigte Nachsicht sollten zu Schulden kommen lassen, unnachsichtlich zur Verantwortung gezogen und in Ordnungsstrafe genommen werden, auch außerdem für den Andern daraus erwachsenden Schaden regreßpflichtig bleiben. [Zirk.-Reskr. d. Königl. Regierung, Abth. d. J., zu Merseburg, vom 7ten Dezember 1853. Nr. 57,523.]

3. Dem unter 2. gedachten Grundsatze steht das Erkenntniß des Königl. Obertribunals vom 8. Februar 1854 entgegen. In diesem ist entschieden worden: „daß in Fällen, wo es an einer besonderen Ortspolizei-Obrigkeit fehle, nicht der Kreislandrath, sondern der Ortsschulze, in seiner Eigenschaft eines Gemeinde-Vorstehers, als Polizei-Obrigkeit anzusehen sei, und daß in diesem Falle durch die Meldung eines Neuanziehenden bei dem Orts-Schulzen und die hierüber dem ersteren ertheilte Bescheinigung dessen Wohnsitz, und mithin die eventuelle Verpflichtung zur Armenpflege begründet werde.
]Reskr. d. K. Regierung, Abth. d. J., zu Merseburg, vom 18. Juni 1855. Nr. 12,238. I.]

4. Zweck der Meldung und ob der Neuanziehende dieselbst und resp. noch vor dem Anzuge bewirken muß.

a. „In der Anlage (a) erhält die Königl. Regierung Abschrift des heute dem Magistrate zu N. ertheilten Bescheides wegen Meldung bei der Ortspolizeibehörde zur Niederlassung und der daraus folgenden Verpflichtung zur Armenpflege, zu Ihrer Nachricht."

a.

„Das Ministerium des Innern findet die unterm 25. Oktober d. J. angebrachte Beschwerde über die Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg vom 30. September c. in Betreff der Unterstützung der Wittwe N. und deren Kinder nicht begründet, sondern muß vielmehr der Ansicht der Königl. Regierung beitreten, daß im vorliegenden Falle die

Meldung bei der Ortspolizeibehörde bewirkt, mithin ein die Verpflichtung zur Armenpflege begründender Wohnsitz von der Familie N. erworben worden sei. Der Zweck der vorgeschriebenen Anmeldung ist kein anderer, als der, daß die Polizeibehörde in den Stand gesetzt werden soll, zu beurtheilen, ob einer der gesetzlichen Gründe der Zurückweisung des Neuanziehenden vorhanden sei, oder nicht."

„Durch die Meldung des Anzuges wird der Polizeibehörde möglich gemacht, diese Prüfung anzustellen, gleichviel, ob der Neuanziehende selbst oder ein dritter in seinem Auftrage die Meldung bewirkt hat. Denn letzterenfalls hängt es nur von der Behörde ab, die persönliche Gestellung, wenn sie dieselbe für nöthig erachtet, anzuordnen. Die Ansicht des Magistrats, daß die Meldung erst dann gültig bewirkt sei, wenn darüber eine Bescheinigung ertheilt worden, beruht gleichfalls auf einem Irrthum. Das Gesetz hat die Polizeibehörde verpflichtet, die Bescheinigung zu ertheilen, um dem Anziehenden den Beweis der erfolgten Meldung zu sichern, ohne dabei irgend welche nachtheilige Folgen für den Anziehenden daran zu knüpfen, wenn diese Pflicht von der Behörde versäumt wird. Am wenigsten kann angenommen werden, daß durch eine solche Verabsäumung der Eintritt der Verpflichtung zur Armenpflege könne angewendet werden. Es muß daher bei der obgedachten Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg sein Bewenden behalten."

Berlin, den 25. November 1846.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

An den Magistrat zu N.

[Reskr. d. M. d. J. v. 25. Novbr. 1846. Min.-Bl. S. 240.]

b. „Zur Entscheidung der in dem Jahresberichte pro 1844 d. d. 21. März d. J. vorgetragenen Meinungsverschiedenheit des Kollegiums über die Auslegung der §§. 8. und 9. des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 (2317) wird der Königl. Regierung eröffnet, daß das Ministerium des Innern der von der Majorität angenommenen Auslegung dahin beitritt, daß den allegirten Bestimmungen schon genügt werde,

wenn nach erfolgtem Anzuge eines Neuanziehenden dieser selbst, oder auch nur derjenige, der ihm Wohnung oder Unterkommen gewährt, die vorgeschriebene Anzeige bei der Polizei-Obrigkeit des Orts macht, und die Bescheinigung erwirkt.

Die nach der Ansicht der Minorität zu stellenden Forderungen, daß der Neuanziehende selbst bei der Ortsobrigkeit sich melden muß, und namentlich, daß diese Meldung bewirkt werden muß, bevor der Anzug geschehen ist,

würden bei einer konsequenten Durchführung in der Praxis auf nicht zu beseitigende Schwierigkeiten stoßen. Sie erscheinen aber auch überflüssig, da das, durch die Meldung bei dem Vorhandensein der Requisite des §. 4. a. a. O. begründete Domizil im Wesentlichen nur Behufs der entstehenden Verpflichtung zur Armenpflege von Interesse ist, und in dieser Hinsicht, wenn es in einzelnen Fällen auf die Anwendung des §. 5. a. a. O. ankommen sollte, nicht der Tag des Anzuges, sondern der Tag der Meldung, von welchem sich die Domizilirung allein datiren kann, entscheidet. Andererseits aber würde, wenn die Requisite des §. 4. vorhanden sind, was polizeilich zu prüfen auch bei der nach dem Anzuge erfolgten Meldung noch Zeit ist, dem sich Meldenden nach §. 1. a. a. O. die Nieder-

lassung doch nicht vertagt werden dürfen, wogegen, wenn die gedachte Requisite von dem Letzteren nicht nachgewiesen werden, die Fortweisung desselben, ohne irgend einen Nachtheil für die Kommunen, immer noch nach dem bewirkten Anzuge erfolgen kann.

[Reskr. d. M. d. J. v. 6. Septbr. 1845, Min.-Bl. S. 283.]

s. hierzu auch das oben unter Nr. 1. angezogene Reskript vom 18. Juli 1843. (Min.-Bl. S. 216.)

5. Stempelfreiheit der von Neuanziehenden zum Nachweise der gesetzlichen Erfordernisse, in deren Ermangelung die Aufnahme verweigert werden kann, beizubringenden obrigkeitlichen Atteste.

a. „Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 11. Januar c. erklären wir uns damit einverstanden, daß obrigkeitliche Atteste, welche den ihren Wohnort wechselnden Personen lediglich zu dem Zwecke ausgestellt werden, um ihre Erwerbsfähigkeit, sowie überhaupt das Vorhandensein derjenigen Erfordernisse zu bescheinigen, in deren Ermangelung die Aufnahme nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (Ges.-S. Nr. 2317.) versagt werden darf, wegen des dabei obwaltenden öffentlichen Interesses stempelfrei ausgefertigt werden. Diese Stempelfreiheit findet jedoch nur dann statt, wenn der gedachte Zweck dieser Atteste, oder daß sie dem Inhaber behufs der beabsichtigten Veränderung seines Wohnortes ertheilt worden, in denselben ausdrücklich angegeben ist."

[Reskr. d. M. d. J. u. d. F. v. 7. Mai 1847, M.-Bl. S. 172.]

6. Stempelfreiheit der Bescheinigungen über die erfolgte Anmeldung und der Anträge auf Ertheilung derselben, sowie die Stempelpflichtigkeit der schriftlichen Meldungen.

a. „Auf die Anfrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 19. März c. wird derselben hierdurch eröffnet, daß diejenigen Bescheinigungen, welche die Polizeibehörden nach §. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember v. J. über die erfolgte Anmeldung der sich an einem Orte niederlassenden Personen zu ertheilen haben, auf Grund der Bestimmung in der Tarif-Position „Atteste", Absatz 4. zum Stempelgesetz vom 7. März 1822, der Stempelpflichtigkeit nicht unterliegen, da diese Bescheinigungen lediglich bezwecken, die Berechtigung dieser Personen zur Theilnahme an der Orts-Armenpflege darzuthun."

[Reskr. d. K. M. d. J. u. d. F. v. 11. Aug. 1843, M.-Bl. S. 235.]

b. „Auf die Anfrage vom 28. Februar c., betreffend die Stempelpflichtigkeit der Anträge auf Ertheilung einer Bescheinigung über geschehene polizeiliche Anmeldung der an einem Orte sich niederlassenden Personen,

wird der Königl. Regierung Nachstehendes eröffnet.

„Wenn im §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 im Schlußsatze vorgeschrieben ist, daß über die erfolgte Meldung zur Niederlassung an einem Orte Seitens der Polizei-Obrigkeit eine Bescheinigung ertheilt werden soll, so folgt daraus, daß diese Bescheinigung von Amtswegen, mithin ohne besondern Antrag ausgestellt werden muß. Wo aber dennoch ein solcher Antrag

vorkommen möchte, ist gegen dessen Freilassung vom Stempel nichts zu erinnern."

„Die schriftlichen Meldungen zur Niederlassung an einem Orte bei der Ortspolizeibehörde dagegen, welche lediglich das Interesse der Anziehenden berühren, unterliegen nach wie vor, in Gemäßheit der Bestimmungen der Tarifposition: „Gesuche" zum Stempelgesetz vom 7. März 1822, der Stempelpflichtigkeit."

[Restr. d. K. M. d. J. u. d. F., v. 31. März 1846, M. B. S. 80.]

§. 9.

Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§. 8.) geschehe. [1])

Anmerkung.

1. Siehe hierzu das zu §. 8. unter den Erläuterungen Nr. 4. angeführte Reskript vom 6. September 1845. [M. B. 1845, S. 283.]

§. 10.

An den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit von dem Gemeindevorstande getrennt ist, hat die Erstere vor der Entscheidung darüber, ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, den Gemeindevorstand mit seiner Erklärung zu hören. [1])

Anmerkung.

1. „Die Polizei-Obrigkeit, welche die vorgeschriebene Kommunikation unterläßt, macht sich strafbar, setzt sich auch, wenn die Gemeinde dadurch verhindert worden, von ihrem Zurückweisungsrechte Gebrauch zu machen, einem Regreßanspruche aus. Siehe das unter Nr. 10. der Erläuterungen zu §. 1. des 5. Abschnitts angezogene Minist.-Reskr. v. 22. September 1849, (M. B. S. 220.)

§. 11.

Hat der Neuanziehende die im §. 8. vorgeschriebene Meldung unterlassen, so kann er einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vom heutigen Tage über die Verpflichtung zur Armenpflege (§. 1. Nr. 2.) nicht erwerben. Ist aber in einem solchen Falle durch den fortgesetzten Aufenthalt (§. 1. Nr. 3. des angeführten Gesetzes) eine Fürsorge der Gemeinde oder Gutsherrschaft für den Verarmten nothwendig geworden, so bleibt

ihr der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach Vorschrift des §. 9. für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten.

[s. die Anmerkung zu §. 10.]

§. 12.

Ein nach Vorschrift dieses Gesetzes gestatteter Aufenthalt hat auf andere Rechtsverhältnisse, namentlich Bürgerrecht, Theilnahme an Gemeindenutzungen u. s. w. keinen Einfluß.

§. 13.

In den Vorschriften über die Beschränkung der Juden in der Wahl ihres Aufenthalts wird durch dieses Gesetz nichts geändert. [1] u. [2])

Anmerkungen.

1. Nach der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (G.-S. S. 17.) sind die Juden in der Wahl ihres Aufenthalts keiner Beschränkung mehr unterworfen, indem dieselbe in den Art. 3. u. 12. bestimmt: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich." — „Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse."

2. In der freien Wahl ihres Aufenthalts waren, vor Emanation der Verfassungs-Urkunde, nur noch die nicht naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen, nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Juden, vom 23. Juli 1847. (G.-S. S. 263.) beschränkt. Das Letztere bestimmt nämlich:

„—§. 1. Unseren jüdischen Unterthanen sollen, soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt, im ganzen Umfange Unserer Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen zustehen."

„—§. 33. Die Bestimmungen des Abschnittes I. finden auf die nicht naturalisirten Juden nur unter folgenden besonderen Beschränkungen Anwendung."

„—3) Auf dem Lande dürfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauernhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten, oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes z. B. als Brenner oder Brauer vermiethen."

„—7) Der Umzug in andere Provinzen ist ihnen nicht gestattet, und für den vorübergehenden Aufenthalt daselbst die Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz erforderlich."

[G.-S. 1847. S. 263. Nr. 2871.]

§. 14.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf solche Personen, welche sich bloß als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen; in Ansehung dieser Personen behält es bei den Vorschriften über die Fremden-Polizei sein Bewenden.

§. 15.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, welche bei Publikation desselben durch Entscheidung der Behörden noch nicht vollständig erledigt sind.

Fünfter Abſchnitt.

Verpflichtung zur Armenpflege.

[Geſetz vom 31. Dezember 1842. G.-S. 1843. Seite 8.]

§. 1.

Die Fürſorge[1]) für einen Armen[2]) hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter[3]—[5]), Dienſtherrſchaft[6]—[7]), Stiftung u. ſ. w.[8]) verpflichtet und vermögend iſt, diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derſelbe

1) als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden iſt, oder
2) unter Beobachtung der Vorſchriften des Geſetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neu anziehender Perſonen §. 8. einen Wohnſitz erworben[9] u[10]),
3) nach erlangter Großjährigkeit während der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkte, wo ſeine Hilfsbedürftigkeit hervortritt, ſeinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat[11].)

A. Abänderung.

„Die Verpflichtungen des Ortsarmen-Verbandes zur Fürſorge für einen Armen (der Unterſtützungswohnſitz) entſteht in denjenigen Fällen, in welchen ſie nach §. 1. Nr. 2. des Geſetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezbr. 1841. durch Erwerbung des Wohnſitzes begründet werden ſoll, fortan nicht mehr ſogleich mit dieſer Erwerbung, ſondern erſt dann, wenn der Neuanziehende den erworbenen Wohnſitz Ein Jahr lang fortgeſetzt hat. Ergiebt es ſich vor dem Ablaufe dieſes Jahres, daß der Neuanziehende ſich in einem ſolchen Zuſtande der Verarmung befindet, welcher die öffentliche Unter-

stützung desselben nothwendig macht, so muß der zur Zeit dieses Ergebnisses zur Fürsorge für ihn verpflichtete Armen-Verband denselben übernehmen. Dagegen ist an diesen Verband alsdann auch das etwa erlegte Einzugs- und Hausstandsgeld herauszuzahlen.

Die Vorschrift des §. 1. Nr. 2. und des §. 3. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezbr. 1842. so wie die des §. 5. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen von demselben Tage, sind, so weit sie von den Bestimmungen des vorliegenden Artikels abweichen, aufgehoben.

Wo in den Gesetzen auf diese aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, treten die Bestimmungen des vorliegenden Artikels an deren Stelle.

[Gesetz v. 21. Mai 1855. G.-S. S. 311.]

B. Erläuterungen.

1a. Unterbringung eines Ortsarmen an einem andern Orte Seitens der dazu verpflichteten Gemeinde.

Nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1842 kann keine Gemeinde genöthigt werden, wider ihren Willen einem ihr nicht angehörigen Verarmten den Aufenthalt zu gestatten.

Auch für den Fall ist keine Ausnahme gemacht, daß die Gemeinde, welcher der Arme angehört, die Verpflegung desselben an einem andern Orte selbst veranstaltet, und sich zu deren Gewährung auch für die Zukunft verpflichtet. Es ist vielmehr bei Berathung des Gesetzes die Frage: ob eine solche Ausnahme zu gestatten und festzusetzen sei, daß die Gemeinde den Armen einer andern Gemeinde nicht abweisen dürfe, wenn diese für denselben ein Unterkommen dort vermittelt habe, und die Gewährung derartiger Unterstützungen zusichere? ausdrücklich verneint worden.

[Reskr. d. M. d. J. v. 11. Septbr. 1843. M. Bl. S. 220.]

b. Die Gemeinden sind zur Fürsorge für ihre Angehörigen außerhalb des Ortes nicht verpflichtet.

Die Auslegung, welche nach der Anlage des Berichts der Königl. Regierung vom 27. v. M. der Landrath R. dem in der Beschwerdesache der Dorfschaft R., wegen Verabreichung der Armen-Unterstützung für die Lehrers-Wittwe P. nach N. ergangenen diesseitigen Erlasse vom 8. Juni d. J. giebt, kann als richtig nicht anerkannt werden; Letzterer ist vielmehr dahin zu verstehen, daß Gemeinden zur Fürsorge für ihre Angehörigen außerhalb des Orts nicht verpflichtet sind, gleichviel, ob die Erhebung der Unterstützung bei ihnen erfolgt oder nicht. Es wäre auch in der That kein Grund vorhanden, die gedachte Verpflichtung lediglich daran zu knüpfen, ob der Verarmte die ihm zu gewährende Unterstützung am Orte der Armenpflege in Empfang nimmt, wohl aber, ob er sich in diesem Orte aufhält. Ueberdieß ist nicht erfindlich wie der Verarmte im Stande sein sollte, jährlich mehrere Reisen nach dem Orte der Verpflegung Be-

hufs der Empfangnahme der Unterstützung zu unternehmen, während es demselben an allen Mitteln für den gewöhnlichen Unterhalt fehlt.
[Restr. d. M. d. J. v. 6. August 1853, M.-B. S. 163.]

c. Die Armenfürsorge erstreckt sich auch auf die Uebernahme der Kosten der nothwendigen Bekleidung für die nach verbüßter Polizeistrafe in die Heimath entlassenen Individuen.

Das Ministerium des Innern muß, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 23. Januar d. J. in Betreff der Bekleidungskosten für den nach Abbüßung einer vierwöchentlichen Haft im hiesigen Arbeitshause nach seiner Heimath N. zurückgewiesenen ehemaligen Hausknecht N. eröffnet wird, die Frage:

> ob die Kosten der nothwendigen Bekleidung eines nach verbüßter Polizeistrafe aus der Haft entlassenen und in die Heimath zurück zu dirigirenden Individuums zu den Kosten der polizeilichen Untersuchung gehören?

mit dem hiesigen Polizei-Präsidium verneinen, und erachtet den von derselben behaupteten Umstand, daß die Nothwendigkeit dieser Bekleidung im vorliegenden Falle als eine Folge der polizeilichen Untersuchung anzusehen sei, theils für unerheblich, theils für unerwiesen. Die in Rede stehenden Kosten können daher nur zu denen der Armenpflege gezählt werden, weshalb die Königl. Regierung veranlaßt wird, die Gemeinde N. zur Erstattung des vom Polizei-Präsidium liquidirten Kostenbetrages anzuhalten.
[Restr. d. M. d. J. v. 25. April 1846, M.-Bl. S. 86.]

d. Den Armenverbänden liegt im Allgemeinen nicht ob, arbeitsfähigen, bedürftigen Individuen die Bekleidung aus Armenmitteln zu verschaffen.

Auf die in der Eingabe vom 16. v. M. vorgetragene Beschwerde wird dem Magistrat eröffnet, daß der Grundsatz, welchen die Königl. Regierung in ihrer Verfügung vom 31. August d. J. ausgesprochen hat, daß den Armenverbänden im Allgemeinen nicht obliege, arbeitsfähigen Individuen, welche sich nicht im Besitze ausreichender Bekleidung befinden, diese aus Armenmitteln zu beschaffen, — als richtig anerkannt werden muß.

Glaubt der Magistrat in einem einzelnen Falle demnach Anspruch auf Erstattung der von ihm für einen Fremden verwendeten derartigen Kosten zu haben, so muß dieser Anspruch in dem durch den §. 34. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842, und das Zirkular-Reskript vom 29. Januar v. J. (s. d. Erläuterungen zu §. 34.) vorgeschriebenen Wege verfolgt werden.
[Reskr. d. M. d. J. v. 16. Oktbr. 1851, M.-Bl. S. 252.[

e. Zu der den Gemeinden obliegenden Fürsorge gehört die Beschaffung des Arztes und der erforderlichen Medikamente.

Obwohl aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hervorgeht, in welchen Fällen Aerzte und Apotheker für Behandlung unvermögender Kranker und für Verabfolgung von Medikamenten einen Anspruch an die Kommune und resp. auf Beitreibung ihrer Forderungen durch die Polizeibehörde machen können, so gehen dennoch häufig Beschwerden über Verweigerung solcher Forderungen bei uns ein, auf welche wir eine Abhülfe nicht gewähren können, weil die Beschwerdeführer die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet haben. Um Aerzte und Apotheker vor den dadurch entstehenden Nachtheilen zu schützen, theilen wir ihnen Nachstehendes zur sorgfältigen Beachtung mit.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, über die Verpflichtung zur Armenpflege hat jede Gemeinde (Orts-Armen-Verband) nicht nur für die ihr angehörigen unvermögenden Kranken, sondern vorläufig selbst für fremde Arme zu sorgen, welche am Orte erkrankt sind. Die Gemeinden sind zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit ungesäumt polizeilich anzuhalten. Zu dieser ihnen obliegenden Fürsorge gehört natürlich die Beschaffung des Arztes und der erforderlichen Medikamente.

Wenn daher eine Medizinalperson zur Behandlung eines Kranken oder ein Apotheker zur Verabfolgung von Medikamenten durch die Polizeibehörde beauftragt wird, so ist diese Behörde eben so befugt als verpflichtet, von der Gemeinde, welcher augenblicklich die Fürsorge für den Kranken obliegt, die durch die ärztliche Behandlung und durch die Medikamente entstandenen Kosten im administrativen Wege einzuziehen, indem dieser Gemeinde der etwa gegen einen andern Armenverband begründete Erstattungsanspruch vorbehalten bleibt. Bei Einwendungen gegen die Höhe der Forderung des Arztes oder des Apothekers sind die Liquidationen uns zur Festsetzung vorzulegen.

Wird aber die ärztliche Hülfe oder Verabreichung von Medikamenten zunächst nicht von der Polizeibehörde in Anspruch genommen und will der Arzt oder der Apotheker sich wegen seiner künftigen Befriedigung sicher stellen, weil ihm der Kranke unvermögend scheint, so muß derselbe der Polizeibehörde des Ortes, wo der Kranke sich befindet, sofort Anzeige machen und (allenfalls schriftliche) Anweisung zu weiterer Behandlung oder Verabreichung von Medikamenten begehren. Erfolgt diese Anweisung, so hat die Ortsbehörde, wie im vorher erwähnten Falle, für die Befriedigung des Arztes und des Apothekers zu sorgen. Verweigert die Ortsbehörde jene Anweisung, oder verzögert sie dieselbe, so sind der Arzt und Apotheker nicht verpflichtet, die Behandlung des Kranken oder die Verabreichung von Arzneien fortzusetzen. Könnte aber hieraus in Ermangelung sofortiger anderer Hülfe irgend ein Nachtheil für den Kranken entstehen, so haben der Arzt und der Apotheker unter Fortleistung ihrer Hülfe von der Weigerung der Ortsbehörde ungesäumt der Kreispolizeibehörde und eventuell uns Anzeige zu machen, wo dann wegen der ferneren Behandlung des Kranken und Befriedigung des Arztes und Apothekers das Erforderliche veranlaßt werden wird.

Verabsäumen Aerzte und Apotheker die Beobachtung dieser Vorschriften, so steht ihnen später nur frei, im Wege des gerichtlichen Prozesses mit der durch die Allerh. Kabinetsorder vom 19. Juni 1836 (G.-S. S. 198 — 199) ihnen zugestandenen Vergünstigung gegen die Kranken und resp. seine Angehörigen oder seinen Nachlaß, oder wenn

sie sich aus besondern Gründen damit durchzukommen getrauen, gegen den Armenverband, welchem der Kranke angehört, ihren Anspruch zu verfolgen.

[Reskr. d. Königl. Regierung zu Liegnitz, v. 31. August 1846, M.-Bl. S. 163.

2. Ueber die Frage, wer als Armer im Sinne des Gesetzes zu betrachten, ist der Rechtsweg unzulässig.

Auf den von dem Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Magistrat zu N. hat im Oktober 1851 — seiner Angabe nach in Folge Requisition des dortigen Kreisgerichts — den wegen Bettelns aufgegriffenen und Bestraften, aus L. bei Z. gebürtigten Fischer W. neu eingekleidet. Wegen Erstattung der dadurch entstandenen Ausgabe von 4 Thlr. 15 Sgr. hat derselbe sich vergeblich an den Magistrat zu F. und an die Ortsobrigkeit zu L. gewendet, indem beide die Angehörigkeit des W. in Abrede gestellt und deshalb jede Zahlung für ihn verweigert haben. Er hat demnächst unter Berufung auf die §§. 9., 12. und 26. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezbr. 1842 die Erstattung jener 4 Thlr. 15 Sgr. von der städtischen Landarmen-Direktion der Kurmarkt verlangt; die letztere hat jedoch diese Erstattung gleichfalls abgelehnt, weil nach den in einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 5. April 1853 anerkannten Grundsätzen die Anschaffung von Kleidungsstücken für arbeitsfähige, aber mittellose Personen, insoweit das polizeiliche Bedürfniß dieselbe erheische, nicht dem Landarmen-Verbande, sondern der Ortspolizei-Verwaltung obliege, so daß die Kosten dafür von demjenigen zu übernehmen seien, welcher die Kosten der Ortspolizei-Verwaltung zu tragen habe. Nach dem von dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg auf die von dem Magistrat erhobene Beschwerde die Weigerung der Landarmen-Direktion unterm 26. Mai 1853 bestätigt worden, nimmt der Magistrat nunmehr mittelst seiner unterm 1. Juli 1853 bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin angebrachten Klage die Landarmen-Direktion im Wege Rechtens auf Erstattung der obengedachten 4 Thlr. 15 Sgr. in Anspruch.

Die Landarmen-Direktion stellt in ihrer Klagebeantwortung nicht nur ihre Verbindlichkeit hierzu in Abrede, sondern bestreitet auch die richterliche Kompetenz zur Entscheidung über den erhobenen Anspruch und in Uebereinstimmung hiermit hat der Königl. Ober-Präsident der Provinz Brandenburg mittelst Beschlusses vom 6. Septbr. 1853 den Kompetenz-Konflikt erhoben.

Der Kompetenz-Konflikt hat auch in Uebereinstimmung mit dem Stadtgericht und dem Kammergericht für begründet erachtet werden müssen.

Die Fürsorge für einen Armen liegt nach den Bestimmungen der §§. 1. bis 7. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 der Gemeinde oder Gutsherrschaft, welcher er angehört — dem örtlichen Armenverbande — ob; ist ein nach diesen Bestimmungen dazu verpflichteter örtlicher Armen-Verband nicht vorhanden, so muß nach §§. 9. und 12. die Fürsorge für den Verarmten von demjenigen Landarmen-Verbande übernommen werden, in dessen Bezirk das Bedürfniß dazu hervortritt. Es darf aber nach §. 26. keine Gemeinde oder Gutsherrschaft einen fremden Armen hilflos von sich weisen, es muß dem letzteren vielmehr von dem örtlichen Armen-Verbande, in dessen Bereich er sich aufhält, die nöthige Unterstützung vorbehaltlich des Anspruchs an den dazu Verpflichteten einstweilen gewährt werden. Der Kläger behauptet, auf Grund dieser Bestimmung provisorisch Ausgaben für den W. gemacht zu haben; er sieht die Anschaffung der Bekleidung für den an sich zwar arbeitsfähigen, aber mittellosen W. als eine Ausgabe an, die unter die Kosten der Armenpflege zu subsumiren sei, und verlangt, da ein örtlicher Armenverband, dem die Fürsorge für den W. zur Last fiele, nicht zu ermitteln gewesen ist, von dem Landarmen-Verbande, als demjenigen, der in Ermangelung eines solchen diese Fürsorge zu übernehmen habe, die Erstattung der verausgabten Bekleidungskosten mit 4 Thlr. 15 Sgr. Der Verklagte will diese Kosten nicht als solche anerkennen, welche zur Kategorie der Kosten der Armenpflege gehören; sie behauptet, daß die Anschaffung der Bekleidung für einen mittellosen, aber seiner Körperkonstitution nach arbeitsfähigen Menschen, wie der W. gewesen, nicht Sache der Armenpflege sei, sondern, so weit sie durch das polizeiliche Bedürfniß erheischt werde, der Ortspolizei-Verwaltung zur Last falle, und von demjenigen bestritten werden müsse, der die Kosten der Ortspolizei-Verwaltung zu tragen habe. Der Streit dreht sich mithin darum, ob die fraglichen Bekleidungskosten zur Kategorie der Kosten der Armenpflege gehören oder nicht. Diese Frage läuft darauf hinaus, ob der ꝛc. W. als eine der Armenpflege zur Last fallende Person, also als ein Armer anzusehen gewesen sei. Die Entscheidung über den Kompetenz-Konflikt ist sonach davon abhängig, ob die Kognition darüber, wer im gesetzlichen Sinne des Wortes ein Armer sei, dem Richter oder den Verwaltungsbehörden zukomme. Nach §. 34. des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 fällt diese Kognition lediglich den Verwaltungsbehörden anheim. Der §. 34. lautet:

> Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheidet die Landespolizei-Behörde. Betrifft der Streit die Frage: welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe, so findet gegen jene Entscheidung der Rechtsweg statt; doch muß letztere bis zur rechtskräftigen Beendigung des Prozesses befolgt werden. Ueber den Betrag der Verpflegungskosten ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Er weist alle Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden der administrativen Entscheidung zu, und läßt den Rechtsweg gegen diese Entscheidung nur in dem einen Falle offen, wenn darüber gestritten wird, welchem Armen-Verbande die Verpflegung des Armen obliege. Diese Ausnahme betrifft aber nicht die Entscheidung darüber, ob die Person, um die es sich handelt, als Armer anzusehen und überhaupt von einer vermöge der Armenpflege zu gewährenden Leistung die Rede sei; sie setzt vielmehr dies als feststehend voraus und läßt das richterliche Urtheil nur darüber zu, ob dieser oder jener Armenverband die Last der Armenpflege

zu gewährenden Leistung handle, giebt der §. 34. dem Rechtswege gegen die administrative Entscheidung keinen Raum; es hat mithin, wenn diese verneinend ausgefallen ist, bei der administrativen Entscheidung sein Bewenden, und der oben erwähnte Fall, in welchem ausnahmsweise die richterliche Kognition angerufen werden darf, kann demnächst nicht weiter in Frage kommen.

Wenn nnn in dem vorliegenden Falle das Königl. Ober-Präsidium in Uebereinstimmung mit den in einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 5. April 1853 anerkannten allgemeinen Grundsätzen unterm 26. Mai 1853 dahin entschieden hat, daß die Anschaffung der Bekleidung für den mittellosen, aber arbeitsfähigen W. nicht dem Landarmen-Verbande, sondern der Ortspolizei-Verwaltung — also nicht der Armenpflege, sondern der Polizei — zur Last falle, so liegt eben darin die Entscheidung, daß der ꝛc. W. als eine Person, deren die Armenpflege sich anzunehmen gehabt hätte, also als ein Armer, nicht anzusehen gewesen sei. Diese Entscheidung kann, nach dem Obenbemerkten, im Rechtswege nicht angefochten werden.

In der Bemerkung des Klägers, daß der Erlaß des Ministers des Innern nicht rückwirkend auf den vorliegenden schon früher vorkommenden Fall angewendet werden dürfe und überhaupt an gesetzlichen Bestimmungen nichts ändern könne, sind durchgreifende Argumente hiergegen nicht zu erkennen. Der Rechtsweg ist nicht deshalb auszuschließen, weil ein Ministerial-Erlaß demselben entgegenstände, sondern aus dem Grunde, weil der §. 34. der hier vorliegenden Frage lediglich der administrativen Entscheidung zuweist. Darüber, ob für diese administrative Entscheidung die Grundsätze des Ministerial-Erlasses vom 5. April 1853 als maaßgebend anzunehmen, oder in Bezug auf früher eingetrene Fälle andere Grundsätze zur Anwendung zu bringen seien, darf vor Gericht nicht gerechtet werden, sondern es muß dies dem pflichtmäßigen Ermessen der entscheidenden Behörde überlassen bleiben.

[Erk. der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, v. 8. April 1853, M.-Bl. S. 168.]

3. Pflichten der Kinder und Eltern wegen gegenseitiger Unterstützung.

Die Kinder sind verbunden, die Eltern im Unglück und Dürftigkeit nach ihren Kräften und Vermögen zu unterstützen und besonders in Krankheiten deren Pflege und Wartung zu übernehmen. — §. 63. —

Sollten Eltern ihren Kindern den nothdürftigen Unterhalt versagen, so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Amtswegen anzunehmen. — §. 90. —

Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt sind Kinder und Eltern einander wechselseitig zu unterstützen und eins dem andern, wenn es sich selbst nicht ernähren kann, mit Unterhalt zu versehen schuldig. — §. 251. —

Ist das Unvermögen, sich selbst zu ernähren, durch Krankheit, Unglücksfälle, oder sonst unverschuldet entstanden, so sind die Kinder den Eltern, und diese jenen, anständigen Unterhalt nach ihrem Vermögen zu reichen verbunden. — §. 252. —

Ist aber der hülfsbedürftige Theil durch eigene Schuld verarmt, oder hat er sich gegen den andern so betragen, daß dieser ihn zu enterben berechtigt sein würde, so muß er sich mit dem blos nothdürftigen Unterhalte begnügen. — §. 253. —

Kinder, die nach aufgehobener väterlicher Gewalt von den Eltern noch ernährt werden müssen, sind alsdann verbunden, den Eltern u deren Wirthschaft und Gewerbe nach Kräften behilflich zu sein. —
[A. L.-R. Thl. II. Tit. 2.]

4. Verpflichtung der Geschwister ersten Grades, einander im hilfsbedürftigen Zustande zu unterstützen.

Geschwister ersten Grades müssen ihren Geschwistern, die sich selbst zu ernähren ganz unfähig sind, den nothdürftigen Unterhalt reichen. — §. 15. —

Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie mit solchen Geschwistern durch volle oder halbe Geburt, aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand verwandt sind. — §. 16. —

Derjenige, welcher der nächste Erbe des zu ernährenden Verwandten sein würde, hat auch die nächste Verbindlichkeit, für seinen Unterhalt zu sorgen. Wenn jedoch der zunächst Verpflichtete selbst unvermögend ist, so muß der auf ihn Folgende an seine Stelle treten. — §§. 18. u. 19. —

Mehrere gleich nahe Verwandte müssen den Unterhalt des dürftigen Familiengliedes gemeinschaftlich, jedoch nach Verhältniß ihres Vermögens bestreiten. Andere Seitenverwandte, außer den Geschwistern ersten Grades, können zur Ernährung unvermögender Familienglieder nicht gezwungen werden. — §§. 20. u. 22. —
[A. L.-R. Thl. II. Tit. 3.]

5. Verpflichtung der Vormünder, für den Unterhalt ihrer Pflegebefohlenen zu sorgen.

Ist das Vermögen oder der eigene Verdienst der Pflegebefohlenen zu ihrer Ernährung nicht hinreichend, so müssen auf Veranlassung des Vormundes die, vermöge der Familienverbindung dazu verpflichteten Verwandten zu treten.

Ermangelt auch deren Beistand, so haben dergleichen unvermögende Pflegebefohlenen auf die Unterstützung aus den vorhandenen Armen-Anstalten vorzüglich Anspruch.
[§§. 309. u. 316. A. L.-R. Thl. II. Tit. 18.]

6. Verpflegung erkrankter Dienstboten durch die Dienstherrschaft.

Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen. — §. 86. —

Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet. — §. 90. —

Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen. — §. 92. —

Doch muß sie davon der Obrigkeit des Ortes in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen kann. — §. 93. —

Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch den Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß, ist auch die Dienstherrschaft schuldig, für das in ihrem Dienst oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde, auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen. — §. 94. —

Die Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange, bis Dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt. — §. 95. —

[Gesinde-Ordn. vom 8. Novbr. 1810, G.-S. S. 101.]

7. Tragung der durch Aufnahme erkrankter Individuen in öffentliche Krankenhäuser auf Antrag ihrer Angehörigen ꝛc. entstehenden Kosten.

„Die von dem Magistrat in der hier eingerichteten Vorstellung vom 25. Oktober pr. angebrachte Beschwerde über die dortige Königl. Regierung kann nicht für begründet angesehen werden."

„Wenn erkrankte Individuen auf den Antrag ihrer Angehörigen, Dienstherrschaft ꝛc. in das dortige städtische Lazareth aufgenommen worden sind, so kann aus dieser Aufnahme an sich noch nicht hergeleitet werden, daß hinsichtlich der Aufgenommenen das Bedürfniß der öffentlichen Armenunterstützung obgewaltet habe."

„Das Anerkenntniß eines solchen Bedürfnisses und die Bewilligung der erforderlichen Fürsorge setzt vielmehr eine vorangegangene Prüfung der kompetenten Behörde voraus. Es kann daher nur gebilligt werden, wenn die Königl. Regierung, bevor sie die durch eine solche Aufnahme veranlaßten Kosten als Kosten der Armenpflege von der betreffenden Gemeinde einziehen läßt, den Nachweis verlangt, daß die Nothwendigkeit der öffentlichen Fürsorge vorhanden gewesen sei."

„Daß in den beiden, in der Beilage obgedachter Vorstellung erwähnten Fällen das Bedürfniß der öffentlichen Armenpflege vorgelegen habe, was allerdings nicht blos von der Polizeibehörde, sondern auch von der Kommunalbehörde beurtheilt und festgestellt werden kann, ist vom Magistrat nicht behauptet worden, und namentlich in dem zweiten Falle nicht anzunehmen, in welchem die Dienstmagd N. auf den Antrag ihres Vaters in das städtische Lazareth aufgenommen worden ist."

„Es würde aber gar nicht zu rechtfertigen sein, wenn den zur Fürsorge für erkrankte Angehörige verpflichteten und vermögenden Privatpersonen auf ihren Antrag diese Pflicht von dem Vorstande des Lazareths abgenommen, und die dadurch verursachten Kosten von den Armenverbänden wieder eingezogen werden sollten."

[Reskr. d. M. d. I. v. 3. Februar 1845, M.-Bl. S. 36.]

8. Gewerbliche Unterstützungs-Kassen für Gesellen Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, welche Kost erhalten.

§. 1.

Durch Ortsstatuten (§. 168. ff. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) kann für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter die Verpflichtung festgesetzt werden, Kassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung zu bilden, oder bereits bestehenden Einrichtungen dieser Art beizutreten.

Lehrlinge, welche Kost erhalten, können durch das Statut, hinsichtlich der Betheiligung bei jenen Kassen den Gesellen und Gehilfen gleichgestellt werden.

§. 2.

Auch da, wo selbstständige Gewerbetreibende, für deren Gewerbe am Orte eine Innung nicht besteht (§. 56. der Verordnung vom 9. Februar 1849) zur Bildung von Kranken-, Sterbe- oder sonstigen Hilfskassen zusammengetreten sind, können mit Zustimmung der Vertreter der betreffenden Kasse Alle, welche in dem Gemeindebezirke gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, durch Ortsstatuten verpflichtet werden, diesen Kassen beizutreten.

§. 3.

Die im §. 169. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845,*) im §. 56.—58. der Verordnung vom 9. Februar 1849,**) und im §. 1. u. 2. des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Bestimmungen können künftig, sofern dem obwaltenden Verhältnisse durch ein entsprechendes Ortsstatut nicht genügt wird, auch von der Regierung nach Anhörung Gewerbtreibender und der Kommunalbehörden für einzelne oder, nach Maaßgabe des Bedürfnisses, für mehrere Ortschaften getroffen werden.

---

*) Desgleichen kann für alle an dem Orte beschäftigte Gesellen und Gehilfen die Verpflichtung festgesetzt werden, den im §. 144 erwähnten Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten, es darf jedoch ein Unterschied zwischen den Gesellen oder Gehilfen der Innungsgenossen und denjenigen, welche bei andern Gewerbetreibenden arbeiten, nicht angeordnet werden.

[Allg. Gew.-Ordn. v. 17. Januar 1845, G.-S. S. 41.]

**) Durch Ortsstatuten kann für alle, welche im Gemeindebezirke ein Gewerbe selbstständig betreiben, für welches dort eine Innung besteht, mit Zustimmung der Innung die Verpflichtung festgesetzt werden, den Kranken-, Sterbe- und Hilfskassen der Innungsgenossen, ingleichen den Wittwen- und Waisen-Unterstützungskassen derselben beizutreten.

In solchen Fällen darf hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu den erwähnten Kassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen zwischen den Innungsgenossen oder ihren Angehörigen und andern Betheiligten kein Unterschied Statt finden. Auch muß den nicht zu den Innungen gehörigen Betheiligten, durch statutarische Anordnungen für die einzelnen Kassenverbände, eine den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung und an den Berathungen über die gemeinsamen Kassenangelegenheiten gesichert, und in gleicher Art wie den Innungsgenossen Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassenverwaltung Kenntniß zu nehmen. — §. 56. —

Durch Ortsstatuten kann für Alle, welche am Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, die Verpflichtung festgesetzt werden, zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche

1) die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus andern Gründen hilfsbedürftiger Gesellen oder Gehilfen, oder

§. 4.

Sowohl die bestehenden, als die neu zu errichten, in den §§. 1. bis 3. erwähnten Kassen haben, wenn ihre Statuten von der zuständigen Behörde genehmigt sind, die Rechte juristischer Personen. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen dieser Kassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§. 5.

Die vorbezeichneten Kassen stehen unter der Aufsicht der Kommunalbehörde, welche dieselbe durch einen Kommissarius auszuüben hat. Die Kosten der Verwaltung können bis zur Hälfte ihres Betrages durch Ortsstatuten oder durch die im §. 3. erwähnte Anordnung der Regierung den betreffenden Gemeinden zur Last gelegt werden.

[Gesetz v. 3. April 1854, G.-S. S. 138.]

s. hierzu die §§. 353. und 354., Tit. 8. Th. 2. des Allgem. Landrechts, unter Nr. 2. der Erläuterungen zu §. 29. allegirt.

---

2) die Fortbildnng der Lehrlinge, Gesellen oder Gehilfen bezwecken, unter den von der Kommunalbehörde mit Genehmigung der Regierung festzustellenden Bedingungen zusammentreten und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln entrichten. Diese Beiträge sind für alle Betheiligte nach gleichen Grundsätzen abzumessen.

Als Gesammtbeitrag der selbstständigen Gewerbetreibenden zu den Kosten der unter 1 gedachten Einrichtungen darf ein höherer Betrag als die Hälfte desjenigen, welchen die mitbetheiligten Gesellen und Gehilfen entrichten, nicht in Anspruch genommen werden.

Auch kann den selbstständigen Gewerbetreibenden durch die Ortsstatuten die Verpflichtung auferlegt werden, die Beiträge ihrer Gesellen und Gehilfen zu den oben erwähnten Einrichtungen, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen. — §. 57. —

Die Bestimmungen im §. 169 der Gewerbe-Ordnung über die Regelung der Verhältnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen und Lehrlingen, sowie über die Verpflichtung der Gesellen zu ihrem Beitritt zu den Gesellenkassen finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

Außerdem kann durch Ortsstatuten für die Fabrikinhaber die Verpflichtung festgesetzt werden, sich bei den Unterstützungskassen den Fabrikarbeiter durch Beiträge aus eigenen Mitteln bis zur Hälfte des Betrages, den die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aufbringen, zu betheiligen, auch die Beiträge der letzteren, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung vorzuschießen.

In den von der Regierung zu genehmigenden Statuten der einzelnen Verbindungen und Kassen muß den Fabrikinhabern eine ihrer Stellung als Arbeitsgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung eingeräumt werden. — §. 58. —

Alle Beiträge der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter zu den in den §§. 144. 169. der Gewerbe-Ordnung und in den §§. 57. 58. der gegenwärtigen V. erwähnten Kassen und Einrichtungen, sowie die zu denselben von den selbstständigen Gewerbetreibenden und von den Fabrikinhabern zu leistenden Beiträge und Vorschüsse können nur von den zur Zahlung Verpflichteten durch exekutivische Beitreibung im Verwaltungswege eingezogen werden. — §. 59. —

[Verordn. v. 9. Febr. 1849. G.-S. S. 93.]

9. Armenpflege rücksichtlich der auf Pfarrgütern sich niederlassenden Personen.

„Da, wie der Königl. Regierung in Bescheidung auf den Bericht vom 25. August c. zu erkennen gegeben wird, der Arbeitsmann N. bisher in dem auf dem Pfarrhofe zu N. errichteten Speicher eine Wohnung inne gehabt hat, so unterliegt es keinem erheblichen Bedenken, daß die dortige Gemeinde, welche nach §. 2. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 zur Fürsorge für die in der Gemeinde domizilirenden Personen verpflichtet ist, der hülfsbedürftigen Familie des ꝛc. N. die erforderliche Armenunterstützung zu gewähren hat."

„Der Umstand, daß Pfarrgüter von den Kommunallasten befreit sind, hindert nicht, die Bewohner derselben als zu der Gemeinde gehörig zu betrachten, in deren Feldmark sie wohnen, und dieselben, insoweit sie nicht wie der Pfarrer selbst, besonderer Vorrechte theilhaftig sind, zu den persönlichen Gemeinde-Abgaben heranzuziehen, was auch hinsichtlich des ꝛc. N. hätte geschehen können und sollen. Das Ministerium kann daher die von der Königl. Regierung angenommene Lücke in den Vorschriften des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dez. 1842. nicht anerkennen, und dieselbe nur, wie hiermit geschieht, veranlassen, nach dem vorstehenden Grundsatze auch in allen ähnlichen Fällen zu verfahren."

[Restr. d. M. d. I. vom 22. Oktober 1845. M.-Bl. S. 338.]

10. Die Verpflichtung zur Armenpflege knüpft sich nur an die Erwerbung eines Wohnsitzes und die hinzutretende Meldung.

„Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 1. August c. eröffnet, daß die Frage:

> ob die unter Beobachtung der Vorschrift des §. 8. des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 (G. S. Nr. 2317) erfolgte Erwerbung eines Wohnsitzes die Verpflichtung zur Armenpflge auch dann begründe, wenn die Polizei-Obrigkeit die im §. 10. l. c. vorgeschriebene Erklärung des Gemeinde-Vorstandes zu fordern unterlassen hat?

nach der Ansicht des unterzeichneten Ministeriums bejaht werden muß. Denn die Verpflichtung zur Armenpflege ist nach §. 1. Nr. 2. des Armengesetzes und nach §. 11. des Aufnahmegesetzes nur an die Erwerbung eines Wohnsitzes und die hinzutretende Meldung, nicht aber an andere Bedingungen geknüpft worden.

Die Anhörung des Gemeinde-Vorstandes ist zwar ebenso, wie die Ertheilung einer Bescheinigung der erfolgten Meldung, vorgeschrieben, von der Erfüllung dieser Vorschrift aber nicht die Entstehung der Verpflichtung zur Armenpflege abhängig gemacht worden, wie in Beziehung auf die Meldung geschehen ist.

Die Polizei-Obrigkeit, welche die vorgeschriebene Kommunikation unterläßt, kann sich allerdings durch diese Unterlassung strafbar machen, setzt sich auch, wenn die Gemeinden dadurch verhindert worden von ihrem Zurückweisungsrechte Gebrauch zu machen, einem Regreßanspruche aus, und kann am wenigsten bei der konkurrirenden Eigenschaft als Armenverband, durch diese Entlassung Rechte erwerben, aber die Entstehung der Verpflichtung zur Armenpflege kann, wenn die Bedingungen derse-

ben, Erwerbung des Wohnsitzes und polizeiliche Meldung vorhanden sind, durch eine solche Unterstützung nicht ausgeschlossen werden."
[Reskr. d. M. d. J. vom 22. Septbr. 1849. M.-Bl. S. 220.]

lla. Ueber die Armenpflege in Beziehung auf großjährige Dienstboten und Gesellen nach dreijährigem Aufenthalte derselben an einem Orte.

aa. „Auf den Bericht vom 14. September pr. die Armenpflege des Dienstknechts N. betreffend, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die Vorschrift des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 §. 1. unter 3., wonach diejenige Gemeinde zur Fürsorge für einen Armen verpflichtet ist, in welcher derselbe nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkt, wo seine Hilfsbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, allerdings auch auf Dienstboten und Handwerksgesellen zu beziehen ist, da das Gesetz in Bezug auf diese Kategorie von Armen keine abweichende Bestimmung getroffen hat."

„Gegen diese Auslegung, welcher, wie die Königl. Regierung selbst anerkannt, die Worte des Gesetzes zur Seite stehen, kann der von hier herausgehobene Einwand, daß das beregte Gesetz einen von den bisherigen Bestimmungen so wesentlich abweichenden Grundsatz nicht ohne ganz ausdrückliche Disposition würde aufgestellt haben, nicht Platz greifen; denn wenn die an einen dreijährigen Aufenthalt geknüpfte Verpflichtung zur Armenpflege auf Dienstboten und Gesellen keine Anwendung finden sollte, so hätten diese Individuen von der gedachten Vorschrift ausdrücklich ausgenommen werden müssen."

„Daß übrigens auch die Absicht des Gesetzgebers mit der Interpretation übereinstimmt, unterligt nach den Materialien des Gesetzes keinem Zweifel."
[Reskr. d. M. d. G. v. 13. Januar 1844, M.-Bl. S. 5.]

bb. „—Die Ansicht des Magistrats, daß der §. 1. Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 auf Dienstboten keine Anwendung leide, ist unbegründet, und den Worten des Gesetzes entgegen, welches, wenn Dienstboten und Handwerksgesellen nicht zur Kategorie derer gehören sollten, welche durch einen dreijährigen Aufenthalt am Orte die Verpflichtung zur Armenpflege begründen, dieselben ausdrücklich ausgenommen haben würde. Eine solche Ausnahme ist aber weder im Gesetze gemacht, noch vom Gesetzgeber beabsichtigt worden."
[Reskr. d. M. d. J. v. 2. März 1844. M.-Bl. S. 83.]

b. Ueber die Verpflichtung zur Armenpflege vor Ablauf einer dreijährigen Abwesenheit.

„Die Königliche Regierung erhält in der Anlage Abschrift des heute dem Schulzen N. zu N. auf dessen Beschwerde wegen Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für den Dienstknecht N. ertheilten Bescheids zur Nachricht auf den Bericht vom 15. Januar d. J. (Anl. a.) mit dem Bemerken, daß der von der Königl. Regierung zuletzt adoptirten Ansicht über die Auslegung des §. 1. Nr. 3. des Gesetzes vom 31. Dez. 1842 nicht beigetreten werden kann, da nach §. 4. die in den Fällen des §. 1. entstandene Verpflichtung zur Armerpflege erst nach dreijähri-

ger Abwesenheit erlischt, vor Verlauf dieses Zeitraums mithin noch fortdauert."

[Reskr. d. M. d. J. v. 28. April 1849.]

a.

„— Inzwischen dürfen wir nicht verschweigen, daß wir ex post und bei Gelegenheit eines ähnlichen Falles zweifelhaft darüber geworden sind, ob die Bestimmung unter Nr. 3. des §. 1. so wie geschehen, richtig von uns verstanden und angewendet sei? und daß das unterzeichnete Kollegium sich auf nochmaligen Vortrag für die entgegenstehende Ansicht und dahin entschieden hat:

„daß die durch Nr. 3. des §. 1. begründete Angehörigkeit dem Wortlaute der Bestimmung gemäß, sich nur auf den Fall beziehe, wo ein Hülfsbedürftiger an dem Orte, wo er sich aufhielt, als seine Hülfsbedürftigkeit hervortrat, schon drei Jahre, oder wie das Gesetz sagt — die letzten drei Jahre vor dem Eintritt seiner Hülfsbedürftigkeit, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, daß mithin ein Verlassen des bisherigen dreijährigen Aufenthaltsortes vor dem Eintritt oder Hervortritt der Hülfsbedürftigkeit auch ohne Weiteres die Beendigung jener aus Nr. 3. des §. 1. resultirenden Angehörigkeit zur Folge hat, und daß mithin der §. 4. des Gesetzes, ungeachtet seiner generellen auf den ganzen §. 1. bezüglichen Fassung, nur auf die unter Nr. 1. und 2. erwähnten Fälle zu beziehen sei, indem es in dem unter Nr. 3. erwähnten Fall nicht auf dreijährige Abwesenheit, sondern nur überhaupt darauf ankomme, ob der Arme an dem Orte seines gegenwärtigen Aufenthalts bereits drei Jahre gewesen sei."

„Ew. Excellenz stellen wir gehorsamst anheim: ob jene früher befolgte und von dem Referenten, auch jetzt noch ex ratione legis vertheidigte, oder diese neuerdings von dem Kollegium adoptirte Ansicht die richtige ist?"

„Ersteren Falls würde die angefochtene Entscheidung wohl unbedenklich gerechtfertigt sein. Im letzteren Falle hingegen, wo aus dem §. 1. Nr. 3. keine Verpflichtung der Kommune N. hergeleitet werden kann, weil der Knecht N. sich nicht mehr daselbst aufhielt, als seine Hülfsbedürftigkeit hervortrat, würde ein anderes Fundament dieser Verpflichtung aufzusuchen und in dessen Ermangelung auf den Landarmenfonds zu rekuriren sein." (§. 9. des Gesetzes.)

„Sollte Ew. Excellenz unserer Ansicht zuwieder, den §. 32. des Gesetzes auf den vorliegenden Fall anwendbar finden und dafür halten, daß die Hülfsbedürftigkeit des Knechts N. schon damals vorhanden gewesen, oder doch anzunehmen sei, als er den Dienst bei dem Schulzen N. wegen seines Fußübels aufgeben mußte, so würde es bei der getroffenen Entscheidung, wenngleich aus einem andern, als den von uns angegebenen Grunde, das Bewenden behalten."

Stralsund, den 15. Januar 1844. Die Regierung.

An Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern.

[M.-Bl. 1844. S. 124.]

c. Wenn ein Preußischer Einwohner Behufs der beabsichtigten Auswanderung mit der Entlassungs-Urkunde von der Landes-Polizeibehörde versehen ist, von derse-

ben aber nicht Gebrauch macht, sondern in seinem Heimathsorte verbleibt, und dort demnächst verarmt, so fällt dessen Armenpflege nicht dem Landarmen-Verbande der Provinz zur Last, sie verbleibt vielmehr der Heimathsgemeinde.

„Der Tagelöhner M., wohnend auf einem dem Gutsbesitzer H. gehörenden Vorwerk, wollte im Sommer 1851 nach Amerika auswandern, und erhielt auch von der Departements-Regierung die nach §. 16. des Gesetzes über Erwerbung und Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, vom 31. Dezbr. 1842, erforderliche Entlassungs-Urkunde. Ungünstige Nachrichten bestimmten ihn jedoch, von derselben nicht Gebrauch zu machen; er verblieb vielmehr in seinem Wohnorte, vernachlässigte aber die ihm obliegenden Dienste und wurde auf Antrag des Gutsherrn aus seiner Wohnung exmittirt. Der Kreis-Landrath veranlaßte den Gutsherrn zur einstweiligen Gewährung eines Obdachs; und als dieser dagegen protestirte, wurde ihm durch das Resolut der Königl. Regierung zu Cöslin vom 6. Mai 1851 die Fürsorge für die Familie M. insoweit auferlegt, als diese Familie außer Stande sei, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu beschaffen oder auch dieser Unterhalt von gesetzlich verpflichteten Verwandten nicht zu erwarten wäre.

Der Gutsherr H. bestritt hiergegen den Weg Rechtens, und zwar gegen den Landarmen-Verband der Provinz. Er behauptete, daß dieser der allein zur Armenpflege Verpflichtete sei, weil M. durch Ertheilung des Auswanderungs-Konsenses seine Eigenschaft als Preuße verloren habe und heimathslos geworden sei. — Dem wurde aber vom Verklagten widersprochen, weil mit dem Verlust des Staatsbürgerrechts nicht der Verlust des Heimathsrechts verbunden sei, in Folge des letztern aber dem Kläger die Armenpflege obliege, da M. weder seit drei Jahren das fragliche Vorwerk verlassen, noch ein anderes Domizil konstituirt hätte.

Das Kreisgericht zu Köslin war in seinem Urtel vom 3. Oktober 1853 der Ansicht: das der Taglöhner M. durch Aushändigung der Entlassungs-Urkunde nach §. 20. des Gesetzes Nr. 2319. heimathlos geworden und beim Mangel eines Ortsarmen-Verbandes nach §. 9. des Gesetzes Nr. 2318. der Provinzialarmen-Verband der einzige Verpflichtete sei. Es verurtheilte diesen daher, die Fürsorge für die Familie M., so weit sie ihren Unterhalt sich nicht selbst beschaffen oder von Verwandten erwarten könne, zu übernehmen und dem Kläger das bereits Geleistete zu erstatten.

Der Landarmen-Verband appellirte und führte aus: daß zwischen Staatsbürgerrecht und Heimathrecht zu distinguiren sei, daß eine verloren, das andere aber wohl bewahrt werden könne. Diese Ansicht fand auch den Beifall des Appellationsgerichts zu Köslin. Denn wenn auch nach §. 20. des Gesetzes Nr. 2319. der M. mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde die Eigenschaft als Preuße verloren hätte, so seien doch hinsichts des demnächst herausgestellten Bedürfnisses der Armenpflege die Vorschriften des §§. 1. 4. des Gesetzes Nr. 2318. bestehend geblieben. Die Pflicht der Armenpflege sei der Heimathsgemeinde verblieben, weil M. noch nicht seit 3 Jahren abwesend sei, vielmehr nach §. 5. des Gesetzes Nr. 2318. einen Wohnsitz auf dem Vorwerk des Verklagten erlangt und denselben nicht geändert habe. So lange aber ein Ortsarmen-Verband vorhanden, welchem nach §§. 1.—7. des Gesetzes

Nr. 2318. die Fürsorge für den Verarmten obliege, trete eine Verpflichtung des Landarmen-Verbandes nach §. 9. gar nicht ein. Sei Jemand im Auslande verarmt, und trete innerhalb des Landes die Nothwendigkeit seiner Unterstützung hervor, so falle dieselbe nach §. 12. zwar demjenigen Landarmen-Verbande zur Last, über dessen Grenze er in das Inland eingetreten sei und Staatsverträgen zufolge übernommen werden müsse; diese Vorschrift sei aber hier gar nicht anwendbar, wo der Verarmte einen Wohnsitz innerhalb Landes gehabt und ihn gar nicht verlassen habe. Ebenso wenig komme die Vorschrift des §. 12. des Gesetzes Nr. 2319. hier in Betracht, wonach ein Ausländer nicht als Gemeindemitglied aufgenommen werden könne, bevor er nicht die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben habe, weil M. gar nicht als Gemeindemitglied aufzunehmen gewesen, sondern nach seinen bisherigen Verhältnissen zu beurtheilen sei. Durch das Urtel zweiter Instanz vom 4. April 1854 wurde demnach der Kläger mit der Klage abgewiesen.

Er erhob dagegen noch die Nichtigkeits-Beschwerde, behauptend: daß die §§. 1—4. des Gesetzes Nr. 2318. durch unrichtige Auffassung und Anwendung; — die §. 9. 12. desselben Gesetzes durch Nichtanwendung, und der §. 12. des Gesetzes Nr. 2319. durch falsche Auffassung und Nichtanwendung verletzt worden. Die Beschwerde ist jedoch vom ersten Senat des Ober-Tribunals durch dessen Urtel vom 13. Oktober 1854 zurückgewiesen worden.

Gründe.

Die erhobene Nichtigkeits-Beschwerde kann für rechtlich begründet nicht erachtet werden. Es wird

1. behauptet, daß die §§. 1. 4. des Armenpflege-Gesetzes (Nr. 2318,) vom 31. Dezember 1842 unrichtig aufgefaßt und angewendet seien. Dies ist keinesweges der Fall. Der Tagelöhner M. hatte seinen Wohnsitz im Gute des Klägers. Er ist im Jahr 1851 oder 1852 verarmt. Seitdem ist er gar nicht abwesend gewesen, und die Pflicht des Gutsherrn zur Armenpflege kann daher durch wirkliche Abwesenheit nicht erloschen sein. Ob die Entlaßung Behufs der Auswanderung einer Abwesenheit gleich zu achten sei? dies ist eine andere Frage, zu deren Entscheidung die §§. 1. und 4. nichts enthalten. Es wird ferner

2. behauptet, daß die §§. 9. 12. desselben Gesetzes durch Nichtanwendung verletzt seien. Dieses ist jedoch ebenfalls nicht richtig. Nach §. 9. tritt die Pflicht des Landarmen-Verbandes als eine Provinziallast nur dann ein, wenn es an einem verpflichteten örtlichen Armenverbande fehlt; und der §. 9. ist daher mit Recht von der Anwendung ausgeschlossen, wenn in der Person des Imploranten ein örtlicher Armenverband als noch vorhanden angenommen ist. Nun behandelt zwar §. 12. a. a. O. auch den Fall, wenn mehrere Landarmen-Verbände collidiren, und dann soll die Armenpflege demjenigen Landarmen-Verbande zur Last fallen, in dessen Bezirke das Bedürfniß dazu hervortritt. Der §. 12 fährt sodann fort:

> Wenn sich dieses Bedürfniß bei einem im Auslande Verarmten zeigt, welcher nach den bestehenden Staatsverträgen übernommen werden muß, so trägt diese Last der Armenverband desjenigen Landestheils, über dessen Grenze der Verarmte nach der Bestimmung der Verwaltungs-Behörden in das Inland eintritt.

Der Appellations-Richter hat den §. 12. für unanwendbar erklärt, weil M. wirklich einen Wohnsitz innerhalb Landes hatte und eine Ein-

wanderung über die Grenze gar nicht vorgekommen ist; und diese Ansicht ist auch dem Sachverhältniß angemessen. Das Armenpflege-Gesetz hat den Fall, wo jemand ins Ausland gehen will, und dennoch seinen Wohnsitz innerhalb Landes fortgesetzt, gar nicht zum Gegenstande gehabt. Die desfallsigen Vorschriften gehörten vielmehr zum Gesetze Nr. 2319. vom 31. Dezember 1842 über Erwerbung und Verlust der Unterthanenrechte. Zwar behauptet nun Implorant:

3. schließlich, daß auch §. 12. des letztgedachten Gesetzes falsch aufgefaßt und durch Nichtanwendung verletzt worden. Dies ist jedoch ebensowenig anzuerkennen. Nach §§. 12. 13. ist es den Gemeinden verboten, einen Ausländer als Mitglied aufzunehmen, welcher nicht zuvor die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat; und die Eigenschaft als Preuße soll durch bloßen Wohnsitz innerhalb Landes nicht begründet werden können. Die Eigenschaft eines Preußen geht nach §§. 15. 16. ferner verloren, wenn dem Unterthan auf sein Ansuchen von der Landespolizei-Behörde eine Entlassungs-Urkunde ausgefertigt ist, und zwar nach §. 20 mit dem Zeitpunkte ihrer Aushändigung. Dieses Gesetz hat nun eine Lücke insoweit, als es nicht besagt: ob der Verlust der Preußeneigenschaft auch den Verlust des Heimathsrechts zur Frage habe? Gleichwenig entscheidet es über den minder gewöhnlichen Fall, wenn der Einwohner mit der Entlassungs-Urkunde versehen ist und dennoch nicht auswandert, sondern in seinem Wohnsitz innerhalb Landes bleibt und die öffentliche Armenpflege beansprucht?

Der Appellations-Richter betrachtet in Fällen dieser Art den Wohnsitz und die Armenpflege-Verhältnisse für unverändert. Der Implorant hat dagegen ausgeführt, daß M. Ausländer geworden, und durch das Gesetz von der Gemeinderezeption ausgeschlossen, daß er in Beziehung auf den Imploranten mithin nur als ein erkrankter Reisender anzusehen und ihm (§. 29. des Armenpflege-Gesetzes) nicht mehr, als temporäre Mittel zur Fortsetzung der Reise, zu gewähren sei. Es muß jedoch auch hier der Ansicht des Appellationsrichters beigetreten werden. Die Gesetze wegen des Heimathsrechts, der Armenpflege und der Naturalisirung oder Entlassung der Staatsangehörigen sind zwar gleichzeitig, aber getrennt von einander ergangen. Nach dem Armenpflege-Gesetz sind die Verhältnisse zwischen Einwohner und Armenverband, — nach dem Naturalisations-Gesetze die rechtlichen Verhältnisse zwischen Einwohner und Staat zu beurtheilen. Es verschwindet hiernach die Anomalie, welche darin zu liegen scheint, daß Jemand die Eigenschaft als Preuße verloren hat und dennoch die Heimath an einem gewissen Orte behält. Man hat nur zwischen den Subjekten zu unterscheiden. Durch die Entlassungs-Urkunde geht, — dem Staate gegenüber — die Preußen-Eigenschaft verloren. Um sie wieder zu erlangen, würde es eines besonderen Aktes der Staatsbehörden bedürfen. Was aber zwischen Einwohner und Staat sich ereignet, geht die Heimathsbehörde oder den Ortsarmen-Verband gar nichts an. Es ist in Beziehung auf ihn als gar nicht vorgekommen zu betrachten, weil er insoweit ein Dritter, und bei dem Entlassungsakt seine Zustimmung nicht nothwendig gewesen, in der Wirklichkeit auch nicht erfolgt ist. Aus diesem Geschäft kann der Implorant also auch keine Vortheile, und gleich wenig eine Erleichterung oder Abnahme der ihm im §. 1. des Armenpflege-Gesetzes auferlegten Lasten ableiten. Eben diese selbstständige, ihm vom Gesetz auferlegte Armenpflege ist daher auch eben so fortdauernd, als ob der Taglöhner M. nie eine Entlassung aus dem Staats-

verbande nachgesucht, hätte. Denn es genügt, daß M. bisher im Gute des Imploranten gewohnt hat, daß er dort verarmt und gar keine Veränderung seines Wohnsitzes in Beziehung auf den Imploranten eingetreten ist. Auch das Naturalisations-Gesetz ist demnach seinem Zwecke und seinem Geiste entsprechend richtig erwogen worden, und demnach die Nichtigkeits-Beschwerde in ihrem ganzem Umfange zurückzuweisen."
(Präjudiz Nr. 2532., Entscheidungen des K. Ober-Trib. Bd. XXVIII. S. 243.]

d. Ueber die Verpflichtung zur Armenpflege in Beziehung auf dreijährigen Aufenthalt an einem Orte.

aa. „Der in dem Schreiben der Königl. Regierung vom 8. v. M. angenommenen Auslegung des §. 1. Nr. 3. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842.

wonach die Verpflichtung zur Armenpflege nur dann eintreten soll, wenn der Arme sich während der drei letzten Jahre, vom Zeitpunkt der Verarmung zurück gerechnet am Orte aufgehalten hat,

kann nicht beigetreten werden."

„Diese Verpflichtung entsteht vielmehr durch einen dreijährigen Aufenthalt überhaupt, und dauert, wie der §. 4. ergiebt, so lange fort, bis sie durch dreijährige Abwesenheit erloschen, oder für einen andern Armenverband, zufolge der Vorschrift des §. 1. unter 1. und 2. eine solche Verpflichtung neu entstanden ist."

[Reskr. d. M. d. J. v. 23. August 1844. M.-Bl. S. 238.]

bb. „Die unterm 12. v. M. hier angebrachte Beschwerde über die in Betreff der Verpflichtung zur Fürsorge für die Tagearbeiter N. N. sche Familie ergangenen Verfügungen der Königl. Regierung zu Breslau kann, wie der Kommission ꝛc. eröffnet wird, nicht für begründet erachtet werden, da sie auf einer nicht richtigen Auslegung der Vorschrift des §. 1. unter 3. des Armen-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 beruht.

Diese Vorschrift, nach welcher derjenigen Gemeinde die Fürsorge obliegt, in welcher der Verarmte während eines Zeitraums von drei Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erheischt einen vollen dreijährigen Aufenthalt, und dieser hat im vorliegenden Falle nicht stattgefunden.

Wenn das Gesetz zugleich einen solchen Aufenthalt erfordert, welchen es als den gewöhnlichen bezeichnet, so kann daraus offenbar nicht gefolgt werden, daß auch ein kürzerer als der dreijährige Aufenthalt dieselbe rechtliche Wirkung äußern solle. Die in der Beschwerde vertheidigte Auslegung, daß die gedachte Vorschrift diejenige Gemeinde verpflichte, in welcher sich der Verarmte während des Zeitraums von drei Jahren am längsten aufgehalten habe, entspricht daher nicht dem Wortsinne des Gesetzes, und steht daher auch, wie die Materialien desselben nachweisen, der Absicht desselben geradezu entgegen."

[Reskr. d. M. d. J. vom 27. Oktober 1848. M.-Bl. S. 343.]

e. Dienstboten begründen durch einen dreijährigen Aufenthalt nach erreichter Majorennität die Verpflichtung der Gemeinde des Aufenthaltsortes zur Armenpflege.

„Ew. ꝛc. empfangen die Anlagen Ihres Berichts vom 18. Februar d. J. mit dem Eröffnen hierbei zurück, daß das Ministerium des In-

nern der von der Königl. Regierung zu N. in dem Reskripte vom 31. Januar c. ausgesprochene Ansicht,

> daß durch die länger als dreijährige Abwesenheit des Dienstknechts N. von dem Orte A. die Verpflichtung dieser Gemeinde zur Fürsorge für denselben erloschen sei,

beitreten muß.

Der Umstand, daß der ꝛc. N. während seiner Abwesenheit im Gesindedienste gestanden hat, steht der Anwendung der Regel des §. 4. des Armengesetzes nicht entgegen.

Der Gesindedienst ist kein solches vorübergehendes Verhältniß, welches nach dieser gesetzlichen Vorschrift das Erlöschen der Verpflichtung zur Armenpflege ausnahmsweise verhindert. Denn es läßt sich keineswegs voraussetzen, daß die Abwesenheit der Dienstboten — von denen viele lebenslang durch Gesindedienst ihren Unterhalt erwerben — von der Heimath eine vorübergehende sei, wenn gleich der Aufenthalt an dem jedesmaligen Dienstorte immerhin ein vorübergehender genannt werden mag.

Die in dem §. 4. namentlich bezeichneten Fälle einer vorübergehenden Abwesenheit sind solche, in welchen der Natur des Verhältnisses nach die Absicht zur Rückkehr vorauszusetzen ist, welche Absicht bei einem Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc. in der Regel nicht angenommen werden kann. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß Dienstboten durch einen dreijährigen Aufenthalt nach erreichter Majorennität die Verpflichtung der Gemeinde des Aufenthaltsortes zur Armenpflege nach §. 1. c. begründen, wenn gleich dieselben einen, die sofortige Verpflichtung nach sich ziehenden Wohnsitz (§. 1. Nr. 2.) nicht erwerben."

[Reskr. d. M. d. J. v. 28. Juni 1848, M. B. S. 62.]

[s. hierzu das unter Nr. 1. der Erläuterungen zu §. 4. angezogene Min.-Reskr. v. 4. Febr. 1850, M. B. S. 62.]

f. Ueber die Verpflichtung zur Armenpflege für die unehelichen Kinder von Dienstboten, welche im Wochenbette mit Tod abgehen.

„Das unterzeichnete Ministerium kann sich durch die in Ew. Hochw. Bericht vom 18. Mai c. vorgetragenen Bedenken nicht veranlaßt finden, von dem in dem Reskripte vom 30. November 1844 (Minist.-Bl. pro 1845, S. 6.) gebilligten Grundsatze abzugehen, daß die Vorschrift des §. 32. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, hinsichtlich der Verpflegung erkrankter Dienstboten, auch auf solche weibliche Dienstboten Anwendung finde, welche durch ihre Schwangerschaft oder Niederkunft temporär erwerbsunfähig geworden sind. Ist die Erwerbsunfähigkeit bei der Entlassung aus dem Dienste noch nicht vorhanden, sondern tritt dieselbe erst später ein, so handelt es sich überhaupt nicht um die Unterstützung eines Dienstboten, und der §. 32., welcher nur von der Verpflegung erkrankter, in einem festen Dienstverhältnisse stehender Personen spricht, leidet dann allerdings keine Anwendung. Die von Ew. Hochw. aus dem obigen Grundsatze gezogene Folgerung endlich:

> daß die Ausdehnung des §. 32. auf schwangere Dienstboten auch die Verpflichtung der Gemeinde des Aufenthaltes zur Fürsorge für das uneheliche Kind mit sich führe, wenn die Mutter im Wochenbette mit Tod abgehen sollte, wogegen diese

Verpflichtung mit dem Augenblicke der Wiederherstellung der Wöchnerin wegfalle,

kann nicht für richtig erachtet werden. Denn wenn auch gesetzlich das uneheliche Kind dem Armen-Verbande zur Last fällt, welchem die Mutter zur Zeit ihres Todes angehörte, so kann doch unter demselben nur der nach der allgemeinen Anordnung des §. 1. und §. 9. l. c. verpflichtete, nicht aber nach der Ausnahme-Bestimmung des §. 32. nur vorübergehend und bis zur Wiederherstellung der Mutter zur Gewährung der Armenpflege an Letztere gehaltene Armen-Verbande verstanden werden."

[Restr. d. M. d. J. v. 12. Juni 1845, M. B. S. 258.]

g. Ueber die Verhältnisse rückkehrender diesseitiger ausgewanderter Unterthanen in Beziehung auf Armenpflege.

„In Bescheidung auf den Bericht vom 14. v. Mts., betreffend das hinsichtlich der aus dortiger Provinz nach dem Königreich Polen ausgewanderten, demnächst aber wieder zurückgekehrten Familien zu beobachtende Verfahren wird der Königl. Regierung eröffnet, daß es allerdings zunächst darauf ankommt, ob nicht der im vorigen Jahre nach jenem Lande ausgewanderte Tagelöhner N. und diejenigen Personen, welche sich etwa in ähnlicher Lage befinden möchten, dorthin zurückgewiesen werden können? Insofern bei der Entlassung dieser Individuen Seitens der Königl. Regierung der Vorschrift des Zirkular-Reskripts vom 29. April 1839, (Annal. S. 293) genügt, mithin auf Beibringung einer Aufnahme-Zusicherung der betreffenden jenseitigen Behörde gehalten worden ist, wird es keinem Zweifel unterliegen, daß sie nach ihrer Einwanderung in Polen als dortige Unterthanen aufgenommen sind, und daher auf ihre Zurücknahme mit Erfolg angetragen werden könne. Ist dagegen die Erfüllung jener vorgeschriebenen Bedingung nicht gefordert und sind die in Rede stehenden Personen in Polen nicht rezipirt worden, was aus dem vorliegenden Berichte der Königl. Regierung nicht erhellt; so kann dem jenseitigen Gouvernement die Aufnahme dieser Personen nicht angesonnen werden, deren Beibehaltung im Lande alsdann unvermeidlich erscheint. In diesem Falle kann aber, was den ꝛc. N. anlangt, der Ansicht der Königlichen Regierung nicht beigepflichtet werden, daß dessen Unterstützung demjenigen Landarmen-Verbande obliege, über dessen Grenze derselbe ins Inland zurückgekehrt ist. Derselbe muß vielmehr an die Gemeinde seines letzten Wohnortes zurückgewiesen werden, deren nach §. 1. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 entstandene Verpflichtung zur Armenpflege nach §. 4. erst mit dem Eintritt einer dreijährigen Abwesenheit erlischt."

„Der von der Königl. Regierung allegirte §. 12. l. c. findet hier keine Anwendung, da er nur von Landarmen, d. h. von solchen Armen handelt, zu deren Fürsorge kein örtlicher Armenverband verbunden ist. (§. 9. l. c.)"

„Der betreffende Ortsarmen-Verband, welcher eben dieser Verpflichtung zur Armenpflege wegen, ein Recht zur Zurückweisung des ꝛc. N. aus den §§. 4. und 6. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen nicht geltend machen kann, würde von dieser Armenpflege nur dann zu entbinden sein, wenn die Staatsbehörde auf eine an sich ausführbare Zurückweisung des ꝛc. N. nach Polen aus Rücksichten

der Billigkeit verzichtet hätte. Der Königl. Regierung bleibt hiernach die weitere Verfügung überlassen."
[Reskr. d. M. d. I. v. 21. Dezember 1844. M.-Bl. S. 8.]

s. hierzu das unter den Erläuterungen zu §. 6. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezbr. 1842. angeführte Reskript vom 28. August 1845. M.-Bl. 1845. S. 255.)

h. Unzulässigkeit des Rechtswegs über die Verpflichtung zur Wiederaufnahme ausgewanderter, demnächst zurückgekehrter Familien.

s. das unter Nr. 1. der Erläuterungen zu §. 34. allegirte Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, v. 22. Dezember 1847; (M.-Bl. 1848, S. 193.)

i. Ueber die Fürsorge für hilfsbedürftige Ausländer im Inlande.

aa. „Das Ministerium kann das von der K. Regierung in Ihrem Bericht vom 22. v. M. geäußerte Bedenken, über die Anwendbarkeit des §. 1. sub 3. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842. bei Entscheidung über die Verpflichtung zur Unterstützung der Familie des ausländischen Dienstknechts N., nicht theilen. Es ist nirgend ausgesprochen worden, daß die Vorschriften des gedachten Gesetzes und insbesondere die des §. 1. nur auf Preußische Unterthanen zu beziehen sind. Sie finden vielmehr auf alle Individuen, denen innerhalb Landes eine Unterstützung gewährt werden muß, mithin auch auf solche Personen Anwendung, welche, ohne daß sie dem Preußischen Unterthanen-Verbande angehören, doch mit Rücksicht auf bestehende Verträge oder aus anderen Gründen nicht ausgewiesen werden können."

„Die Verpflichtung des Landarmen-Verbandes tritt aber nach §. 9. l. c. erst dann ein, wenn kein örtlicher Armenverband vorhanden ist, welchem nach den Bestimmungen des Gesetzes die Fürsorge für den Verarmten obliegt."

„Dieser Grundsatz ist namentlich hinsichtlich der, nach erfolgter Entlassung aus dem Unterthans-Verhältnisse ausgewanderten, aber in die Königl. Staaten wieder aufzunehmenden Individuen in dem im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 256. abgedruckten Reskript vom 28. August c. ausgesprochen worden, auf welches die Königl. Regierung verwiesen wird. Hiernach bleibt derselben die weitere Verfügung in der Sache überlassen."
[Reskr. d. M. d. I. v. 12. Dezbr. 1845, M.-Bl. 1846. S. 5.]

bb. „— Endlich beruht auch der Vorbehalt in dem Ew. Hochw. vorgelegten und hierher mitgetheilten Regulativ-Entwurf, wonach die Kosten der Fürsorge für die innerhalb des Verbandes zum Vorschein kommenden hülfsbedürftigen Ausländer vom Staate zu erstatten wären, auf einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes."

Das Armengesetz hat die Verpflichtung der einzelnen Armenverbände zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen keineswegs davon, daß diese Inländer sind, abhängig gemacht, und zwischen In- und Ausländern überhaupt nicht unterschieden."

„Es hat also derjenige Orts- und Landarmen-Verband, in Beziehung auf welchen die im Gesetze angegebenen Kriterien der Verpflichtung zur Armenpflege vorhanden sind, die Fürsorge für den Verarmten, mag dieser Inländer oder Ausländer sein, zu übernehmen, bei Ausländern jedoch selbstredend nur bis dahin, daß die Zurückschaffung derselben in das Ausland bewirkt werden kann."

[Restr. d. M. d. J. v. 16. Novbr. 1846. M.-Bl. 1847. S. 6.]

k. Unterstützung hilfsbedürftiger Juden in der Rheinprovinz, aus städtischen Mitteln.

„Das Ministerium des Innern kann, wie Ihnen auf Ihre Beschwerde vom 8. v. M. eröffnet wird, die Seitens der Königl. Regierung zu Coblenz und des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ergangenen Entscheidungen nur bestätigen.

Mit Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in der Stadt N. ist die Verpflichtung der dortigen jüdischen Gemeinde, für ihre Armen zu sorgen, erloschen und auf die Civil-Behörde übergetragen. Denn es sind in Folge des §. 2. der Gemeinde-Ordnung alle Einwohner des Gemeinde-Bezirks Gemeinde-Mitglieder geworden und hiervon die Juden, deren Schutzverhältniß nicht mehr existirt, nicht ausgeschlossen. Diese sind nunmehr mit der christlichen Gemeinde zu einer Civil-Gemeinde verschmolzen und theilen mit derselben alle, durch den Gemeinde-Vorstand bedingten Rechte und Verpflichtungen. Wenn Sie daher bemerken, daß die Juden in N. aus diesem Verhältniß lediglich Vortheile zögen, so trifft dies nicht zu. Ganz mit Unrecht endlich berufen Sie sich auf den Schluß-Passus vom §. 36. des Armen-Gesetzes vom 31. Dezember 1842, da die Bestimmung des Nassauischen Edikts vom $^{24}/_{28}$ März 1809, wonach die Fürsorge für verarmte Juden ohne Beihülfe der Civil-Gemeinde lediglich der Juden-Gemeinde anheimfiel, auf der Voraussetzung der Existenz einer besonderen jüdischen Civil-Gemeinde beruhte, eine solche aber — wie gesagt — nach Einführung der Gemeinde-Ordnung von 1850 nicht mehr vorhanden ist.

[Restr. d. M. d. J. v. 22. Mai 1854. M.-Bl. S, 134.]

§. 2.

Ein Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nr. 2. wird für Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. im Dienste eines Andern stehen, an dem Orte, wo sie im Dienste sich befinden, durch dieses Dienstverhältniß [1]) allein niemals begründet.

Erläuterung.

1. Unter besonderen Umständen können auch Dienstboten einen Wohnsitz aufschlagen.

„Die von Ew. ꝛc. zur Unterstützung Ihrer Reklamation in Bezug genommene Vorschrift des §. 2. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember v. J.,

daß der Gesindedienst für sich allein keinen Wohnsitz begründet,

schließt nicht aus, daß Dienstboten, unter besonderen Umständen einen Wohnsitz aufschlagen können, und es ist namentlich im vorliegenden Falle aus der Führung eines eignen Haushalts die erfolgte Aufschlagung eines Domizils mit Recht hergeleitet worden."

[Reskr. d. M. d. J. v. 21. Oktbr. 1843. M.-Bl. S. 308.]

§. 3.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für den Verarmten beginnt in dem Falle des §. 1. Nr. 1. mit dem Tage der Aufnahme, und in dem Falle des §. 1. Nro. 2. mit dem Zeitpunkte der Erwerbung des Wohnsitzes.

Sind die im §. 1. unter Nr. 1. und 2. aufgestellten Bedingungen bei mehreren Gemeinden in Beziehung auf dieselbe Person vorhanden, so entscheidet deren gewöhnlicher Aufenthalt.

§. 4.

Die durch die Vorschriften des §. 1. bestimmte Verpflichtung der Gemeinde erlischt, wenn der Verarmte nach erlangter Großjährigkeit seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist. [1] u. [2]) Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Abwesenheit durch bloß vorübergehende Verhältnisse, insonderheit durch den Betrieb eines nicht stehenden Gewerbes, durch Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht, durch Abbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe u. s. w. veranlaßt worden ist.

Erläuterungen und Anmerkungen.

1. Auf großjährige Dienstboten und Handwerksgehilfen findet im Allgemeinen die Regel und nicht die Ausnahme des §. 4. Anwendung.

„Die Königl. Regierung empfängt die Original-Anlagen Ihres Berichts vom 23. Dezember v. J., die Erstattung der Kurkosten des auf der Wanderschaft erkrankten und im Hospital zu Saarbrücken verpflegten Tischlergesellen N. aus Bergen auf Rügen betreffend, mit dem Eröffnen hierbei zurück, daß das Ministerium der in dem Schreiben der Königl. Regierung zu Stralsund vom 10. Dezember pr. ausgesprochene Ansicht,

> daß die Abwesenheit des ꝛc. N. von seinem Heimathsorte als eine vorübergehende im Sinne des §. 4. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 nicht zu betrachten und eine Ausnahme von der daselbst vorangeschickten Regel zu begründen nicht geeignet sei,

beitreten muß.

Aus welchen Gründen das Ministerium des Innern dafür hält, daß auf großjährige Dienstboten und Handwerksgehilfen im Allgemeinen die Regel und nicht die Ausnahme des §. 4. l. c. Anwendung finde, daß mithin durch dreijährige Abwesenheit derselben vom Heimathsorte die

Verpflichtung desselben zur Fürsorge erlösche, wie sie durch dreijährigen Aufenthalt an einem andern Orte neu begründet wird. ist in der abschriftlich angeschlossenen Verfügung an die Regierung zu N. vom 11. Oktober 1848 (Anl. a.) näher entwickelt worden.

[Restr. d. M. d. J. v. 4. Februar 1850. M.-Bl. S. 62.]

Anlage a.

Das Ministerium kann sich mit der in dem Berichte vom 27. August c. vorgetragenen Auslegung des §. 4. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842, auf welche die Königl. Regierung Ihre Entscheidung in der Angelegenheit wegen der Verpflichtung zur Fürsorge für das Kind des Dienstknechts M., gegründet hat, nicht einverstanden erklären.

Das Erlöschen der Verpflichtung zur Armenpflege durch dreijährige Abwesenheit soll nach diesem Paragraphen ausnahmsweise dann nicht eintreten, wenn diese Abwesenheit durch bloß vorübergehende Verhältnisse veranlaßt worden ist.

Die Königl. Regierung nimmt nun an, daß in Beziehung auf den M., wie in Beziehung auf Dienstboten überhaupt, nicht die Regel, sondern die Ausnahme des §. 4. Anwendung finde, also die Verpflichtung zur Armenpflege durch dreijährige Abwesenheit nicht erlösche.

Wenn es auch richtig sein mag, daß der Aufenthalt, den der Knecht M. seit seiner Entfernung von A. an verschiedenen Orten als Dienstbote genommen hat, nur ein vorübergehender gewesen ist, so folgt daraus nicht, daß seine Abwesenheit von A. eine bloß vorübergehende gewesen sei, denn die Absicht, an einem Orte keinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, involvirt noch nicht die Absicht, an den vorigen Wohnort zurück zu kehren. Die Ausnahme des §. 4. tritt nur dann ein, wenn die Abwesenheit als eine vorübergehende anzusehen ist. Das folgt theils aus den Worten:

> wenn die Abwesenheit durch vorübergehende Verhältnisse veranlaßt worden ist,

theils aus den in dieser Gesetzesstelle aufgeführten Beispielen, welche von Individuen hergenommen sind, bei denen die Absicht der Rückkehr zu vermuthen ist. Eine solche Absicht ist aber bei großjährigen Personen, welche den Heimathsort verlassen, um als Dienstboten ihren Erwerb zu suchen, im Allgemeinen eben so wenig zu präsumiren, als der Gesindedienst, in welchem eine große Anzahl von Personen lebenslang ihren Unterhalt erwirbt, als ein vorübergehendes Verhältniß im Sinne des §. 4. bezeichnet werden kann.

Wäre die Ansicht der Königl. Regierung richtig und müßte bei Dienstboten die Ausnahme des §. 4. schlechthin zur Anwendung kommen, so würde diese Vorschrift auch der Begründung der Armenlast durch dreijährigen Aufenthalt in Beziehung auf Dienstboten entgegenstehen. Die Königl. Regierung nimmt aber mit Recht an, daß auch bei dieser Kategorie von Personen ein dreijähriger Aufenthalt die Verpflichtung zur Armenpflege zur Folge habe, daß also in einem derartigen Falle der Gesindedienst zu solchen vorübergehenden Verhältnissen, deren der §. 4. gedenkt, nicht gehöre.

Daß endlich der §. 32 l. c., welcher in Betreff der Kosten der Kur und Verpflegung erkrankter Dienstboten eine Ausnahme von der Vorschrift des §. 1. eintreten läßt der von der Königl. Regierung vertheidigten Auslegung des §. 4. zur Seite stehe, dafür vermag das Mi-

nisterium aber so wenig einen Grund aufzufinden, als dafür, daß es, wie die Königl. Regierung bemerkt, der bestehenden Verfassung zuwider lauten würde, wenn großjährige Dienstboten, welche während der dreijährigen Abwesenheit an verschiedenen Orten gedient haben, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit dem Landarmen-Verbande zur Last gelegt werden sollen.

Hiernach erscheint die Reklamation der gutsherrlichen Verwaltung zu A. gerechtfertigt, indem durch die länger als drei Jahre fortgesetzte Abwesenheit des ꝛc. M. die Verpflichtung des dasigen Armenverbandes zur Fürsorge erloschen ist.

Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, ihre diesfällige Verfügung abzuändern, und die gutsherrliche Polizeiverwaltung auf die Vorstellung vom 13. Mai c. zu bescheiden."

Berlin, den 11. Oktober 1847.

Der Minister des Innern.

An die Königl. Regierung zu N.

2. Zur Erläuterung des §. 4. dienen die unter Nr. 11. der Erläuterungen zu §. 1. allegirten Reskripte vom 21. Dezember 1844 und 28. August 1845. Min.-Bl. 1845. S. 8. u. 255.

b. Gutsherrschaften.

§. 5.

Gutsherrschaften, deren Güter nicht im Gemeinde-Verbande sich befinden, sind zur Fürsorge für die im Gutsbezirke befindlichen Armen in gleicher Weise, wie die Gemeinden, verpflichtet.

§. 6.

Diese Verpflichtung verbleibt den Gutsherrschaften auch rücksichtlich der Armen, welche auf den vom Gute zu Eigenthums-, Erbpachts- oder Erbzinsrechten veräußerten Grundstücken sich befinden. Ausnahmen hiervon treten ein:

1) wenn dergleichen Trennstücke nach den für einzelne Landestheile erlassenen Vorschriften mit den Gemeinden vereinigt werden (Verordnung, betreffend die Regulirung der Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinden in den ehemals Westphälischen Landestheilen der Provinz Sachsen vom 31. März 1833. §. 9. [1]) Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober 1841. §. 8. [2]);
2) wenn eine solche Vereinigung unter ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde und mit Genehmigung der Landes-Polizeibehörde erfolgt;
3) wenn die Vereinigung schon vor der Publikation dieses

Gesetzes, zwar ohne jene Zustimmung und Genehmigung (Nr. 2.), jedoch ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen ist;

4) wenn aus den Trennstücken eine eigene Gemeinde gebildet wird.

Anmerkungen.

1. Wenn von solchen Gütern, welche nach dieser Verordnung aus dem Gemeindeverband treten, Grundstücke dismembrirt und nicht sogleich mit einem andern, außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Gute wieder vereinigt werden, so werden solche der Flur (Feldmark) der Gemeine, in oder an welcher sie liegen, einverleibt, und bleiben künftig auch dann in diesem Gemeinde-Verbande, wenn sie wieder mit einem von demselben freien Gute vereinigt werden. Diese Vorschriften sind auch auf die vom Anfange der Zwischenherrschaft bis zur Publikation gegenwärtiger Verordnung von den Dominien abgetrennten Grundstücke anwendbar.
[§. 9. d. Verordn. v. 31. März 1833. G.-S. S. 52.]

2. Grundstücke, welche von einem außer dem Gemeinde-Verbande befindlichen Rittergute getrennt und nicht sogleich mit einem andern angrenzenden Gute dieser Art wieder vereinigt werden, sind der zunächst belegenen Gemeinde einzuverleiben, von welcher sie auch bei einer in der Folge eintretenden Verbindung mit einem solchen Gute nicht getrennt werden.
[§. 9. der Landgem.-Ordn. für Westphalen v. 31. Oktober 1841, Gesetz-Samml. S. 297.]

§. 7.

Wo Domainen und Rittergüter, welche nicht im Gemeindeverbande sich befinden, nach besonderer Verfassung oder in Folge freier Uebereinkunft mit Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Armenverbande vereinigt sind, ist ein solcher Verband in Beziehung auf die Armenpflege einer Gemeinde gleich zu achten.

§. 8.

Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden ꝛc., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen- oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landes-Polizeibehörde in Beziehung, wie auf alle Kommunalverhältnisse, so auch auf die Armenpflege mit einer Gemeinde vereinigt werden. [1] u. [2])

Erläuterungen und Anmerkungen.

1. Verbindung einzelner Besitzungen mit einer bereits bestehenden Gemeinde.

a. „Bei Gelegenheit eines Spezialfalles sind Zweifel darüber entstanden, ob nicht, ungeachtet der im §. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, über die Verpflichtung zur Armenpflege, hauptsächlich in Beziehung auf die Armenpflege den Landes-Polizeibehörden beigelegten Befugniß,

die Verbindung einzelner Besitzungen, welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen oder Rittergütern angelegt sind, mit einer bereits bestehenden Gemeinde anzuordnen,

in dem Falle, wenn die Einverleibung solcher Besitzungen in den Kommunalverband der betreffenden Gemeinde für zweckmäßig erachtet, derselben aber von der einen oder andern Seite widersprochen wird, und ein gütliches Abkommen über die Modalitäten dieser Einverleibung nicht zu erzielen ist, die Vorschriften der revidirten Städteordnung und der Einführungs-Ordnung vom 17. März 1831 aber nicht Platz greifen (an die Schlesischen Regierungen: die Verordnung vom 20. November 1838 aber nicht Anwendung findet) die Allerhöchste Genehmigung erforderlich sei."

„Des Königs Majestät haben jedoch Allerhöchst Sich dahin zu äußern geruht, daß es einer solchen Genehmigung nicht bedürfe, vielmehr durch die gedachte Vorschrift die Regierungen, als Landes-Polizeibehörden, nicht bloß ermächtigt, sondern auch angewiesen seien, die Vereinigung der erwähnten Besitzungen mit bestehenden Gemeinden, sowohl in Beziehung auf die Armenpflege, als auf sämmtliche Kommunal-Angelegenheiten im Allgemeinen herbeizuführen, und auch in dem Falle eines Widerspruchs der Betheiligten die zu diesem Zwecke nöthigen Anordnungen selbstständig zu treffen; wobei ich zugleich beauftragt worden bin, demgemäß die Regierung mit Anweisung zu versehen."

„Indem ich die Königl. Regierung hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich, daß *) hierdurch in den Bestimmungen des §. 6. der revidirten Städte-Ordnung und der §§. 28. und 29. der Einführungs-Ordnung nichts geändert, mithin in allen Fällen, in denen dergleichen Besitzungen mit einer, mit der revidirten Städteordnung beliehenen Stadt vereinigt werden sollen, die Instruktion vom 21. April 1831 auch ferner maßgebend, in anderen Fällen aber nach Analogie derselben und demgemäß dahin zu verfahren ist, daß vor der Einverleibung jedenfalls sowohl die Behörde und die Repräsentanten der betreffenden Gemeinde, als die Besitzer der einzuverleibenden Grundstücke über die Vereinigung selbst und die näheren Modalitäten derselben in Bezug auf die Theihnahme an den Rechten und Verpflichtungen der Gemeinde, namentlich an den Wahlen der Repräsentanten, der Nutzungen desjenigen Theils des Gemeindevermögens, welcher bisher von den einzelnen Gemeindegliedern benutzt worden, desgleichen an den etwa bestehenden öffentlichen Anstalten, sowie an den Kommunallasten, sowohl den etwaigen persönlichen Diensten und Lei-

*) An die Schlesischen Regierungen heißt obiger Satz: daß hierdurch in den Bestimmungen der Verordnung vom 20. November 1838, (Gesetz-Samml. 1839, S. 3) und der auf Grund des Reskripts vom 17. Mai 1839 Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Königl. Regierung ertheilten Instruktion nichts geändert wird, vielmehr die letztere in den betreffenden Fällen noch ferner maßgebend ist.

[Reskr. d. M. d. J. v. 13. Mai 1845, M.-Bl. S. 116.]

stungen, als den Geldbeiträgen, durch einen Kommissarius mit ihren Erklärungen gehört werden müssen."

„Kommt zwischen diesen Interessenten eine Vereinigung zu Stande, worauf stets möglichst hinzuwirken ist, so ist solche, sobald dadurch nicht etwas entschieden Unzweckmäßiges festgesetzt worden, zu bestätigen, wenn auch vielleicht vorübergehende administrative Inkonvenienzen daraus hervorgehen, und darüber ein förmlicher Rezeß aufzunehmen.

„Kommt aber eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so ist hinsichtlich der streitig gebliebenen Punkte das Sach- und Rechtsverhältniß vollständig zu erörtern, sodann aber von der Königl. Regierung durch ein förmliches, beiden Theilen zu publizirendes Resolut, gegen welches indeß an den Herrn Ober-Präsidenten rekurirt werden kann, über die Vereinigung selbst, deren Modalitäten und den Zeitpunkt der Ausführung nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu entscheiden."

„In Ansehung der Ausgleichung ist dabei im Allgemeinen festzuhalten, daß ohne entsprechende Entschädigung kein Theil in seinen Nutzungsrechten beeinträchtigt oder zu stärkeren Beiträgen herangezogen werde."

„In den Genuß der den Einwohnern gleicher Kategorie zustehenden Ehrenrechte sind die Besitzer der einzuverleibenden Etablissements unentgeltlich zu setzen, wogegen die Theilnahme an nutzbaren Gerechtsamen von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden kann."

„Zur Abbürdung der von ihrer Aufnahme in den Gemeindeverband entstandenen Schuldverbindlichkeiten haben jene Besitzer nicht beizutragen, es wäre denn, daß dieselben durch das Aktivvermögen der Gemeinde überwogen oder doch vollständig gedeckt würden; auch zur Unterhaltung solcher Anstalten, von denen sie gar keinen Nutzen haben, sind keine Beiträge von ihnen zu fordern. Dabei ist jedoch dahin zu wirken, daß das Kommunal-Rechnungswesen möglichst wenig erschwert werde, und daß, wenn hinsichtlich der Kommunalbeiträge eine Verschiedenheit obwaltet, die Beiträge der einzuverleibenden Mitglieder entweder auf Aversionalsummen, oder auf Quoten der Beiträge der übrigen Mitglieder festgesetzt werden."

b. „Bei Gelegenheit eines Spezialfalles sind Zweifel darüber entstanden, ob nicht, ungeachtet der im §. 8. des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842, über die Verpflichtung zur Armenpflege, hauptsächlich in Beziehung auf die Armenpflege den Landes-Polizeibehörden beigelegten Befugniß,

> die Verbindung einzelner Besitzungen, welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen oder Rittergütern angelegt sind, mit einer bereits bestehenden Gemeinde anzuordnen,

in dem Falle, wenn die Einverleibung solcher Besitzungen in den Kommunalverband der betreffenden Gemeinde für zweckmäßig erachtet, derselben aber von der einen oder andern Seite widersprochen wird, und ein gütliches Abkommen über die Modalitäten dieser Einverleibung nicht zu erzielen ist, die Allerhöchste Genehmigung erforderlich sei."

„Des Königs Majestät haben jedoch Allerhöchst Sich dahin zu äußern geruht, daß es einer solchen Genehmigung nicht bedürfe, vielmehr durch die gedachte Vorschrift die Regierungen, als Landes-Polizeibehörden, nicht bloß ermächtigt, sondern auch angewiesen seien, die Vereinigung der erwähnten Besitzungen mit bestehenden Gemeinden, sowohl in Beziehung auf die Armenpflege, als auf sämmtliche Kommunal-Angele-

genheiten im Allgemeinen herbeizuführen, und auch in dem Falle eines Widerspruchs der Betheiligten die zu diesem Zwecke nöthigen Anordnungen selbstständig zu treffen; wobei ich zugleich beauftragt worden bin, demgemäß die Regierung mit Anweisung zu versehen."

„Indem ich die Königl. Regierung hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich, daß vor Einverleibung von dergleichen Besitzungen jedenfalls sowohl die Behörde und die Repräsentanten der betreffenden Gemeinde, als die Besitzer der einzuverleibenden Grundstücke über die Vereinigung selbst und die näheren Modalitäten derselben in Bezug auf die Theilnahme an den Rechten und Verpflichtungen der Gemeinde, namentlich an den Wahlen der Repräsentanten, den Nutzungen desjenigen Theiles des Gemeindevermögens, welcher bisher von den einzelnen Gemeindegliedern benutzt worden, desgleichen an den etwa bestehenden öffentlichen Anstalten, sowie an den Kommunallasten, sowohl den etwanigen persönlichen Diensten und Leistungen, als den Geldbeiträgen, durch einen Kommissarius mit ihren Erklärungen gehört werden müssen."

„Kommt zwischen diesen Interessenten eine Vereinigung zu Stande, worauf stets möglichst hinzuwirken ist, so ist solche, sobald dadurch nicht etwas entschieden Unzweckmäßiges festgesetzt worden, zu bestätigen, wenn auch vielleicht vorübergehende administrative Inkonvenienzen daraus hervorgehen, und darüber ein förmlicher Rezeß aufzunehmen."

„Kommt aber eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so ist hinsichtlich der streitig gebliebenen Punkte das Sach- und Rechtsverhältniß vollständig zu erörtern, sodann aber von der Königl. Regierung durch ein förmliches, beiden Theilen zu publizirendes Resolut, gegen welches indeß an den Herrn Oberpräsidenten rekurrirt werden kann, über die Vereinigung selbst, deren Modalitäten, und den Zeitpunkt der Ausführung nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu entscheiden."

„In Ansehung der Ausgleichung ist daher im Allgemeinen festzuhalten, daß ohne entsprechende Entschädigung kein Theil in seinen Nutzungsrechten beeinträchtigt, oder zu stärkeren Beiträgen herangezogen werde."

„In den Genuß der den Einwohnern gleicher Kategorie zustehenden Ehrenrechte sind die Besitzer der einzuverleibenden Etablissements unentgeldlich zu setzen, wogegen die Theilnahme an nutzbaren Gerechtsamen von der Entrichtung eines Einkaufgeldes abhängig gemacht werden kann."

„Zur Abbürdung der von ihrer Aufnahme in den Gemeindeverband entstandenen Schuldverbindlichkeiten haben jene Besitzer nicht beizutragen, es wäre denn, daß dieselben durch das Aktivvermögen der Gemeinde überwogen und doch vollständig gedeckt würden; auch zur Unterhaltung solcher Anstalten, von denen sie gar keinen Nutzen haben, sind keine Beiträge von ihnen zu fordern. Dabei ist jedoch dahin zu wirken, daß das Kommunal-Rechnungswesen möglichst wenig erschwert werde, und daß, wenn hinsichtlich der Kommunalbeiträge eine Verschiedenheit obwaltet, die Beiträge der einzuverleibenden Mitglieder entweder auf Aversional-Summen, oder auf Quoten der Beiträge der übrigen Mitglieder festgesetzt werden."

[Reskr. d. M. d. J. v. 13. Mai 1845, M.-Bl. S. 118.]

c. „Der Gemeinde N. wird auf Ihre Beschwerde über die Königl. Regierung zu N. vom 11. Dezember v. J., die Zuschlagung mehrerer

einzelner Besitzungen zu Ihrem Gemeindeverbande betreffend, Folgendes hierdurch eröffnet."

„Der §. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege findet unbedenklich auf den vorliegenden Fall Anwendung, da nach §§. 5—7. nur solche bisher zu einem Gemeindeverbande nicht gehörige Besitzungen von der Seitens der Landes-Polizeibehörden den Umständen nach anzuordnenden Vereinigung mit einem Gemeindeverbande ausgeschlossen sind, welche auf Trennstücken von Rittergütern oder Domainen angelegt sind, nicht aber das Gesetz die Ausübung der im §. 8. der Landes-Polizeibehörde beigelegten Befugniß davon abhängig gemacht hat, inwieweit die Besitzungen, deren Vereinigung mit einer bestehenden Kommune in Frage kommt, im Stande sein möchten, Kommunallasten zu tragen. Ebenso wenig kommt es auf die Einwilligung der Besitzer oder der Gemeinden an, welchen die einzelnen Etablissements zugeschlagen werden sollen, indem es für Fälle der freiwilligen Vereinigung überall keiner gesetzlichen Bestimmung bedurft hätte, von des Königs Majestät aber auch noch durch eine Allerh. Kabinetsorder vom 28. Februar d. J. zu erkennen gegeben ist, daß den Landes-Polizeibehörden nicht nur die Befugniß zustehe, sondern auch die Verpflichtung obliege, solche Vereinigungen ungeachtet des Widerspruchs der Betheiligten zu bewirken, wenn die Umstände dazu angethan seien, wie in dem vorliegenden Falle angenommen werden muß."

„Die Möglichkeit, daß der Gemeinde dadurch eine größere Kostenlast erwachsen könnte, kommt nach den bestehenden Vorschriften hierbei nicht in Betracht; eine solche Besorgniß erscheint aber auch nicht einmal begründet, da die Gemeindekasse in Zukunft verhältnißmäßige Kommunalbeiträge von jenen Etablissements zu beziehen hat. Uebrigens ist die Gemeinde zur Sache gehört worden, und die Entscheidung nur erst nach Erörterung aller einschlagenden Verhältnisse erfolgt."

[Restr. d. M. d. J. v. 10. Juli 1843, M.-Bl. S. 286.]

2. Der §. 8. enthält so wenig als ein anderer §. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege eine Bestimmung darüber, daß Besitzer einzelner Etablissements zum Ausscheiden aus einem Armenverbande und zur Einverleibung in einen andern genöthigt werden können.

„— Wenn die Königl. Regierung am Schlusse Ihres Berichts vom 27. Dezbr. pr. bemerkt, daß die Protestation der Büdner gegen ihre Einverleibung in die Gemeinde N. unerheblich erscheine, da die auf Dominial-Feudo ansäßigen Büdner durchaus kein Recht hätten, einer Inkorporation in eine Dorfgemeinde zu widersprechen, indem dem §. 5. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 ohne Zweifel nur die Absicht zum Grunde liege, die Gemeinen, den Ansprüchen der Dominien gegenüber, zu schützen; so muß darauf entgegnet werden, daß wenn es sich um eine erst jetzt zu vollziehende Vereinigung der fraglichen Büdner in die Gemeinde N. handelte, deren Einwendungen nicht werden unberücksichtigt bleiben können. Denn eine Verpflichtung, sich einer Gemeinde inkorporiren zu lassen, ist durch das Gesetz vom 31. Dezbr. 1842 nur den Besitzern einzelner, zu keinem Armenverbande gehörigen Etablissements auferlegt (§. 8. l. c.); daß aber Besitzer eines zu einem Armenverbande gesetzlich gehörigen Grundstücks ohne Weiteres genöthigt werden können,

aus diesem auszuscheiden, und sich einem andern Orte einverleiben zu lassen, ist nirgends vorgeschrieben, woraus folgt, daß, wenn eine solche Vertauschung des örtlichen Armenverbandes mit einem Gemein-Armenverbande für Grundbesitzer erforderlich wird, auf der letzteren Einwendungen allerdings geachtet werden muß.

[Reskr. d. M. d. J. v. 26. Februar 1846, M.-Bl. S. 28.]

2) der Land-Armenverbände.

§. 9.

Ist keine Gemeinde oder Gutsherrschaft (örtlicher Armen-Verband) vorhanden, welcher nach §§. 1—7 die Fürsorge für den Verarmten [1]) obliegt, so ist diese Fürsorge eine Provinziallast, welche von Landarmenverbänden getragen wird. [2] u. [3])

Erläuterungen und Anmerkungen.

1. Wegen der Verpflichtung der Landarmenverbände für uneheliche Kinder im Wochenbette mit Tode abgehender weiblicher Dienstboten, siehe das unter den Erläuterungen zu §. 1. unter 11 f. angeführte Reskript vom 12. Juni 1845. (M.-Bl. S. 258.)

2. Beginn der Verpflichtung der Landarmen-Verbände.

„Der bei dieser Gelegenheit ausgesprochenen Ansicht der Königl. Regierung, daß die Verpflichtung der Kreis-Armenverbände in Schlesien erst von dem Tage an beginnen könne, an welchem das Regulativ vom 27. Januar 1844 ergangen oder in Wirksamkeit getreten sei, ist jedoch nicht beizutreten. Es muß vielmehr angenommen werden, daß mit der Publikation des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842, durch welches die Land-Armen-Verbände rechtlich ins Leben getreten sind, auch deren Verpflichtungen begonnen haben, wenn auch die Organisation dieser Verbände erst später erfolgt ist."

[Reskr. d. M. d. J. v. 7. August 1845, M.-Bl. S. 257.]

3. Wegen der Armenfürsorge für Verarmte, mit der Entlassungs-Urkunde versehene, in ihrem Heimathsorte verbliebene Preuß. Unterthanen, siehe die Entscheid. des Königl. Ober-Trib., unter Nr. 1. der Erläuterungen zu §. 12.

§. 10.

Wo Landarmen-Verbände bereits bestehen, bleibt es, vorbehaltlich der im §. 37. angeordneten Revision ihrer Reglements [1]) bei den bisherigen Einrichtungen, namentlich in Be-

ziehung auf die Art, wie die Beiträge aufgebracht werden, so wie in Beziehung auf die Zuschüsse, welche aus der Staatskasse zu gewähren sind.

Anmerkung.

1) Dergleichen Reglements sind namentlich folgende vorhanden:

a. Landarmen-Reglement für Vor- und Hinterpommern. (Ed.-S. von 1799. S. 2295. Nr. 13.)

b. Landarmen-Reglement für die Neumark. (Ed.-S. v. 1800. Nr. 28. S. 2911.)

c. Landarmen-Reglement für die Uckermark. (Ed.-S. v. 1805. S. 3101. Nachtrag Nr. 2.)

d. Landarmen-Reglement für Westpreußen vom 31. Dezember 1804.

(Die Vorschriften des Westpreußischen Landarmen-Reglements vom 31. Dezember 1804, sind nach dem Reskripte des Königl. Ministerii des Innern vom 15. März 1843 an die Königl. Regierung zu Marienwerder (M.-Bl. 1843, S. 78) so weit sie die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und arbeitsscheuen betrifft, für aufgehoben zu erachten.)

e. Landarmen-Reglement für Ostpreußen und Lithauen vom 31. Oktbr. 1763, nebst Deklaration vom 16. Dezember 1805.

§. 11.

Wo Landarmen-Verbände noch nicht bestehen, sollen sie unverzüglich eingerichtet werden. Ueber ihre Einrichtung werden Wir nach Anhörung Unserer getreuen Stände das Nähere festsetzen. Bis dahin behalten Wir uns vor, wegen vorläufiger Erfüllung [1]) der im §. 9. bestimmten Verbindlichkeit auf den Antrag der Minister des Innern und der Finanzen das Erforderliche anzuordnen. [2])

Erläuterungen.

1. Wegen des Beginns der Verpflichtung der Landarmen-Verbände s. das unter den Erläuterungen zu §. 9. allegirte Reskript vom 7. August 1845, (M.-Bl. S. 257.)

2. Neu sind folgende Landarmen-Verbände eingerichtet worden:

a. in der Provinz Westphalen,
durch die im Anhange unter Nr. 1. abgedruckte Allerhöchste Order vom 13. September 1843 (M.-Bl. S. 323.)

b. in der Provinz Posen,
durch die daselbst unter Nr. 2. aufgeführte Allerh. Kabinets-Order vom 13. Oktober 1843, (M.-Bl. S. 323.)

c. in der Provinz Schlesien,
durch das daselbst unter Nr. 3. abgedruckte Regulativ der Ministerien der Finanzen und des Innern, vom 27. Januar 1844, mit Allerhöchster Genehmigung unterm 23. Februar 1844 versehen. (M.-B. S. 61.)

d. in der Rheinprovinz,
durch das mittelst Allerh. Kabinets-Order vom 31. Januar 1845 genehmigte Regulativ der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 19. Januar 1845 (M.-Bl. S. 37), unter Nr. 4. im Anhange abgedruckt.

e. in der Provinz Sachsen,
durch das daselbst unter Nr. 5. abgedruckte, mittelst Allerh. Kabinets-Order vom 5. Dezember 1845 genehmigte Regulativ, der unter d. bezeichneten Ministerien, vom 17. Novbr. 1845 (M.-Bl. S. 340), wonach
1. die Altmark in ihrer ständischen Begrenzung,
2. die Jerichow'schen Kreise nach ihren administrativen Grenzen,
3. das Herzogthum Magdeburg links der Elbe, mit Ausschluß der zum ständischen Verbande der Altmark gehörigen, in den Kreisen Neuhaldensleben und Wolmirstädt belegenen, dem Landarmen-Verbande zu S. einverleibten Ortschaften, das Fürstenthum Halberstadt, das Stift Quedlinburg, soweit dieselben im Regierungsbezirke Magdeburg belegen sind, und die Grafschaft Wernigerode,
4. die beiden Mansfelder Kreise, der Saalkreis, die Stadt Halle;
5. die vormals sächsischen Kreise der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt, und der Kreis Erfurt;
6. die drei Eichsfeld'schen Kreise und der Kreis Nordhausen,
sechs besondere, für sich bestehende Landarmen-Verbände bilden.

f. im Markgrafenthum Niederlausitz,
durch das mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1846 genehmigte, unter Nr. 6. des Anhangs abgedruckte Regulativ der unter d. bezeichneten Ministerien, vom 17. Mai 1846 (G.-S. S. 251.), wonach zu diesem Landarmen-Verbande die vormals Kursächsischen, den Niederlausitzer Kreisen jetzt zugelegten Aemter Senftenberg, nebst den Dörfern Skado und Zschiplau, und Finsterwalde, nebst dem Dorfe Rüdingsdorf; ingleichen
a. folgende ursprünglich Kurmärkische Orte:
Groß-Briesen, im Lübbener Kreise; — Groß-Beuchow mit dem Kruge Boschwitz, Groß-Lübbenau, Stöberitz, Borberg, Wilmersdorf, im Kalauer Kreise, Altenow, Kaden und Antheil Kreblitz, im Luckauer Kreise;
b. folgende ursprünglich Neumärkische Orte:
Antheil Baubach, Antheil Gablenz, im Sorauer Kreise;
c. folgende ursprünglich Schlesische Orte:
Krumlau, Jämlitz, Trohernitz, Zeisdorf im Sorauer Kreise; — Bloisdorf, Horlitza, Lieskau, im Spremberger Kreise; — und
d. die beiden ursprünglich Ober-Lausitz'schen Orte:
Hasel und Zilmsdorf, im Sorauer Kreise, gehören.

g. im Kottbuser Kreise,
durch das mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1846 genehmigte, unter Nro. 7. des Anhangs abgedruckte Regulativ der unter d. gedachten Ministerien, vom 17. Mai 1846. (G.-S. S. 258.)

h. in der Kurmark:
durch das daselbst unter Nr. 8. des Anhangs abgedruckte Reglement vom 14. Januar 1848 (G.-S. S. 39.), wonach dieser Landarmen-Verband umfaßt:

A. sämmtliche zum Regierungsbezirke Potsdam gehörende Kreise und darin belegene Städte der Mittelmark, Priegnitz und Uckermark, in ihrer jetzigen Begrenzung und mit Einschluß der den Kreisen Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde zugelegten, vormals Sächsischen Distrikte und Enklaven, mithin die 14 Kreise:
Westpriegnitz, Ostpriegnitz, Westhavelland, einschließlich der Stadt Brandenburg, Osthavelland, Ruppin, Ober-Barnim, Nieder-Barnim, Teltow, Zauch-Belzig, Jüterbogk-Luckenwalde, Angermünde, Templin, Prenzlau und Breskow-Storkow;

B. im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.:
den Lebus'schen, in seiner alten Begränzung.
Ausgeschlossen von diesem Verbande sind jedoch die Städte Berlin, Potsdam und Frankfurt a. d. O., welche besondere Landarmen-Verbände bilden.

§. 12.

Die Fürsorge für den Verarmten (§. 9.) hat derjenige Landarmen-Verband zu übernehmen [1]), in dessen Bezirke das Bedürfniß dazu hervortritt.

Wenn sich dieses Bedürfniß bei einem im Auslande [2]) Verarmten zeigt, welcher nach den bestehenden Staatsverträgen übernommen werden muß, so trägt diese Last der Armenverband desjenigen Landestheils, über dessen Grenze der Verarmte nach der Bestimmung der Verwaltungsbehörden in das Inland eintritt.

A. Abänderung.

Ist der letzte Unterstützungs-Wohnsitz eines aus dem Auslande wieder übernommenen Verarmten nach §. 4. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege erloschen, so liegt die Fürsorge für denselben nicht dem Landarmen-Verbande desjenigen Bezirks ob, über dessen Grenze derselbe in das Inland eintritt, sondern demjenigen Land-

armen-Verbande, in dessen Bezirk der letzte Unterstützungswohnsitz des Verarmten belegen war. Insoweit wird die Vorschrift des §. 12. jenes Gesetzes vom 31. Dezember 1842 abgeändert.

[Art.. 2 des Ges. v. 21. Mai 1855, G.-S. S. 312.]

B. Erläuterungen.

1. Wenn ein Preußischer Einwohner behufs der beabsichtigten Auswanderung mit der Entlassungs-Urkunde von der Landespolizei-Behörde versehen ist, von derselben aber nicht Gebrauch macht, sondern in seinem Heimathsorte verbleibt und dort demnächst verarmt, so fällt dessen Armenpflege nicht dem Landarmen-Verbande der Provinz zur Last, sie verbleibt vielmehr der Heimathsgemeinde.

[Präjudiz Nr. 2552., Entscheidungen des K. Ober-Trib. Bd. XXVIII. S. 423.]

2. Siehe hierzu die unter den Erläuterungen Nr. 11. f. allegirten Reskripte vom 21. Dezember 1844 und 28. August 1845.

[Min.-Bl. 1845, S. 8. und 255.]

§. 13.

Gerathen Militärpersonen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht im Heere gedient haben, nach ihrer Entlassung in Hilfsbedürftigkeit, und haben dieselben nicht vermöge ihres früheren Dienstverhältnisses eine Unterstützung aus der Staatskasse zu beziehen, oder ist solche für das obwaltende Bedürfniß unzureichend, so hat der Landarmen-Verband die Fürsorge für sie zu übernehmen, es sei denn, daß sie in einer Gemeinde als Mitglieder ausdrücklich aufgenommen werden (§. 1. Nr. 1.), oder nach ihrer Entlassung in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke einen Wohnsitz erworben oder drei Jahre hindurch sich aufgehalten haben. (§. 1. Nr. 2. und 3.)

Verhältniß der Armen-Verbände zu einander.

§. 14.

So weit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind, hat der Landarmen-Verband ihnen Beihilfe zu gewähren. [1])

Erläuterung.

1. Die Fürsorge für solche Arme, deren Verpflegung zwar schon vor Publikation des Gesetzes nothwendig geworden, aber in Ermangelung eines dazu rechtlich Verpflichteten aus Staatsfonds erfolgt ist, ist auf den Landarmenfonds übergegangen.

„Der Königl. Regierung wird in Bezug auf die von Ihr in Armen-Unterstützungssachen resp. unterm 29. Mai und 12. Juni c. erstatteten Berichte zu erkennen gegeben, daß, wenn es sich um die Unterstützung solcher Armen handelt, deren Verpflegung zwar schon vor Publikation des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 nothwendig geworden, aber in Ermangelung eines dazu rechtlich Verpflichteten lediglich aus Staatsfonds erfolgt ist, es keinen Zweifel leidet, daß die Fürsorge für dergleichen Arme nach §. 14. des gedachten Gesetzes auf die Landarmenfonds übergegangen ist, weil die in diesem §. den Landarmen-Verbänden auferlegte Verpflichtung nach den Grundsätzen von Anwendung neuer Gesetze auf ältere Fälle und der hiermit übereinstimmenden richtigen Auslegung des §. 36. l. c. nur in denjenigen Fällen ausgeschlossen bleiben kann, wo vor Publikation des mehrerwähnten Gesetzes überhaupt eine rechtliche Verpflichtung zur Armenunterstützung bereits bestanden und einer bestimmten Person obgelegen hat."

„Es muß daher die Unterstützung der Hilfsbedürftigen in den Kolonien N. N. für Rechnung des Landarmenfonds erfolgen."

[Restr. d. M. d. J. v. 6. Juli 1844, M.-Bl. S. 221.]

§. 15.

Der Landarmen-Verband ist berechtigt, die zu seiner Fürsorge gehörigen Armen derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hilfsbedürftigkeit befinden, gegen eine angemessene Entschädigung zur Verpflegung zu überweisen.

§. 16.

Wo besondere Land-Armenhäuser errichtet sind, müssen darin, so weit der Raum es gestattet, auch solche Arme, für welche von den Gemeinden oder Gutsherrschaften zu sorgen ist, auf deren Verlangen gegen Vergütung eines angemessenen Verpflegungssatzes aufgenommen werden.

Verpflichtung der Armen-Verbände gegen die Ehefrau, Wittwe und Kinder eines Verarmten.

§. 17.

Für die Ehefrau eines Verarmten hat derjenige Armen-Verband (§§. 1., 5., 7. und 9.) zu sorgen, welcher zur Für-

ſorge für den Ehemann verpflichtet iſt. Hat aber eine Ehefrau, um ſich ſelbſtſtändig zu ernähren, vor ihrer Verarmung befugter Weiſe getrennt von ihrem Manne an einem anderen Orte gelebt, ſo finden auf ſie die Vorſchriften des §. 1. ohne Rückſicht auf den Wohn- oder Aufenthaltsort des Mannes Anwendung.

§. 18.

Wittwen ſind von demjenigen Armen-Verbande, welcher zur Fürſorge für den Ehemann bei deſſen Ableben verpflichtet geweſen ſein würde, zu verpflegen, inſofern nicht nach dem Tode des Ehemannes, zufolge der Vorſchriften des §. 4., die bisherige Verpflichtung erloſchen, oder zufolge der Vorſchriften des §. 1. für einen andern Armenverband eine Verpflichtung neu entſtanden ſein ſollte.

§. 19.

Die Beſtimmungen des §. 18. finden auch auf geſchiedene Ehefrauen mit der Maßgabe Anwendung, daß in die Stelle des daſelbſt bezeichneten Armenverbandes derjenige tritt, welchem die Fürſorge für den Ehemann zu der Zeit, wo das Erkenntniß auf Eheſcheidung rechtskräftig geworden iſt, obgelegen haben würde.

§. 20.

Für die ehelichen, legitimirten oder Adoptivkinder eines Verarmten hat derjenige Armenverband zu ſorgen, welcher zur Fürſorge für den Vater verpflichtet iſt oder bei deſſen Ableben verpflichtet geweſen ſein würde, inſofern nicht ſeit der Großjährigkeit der Kinder, zufolge der Vorſchriften des §. 4., die bisherige Verpflichtung erloſchen, oder zufolge der Vorſchriften des §. 1. für einen andern Armenverband eine Verpflichtung neu entſtanden ſein ſollte.

§. 21.

Iſt jedoch die Verpflichtung zur Fürſorge für die Wittwe nach dem Tode des Ehemannes, den Vorſchriften des §. 1. zufolge, auf einen andern Armenverband übergegangen, ſo liegt dieſem auch die Fürſorge für die Kinder ob. [1]) Daſſelbe gilt in Anſehung der Kinder einer geſchiedenen Ehefrau, wenn der letzteren durch das Entſcheidungs-Urtheil die Erziehung derſelben zuerkannt worden iſt. [2])

Erläuterungen.

1. Es macht keinen Unterschied, ob der letzte Wohnsitz der Wittwe durch die Eingehung einer zweiten Ehe oder durch Aufschlagung eines selbstständigen Domizils begründet worden ist.

„Der Ansicht des Magistrats, daß, wenn eine Wittwe sich nach einem andern Orte hin wieder verheirathet, die Verpflichtung zur Fürsorge für die Kinder erster Ehe demjenigen Orte verbleibe, wo deren Vater zuletzt sein Domizil gehabt hat, kann, wie demselben auf den Bericht vom 20. Mai c. hierdurch eröffnet wird, nicht beigetreten, sondern es muß vielmehr die Ansicht der dortigen K. Regierung für begründet erachtet werden, daß nach Vorschrift des §. 21. des Gesetzes vom 31. Dezember vorigen Jahres die Verpflichtung zur Unterstützung der Kinder, deren Mutter nach dem Tode des Ehemannes den Wohnort wechselt, demjenigen Armenverbande, welcher zur Unterstützung der Mutter verpflichtet ist, obliege, gleichviel, ob der letzte Wohnsitz durch Eingehung einer zweiten Ehe oder durch Aufschlagung eines selbstständigen Domizils begründet worden ist."

[Restr. d. M. d. J. v. 18. Juli 1843, M.-Bl. S. 217.]

2. Daß die geschiedene Frau für den unschuldigen Theil erklärt worden, genügt zur Begründung dieser Verpflichtung allein nicht.

„Das Ministerium kann, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 23. Februar c. eröffnet wird, die wieder angeschlossene Beschwerde des Rittergutsbesitzers N., wegen der dem Dominium N. zur Last gelegten Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten für die unverehelichte N. nicht für begründet erachten."

„Die Königl. Regierung glaubt im vorliegenden Falle die Verpflichtung zur Armenpflege nicht dem Hilfsdomizil des Vaters, sondern dem der Mutter des ꝛc. N. auferlegen zu müssen, und zwar auf Grund der Vorschrift des §. 21. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, wonach bei getrennten Ehen die Fürsorge für die Kinder von dem Domizil der Mutter übernommen werden soll,"

„wenn der Letzteren durch das Ehescheidungsurtheil die Erziehung derselben zuerkannt worden ist."

„Nun hat das Entscheidungs-Erkenntniß über die Erziehung der N. N.'schen Kinder aber nichts bestimmt. Die Königl. Regierung nimmt jedoch an, daß, da die separirte N. für den unschuldigen Theil erklärt worden, nach §. 92. Tit. 2. Thl. II. Allg. L.-R. aber die Kinder in der Regel bei dem unschuldigen Theile erzogen werden sollen, die Sache eben so liege, als wenn die Erziehung der unverehelichten N. ihrer Mutter durch das Ehescheidungs-Urtel zuerkannt sei. Das Ministerium kann dieser Ansicht nicht beitreten. Der §. 92. stellt nur eine allgemeine Regel fest, welche Ausnahmen zuläßt. Ob die Regel oder die Ausnahme Anwendung finde, kann nur beurtheilt werden, wenn ein darüber entscheidender Ausspruch des Richters vorliegt. Da nun der §. 21. des Gesetzes die Verpflichtung des Wohnorts der Mutter von einem solchen Ausspruche

abhängig macht, so kann ohne einen solchen diese Verpflichtung um so weniger angenommen werden, als der §. 21. selbst eine Ausnahme enthält und daher einschränkend interpretirt werden muß."

„Dazu kommt, daß gar nicht ersichtlich ist, ob die 19jährige N. bei ihrer Mutter wirklich erzogen und dieser an deren veränderten Wohnort wirklich gefolgt sei? Nach ihrer eigenen Erklärung ist sie vielmehr in N., dem letzten Wohnorte des Vaters, erzogen worden. Es ist daher um so weniger Grund vorhanden, blos um deswillen, weil sie der Regel zufolge von der Mutter hätte erzogen werden sollen, die Vorschrift des §. 21. zur Anwendung zu bringen."

„Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, die Erstattung der Kosten qu. demjenigen Armenverbande, welchem die Fürsorge für den Vater zuletzt obgelegen hat, oder obliegen würde, aufzuerlegen, auch das Dominium N. auf seine Vorstellung demgemäß zu bescheiden."

[Reskr. d. M. d. J. v. 2. Mai 1846, M.-Bl. S. 134.]

§. 22.

Uneheliche Kinder folgen dem Verhältnisse der Mutter in gleicher Weise, wie eheliche dem des Vaters.

§. 23.

Die Fürsorge für Wittwen und Waisen derjenigen im Dienste verstorbenen Militärpersonen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht gedient haben, hat der Landarmen-Verband auch dann zu übernehmen, wenn dieselben nach dem Tode des Mannes oder Vaters an dem Garnisonorte ihren Wohnsitz behalten haben (§. 1. Nr. 2.), und binnen Jahresfrist eine Fürsorge für sie nothwendig wird.

§. 24.

Für Findelkinder hat bis dahin, daß deren Vater oder Mutter ausgemittelt ist, der Landarmen-Verband zu sorgen.

Einstweilige Fürsorge für Arme, deren Verpflegung einem andern Armen-Verbande obliegt.

§. 25.

Ist eine Gemeinde oder Gutsherrschaft nach der Vorschrift im §. 5. des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neu anziehender Personen befugt, einen Verarmten, welcher in dem Gemeinde- oder Gutsbezirk einen Wohnsitz erworben hat (§. 1. Nr. 2.), an dessen früheren Aufenthaltsort zurückzuwei-

sen, so muß sie, bis die Wiederaufnahme desselben an diesem Orte erfolgt, für die Verpflegung des Verarmten sorgen. Die hieraus entstehenden Kosten hat die Gemeinde oder Gutsherrschaft des früheren Aufenthaltsortes zu erstatten. [1])

A. Ergänzung.

Der Armenverband, welcher die vorläufige Unterstützung eines fremden Armen übernommen hat, ist berechtigt, seinen Anspruch auf Erstattung der ihm dadurch erwachsenen Kosten nach seiner Wahl entweder gegen den aus einem privatrechtlichen Verhältnisse Verpflichteten, oder gegen den verpflichteten Armenverband geltend zu machen.

[Art. 3. d. Ges. v. 21. Mai 1855. G.-S. S. 312.]

B. Erläuterung.

1. Die Versendungen von Armen-, Kur- und Verpflegungskosten genießen die Portofreiheit.

„Der Herr Generalpostmeister, Geh. Staatsminister v. Nagler Exz. hat auf meine Verwendung für alle Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armenverband dem Andern für die Verpflegung eines Armen aus den Kommunal-Armenfonds gesetzlich zu zahlen hat, insofern sie von den betreffenden Kommunalbehörden oder Klassen an öffentliche Behörden, unter öffentlichem Siegel und der Rubrik: „Armen-, Kur- oder Verpflegungs-Kosten" versendet werden, die Portofreiheit bewilligt, und die Postanstalten demgemäß mit Anweisung versehen."

„Die Königl. Regierung wird hiervon zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt."

[M.-Reskr. v. 2 .Mai 1845, M.-Bl. S. 120.]

§. 26.

Keine Gemeinde oder Gutsherrschaft darf einen fremden Armen hilflos von sich weisen, sondern muß ihm die nöthige Unterstützung, unter Vorbehalt ihres Anspruches an den dazu Verpflichteten, einstweilen gewähren. [1])

[S. hierzu den unter §. 25. aufgeführten, den §. 26. ergänzenden Artikel 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1855, G.-S. S. 312.]

Erläuterungen.

Ia. Gewährung von Reiseunterstützungen für unvermögende, mittelst Zwangspasses in ihre Heimath gewiesene Personen.

aa. „Aus den, in dem Berichte der Königl. Regierung vom 29. Oktober v. J. entwickelten Gründen ist das Ministerium des Innern damit einverstanden, daß die Reiseunterstützungen, welche unvermögenden, mittelst Zwangpasses in ihre Heimath gewiesenen Personen gewährt wer-

den müssen, als Kosten der Armenpflege, wozu sie gehören, angesehen, und ebenso, wie die Kosten des Transportes und der Verpflegung auf demselben, von dem Armenverbande, welcher den Inhaber des Zwangspasses aufzunehmen hat, wieder eingezogen werden."

„So wie es sich übrigens von selbst versteht, daß in dem Zwangspasse der Betrag der verabreichten Reiseunterstützung angegeben werden muß, so wird auch dafür zu sorgen sein, daß bei größerer Entfernung des Bestimmungsortes dem Zwangsreisenden in dem Absendungsorte nicht der ganze Betrag der für die Reise erforderlichen Unterstützung auf einmal gezahlt, der Reisende vielmehr, was ebenfalls in dem Zwangspasse zu bemerken ist, wegen seiner angemessenen Unterstützung an die Behörden einiger von ihm zu berührenden Orte verwiesen werde, welche solche nach den Umständen zu bemessen und mit Vorbehalt der Erstattung zu leisten haben."

„Hiernach hat die Königl. Regierung nicht allein den Fall wegen des Landstreichers N., welcher den Bericht der Regierung zu N. veranlaßt hat, zu erledigen, sondern auch für künftige ähnliche Fälle das Erforderliche anzuordnen."

[Restr. d. M. d. J. v. 31. Januar 1845, M.-B. S. 69.]

bb. „Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 16. v. M. eröffnet, daß das von Derselben allegirte, auf den Bericht der Regierung zu Potsdam vom 29. Oktober v. J. erlassene Reskript vom 31. Januar d. J. (M.-Bl. Jahrg. 1845. H. 69. Nr. 88.), die Erstattung der Zehrgelder für die mittelst Zwangspasses nach ihrem früheren Wohnorte zurückgewiesenen Individuen betreffend, auch Ihrer Seits in Anwendung zu bringen ist."

Eine Verpflichtung des Inhabers der Polizeigerichtsbarkeit zur Tragung dieser Kosten kann nicht angenommen werden, da, wenn derselbe auch für die Kosten der in seinem Jurisdiktionsbezirk geführten polizeilichen Untersuchung und der während derselben stattgefundenen Verpflegung des betreffenden Individuums verhaftet ist, ihm doch nicht obliegt, die nach der Entlassung desselben außerhalb des Jurisdiktionsbezirks und auf der Reise in die Heimath entstehenden Kosten zu tragen, welche mit der polizeilichen Untersuchung in keiner Beziehung stehen. So wie nun jede Kommune hinsichtlich der ihr mittelst Transports zuzuführenden unvermögenden Ortsangehörigen die Kosten des Transports, einschließlich der Verpflegung zu erstatten hat, so kann sie auch von Tragung der Zehrgelder für die mittelst Zwangspasses in die Heimath zu dirigirenden unvermögenden Individuen um so weniger entbunden werden, als die Zwangspässe unter minder erschwerenden Umständen die Stelle des kostspieligeren Transportes vertreten sollen."

[Restr. d. M. d. J. v. 29. Dezbr. 1845. M.-Bl. 1846, S. 12.]

cc. Durch mehrfache Reskripte ist diesseits der Grundsatz ausgesprochen worden, daß den Armenverbänden der Ersatz von Reise-Unterstützungen, welche an arbeitsfähige Angehörige auswärts gezahlt worden, nicht obliege, weil arbeitsfähige Personen nicht als arm anzusehen sind, bei ihnen mithin die Nothwendigkeit einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln der Armenpflege nicht angenommen werden kann.

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nun allerdings ein, wenn das Individuum in der Freiheit sich seinen Unterhalt selbst zu erwerben, beschränkt ist. Dieser Fall ist, gleich wie bei solchen Individuen, welche sich auf dem Transporte befinden, auch bei denen vorhanden, welche auf

Grund des Zirkular-Reskripts vom 28. Aug. 1824 (Annalen S. 304) mit einem in den geeigneten Fällen die Stelle des Transports vertretenden, zur Ersparung der Transportkosten ausgefertigten Zwangspasse versehen sind, welcher die Weisung enthält, sich ohne Aufenthalt auf dem vorgezeichneten Wege nach einem bestimmten Orte zu begeben.

Das vorgeschriebene Formular ist aber nicht blos auf Fälle dieser Art, in welchen es als ein Zwangspaß im eigentlichen Sinne anzusehen, beschränkt, sondern soll nach dem gedachten Z.-Reskr. auch zu dem Zwecke benutzt werden, um den Inhaber der besonderen polizeilichen Aufmerksamkeit zu empfehlen. Ist die Reiseroute zu diesem letzteren Zwecke ertheilt worden, so ist der Inhaber an sich noch nicht behindert, sich auf seinem Wege um Arbeit zu bemühen, und die sich ihm dazu darbietende Gelegenheit zu benutzen. Es ist vielmehr schon durch das Reskr. an die Regierung zu N. vom 21. April 1826 (Annalen S. 408) für zulässig erachtet worden, einem mit einer solchen Reiseroute reisenden Individuum, wenn es unterwegs Arbeit findet, den Aufenthalt zu gestatten.

Bei der ausgedehnten Anwendung, welche den Reiserouten in Beziehung auf Personen, die der Arbeitsscheu und der Neigung zu müßigem Umherstreifen verdächtig sind, gegeben wird, ist es sogar im Interesse der Armen- und Sicherheitspolizei dringend geboten, die Inhaber solcher Pässe nicht nur an der Benutzung einer sich ihnen darbietenden Arbeitsgelegenheit nicht zu verhindern, sondern sie vielmehr zu deren Aufsuchung und Benutzung, wo sie sich auch darbieten möge, alles Ernstes zu veranlassen. Hieraus folgt, daß der Anspruch auf Herstellung der einen arbeitsfähigen Individuum verabreichten Unterstützung nicht dadurch allein, daß dasselbe eine Reiseroute geführt hat, sondern zugleich auch durch den Nachweis zu begründen ist, daß der Inhaber nach dem Inhalte der Reiseroute oder den sonst obwaltenden Umständen zur unverzüglichen Fortsetzung seiner Reise gehalten und dadurch in der Aufsuchung und Benutzung einer Gelegenheit zum Erwerbe gehindert gewesen sei. Nur auf Fälle dieser letzteren Art ist das Reskr. vom 31. Januar 1845 an die Regierung zu N. (M.-Bl. S. 69), zu beziehen, welches sich über den Ersatz von Reiseunterstützungen ausspricht, die den Inhabern von Zwangspässen gewährt werden müssen.

Ew. ꝛc. ersuche ich, nach vorstehenden Grundsätzen die Beschwerde der N. zu erledigen. Diese Beschwerde ist nicht begründet, insofern sie dagegen gerichtet ist, daß Ew. ꝛc. die Anordnung wegen Erstattung von Reiseunterstützungen an Personen, welche mittelst Zwangspasses in ihre Heimath gewiesen sind, auch auf heimathlose Personen haben, welche mittelst eines solchen Passes an einen andern Ort dirigirt werden. Denn ob eine arbeitsfähige Person einem bestimmten Orte angehört, oder heimathlos ist, kann bei Beurtheilung der Frage, ob ein Bedürfniß, sie auf der Reise zu unterstützen, vorliege, nicht von Einfluß sein. Die Beschwerde erscheint aber insofern nicht unbegründet, als Ew. ꝛc. eine Ersatzpflicht in Beziehung auf alle mit einer beschränkten Reiseroute versehene Individuen, und namentlich in Beziehung auf solche annehmen, welche zur Reise nach einem von ihnen selbst gewählten Orte mit einer Reiseroute versehen sind.

Der Ansicht, daß Personen, welche erklärt haben, nach einem bestimmten Orte, um daselbst Arbeit zu suchen, sich begeben zu wollen, und welche zu dieser Reise mit einer Reiseroute versehen sind, auf dem Wege dorthin eine Erwerbsgelegenheit zu benutzen nicht befugt und daher als

Arme zu unterstützen seien, glaube ich aus den obigen Gründen nicht beitreten zu können.

[Reskr. d. M. d. J. v. 5. Februar 1854. M.-Bl. S. 27.]

dd. Die Königl. Regierung hat in ihrem Berichte vom 8. Mai c. zur Vermeidung eines verschiedenartigen Verfahrens, eine grundsätzliche Feststellung der Frage beantragt:

> ob die Armen-Verbände zur Erstattung von Reise-Unterstützungen verpflichtet seien, welche arbeitsfähigen Angehörigen derselben außerhalb des Heimathsortes verabreicht worden sind?

Das Ministerium des Innern hat diese Frage in mehreren an einzelne Regierungen erlassenen Verfügungen im Allgemeinen verneint, und läßt der Königl. Regierung Abschrift der unterm 5. Februar c. an die Regierung zu Königsberg (Anlage a.), so wie der unterm 5. Juli c. an die Regierung zu Koblenz (Anlage b.) desfalls erlassenen Verfügungen, von denen letztere die an arbeitsfähige Inhaber beschränkter Reiserouten gezahlten Reise-Unterstützungen betrifft, mit dem Bemerken hierneben zugehen, daß nach den darin vorgezeichneten Grundsätzen auch ihrerseits zu verfahren ist.

[Reskr. d. M. d. J. vom 18. September 1854. M.-Bl. S. 170.]

a.

Der Königl. Regierung wird auf ihre Anfrage in dem Berichte vom 26. pr. eröffnet, daß der darin in Bezug genommene Grundsatz der Regierung zu Potsdam,

> daß den Armen-Verbänden der Ersatz von Reise-Unterstützungen welche an arbeitsfähige Angehörige auswärts gezahlt werden, nicht obliege,

als richtig anzuerkennen ist. Das Ministerium erklärt sich damit einverstanden, daß nach diesem Grundsatze auch ihrerseits verfahren werde.

In der Anwendung derselben kann übrigens der Umstand allein, daß dem betreffenden Individuum eine beschränkte Reiseroute ertheilt worden, eine Ausnahme nicht begründen.

Daß der Inhaber einer solchen Reiseroute, welchem die Mittel zum nothdürftigen Unterhalte fehlen, durch dieses Legitimationspapier in der Regel nicht verhindert werde, seinen Unterhalt auch auf der Reise durch Arbeit zu verdienen, ist bereits in dem Reskripte vom 21. April 1826, (Annal. S. 407) und in dem Erlaß vom 18. Dezember 1833 (Annal. S. 740) ausgesprochen.

Nur dann, wenn die Ertheilung der Reiseroute die Stelle des Transports vertritt und der Inhaber durch die Reiseroute, welche alsdann als ein Zwangspaß im eigentlichen Sinne anzusehen ist, verpflichtet wird, sich ohne Aufenthalt an einen bestimmten Ort zu begeben, kann jene Regel nicht zur Anwendung kommen.

Was den hiernächst zur Sprache gebrachten Fall betrifft, daß ein völlig arbeitsfähiges Individuum, welches sich im Uebrigen den erforderlichen Unterhalt erwirbt, des Obdaches entbehrt, so wird zwar auch hier jener Grundsatz Anwendung finden können. Eine für alle Fälle durchgreifende Norm kann jedoch nicht vorgeschrieben werden. Es werden vielmehr die Umstände des konkreten Falles in Betracht zu ziehen, und es wird insbesondere auch darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob es sich lediglich um die Unterbringung eines erwerbsfähigen Individuums handelt, oder ob das Bedürfniß dieser Unterbringung auch in Beziehung auf erwerbsunfähige Angehörige desselben hervortritt.

Das endlich, was die Beerdigung von Armen anlangt, die Veranstaltung dieser Beerdigung schon durch ein polizeiliches Interesse des Aufenthalts geboten wird, ist zwar richtig. Das Ministerium hält aber nicht dafür, daß überwiegende Gründe vorliegen, von dem bisherigen Grundsatze abzugehen, wonach die Kosten der Beerdigung eines Armen zu den Kosten der Armenpflege zu zahlen sind.

Berlin, den 15. Februar 1854. Ministerium des Innern.

b.

Das Ministerium des Innern kann die in dem Berichte vom 20. Mai c. aufgestellte Ansicht, daß der Arbeitsfähige Färbergeselle N. aus N. um deswillen, weil er, wegen Paßfälschung bestraft, mit einer zur Rückkehr in die Heimath lautenden Reiseroute versehen war, während der Dauer dieser Reise — nämlich von Koblenz nach Greifswald — aus öffentlichen Armenmitteln zu erhalten gewesen sei, nicht für zureichend begründet erachten.

Im Allgemeinen ist kein Grund vorhanden, warum arbeitsfähigen Inhabern solcher Reiserouten nicht, wenn sie ohne Mittel sind, überlassen werden könnte, ihren Unterhalt auf der Reise durch Arbeit zu verdienen. Die entgegengesetzte Annahme würde zu einer nicht gerechtfertigten Vermehrung der Armenlast führen, arbeitsscheuen Individuen die Ertheilung solcher Reiserouten oft wünschenswerth machen, und dem Hange zum müßigen Umherschweifen Vorschub leisten.

Nur da, wo der Zwangspaß die Stelle des Transportes vertritt, jeder Aufenthalt mithin anzuläßig ist, erscheint die Unterstützung gerechtfertigt. Ob dieser Fall hier vorgelegen hat, ist aus dem obigen Berichte nicht ersichtlich, muß vielmehr nach demselben bezweifelt werden, weshalb denn auch das Ministerium Anstand nimmt, auf den Antrag einzugehen, die Erstattung der dem N. in Koblenz und Wetzlar verabreichten Reise-Unterstützungen durch den betreffenden Armenverband herbeizuführen. Die ꝛc. wird dieserhalb auf den Inhalt des diesseitigen Erlasses an den Herrn Ober-Präsidenten, Staats-Minister Flottwell, vom 5. Febr. c. (Minist.-Bl. S. 27.) hingewiesen.

Berlin, den 5. Juli 1854. Ministerium des Innern.

ee. Ich muß, wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 12. Januar c. eröffne, bei dem Grundsatze stehen bleiben, welcher in den von ihr bezogenen Ministerial-Reskripten vom 5. Febr. und 8. September pr. (M.-Bl.Bl, S. 170), so wie in mehreren andern Verfügungen dahin ausgesprochen worden ist, daß völlig arbeitsfähige, in der Wahl ihres Aufenthaltes nicht beschränkte Personen, mithin auch Reisende und wandernde Handwerksgesellen dieser Kategorie, als Arme im gesetzlichen Sinne nicht anzusehen sind, und daß daher dem heimathlichen Armenverbande nicht die Verpflichtung obliegt, die solchen Personen auf das Vorgeben mittellos zu sein und keine Gelegenheit zur Arbeit zu haben, gewährten Reise-Unterstützungen zu erstatten.

Die Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes ist nicht nur zur Vermeidung vielfacher lästiger Schreiberei wünschenswerth, sondern auch im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich, indem durch die auf solches Vorgeben erfolgte Zahlung von Unterstützungen dem müßigen Umherschweifen offenbar Vorschub geleistet werden würde.

Es ist im Allgemeinen anzunehmen, daß es einem arbeitsfähigen Manne, zumal wenn derselbe nur für sich selbst zu sorgen hat, bei gutem

Willen wohl gelingen werde, Gelegenheit zu finden, sich den nothdürftigsten Lebensunterhalt durch Arbeit selbst zu verdienen.

Es mag nicht bestritten werden, daß diese Regel in einzelnen Fällen, in denen das Unterstützungs-Bedürfniß klar zu Tage liegt, Ausnahmen erleide. Allein es ist Sache der Behörde, welche den Ersatz einer von ihr gezahlten Reise-Unterstützung fordert, dieses Bedürfniß nachzuweisen. Jedenfalls hat über einen solchen Anspruch, wenn er bestritten wird, die betreffende Provinzial-Regierung zu befinden, indem nach §. 34. des Armengesetzes über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden die Landespolizeibehörde zu entscheiden hat. —

Aus diesen Gründen kann ich mich zu einer Abänderung der hierneben zurückgehenden Erklärung der Regierung zu N., durch welche die Erstattung der dem Schlossergesellen N. von dem Magistrat zu T. gewährten Reise-Unterstützung abgelehnt worden ist, um so weniger veranlaßt finden, als auch in diesem Spezialfalle kein genügender Nachweis geführt ist, daß es dem N. bei gutem Willen unmöglich gewesen sei, den ihm bewilligten Unterstützungsbetrag von 2 Silbergroschen durch seine Arbeitskraft, wenn auch nicht in Ausübung seiner Profession zu erwerben.

[Restr. d. M. d. J. v. 5. Mai 1885, M.-Bl. S. 117.]

b. Verfahren in Armensachen.

aa. Verordn. der Königl. Regierung zu Frankfurt vom 2. Juni 1847.

„Das Verfahren der Ortsbehörden in Armensachen entspricht in vielen Fällen nicht den Bestimmungen des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 und des damit wesentlich zusammenhängenden Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen von demselben Tage."

„Durch die unrichtige Auffassung dieser gesetzlichen Vorschriften und durch die unvollständige Ermittlung derjenigen Thatsachen, welche bei Entscheidung von Streitigkeiten über die Ortsangehörigkeit eines Armen, zu Grunde gelegt werden müssen, werden unnöthige Weiterungen zum Nachtheil der Armen oder einzelner Armenverbände herbeigeführt, weshalb wir uns veranlaßt gefunden haben, diejenigen Punkte, welche besonders zu beachten sind und gegen welche am häufigsten gefehlt wird, hier zusammen zu stellen."

1. Wenn sich ein fremder Armer, ein kranker und mittelloser Reisender, Handwerksgeselle, Fabrikarbeiter ꝛc. bei einer Polizeibehörde mit der Bitte um Unterstützung, Unterbringung oder Aufnahme in eine Krankenanstalt meldet, so ist derselbe sofort vollständig über seine persönlichen und Angehörigkeits-Verhältnisse zu vernehmen.

„Das Vernehmungs-Protokoll muß daher speziell enthalten:

„a. Name, Alter und Vermögensverhältnisse des Bittstellers, so wie die Namen, den Wohnort und die Vermögensverhältnisse seiner Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister."

„b. Die Angabe, wo und in welchen Verhältnissen er während der letzten drei Jahre gelebt hat. In dieser Beziehung muß die Zeit, während welcher sich der Verarmte an einem oder dem andern Orte aufgehalten haben will, wo möglich nach dem Datum, oder wenigstens so genau, als es sich irgend thun läßt, angegeben werden. Auch der Ort ist speziell anzugeben; mithin genügt die Benennung eines Dorfes nicht, sondern es muß zugleich bemerkt werden, ob der Verarmte auf dem herrschaftlichen

Hofe, oder in einem herrschaftlichen Familienhause, Vorwerke, ꝛc., oder in einem zur Dorfkommune gehörenden Hause sich aufgehalten hat. Was die Lebensverhältnisse betrifft, so muß der Antragsteller befragt werden, ob er eine eigene Wohnung oder Schlafstelle gehabt und ob er sich bei seiner Niederlassung an einem Orte bei der Orts-Polizeibehörde (auf dem Lande der Gutsherrschaft) gemeldet hat, insbesondere aber ist bei solchen Personen, bei welchen es zweifelhaft sein kann, ob sie als Dienstleute oder selbstständig gelebt haben, das Verhältniß, in welchem sie zu ihrem Arbeitgeber gestanden, möglichst vollständig zu ermitteln."

„c. Ist der Bittsteller noch minorenn, so muß das letzte Domizil seines Vaters oder seiner unehelichen Mutter, oder falls dieselben kein Domizil hatten, der letzte dreijährige Aufenthalt derselben angegeben werden."

„d. In gleicher Weise (Lit. c.) ist hinsichtlich derjenigen großjährigen Personen zu verfahren, welche noch nicht 27 Jahre alt sind und seit ihrer Großjährigkeit weder ein Domizil begründet, noch sich drei Jahre an einem Orte aufgehalten haben."

„2. Sehr viele Armenverbände gehen von der Ansicht aus, daß durch den bloßen dreijährigen Aufenthalt eines Menschen ihre Verpflichtung zur Versorgung desselben im Falle der Verarmung nicht begründet werde, indem sie sich auf den §. 2. des Armengesetzes stützen. Diese Ansicht ist unrichtig, denn das Gesetz verpflichtet mit bestimmten Worten auch denjenigen Armenverband zur Fürsorge für einen Armen, in dessen Bezirk sich derselbe, auch ohne einen Wohnsitz erworben zu haben, drei Jahre hindurch aufgehalten, und der §. 2. a. a. O. spricht gar nicht von dem Falle des dreijährigen Aufenthalts."

„3. Unzulässig ist es, den Armen an die Unterstützung seiner Angehörigen, oder wenn er ein Handwerksgeselle ist, an die Gewerbskassen ꝛc. zu verweisen.

„4. Nach dem Armengesetze kommt es darauf, ob ein großjähriger Armer noch unter väterlicher Gewalt steht, nicht an, weshalb auch aus diesem Umstande kein Einwand gegen die Verpflichtung zur Armenpflege von Seiten eines Armenverbandes hergeleitet werden kann."

„5. Jeder örtliche Armenverband hat denjenigen Armen, welche sich in seinem Bezirke vorfinden, ohne Unterschied, ob sie ihm angehören oder nicht, die augenblicklich nöthige Unterstützung zu gewähren, und darf denselben an seinen angeblichen Angehörigkeitsort nicht zurückschicken, bevor er sich nicht Gewißheit darüber verschafft hat, ob derselbe dort aufgenommen wird. Am allerwenigsten darf ein Armenverband einen armen Kranken unter irgend einem Vorwande fortschaffen lassen.

„6. Mehrere Armenverbände haben sich ihrer Verpflichtung gegen erkrankte Dienstboten, Gesellen ꝛc. unter dem Vorgeben zu entziehen gesucht, daß die Krankheit ihrer Natur nach schon früher an einem andern Orte entstanden sein müsse. Ein solches Vorgeben kann jedoch nicht berücksichtigt werden, denn einerseits wird sich fast niemals mit vollständiger Gewißheit ermitteln lassen, wenn eine Krankheit ihren eigenthümlichen Anfang genommen hat, andererseits kommt es nicht auf diesen Anfangspunkt an, sondern darauf, zu welcher Zeit der erkrankte genöthigt gewesen ist, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen."

„7. Geschwängerte Personen sind als Kranke zu betrachten, so-

bald die Schwangerschaft so weit vorgeschritten ist, daß sie nicht mehr vollständig im Stande sind, ohne Beihülfe für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen. Dieser Zeitpunkt tritt in der Regel mit dem 7ten Monate ein, es bleibt jedoch der Nachweis eines früheren Eintretens desselben unbenommen.

„8. Kur- und Verpflegungskosten welche ein Armenverband dem andern für die Verpflegung eines Armen aus dem Kommunal-Armenfonds gesetzlich zu zahlen hat, gehen portofrei, insofern sie von den betreffenden Kommunalbehörden oder Kassen an öffentliche Behörden unter öffentlichem Siegel und der Rubrik: „Armen-Kur- und Verpflegungskosten" versendet werden, was von vielen Armenverbänden bisher nicht beachtet zu sein scheint.

„9. Es kommen nicht selten Fälle vor, daß Arme wünschen, mit ihren an einem andern Orte wohnenden nahen Angehörigen (z. B. Eltern, Kindern) mit beiderseitiger Uebereinstimmung zusammen zu ziehen, daß sie aber durch die betreffenden Kommunalbehörden daran behindert werden. Hierin liegt nicht nur in vielen Fällen eine große Härte, sondern es wird dadurch auch oft den Armen die Gelegenheit genommen, einen Theil ihres Unterhaltes durch Verrichtung häuslicher Arbeiten zu verdienen. Wir empfehlen daher den Kommunalbehörden, deren Gemeinden ein solcher Armer angehört, den Umzug des Armen dadurch möglich zu machen, daß sich die Kommune verpflichtet, ihn auch ferner als ihren Angehörigen zu betrachten, ihm die künftig etwa erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen und ihn, wenn es nöthig wird, jederzeit wieder bei sich aufzunehmen. Zugleich erwarten wir, daß diejenigen Kommunen, bei denen sich ein solches Individuum niederlassen will, sobald sie hierdurch genügend sicher gestellt sind, deren Umzug ohne Weiterungen geschehen zu lassen, insofern es sich nicht etwa um die Aufnahme eines notorischen Trunkenboldes, Diebes ꝛc. handelt."

„10. Endlich kommt es in den nach §. 34. des Armengesetzes zu unserer Entscheidung gelangenden Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden fortwährend vor, daß auch da, wo das Sach- und Rechts-Verhältniß nicht zweifelhaft ist, von Seiten der Ortsbehörden im vermeintlichen Interesse ihrer Kommunen der Forderung des klagenden Armenverbandes zahlreiche Einwendungen entgegengesetzt werden, die im Gesetz keinen Anhalt haben und die an sich (wie z. B. der Einwand einer Besuchsreise bei einem fünfjährigen Aufenthalte) keine Berücksichtigung verdienen. Es versteht sich von selbst, daß solche Einwendungen keinen Einfluß auf die Entscheidung haben können, sie vermehren jedoch unnöthiger Weise das Schreibwesen und führen dahin, daß denjenigen Kommunen, zu deren Gunsten sie erhoben werden, durch die längere Verpflegung des Armen an einem fremden Orte größere Kosten erwachsen. Wir erwarten daher, daß die Kommunalbehörden und namentlich die Stadt-Magistrate, welche das Rechtsverhältniß zu übersehen vermögen, sich derartiger, für ihre Stellung unpassender und für ihre Kommunen nachtheiliger Einwendungen gänzlich enthalten werden."

[M.-Bl. S. 120.]

bb. Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg wegen Aufnahme und Unterstützung fremder armer und kranker Personen vom 7. Dezember 1847.

Durch unrichtige Auffassung der Bestimmungen des Armengesetzes vom 31. Dezbr. 1842 und des damit wesentlich zusammenhängenden Ge

setzes über die Aufnahme neu anziehender Personen von demselben Tage werden Ortsbehörden häufig von Ermittelung derjenigen Thatsachen abgehalten, welche bei Entscheidung von Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Fürsorge für einen Armen zu Grunde gelegt werden müssen. Um dem Uebelstande der dadurch herbeigeführten Weiterungen und dem Nachtheile zu begegnen, welcher den Armen und den einzelnen Armenverbänden in der Regel aus solchen unvollständigen Erörterungen erwächst, vorzugsweise zu beachten sind."

„1. Meldet sich ein fremder Armer, ein kranker mittelloser Reisender, Handwerksgeselle, Arbeiter 2c. bei einer Orts- resp. Polizeibehörde mit der Bitte um Unterstützung, Unterbringung oder Aufnahme in eine Krankenanstalt, so ist derselbe sofort über seine persönliche Angehörigkeitsverhältnisse vollständig zu vernehmen."

„Die desfallsige Verhandlung muß über folgende Punkte namentlich spezielle Auskunft geben."

„a. Namen, Alter und Vermögensverhältnisse des Bittstellers, ingleichen Wohnort und Vermögensverhältnisse seiner Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister."

„b. Wo und in welchen Verhältnissen der Bittsteller während der letzten drei Jahre gelebt hat. Hierbei ist die Zeit, während welcher derselbe an einem oder dem andern Orte sich aufgehalten haben will, wenn nicht nach dem Datum, so doch möglichst genau anzugeben. Rücksichtlich des Orts ist zu erforschen, ob der Verarmte an den von ihm angegebenen Orten auf dem herrschaftlichen Hofe oder in einem herrschaftlichen Diensthause, Vorwerke 2c. oder in einem zur Dorfgemeinde gehörenden Hause sich aufgehalten hat. In Betreff seiner Lebensverhältnisse muß der Antragsteller befragt werden, ob er eine eigene Wohnung gehabt, oder in Schlafstelle gelegen, und ob er bei seiner Niederlassung an einem Orte bei der Polizeibehörde desselben sich angemeldet hat. Ist es zweifelhaft, ob der Antragsteller im Gesindedienste Jemandes gestanden, oder selbstständig gelebt hat, so ist das Verhältniß zwischen ihm und seinem Arbeitsgeber möglichst vollständig zu erörtern."

„c. Bei minorennen Bittstellern, ingleichen bei denjenigen großjährigen, welche noch nicht 27 Jahre alt sind und seit ihrer Großjährigkeit weder ein Domizil begründet, noch drei Jahre hindurch an einem Orte sich aufgehalten haben, muß das letzte Domizil des Vaters, event. der unehelichen Mutter, oder falls dieselben kein Domizil hatten, der Ort angegeben werden, wo sie während der drei letzten Jahre sich aufgehalten haben."

„d. Handelt es sich um die Unterstützung kranker mittelloser Reisender, so ist das Vernehmungsprotokoll sofort der Landarmenbehörde mit der Anzeige einzureichen, in welcher Art die Unterbringung und Verpflegung bewirkt worden ist und welcher Kostenbetrag dadurch muthmaßlich entstehen wird."

„2. Die Verweisung der Armen und Unterstützungsbedürftigen an ihre Angehörigen, oder, wenn es Handwerksgesellen sind, an die Gewerkskassen 2c. ist unzulässig; es hat vielmehr jede Ortsbehörde den bei ihr sich meldenden fremden Armen und kranken mittellosen Reisenden die nöthige

Unterstützung selbst zu gewähren und die Erstattung ihrer Auslagen von dem dazu verpflichteten örtlichen oder Landarmen-Verbande zu erwarten. Demgemäß;

„3. Hat jeder örtliche Armenverband denjenigen Armen, welche in seinem Bezirke sich vorfinden, ohne Unterschied, ob sie ihm angehören oder nicht, die augenblicklich nöthige Unterstützung zu verabreichen, und dann denselben an seinen angeblichen Angehörigkeitsort nicht zurückschicken, bevor er nicht Gewißheit darüber sich verschafft hat, ob derselbe dort Aufnahme findet. Ist der betreffende Arme im Kreise heimisch, so ist diese Auskunft unmittelbar von der Orts-Polizeiobrigkeit des angeblichen Angehörigkeitsorts zu erfordern, liegt letzterer dagegen außerhalb des Kreises, so ist dem Kreislandrath zur weiteren Veranlassung und Bestimmung Anzeige zu machen.

„4. Der gegen die Verpflichtung zur Unterstützung erkrankter Dienstboten, Gesellen ꝛc. von Armenverbänden hin und wieder erhobene Einwand, daß die Krankheit ihrer Natur nach schon früher an einem anderen Orte entstanden sei, ist unbegründet und nicht zu berücksichtigen, denn einerseits wird sich in den seltensten Fällen der Anfang der Krankheit mit Gewißheit ermitteln lassen, während andererseits es nach dem Gesetz nicht auf diesen Anfangspunkt, sondern darauf ankommt: zu welcher Zeit der Erkrankte genöthigt gewesen ist, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen."

„5. Geschwängerte Personen sind als Kranke zu betrachten, sobald die Schwangerschaft so weit vorgeschritten ist, daß sie nicht mehr vollständig im Stande sind, ohne Beihülfe für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen. Dieser Zeitpunkt tritt in der Regel mit dem 7. Monat der Schwangerschaft ein, es bleibt jedoch der Nachweis eines früheren Eintretens desselben unbenommen."

„6. Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armenverband dem andern zu zahlen hat, gehen portofrei, insofern sie von den betreffenden Kommunal- und resp. Polizeibehörden oder Kassen an öffentlichen Behörden unter amtlichem Siegel und dem Rubrum: „Armen-Kur- und Verpflegungskosten" versendet werden."

„6, Nicht selten wünschen Arme mit ihren an einem andern Orte wohnenden nahen Angehörigen z. B. Eltern, Kindern, mit beiderseitiger Uebereinstimmung zusammenzuziehen. In der Verhinderung der Ausführung dieses Wunsches Seitens der betreffenden Kommunalbehörden würde in vielen Fällen nicht nur große Härte liegen, sondern dadurch auch oft den Armen die Gelegenheit genommen werden, einen Theil ihres Unterhalts durch Verrichtung häuslicher Arbeiten zu verdienen. Es kann daher den Kommunalbehörden, deren Gemeinden ein solcher Armer angehört, nur empfohlen werden, den Umzug des Armen dadurch möglich zu machen, das die Kommune sich verpflichtet, ihn auch ferner als ihren Angehörigen zu betrachten ihm die künftig etwa erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen und ihn, wenn es nöthig wird, jederzeit wieder bei sich aufzunehmen. Diejenigen Kommunen dagegen, bei denen ein solches Individuum sich niederlassen will, werden zuversichtlich, sobald sie sich in vorgedachter Art genügend sicher gestellt worden sind, den Umzug ohne Weiterungen geschehen lassen, insofern es sich nicht etwa um die Aufnahme eines notorischen Trunkenboldes, Diebes ꝛc. handelt."

„8. Von Seiten der Ortsbehörden werden endlich nicht selten den an sie gemachten Forderungen, im vermeintlichen Interesse ihrer Kommunen, zahlreiche Einwendungen entgegengesetzt, die im Gesetze keinen Anhalt haben, wie z. B. der Einwand, daß die Benachrichtigung nicht schleunig genug geschehen sei, ohne daß ein daraus entstandener Nachtheil darzuthun vermocht wird, daß eine Besuchsreise vorliege, trotz eines mehrjährigen Aufenthalts. Solche Einwendungen haben keinen Einfluß auf die Entscheidung des Streitfalls und dienen nur zur Vermehrung des Schreibwesens und Vergrößerung der Kosten durch längere Verpflegung des Armen an einem fremden Orte. Es liegt daher im eigenen Interesse der Kommunalbehörden, sich derartiger, für ihre Kommunen nachtheiliger und für ihre Stellung überdies nicht angemessener Einwendungen gänzlich zu enthalten."

[M.-Bl. 1847. S. 313.]

cc. Polizei-Verordnung der K. Regierung zu Marienwerder, vom 22. Februar 1854.

Dieselbe verordnet fast wörtlich das, was die unter aa. aufgeführte Verordnung bestimmt.

Es findet sich aber darin noch Folgendes angeordnet;

5. Ingleichen müssen noch arme Individuen oder Familien, welche obdachlos geworden, auf Kosten des verpflichteten Armenverbandes an dem augenblicklichen Aufenthaltsorte einstweilen und so lange untergebracht werden, bis es ihnen entweder gelungen ist, sich selbst ein Unterkommen zu verschaffen, oder über ihre anderweite Unterbringung entschieden worden."

6. In Beziehung auf fremde Arme ist, um den Anspruch auf Erstattung der für sie aufgewendeten Kosten zur Geltung zu bringen, in folgender Art weiter zu verfahren:

a. Sobald die den Umständen nach nöthige Unterstützung sicher gestellt worden, was immer zuerst und sofort geschehen muß, ist der Orts-Polizeiobrigkeit, d. h. in den Domainen-Ortschaften dem zuständigen Domainen-Rentamte, in Kämmerei-Ortschaften dem Magistrate und in adeligen Ortschaften dem Gutsherrn, von dem Eintreffen des Armen und der Art der Fürsorge für ihn unverzügliche Anzeige zu machen.

b. Diese Behörden haben, wenn sie sich überzeugt haben, daß der Arme im Kreise einheimisch ist, ihn unverzüglich an seinen letzten Wohnsitz zurückzusenden, und dem Landrathe davon gleichzeitig Anzeige zu machen. Handelt es sich dabei um einen kranken Armen, so darf die Zurückweisung nicht eher erfolgen, als bis sie ohne Nachtheil für die Gesundheit desselben geschehen kann.

c. Ist der Arme nicht im Kreise einheimisch, so haben die vorgedachten Behörden sofort den Landrath ihres Kreises zu benachrichtigen, und dessen weitere Bestimmung zu erwarten. In diesen Fällen hat der Landrath für die Erstattung der Kosten zu sorgen, und jede Obrigkeit, an welche er sich dieserhalb wendet, muß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe die Antwort spätestens am zweiten Posttage nach Empfang der Requisition zur Post geben.

d. Handelt es sich um einen auf der Reise erkrankten Armen, so ist von der zuständigen Orts-Polizeiobrigkeit sofort der unterzeichneten Regierung Anzeige zu machen, um zu der in solchen

Fällen dem Landarmenfonds vorläufig obliegenden Erstattung zu gelangen.

[M.-Bl. 1854. S. 46.]

c. Nichterstattung der für erkrankte In- und Ausländer, resp. im In- oder Auslande bestrittenen Kur- und Verpflegungskosten.

„— Von den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern ist bisher der Grundsatz festgehalten worden, daß der Ersatz der für erkrankte Inländer im Auslande aufgelaufenen Kur- und Verpflegungskosten aus Staats- und Kommunalmitteln Preußischer Seits nicht statt finde. Den fremden Regierungen ist bei Mittheilung dieses Grundsatzes zugleich gesagt worden, daß umgekehrt auch inländische Behörden und Kommunen einen solchen Ersatz von auswärtigen Kommunen und Behörden nicht fordern dürfen."

„Die Königl. Regierung wird in dieser Beziehung auf das Zirkular-Reskr. vom 20. April 1827 (Anl. a.) hingewiesen.

[Reskr. d. Min. d. I. v. 22. Mai 1847.]

a.

„Die Erfahrung hat gelehrt, daß für die fremden Reisenden in hiesigen Staaten verabreichten Almosen und Krankenverpflegung, von den fremden Regierungen, im Falle der Unterstützte oder dessen Angehörige nicht privatrechtlich in Anspruch genommen werden können, gewöhnlich ein Ersatz aus Staats- und Kommunalkassen verweigert wird. Insbesondere ist dies bei den freien Staaten Krakau und Hamburg und bei Kurhessen zur Sprache gekommen. Bei der von der Königl. Regierung unterm 20. v. M. einberichteten Weigerung des Magistrats der Stadt Salzgitter, die Kosten für die in Alster, Paderbornschen Kreises geschehene Entbindung, Verpflegung und Wiederherstellung der unverehel. N. N. aus Salzgitter zu berichtigen, ist dafür anzunehmen, daß auch Braunschweig von gleichen Grundsätzen ausgehe. Es ist nicht zu erwarten, daß eine diplomatische Verwendung von Erfolg sein wird, indem es an eigentlichen Rechtsgründen mangelt, aus welchen eine Ersatz-Verbindlichkeit einer fremden Regierung hergeleitet werden könnte."

„Die Königliche Regierung wird daher hiermit angewiesen, die für die N. N. verwendeten Kosten aus ihrem Unterstützungsfonds zu entnehmen, übrigens aber nunmehr gegenseitig, im Falle keine ausdrücklichen Konventionen entgegenstehen, den ausländischen Behörden die Erstattung von Kosten der erwähnten Art zu verweigern, und ihrerseits von diesen Behörden auch ferner nicht zu fordern. Zugleich wird Sie veranlaßt, durch das Amtsblatt hiernach auch Ihre Unterbehörden anzuweisen.".

Berlin, den 20. April 1827.

Ministerium des Innern. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

An

die Königl. Regierung zu Minden und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Nachricht, um auch Ihrerseits nach dessen Inhalte zu verfahren.

[M.-Bl. 1847. S. 160.]

§. 27.

Ist der Arme (§. 26.) im Kreise einheimisch, so hat die Orts-Polizei-Obrigkeit denselben unverzüglich an seinen letzten Wohnort zurück zu senden und dem Landrathe davon Anzeige zu machen.

§. 28.

Ist der Arme (§. 26.) nicht im Kreise einheimisch, so muß die Orts-Polizei-Obrigkeit den Landrath sofort benachrichtigen; und dieser hat nach den Umständen zu bestimmen, ob der Arme, bis ermittelt worden, wem die Fürsorge für denselben obliegt, von der Gemeinde oder Gutsherrschaft verpflegt oder an das Land-Armenhaus abgeliefert werden soll. Der Landrath hat in diesen Fällen für die Erstattung der Kosten zu sorgen, und die Obrigkeit, an welche er sich dieserhalb wendet, muß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe und des Ersatzes der aus dem Verzuge entstehenden Nachtheile die Antwort spätestens am zweiten Posttage nach dem Empfange der Requisition zur Post geben.[1])

Erläuterung.

1. Ueber die Ausführung des vorstehenden Paragraphen vergleiche man das Reskript des Königl. Ministerii des Innern vom 12. September 1845, an die Königl. Regierung zu Stralsund.

„Auf den Antrag vom 26. Juli c. wird der Königl. Regierung hierneben eine Abschrift der von der ständischen Land-Armendirektion der Kurmark unterm 7. Mai pr. an die Landräthe der zu ihrem Geschäftsbereiche gehörigen Kreise erlassenen Instruktion (Anl. a.) die Ausführung des §. 23. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 betreffend, mit dem Bemerken mitgetheilt, daß der Anwendung der darin aufgestellten Grundsätze im dortigen Regierungsbezirke dermalen ein Bedenken nicht entgegensteht."

[Restr. d. M. d. I. v. 12. September 1845.]

a.

„Bei der Ausführung des §. 28. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 haben sich mehrseitige Zweifel erhoben, zu deren Beseitigung, sowie zur sach- und gesetzmäßigen Ausführung dieses Paragraphen wir uns veranlaßt sehen, im Einverständniß mit der Königl. Regierung zu Potsdam, nachstehende generelle Bestimmungen zu treffen."

„Wir bemerken zuvörderst, daß bei der zweifelfreien Fassung der mit jenem §. in Verbindung stehenden §§. 26. und 29. es einer weiteren Erörterung in Betreff der Fürsorge für die im Kreise einheimischen

Armen nicht bedürfen wird. Das Verfahren hinsichts dieser ist durch die gegebenen Bestimmungen vollständig und unzweifelhaft geregelt und wir haben daher nur zu befürworten, daß, da in beiden Fällen der Landarmen-Verband durchaus nicht konkurirt, auch derartige Arme unter keinerlei Bedingung ohne unsere Genehmigung, es sei denn, daß wir zuvor die Order zur Annahme eines solchen, ausnahmsweise in ganz besonderen Fällen ertheilt hätten, in eine der Kurmärkischen Landarmen-Anstalten eingeliefert werden dürfen. Dagegen steht den Herren Landräthen die Berechtigung zu, die im §. 28. l. c. gedachten, im Kreise nicht einheimischen Armen, falls sie deren Einlieferung in eine Landarmen-Anstalt für nothwendig und zweckmäßig erachten sollten, ohne weitere Anfrage und ohne zuvor unsere Genehmigung dazu nachzusuchen, in eine dieser Anstalten einliefern zu lassen."

„Aus dieser den Herren Landräthen im Gesetz zugestandenen Befugniß folgt aber unbedenklich auch Ihre Verpflichtung, das ganze übrige in Betreff solcher Armen anzuordnende Verfahren zu leiten und zu regeln. Sie werden sich daher in solchen Fällen der Feststellung seiner Domizil- und sonstigen Verhältnisse zu unterziehen, so wie nicht minder auf den Grund dieser Ermittelungen später zu bestimmen haben, wenn und wohin der Arme wieder zu entlassen sein wird."

„Ebenso liegt Ihnen nach dem Gesetz die Verpflichtung ob, für die Erstattung der durch die Aufnahme desselben entstandenen Kosten zu sorgen wobei für den Fall, daß eine hierzu verpflichtete Privatperson und ein Ortsarmen-Verband sich etwa nicht hätte ermitteln lassen, diese Kosten vielmehr bei der Heimathlosigkeit des Verpflegten von dem Landarmen-Verband getragen werden müssen, dies so vollständig festgestellt sein muß, daß wir uns ermächtigt halten dürfen, dieselben auf den diesseitigen Landarmen-Fonds zu übernehmen."

„In allen Beziehungen haben wir in solchen Fällen nicht mitzuwirken, wir haben vielmehr dann nur dafür zu sorgen, daß der einzuliefernde Arme in der Anstalt gehörig verpflegt werde. Die Herren Landräthe haben uns aber davon, daß sie die Einlieferung eines solchen, nicht im Kreise einheimischen Armen in ein Landarmenhaus angeordnet haben, ohne Verzug Anzeige zu machen, so wie auch später uns zu benachrichtigen, wohin nach ihrer Bestimmung derselbe entlassen werden soll."

„Nach Anleitung der vorstehenden Andeutungen ersuchen wir Ew. ꝛc. daher ergebenst,

a. die im §. 28. gedachten Armen, falls Sie deren Ablieferung in eine Landarmen-Anstalt bestimmen, nach vorheriger genauer Vernehmung in dasjenige der Landarmenhäuser zu Strausberg, Prenzlau oder Wittstock einliefern zu lassen, welches dem Orte, wo der Arme sich eingefunden hat, zunächst liegt.
b. die verfügte Einlieferung uns sogleich anzuzeigen.
c. sodann uns wegen Entlassung des Armen nach dem anzugebenden Orte Nachricht zugehen zu lassen, und endlich
d. die Kosten, nachdem wir die Liquidation derselben übersandt haben, von den betreffenden Verpflichteten einzuziehen und zu unserer hiesigen Hauptkasse abführen zu lassen."

„Sollten in letzterer Beziehung sehr erhebliche Schwierigkeiten ein

treten, oder die Kosten auf den Kurmärkischen Landarmenfonds übernommen werden müssen, so werden Ew. ꝛc. uns hiervon, unter Beifügung sämmtlicher über den betreffenden Armen gepflogenen Verhandlungen, gefälligst Anzeige zu machen haben."

„Die Inspektionen der ad a. genannten Anstalten haben wir von diesen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt, und sie wegen Ausführung derselben, soweit sie dabei interessiren, mit besonderer Anweisung versehen."

Berlin, den 7. Mai 1844.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Zirkular

an die Herren Landdräthe der zum Kurmärkischen Landarmen-Verbande gehörigen Kreise.

[M.-Bl. 1845. S. 286.]

§. 29.

Arme, es seien In- oder Ausländer, welche auf einer Reise[1]) erkranken, sind von derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sie krank gefunden werden, bis dahin zu verpflegen, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können.[2])

Erläuterungen.

1. Bestimmung darüber, welche Arme als solche zu betrachten sind, die auf einer Reise erkranken.

a. „Auf Ihren Bericht vom 9. Juni d. J. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß das Ministerium die Beschwerde der dortigen Armen-Direktion über die von Ihr verweigerte Erstattung der Kurkosten für den ehemaligen Hauslehrer N. für begründet erachten muß, da die Erkrankung eines Reisenden an einem fremden Orte, gleichviel ob dieser das einstweilige Ziel seiner Reise ist oder nicht, selbstredend als Erkrankung auf der Reise angesehen werden muß, und hiernach die Anwendbarkeit der §§. 29—31. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. (Nr. 2418.) auf den vorliegenden Fall außer Zweifel ist."

„Die Weigerung der Königl. Regierung zur Erstattung der gedachten Kurkosten aus dem Landarmenfonds erscheint daher nicht gerechtfertigt und wird Dieselbe angewiesen, der Requisition der dortigen Armen-Direktion vom 3. Februar zu genügen."

[Reskr. d. M. d. J. v. 28. Aug. 1845. M.-Bl. S. 257.]

b. „Die Vorschrift des §. 28. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. ist, wie der Königl. Regierung auf die Anfrage in dem Berichte vom 9. d. M. eröffnet wird, dahin auszulegen, daß unter den Armen, „welche auf der Reise erkranken," alle diejenigen zu verstehen sind, welche sich zur Zeit ihrer Erkrankung an einem andern, als dem nach §. 1. l. c. zur Armenpflege verpflichteten Orte befinden. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß der Gesetzgeber

die den Gemeinden im §. 29, zur Pflicht gemachte Fürsorge für arme Kranke auf Reisende im engern Sinne nicht hat beschränken wollen, daß diese Fürsorge vielmehr jedem Fremden armen Kranken ohne Unterschied zu Statten kommen muß. Da nun in den Fällen des §. 29., der Vorschrift des §. 30. gemäß, die Gebühren für den Arzt oder Wundarzt von der Erstattung ausgeschlossen sind, so können diese für die Behandlung armer Kranken niemals gefordert werden, mag die Erkrankung auf der Durchreise, oder nach voraufgegangenem längern oder kürzern Aufenthalte am Orte statt gefunden haben. Die Materialien des Gesetzes ergeben, daß die Absicht wirklich dahin gegangen ist, den Ersatz dieser Kosten von Gemeinde zu Gemeinde überhaupt auszuschließen. Auch walten keine Gründe ob, den Ortsarmen-Verbänden in Bezug auf die Kur und Verpflegung erkrankter Reisender lästigere Verpflichtungen aufzuerlegen, als in Bezug auf die Kur und Verpflegung von andern fremden, am Orte sich aufhaltenden und erkrankenden Personen. Es versteht sich daher auch von selbst, daß die im §. 31. l. c. vorgeschriebene Anzeige an die Landarmen-Behörde in allen Fällen zu machen ist, in welchem die Kur und Verpflegung fremder Armen erforderlich wird."

[Reskr. d. M. d. I. d. 29. Oktober 1845. M.-Bl. 1845. S. 338.]

2a. Uebernahme der Fürsorge für die auf der Wanderschaft erkrankten Handwerksgesellen resp. Erstattung der durch solche erwachsenen Kosten.

„Der Königl. Regierung wird auf die in Ihrem Berichte vom 12. Aug. d. J. gestellte Anfrage:

ob und in wie weit die Vorschriften der §§. 353 und 354. *) Tit. 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts über die Verpflichtung der Kosten der Kur und Verpflegung eingewanderter und krank gewordener Gesellen, durch das Gesetz vom 31. Dezember pr. über die Verpflichtung zur Armenpflege aufgehoben worden seien?

Folgendes eröffnet:

„Das Gesetz vom 31. Dezbr. pr. ist überhaupt nur auf die Rechte und Verpflichtungen der öffentlichen Armenverbände zu beziehen. Als solche betrachtet dasselbe die Gemeinen, Rittergutsbezirke und Landarmen-Verbände. Seine Bestimmungen können daher, wie auch §. 1. ergiebt, überall nur auf diese öffentlichen Verbände, nicht auf das Verhältniß des Armen zu seinen Verwandten, zur Dienstherrschaft, zu Stiftungen und anderen nicht zu jenen öffentlichen Verbänden gehörigen Korporationen Anwendung finden. Rücksichtlich dieses Verhältnisses ist es vielmehr überall bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen geblieben. Hieraus folgt, daß durch die neuen Bestimmungen des Gesetzes §§. 29. 30. und 32. nur der §. 354. Tit. 8. Theil II. des allgemeinen Landrechts, nicht auch der §. 353 ibid. aufgehoben ist."

„Für den auf der Wanderschaft sich befindenden erkrankten Handwerksgesellen hat daher zunächst diejenige Stadt die Sorge zu übernehmen, in welcher er sich befindet; diese fordert die vorhandene Gesellenlade

*(„§. 353. l. c. Die Kur und Verpflegung eines eingewanderten und krank gewordenen Gesellen, er stehe bereits in Arbeit oder nicht,

oder Gewerbskasse auf, ihr die Sorge für den Gesellen abzunehmen, oder die Kosten zu erstatten, und wenn letztere sich weigert, muß, da sie im Wege administrativer Exekution zur Erfüllung ihrer privatrechtlichen Verpflichtung nicht angehalten werden kann, der Landarmen-Verband zutreten, und diesem bleibt es alsdann überlassen, das verpflichtete Gewerk wegen Erstattung der ausgelegten Kosten gerichtlich zu belangen."

„Handelt es sich von einem Handwerksgesellen, der bereits in ein festes Dienstverhältniß getreten ist, auf den daher der §. 32. des Gesetzes vom 31. Dezember pr. anzuwenden ist, so findet dasselbe Verfahren, jedoch mit dem Unterschiede statt, daß der Landarmen-Verband nicht in Anspruch genommen werden kann, mithin die gerichtliche Belangung des sich weigernden Gewerks der Gemeine überlassen bleibt, in welcher der Handwerksgeselle das feste Dienstverhältniß eingegangen ist."

„Nach diesen Grundsätzen hat die Königl. Regierung künftig in vorkommenden Fällen zu verfahren."

[Restr. d. M. d. J. v. 9. Dezember 1843, M.-Bl. 1844. S. 200.]

b. Wegen des Verfahrens in Armensachen s. die unter den Erläuterungen zu §. 26. allegirten Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurt, Magdeburg und Marienwerder.

c. Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für die im Kreislazarethe aufgenommenen armen Kranken.

„— Uebrigens hat die Königl. Regierung Sorge zu tragen, daß diejenigen Personen, welche Behufs ihrer im Wege der Armenpflege zu veranlassenden Kur in die Kreislazarethe aufgenommen werden, nicht nur über ihre persönlichen und heimathlichen Beziehungen, sondern auch, was im vorliegenden Falle nicht geschehen ist, über ihren Aufenthalt zur Zeit der Erkrankung genau vernommen werden. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Fürsorge für erkrankte Personen in der Regel dem nach §. 29. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 verpflichteten Armen-Verbande selbst überlassen werden muß. Wenn also die, die Aufnahme in das Lazareth verordnende Behörde der Lazarethverwaltung den Anspruch auf vollständigen Ersatz der ihr erwachsenden Kosten und insbesondere der Arztgebühren durch den betreffenden Armenverband sichern und sich nicht selbst für diese Kosten ganz oder theilweise verantwortlich machen will, so darf demjenigen Armenverbande, welcher nach §. 29. zunächst verpflichtet ist, in der Veranstaltung der Kur und Verpflegung nicht vorgegriffen werden, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge obwalte, oder polizeiliche Rücksichten die Aufnahme des Kranken in das Lazareth nothwendig machen. Jedenfalls wird der gedachte Armenverband von der getroffenen

---

muß, wenn er selbst unvermögend ist, aus der Gesellenlade, und in deren Ermangelung aus der Gewerbskasse bestritten werden."

„§. 354. Ist diese nicht hinreichend, so muß die Armenkasse des Orts, und bei deren Unzulänglichkeit, die Stadt- oder Kämmerei-Kasse zutreten.

s. hierzu das Gesetz v. 3. April 1854, betreff. die gewerblichen Unterstützungskassen für Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter ꝛc. unter Nr. 8. der Erläuterungen zu §. 1. allegirt.

Veranstaltung in Kenntniß gesetzt werden müssen, um seine Rechte wahrzunehmen und sich der Fortsetzung der Kur insoweit es zulässig ist, selbst unterziehen zu können."

„Da im vorliegenden Falle nach diesen Grundsätzen nicht verfahren worden ist, so scheint das Bedürfniß obzuwalten, die betreffenden Behörden hierunter mit näherer Anweisung zu versehen, was zu veranlassen der Königl. Regierung überlassen bleibt."

[M.-Reskr. v. 16. Mai 1847. M.-Bl. S. 159.]

§. 30.

Die Gemeinde oder Gutsherrschaft (§. 29.) kann Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten verlangen, sie darf aber hierbei keinen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten [1]) der Anstalt, worin der Kranke verpflegt worden ist, in Rechnung stellen, und eben so wenig Gebühren für den Arzt oder Wundarzt [2]), soweit solche nicht in baaren Auslagen [3]) bestehen, ohne Unterschied, ob derselbe als Armenarzt eine feste Besoldung bezieht, oder in den einzelnen Fällen besonders remunerirt werden muß [4]). Die Erstattung [5]) hat der Landarmen-Verband [6]), zu dessen Bezirk die Gemeinde oder Gutsherrschaft gehört, unter Vorbehalt [7]) seiner Rechte zu leisten.

1. Nähere Bestimmungen darüber, welche Kosten zu den allgemeinen Verwaltungskosten gehören:

a. „Dem Magistrat wird auf die Anfrage vom 24. Januar c. zum Bescheide ertheilt, daß die Anschaffung und Instandhaltung von Lagergeräthschaften, die Heizung und die Erleuchtung der Krankenzimmer eben sowohl zu der erforderlichen Einrichtung eines öffentlichen Krankenhauses gehören, als die Vorkehrungen und Anstalten zur Reinigung, die Anstellung des nöthigen Beamten- und Wärterpersonals, die bauliche Instandhaltung des Hauses und überhaupt die Beschaffung aller derjenigen Bedürfnisse, ohne welche eine Krankenanstalt ihren Zweck nicht erfüllen kann."

„Die von dem Magistrat geforderten Beiträge zu den Unterhaltungskosten der Lagergeräthe, der Heizungs- und Erleuchtungskosten für den im dortigen städtischen Krankenhause untergebracht gewesenen ꝛc. N. aus Gallizien, können mithin nicht zu den nach §. 30. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 von dem Landarmen-Verbande zu erstattenden Kur- und Verpflegungskosten, sondern nur zu den allgemeinen Verwaltungskosten gerechnet werden.

„Es muß daher bei der Entscheidung der Königl. Regierung zu N. v. 23. Dezember v. J. lediglich sein Bewenden behalten."

[Reskr. d. M. d. I. vom 12. Februar 1844. M.-Bl. S. 26.]

b. „Dem Magistrat wird in Bescheidung auf seine Anfrage vom 24. September pr. Folgendes eröffnet."

„Wenn in dem, im Ministerialblatte für die innere Verwaltung abgedruckten Reskripte vom 12. Februar 1844 (S. 26. Nr. 36.) festgesetzt ist, daß Heizungs- und Erleuchtungskosten nicht zu den nach §. 30

des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1824 zu erstattenden Kur- und Verpflegungskosten, sondern zu den allgemeinen Verwaltungskosten gehören, so ist dabei vorausgesetzt, daß es sich, wie in jenem Falle, um die nothwendige Heizung und Erleuchtung der Krankenzimmer überhaupt, abgesehen von einem einzelnen Individuo, handle. Zeigt es sich hingegen erforderlich, daß um eines einzelnen Kranken willen ein besonderes Zimmer eingerichtet, geheizt und erleuchtet werden muß, so können die dadurch entstehenden Auslagen nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten gezählt werden, unter welchen nur solche zu verstehen sind, welche durch die Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Anstalt im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf das spezielle Bedürfniß eines bestimmten Individuums, verursacht werden."

[Restr. d. M. d. J. v. 7. Febr. 1845, M.-B. S. 37.]

c. „Unter allgemeinen Verwaltungskosten einer Kranken-Anstalt, deren Erstattung der §. 30. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 ausschließt, sind solche Kosten zu verstehen, welche zur Unterhaltung der Anstalt und der für den Zweck derselben getroffenen Einrichtungen im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf das Bedürfniß des einzelnen darin befindlichen Kranken, aufgewendet werden, welche mithin auch dann entstanden sein würden, wenn das betreffende Individuum darin nicht aufgenommen worden wäre."

„Es sind also namentlich, wie bereits in dem Reskripte vom 12. Februar 1844 (unter a.) angedeutet ist, zu den allgemeinen Verwaltungskosten diejenigen zu rechnen, welche durch die Miethe des Hauses oder die Verzinsung des Bau- wie des Einrichtungskapitals, durch die Instandhaltung der Gebäude, der Lager- und sonstigen Geräthschaften, durch die Besoldung des Beamten- nnd Wärterpersonals ꝛc. verursacht werden."

„Bei Feststellung dieses Gesichtspunktes wird die Beurtheilung, welche Kosten zu den allgemeinen Verwaltungskosten, und welche zu den Spezialkosten gehören, in der Regel keine Schwierigkeiten darbieten. Wenn dessen ungeachtet in Betreff mehrerer Kosten, z. B. der Reinigung der Wäsche, der Heizungs- und Erleuchtungskosten, Zweifel und Streitigkeiten hervorgetreten sind, so liegt der Grund häufig darin, daß bei Beurtheilung jener Frage einerseits von der Beschaffenheit eines vollständig eingerichteten Krankenhauses abstracto ausgegangen, von der andern Seite dagegen die besondere Einrichtung der Anstalt, in welcher der Kranke verpflegt wurde, in's Auge gefaßt worden ist."

Bei der Verschiedenheit solcher Institute, deren Ausstattung und Organisation durch das verschiedenartige Bedürfniß bestimmt wird, muß auch die Entscheidung der Frage, was zu den allgemeinen Verwaltungskosten der einen und der andern Anstalt gehört, verschieden ausfallen."

Während ein und dasselbe Bedürfniß der Kranken in großen und vollständig dotirten Anstalten schon durch die getroffene allgemeine Einrichtung befriedigt wird, erheischt dasselbe in einer andern minder vollständig ausgestatteten Anstalt besondere Veranstaltungen, mithin auch besondere, das einzelne Individuum betreffende Ausgaben. So werden in fortwährend benutzten Krankenzimmern die Kosten der Heizung und Erleuchtung, in Beziehung auf den einzelnen hinzutretenden Kranken, zu den allgemeinen Verwaltungskosten gehören, während da, wo um dieses Kranken willen ein Zimmer geheizt und erleuchtet werden muß, die dadurch verursachte Ausgabe die Natur der baaren Auslage hat.

„Nun ist aber jede Gemeinde, welche einen fremden Kranken, der

gesetzlichen Vorschrift gemäß, in ihre Anstalt aufgenommen hat, zu fordern berechtigt, daß die für den Betrag ihrer Entschädigungs-Forderung maßgebende Prüfung der Frage, welche Kosten zu den allgemeinen Verwaltungskosten gehören, und welche nicht? auf den Zustand ihrer Anstalt gegründet werde. Denn der §. 30. redet von den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, worin der Kranke verpflegt worden ist."

„Auch ist kein Armenverband verpflichtet, für die Unterbringung fremder Kranken kostspielige Einrichtungen zu treffen, welche es im eigenen Interesse nicht für erforderlich erachtet, oder die, aus deren Mangel hervorgehenden, für fremde Arme verausgabten Mehrkosten aus eigenen Mitteln zu tragen."

„Der häufig erhobene Einwand, daß eine Gemeinde prägravirt werde, wenn sie selbst Leistungen, die sie unentgeltlich gewährt, nach der andern Seite hin bezahlen müsse, ist nicht begründet. Denn ihre den aufgenommenen Individuen gewährten Leistungen haben für sie keinen besonderen Kostenaufwand zur Folge, welcher dagegen im umgekehrten Falle der andern Gemeinde erwächst."

„Jene würde daher durch die Vergütung einen Gewinn ziehen, während bei der andern Gemeinde durch diese Vergütung nur ein Verlust abgewendet, nicht aber ein Vortheil erzielt werden soll. Die Ungleichheit in der Behandlung, welche, jenem Einwande zufolge, durch die Ausschließung der Vergütung in beiden Fällen beseitigt werden soll, würde daher dadurch erst herbeigeführt werden."

„Bei dieser Beurtheilung erscheint die Beschwerde der Landarmen-Direktion gerechtfertigt. Denn wenn bei der Krankenanstalt in Königsberg N. M. eine Wäscherin nicht angestellt ist, vielmehr die Wäsche für sämmtliche Kranke stückweise und zu dem angesetzten Preise bezahlt wird, — was der Magistrat bei entstehendem Zweifel zu bescheinigen haben würde, — so können die Kosten der Reinigung der Wäsche hier nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten gezählt werden."

„Wenn die Königliche Regierung dagegen die im §. 30. l. c. enthaltene Bestimmung hervorhebt, wonach Arztgebühren, auch wenn sie baar verlegt sind, nicht zur Erstattung liquidirt werden sollen, so ist dies eine ausdrücklich vorgeschriebene Ausnahme, welche auf andere Fälle nicht ausgedehnt werden kann. Auch stehen der Fixirung eines Arztes, welche der Gesetzgeber begünstigen wollte, und bei welcher nur die Durchschnittszahlen der wirklich zu behandelnden Kranken maßgebend sein kann, in Beziehung auf den Kostenaufwand nicht die Bedenken entgegen, mit welchen die Ausdehnung der Einrichtungen einer Krankenanstalt über das örtliche Bedürfniß hinaus verbunden sein würde."

„Dagegen kann es nicht von dem Belieben der Armenverbände abhängen, bei der ihnen obliegenden Fürsorge für fremde arme Kranke, diese von der Benutzung der am Orte befindlichen Krankenanstalten auszuschließen, und in Bezug auf dieselben ein, von der Behandlung der einheimischen Kranken abweichendes, mit einem größeren Kostenaufwande verbundenes Verfahren eintreten zu lassen."

„Nach diesen Grundsätzen wolle die Königliche Regierung die Beschwerde der Landarmen-Direktion erledigen und bei Festsetzung derartiger Kostenrechnungen zukünftig verfahren."

[Reskr. des M. d. J. v. 30. April 1850, M.-Bl. S. 132.]

d. „Die von dem Kuratorium des genannten Hospitals in den betreffenden Liquidationen in Ansatz gebrachten Beträge für gewährte Bä-

der Seife, Kohlen, Waschen und Desinfektion, können nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, welche nach §. 30. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 außer Ansatz zu lassen sind, gerechnet werden, weil dieselben, wie aus dem, den Liquidationen beigesetzten Atteste hervorgeht, durch Aufnahme der beiden Krätzekranken in die Anstalt und die Art ihrer ärztlichen Behandlung besonders entstanden sind, und in den Liquidationen nichts für die Unterhaltung der Anstalt und die Remunerirung des Arztes enthalten ist; die Ansätze selber aber nach dem Attest der Königl. Regierung zu K. vom 34. April d. J. den genehmigten ortsüblichen Sätzen entsprechen, und deshalb für zu hoch nicht erachtet werden können."

[Reskr. d. M. d. J. v. 4. August 1851, M.-Bl. S. 184.]

2a. In Bezug auf die Ausschließung der Erstattung der Gebühren für den Arzt oder Wundarzt macht es keinen Unterschied, ob die Erkrankung auf der Durchreise oder nach voraufgegangenem längeren oder kürzeren Aufenthalte des fremden armen Kranken am Orte stattgefunden hat; s. das unter Nr. 1b. der Erläuterungen zu §. 29. angezogene Reskript vom 29. Oktober 1845. (M.-Bl. S. 238.)

b. Auch Hebammengebühren sind als von der Erstattung ausgenommen zu betrachten.

„Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 17. v. M. eröffnet, daß die Bestimmungen des §. 30. des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842, nach welchen die Erstattung von Kur- und Verpflegungskosten für erkrankte Reisende auf die Gebühren für den Arzt oder Wundarzt sich nicht erstrecken soll, auch hinsichtlich der Gebühren für die Hebamme, welche die Entbindung einer auf der Reise begriffenen schwangern Person bewirkt hat, zur Anwendung gebracht werden müssen, da es an einem inneren Grunde fehlt, hierbei einen Unterschied zu machen. Demzufolge ist die Stadt N. von der ihr auferlegten Verpflichtung zur Erstattung der durch die Niederkunft der unverehelichten N. entstandenen Hebammenkosten zu entbinden."

[Reskr. des M. d. J. vom 29. Oktober 1845, M.-Bl. S. 145.]

3. Diäten des Arztes und Aufwendungen für freie Fuhre gehören zu den der Erstattung geeigneten baaren Auslagen.

„Bei Rückgabe der Original-Anlagen des gefälligen Berichts vom 21. März c., betreffend die Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten des in dem Dorfe N. auf der Wanderschaft erkrankten Schneidergesellen N., bemerke ich hinsichtlich der von Ew. Hochw. angeregten Bedenken ergebenst Folgendes."

„Nach der Fassung des §. 30. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 und den hier eingesehenen Staatsraths-Verhandlungen, aus welchen derselbe hervorgegangen, leidet es keinen Zweifel, daß wenn Arme, welche auf einer Reise erkranken, von derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk das Bedürfniß dazu sich ergeben, verpflegt worden sind, diese Gemeinde von dem Landarmen-Verbande nur die baaren Auslagen, welche

durch Gewährung der ärztlichen Hilfe veranlaßt worden, erstattet verlangen kann, das Arztlohn aber, soweit es nicht in baaren Auslagen besteht, selbst tragen muß, es möge nun die zugezogene Medizinalperson zu der Gemeinde im Verhältniß eines Armenarztes stehen, oder nur lediglich in dem eingetretenen speziellen Falle adhibirt worden sein. Da aber nach Nr. 23. der Taxe für die praktischen Aerzte letztere bei einer Reise über Land bis drei Meilen gar keine Gebühren, sondern nur eine Entschädigung für baare Auslagen, nämlich Diäten bei freier Fuhre gesetzlich zu fordern haben: so müssen in einem solchen Falle der Gemeinde, welche einen erkrankten Armen ärztlich hat verpflegen lassen, diese Diäten ganz, und außerdem die von ihr für die freie Fuhre gemachte nothwendige Aufwendung erstattet werden. Es erscheint daher die Beschwerde des Landraths N. rücksichtlich der Sätze Nr. 2.—4. der beiliegenden Liquidation des Dr. N. begründet, und nur noch eine Erörterung darüber statthaft, ob die von demselben für die Fuhre angesetzten Meilengelder für angemessen zu achten sind."

„Hiernach wollen Ew. Hochw. das Weitere zur Erledigung der Sache gefälligst veranlassen."

[Reskr. d. M, d. J. vom 30. Juni 1844, M.-Bl. 1845, S. 312.]

4. Es ist ganz einflußlos, ob die Gemeinde eine Kranken-Anstalt besitzt oder nicht.

„— Da der §. 30. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 schlechthin verordnet, daß Arztgebühren ohne Unterschied, ob der Arzt eine feste Besoldung bezieht, oder besonders remunerirt werden muß, nicht in Rechnung gestellt werden dürfen, so verstößt die Annahme des Magistrats, daß Gemeinden, welche keine Krankenanstalt besitzen, dergleichen Gebühren allerdings zur Erstattung liquidiren dürfen, gegen alle Regeln der Gesetzauslegung. Auch hat der Gesetzgeber wirklich beabsichtigt, die gegenseitige Erstattung der Arztgebühren unter den Armenverbänden ganz auszuschließen. Es würde kein haltbarer Grund obwalten, denjenigen Gemeinden, welche bei sich Krankenanstalten gründen und unterhalten, den Ersatzanspruch zu entziehen, sie aber zu verpflichten, ihrerseits denjenigen Gemeinden, welche keine solche Anstalten haben, das Arztlohn zu ersetzen."

[Reskr. d. M. d. J. v. 21. März 1847, M.-Bl. S. 36.]

5. Hinsichtlich der Portofreiheit der Versendungen von Armen-Kur- und Verpflegungskosten s. das in der Erläuterung Nr. 1. zu §. 25. des Armengesetzes angeführte Reskript vom 2. Mai 1845. (M.-Bl. S. 120. Nr. 141.)

Wegen der Portofreiheit, welche die Sendungen der Armen-Arznei-Rechnungen genießen, s. dagegen das Min.-Reskr. v. 19. Juli 1852, M.-Bl. S. 216, unter Nr. 6. der Erläuterungen zu §. 33. aufgeführt.

6. Den Landarmen-Behörden steht nicht die Befugniß zu, die Gemeinden wegen Erstattung der durch die Kur und Verpflegung eines fremden Armen erwachsenden Kosten an den Heimathsort des Verpflegten zu verweisen.

diesem Falle gegen einen andern Armen-Verband [8]) niemals Statt.

Als ein festes Dienstverhältniß ist dasjenige nicht anzusehen, welches sich lediglich auf ein vorübergehendes bestimmtes Geschäft bezieht; dagegen schließt der bloße Vorbehalt willkührlicher Aufkündigung die Eigenschaft eines festen Dienstverhältnisses nicht aus. [9])

Dieser Paragraph ist aufgehoben worden. Dies ergiebt folgende:

A. Abänderung.

Wenn Personen, welche als Dienstboten [1]), Gewerbegehilfen, Gesellen [2] u. [3]), Lehrlinge [4]) u. s. w. in einem Dienstverhältniß [4]) stehen, an dem Orte, wo sie sich im Dienste befinden [5]), erkranken, so müssen sie — insoweit dazu kein anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Lehrherr, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist (vergleiche §. 1. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezbr. 1842.) — von dem Armenverbande dieses Orts verpflegt [6]) werden. Ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten [7]) gegen einen anderen Armenverband [8]) ist nur in den Fällen, in welchen die Krankenpflege länger als drei Monate fortgesetzt worden ist, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum zulässig.

Dem Ortsarmen-Verbande, welchem die Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten obliegt, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder bekannt ist, dem Landarmen-Verbande, muß spätestens acht Tage vor Ablauf des dreimonatlichen Zeitraumes Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, acht Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitpunkte an, gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der bevorstehenden Bestimmungen anzusehen. [9])

Der §. 32. des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842. wird aufgehoben.

[Art. 5 d. Ges. vom 21. Mai 1855, G.-S. S. 313.]

B. Erläuterungen.

Folgende zur Erläuterung des aufgehobenen §. 32. ergangenen Ministerial-Reskripte sind auch jetzt noch von Interesse:

1. Auf Angehörige der Dienstboten kann die Vorschrift des §. 32. nicht angewendet werden.

„Bei Remission der Anlagen des Berichts der Königl. Regierung vom 15. April c., betreffend die Reklamation des Landraths N. in der Kurkosten-Sache der Ehefrau des Dienstknechts N., erklärt sich das unterzeichnete Ministerium damit einverstanden, daß die auf die Verpflegung erkrankter Dienstboten bezügliche Vorschrift des §. 32. des Armengesetzes, welche sich nicht nur als eine besondere Ausnahme von der im §. 1. enthaltenen Bestimmung über die Verpflichtung zur Armenpflege darstellt, sondern auch einen bestimmten Fall der Hilfsbedürftigkeit, nämlich den der Erkrankung zum Gegenstande hat, auf erkrankte Ehefrauen der Dienstboten nicht angewendet werden könne, daß vielmehr die Fürsorge für eine solche Ehefrau lediglich demjenigen Armenverbande obliege, welcher nach §§. 1. und 9. zur Fürsorge für den Ehemann im Allgemeinen verpflichtet ist."

[Restr. d. M. d. J. v. 8. Juli 1847, M.-Bl. 1847. S. 193.]

2. Die Disposition des Gesetzes findet auf in- und ausländische Handwerksgesellen ohne Unterschied Anwendung.

„Die Bestimmung des §. 32. des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842, nach welcher die Verpflegung erkrankter, in einem festen Dienstverhältnisse stehender Handwerksgesellen der Gemeinde oder Gutsherrschaft des Orts, wo sie sich im Dienst befinden, obliegt, findet, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 26. September v. J. erwiedert wird, auch auf solche dem Preußischen Unterthanenverbande nicht angehörige Handwerksgesellen, die bei einem inländischen Meister auf längere oder kürzere Zeit in Arbeit getreten sind, so lange Anwendung, als eine Zurückschaffung derselben in das Ausland nicht erfolgen kann, ihre Verpflegung mithin von diesseitigen Armenverbänden geschehen muß. — Denn bei der Frage: welchem Armenverbande diese Verpflegung obliege? können nur die Vorschriften des gedachten Gesetzes maßgebend sein, welches zwischen Inländern und Ausländern nicht unterschieden, auch, wie die Materialien desselben ergeben, eine solche Unterscheidung nicht beabsichtigt hat."

„Die Ansicht der Königl. Regierung, daß dieses Gesetz als eine Regulirung der Verbindlichkeit zur Armenpflege unter den inländischen Gemeinden, Gutsherrschaften und Landarmen-Verbänden zu betrachten sei, ist richtig; es läßt sich aber daraus kein Argument gegen die obige Ansicht hernehmen, weil ein inländischer Armen-Verband sich des Erkrankten und Hilfsbedürftigen annehmen muß. Dagegen ist demselben der Anspruch gegen die auswärtige Heimath auf Zurücknahme und auf Entschädigung, wenn ein solcher überhaupt geltend gemacht werden kann, durch das Gesetz nicht abgeschnitten worden."

„Wo indessen Konventionen, wegen Erstattung derartiger Kosten, nicht bestehen, werden dergleichen Erstattungsansprüche abseiten der auswärtigen Behörden, in der Regel eben so abgelehnt, wie eine solche Ablehnung diesseits erfolgt, wenn Preußischen Unterthanen im Auslande die öffentliche Armenpflege zu Theil geworden ist. Die Königl. Regierung wird dieserhalb auf die Zirkular-Verfügung vom 29. Juni 1827 (Annalen S. 466.) und 22. April 1828 (Annalen S. 495.) verwiesen."

[Min.-Restr. vom 12. Januar 1845, M.-Bl. S. 6.]

3. Auch die stückweise Beschäftigung eines Gesellen schließt die Annahme eines festen Dienstverhältnisses nicht aus.

„Das Ministerium erklärt sich mit der von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 14. v. M. entwickelten Ansicht, daß die stückweise Beschäftigung eines Gesellen die Annahme eines festen Dienstverhältnisses im Sinne des §. 32 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezbr. 1842 nicht ausschließe, einverstanden. Hiernach ist der Anspruch der dortigen Stadtgemeinde auf Ersatz der durch die Kur und Verpflegung des Schuhmachergesellen N. aus R. erwachsenen Kosten nicht begründet, weshalb der Magistrat zu R. mittelst Verfügung vom heutigen Tage von Zahlung dieser Kosten entbunden worden ist."

„Die Königl. Regierung hat den Magistrat zu D. demgemäß zu bescheiden."

[Restr. d. M. d. J. v. 16. April 1848, M.-Bl. S. 160.]

4. Lehrlinge*) und Hauslehrer sind nicht zu den Personen der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Kategorie zu rechnen.

a. „Von dem Magistrat zu N. ist über die Verpflegung der Königl. Regierung vom 25. März c., wornach Sie die Vorschrift im §. 32. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezbr. v. J. auch auf einen Lehrling angewendet hat, bei dem unterzeichneten Ministerium Beschwerde geführt worden. Diese Beschwerde erscheint begründet. Der §. 30. a. a. O. stellt als Regel fest, daß einer Gemeinde, welche einem ihr nicht angehörigen Armen Kur und Verpflegung zu gewähren hat, die dadurch entstandenen Kosten, welche dem zur Armenpflege verpflichteten Armenverband zur Last fallen, erstattet werden sollen. Von dieser Regel macht der §. 32. hinsichtlich solcher Personen."

„welche als Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc. in einem festen Dienstverhältnisse stehen,"

„eine Ausnahme. Diese Ausnahme kann aber nicht ausdehnend erklärt, und insbesondere nicht auf Lehrlinge bezogen werden, da diese zu den im §. 32., so wie im §. 2. bezeichneten Personen um so weniger zu rechnen sind, als sie im Wesentlichen weder Dienste leisten, noch Lohn empfangen, wie dies bei den zu jener Kategorie gehörenden Individuen der Fall ist. Die Königl. Regierung hat daher Ihre obengedachte Verfügung hiernach abzuändern und den Magistrat demgemäß zu bescheiden."

[Restr. d. M. d. J. v. 30. Juni 1843. M.-Bl. S. 217.]

b. „Auf den Bericht vom 25. v. M. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die Vorschrift des §. 32. des Armengesetzes vom 31. Dezbr. 1842 zwar nicht blos auf Dienstboten und Handwerksgesellen, wie Sie richtig annimmt, zu beziehen ist, sondern vielmehr auf die im §. 2. näher bezeichnete Kategorie der in einem festen Dienstverhältnisse stehenden Personen Anwendung findet, welche ihre gesammte Arbeitskraft gegen Lohn verdungen haben. Zu diesen Individuen, rücksichtlich deren das Gesetz die

*) Bezüglich der Lehrlinge ist das Reskript vom 30. Juni 1843 nur noch insofern maaßgebend, als die darin enthaltenen Bestimmungen nicht durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 aufgehoben worden sind.

bis dahin häufig in Zweifel gestellte Frage, ob sie ein Domizil am Dienstorte erworben? verneinend entschieden hat, können aber Lehrlinge nicht gerechnet werden, da diese weder dienen, noch Lohn erhalten sondern ein Gewerbe erlernen sollen und dafür in der Regel ein Aquivalent zahlen."

„Die von der Königl. Regierung allegirten Vorschriften des §. 297. Tit. 8. Thl. II. Allg. L.-R. und des §. 150. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar c., stehen Ihrer Ansicht entgegen, indem dieselben bestätigen, daß die Verpflichtung der Lehrlinge, Dienste zu leisten, eine untergeordnete ist, und dem Zwecke der Anlernung und Ausbildung nachstehen soll."

Das Ministerium muß daher bei dem in dem Reskripte vom 30. Juni 1843, (M.-Bl. S. 217. Nr. 280.) ausgesprochenen Grundsatze stehen bleiben.

[Reskr. d. M. d. J. v. 22. Dezbr. 1845, M.-Bl. S. 134.]

c. „Ihre Beschwerde über die in Betreff der Verpflichtung zur Tragung der Kur- und Verpflegungskosten des Schulamtskandidaten N. ergangene Verfügung der Königl. Regierung zu Stettin kann, wie Ihnen eröffnet wird, nicht für begründet erachtet werden. Das Ministerium des Innern muß vielmehr der Ansicht der Königl. Regierung, daß Hauslehrer zur Kategorie der im §. 32. des Armengesetzes vom 31. März 1842 gedachten Personen, unter denen sie eben so wenig, wie in dem §. 2. l. c. aufgeführt sind, nicht gezählt werden können, um so mehr beitreten, als die Vorschrift des §. 32. eine Ausnahme von der Regel bildet und daher nicht ausdehnend erklärt werden darf."

[Reskr. d. M. d. J. v. 17. Februar 1846, M.-Bl. S. 53.]

5. Zur Fürsorge erkrankter Dienstboten ist die Gemeinde des Orts verpflichtet, wo die Erkrankten sich im Dienste befinden.

2c, „Dasselbe nimmt jedoch keinen Anstand, in Beziehung auf die Anfrage der Landarmen-Direktion über Auslegung des §. 32. des Armen-Gesetzes, folgendes zu bemerken."

„Der gedachte Paragraph verpflichtet zur Fürsorge für erkrankte Dienstboten, abweichend von der im §. 1. l. c. festgesetzten allgemeinen Regel, die Gemeinde des Orts, wo der Erkrankte sich im Dienste befindet.

„Es unterliegt keinem begründeten Zweifel, daß das Gesetz hiermit nicht den Wohnort des Dienstherrn als den verpflichteten Armenverband angesehen hat."

„Denn der Wohnort des Dienstherrn kann auch ein anderer sein als der, wo der Dienstbote sich im Dienste befindet. Unter Umständen, z. B. wenn der Dienstbote lediglich dazu angenommen ist, um die Dienstherrschaft auf Reisen zu begleiten, kann ein bestimmter Dienstort gar nicht vorhanden sein. Wenn daher der in T. wohnende Schiffer H. den Schiffsknecht L. in Stettin gemiethet hat, und dieser auf der Reise erkrankt ist, so kann S. nicht als der Ort, wo L. sich zur Zeit der Erkrankung im Dienste befand, angesehen werden."

[Reskr. d. M. d. J. v. 26. April 1850, M.-Bl. S. 174.]

b. „Das Ministirium kann hierbei aber nicht unerwähnt lassen, daß die Auslegung des §. 31. l. c., für welche der Magistrat sich erklärt, erheblichen Bedenken unterliegt. Es mag richtig sein, daß der Gesetzgeber, indem er bestimmte, daß die Kur und Verpflegung solcher Personen

der Gemeinde des Orts obliege, wo sie im Dienste sich befinden, von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß an demselben Orte auch die Wohnung oder Schlafstelle dieser Individuen belegen sei. Daraus aber, daß diese Voraussetzung in den angeführten Fällen nicht zutrifft, folgt keineswegs, daß in den Fällen die Gemeinde, in welcher das Nachtquartier belegen ist, nicht aber diejenige, in welcher das Dienst- oder Arbeits-Verhältniß besteht, die Verpflichtete sei. Der Gesetzgeber hat vielmehr durch die Worte:

„wo sie im Dienste sich befindet"

zu erkennen gegeben, daß das Dienstverhältniß hierbei das entscheidende Merkmal sein solle."

„Uebrigens muß der Magistrat, welcher aus dieser Anwendung des §. 32. l. c. wegen der dort bestehenden zahlreichen und bedeutenden Fabriken große Nachtheile für die Kommune besorgt, auch die Vorschriften der §§. 169, 144. u. 145. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufmerksam gemacht werden, wonach durch Ortsstatuten für die am Orte beschäftigten Gesellen und Gehilfen die Verpflichtung festgesetzt werden kann, den bestehenden oder zu errichtenden Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten."

[Restr. d. M. d. J. v. 6. November 1852, M.-Bl. S. 290.]

6. Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die Unheilbarkeit oder dauernde Hülfsbedürftigkeit eintritt, geht die Verpflichtung zur Armenpflege auf den im §. 1. des Armengesetzes bezeichneten Armenverband über.

a. „Auf den Bericht vom 4. v. M., betreffend die Auslegung des §. 32 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 (2318.) erklärt sich das Ministerium mit derjenigen Auffassung des gedachten §. für einverstanden, wonach die darin ausgesprochene Verpflichtung der Armenverbände zur Fürsorge für im festen Dienstverhältnisse stehendes Gesinde, ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit, bis zur Wiederherstellung des Kranken fortdauert. Hierbei kann jedoch aus den Worten des §. 32. „bis zur Wiederherstellung" nicht von der Königl. Regierung die Folgerung gezogen werden, daß bei chronischen oder ganz unheilbaren Krankheiten das Gesinde dem Dienstorte für mehrere Jahre oder Zeitlebens zur Last falle. Jene Worte ergeben vielmehr, daß der Gesetzgeber den Fall der Wiederherstellung bei seiner Disposition vorausgesetzt habe. Von demjenigen Zeitpunkte also, mit welchem die Unheilbarkeit oder dauernde Hilfsbedürftigkeit eintritt, liegt die Verpflichtung zur Armenpflege dem im §. 1. bezeichneten Armenverbande ob, gleichviel ob die Dienstzeit abgelaufen ist oder nicht."

„Die Ansicht, als ob der §. 32. lediglich in die Stelle der §§. 88. bis 93. der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 getreten sei, ist schon deshalb nicht richtig, weil das gedachte Gesetz vom 31. Dezbr. 1842, welches nur von den Rechten und Pflichten der öffentlichen Armen-Verbände handelt, die privatrechtlichen Verpflichtungen der Verwandten, Dienstherrschaften u. s. w., wie der §. 1. a. a. O. ausdrücklich bemerkt, unverändert gelassen hat.

[Restr. d. M. d. J. v. 10. April 1846, M.-Bl. S. 81.]

b. „Es unterliegt zwar, wie dem Magistrat auf die Vorstellung vom 10. d. M., betreffend die Verpflichtung zur Tragung der für die

Kur, Verpflegung und Beerdigung der Dienstmagd N. aufgelaufenen Kosten, eröffnet wird, keinem Zweifel, daß die in dem §. 32. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 der Gemeinde des Dienstortes auferlegte Verpflichtung zur Kur und Verpflegung erkrankter Dienstboten bis zu deren Wiederherstellung mit dem Zeitpunkte aufhört, in welchem die Unheilbarkeit und dauernde Hilfsbedürftigkeit des Erkrankten hervortritt, und daß von diesem Zeitpunkte an der im §. 1. l. c. bezeichnete örtliche Armen-Verband, oder in Ermangelung eines solchen der Landarmen-Verband zur Fürsorge verpflichtet ist. Es kann aber keineswegs angenommen werden, daß, wenn der Erkrankte verstirbt, der §. 32. überhaupt keine Anwendung leide, und daß insbesondere seine Krankheit um deswillen, weil sie mit dem Tode ende, als eine unheilbare angesehen werden müsse."

„Die fraglichen Kur- und Verpflegungskosten können daher aus dem Landarmenfonds nicht erstattet werden."

[M.-Reskr. d. M. d. J. v. 31. Oktbr. 1847, S. 277.]

7. Zu den im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Ausgaben können die Kosten des Begräbnisses nicht mitgerechnet werden.

„Die in der angeschlossenen Vorstellung vom 10. d. M. geführte Beschwerde des Dominiums zu N. erscheint begründet. Der §. 32. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842, welcher, als Ausnahme von der Regel, nicht ausdehnend erklärt werden darf, legt der Gemeinde des Dienstortes nur die Kosten auf, welche durch die Kur und Verpflegung des Dienstboten bis zur Wiederherstellung auflaufen. Zu diesen Kosten können aber die Kosten des Begräbnisses nicht gerechnet werden; dieselben müssen vielmehr eben so, wie die fernere Fürsorge, im Falle eintretender Unheilbarkeit oder gänzlicher Verarmung, dem Armenverbande zur Last gelegt werden, welchem nach §. 1. l. c. die Verpflichtung zur Armenpflege obliegt.

[Reskr. d. M. d. J. v. 27. Mai 1846, M.-B. S. 135.]

Wegen Beerdigung armer Personen auf öffentliche Kosten s. das unter Nr. 1. der Erläuterungen zu §. 33. angezogene M.-Reskr. v. 5. Mai 1850. (M.-B. S. 175.)

8. Gegen die privatrechtlich Verpflichteten ist der Erstattungsanspruch nicht ausgeschlossen, ein solcher findet also nach wie vor statt; s. hierüber das unter Nr. 2. a. der Erläuterungen zu §. 29. angeführte M.-Reskr. v. 9. Dezbr. 1843. (M.-B. S. 200.) und des unter Nr. 6. der vorstehenden Erläuterungen bemerkte M.-Reskr. v. 10. April 1846. (M.-B. S. 81.)

9. Ueber die Anwendbarkeit des §. 32. des Armengesetzes auf solche weibliche Dienstboten, welche durch Schwangerschaft oder Niederkunft temporär erwerbsunfähig werden, sowie darüber, daß es im Betreff des Eintritts der Fürsorge nicht auf den Zeitpunkt der Entstehung der Krankheit ankommt.

a. „Dem Königl. Domainen-Rentamte wird die Anlage seines Berichts vom 9. d. M. mit dem Eröffnen hierbei remittirt, daß das Ministerium des Innern der in Bezug auf den vorgetragenen Spezialfall ausgesprochenen Ansicht der ständischen Landarmen-Direktion der Neumark und der Königl. Regierung zu Frankfurt dahin beitritt, daß auf weibliche, durch ihre Niederkunft temporär erwerbsunfähig gewordene Dienstboten die Vorschrift des §. 32. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 Anwendung findet."

[Reskr. d. M. d. J. v. 30. Novbr. 1844, M.-B. 1845. S. 6.]

b. „s. hierzu das unter Nr. 11. f. der Erläuterungen zu §. 1. angeführte Reskript vom 12. Juni 1845 (M.-B. S. 258.), sowie die Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg vom 26. Mai 1851, unter Nr. 2. c. der Erläuterungen zu §. 33.

c. „— Es ist zwar richtig, daß die Vorschrift des §. 32. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 auch auf solche unvermögende weibliche Dienstboten Anwendung leiden muß, welche durch Schwangerschaft oder Niederkunft erwerbsunfähig und daher hilfsbedürftig geworden sind. Bedingung dieser Anwendbarkeit ist aber, daß ihre Hilfsbedürftigkeit in der Eigenschaft als Dienstbote, also während der Dienstzeit oder doch mit dem Zeitpunkte der Entlassung aus dem Dienste eintritt."

[Reskr. d. M. d. J. v. 2. Septbr. 1846, M.-B. S. 196.]

d. „— Die Vorschrift im §. 32. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842, wonach Personen, welche als Dienstboten, Handwerksgesellen u. s. w. in einem festen Dienstverhältnisse stehen, im Falle der Erkrankung von der Gemeinde oder Gutsherrschaft des Ortes, wo sie im Dienste sich befinden, bis zu ihrer Wiederherstellung zu verpflegen sind, ist ganz unbedingt, und muß mithin überall zur Anwendung kommen, wo die Nothwendigkeit der öffentlichen Fürsorge für solche Kranke eintritt. Auf den, in den meisten Fällen gar nicht mit Bestimmtheit zu ermittelnden Zeitpunkt der Entstehung der Krankheit kann es demnach schon um deshalb nicht ankommen, weil sonst die sichere und prompte Handhabung der Armenpflege wesentlich gefährdet werden würde."

[Reskr. d. M. d. J. v. 24. Septbr. 1846, M.-B. S. 158.]

Verfahren bei Streitigkeiten über die Armenpflege.

§. 33.

Einen Anspruch auf Verpflegung kann der Arme gegen einen Armen-Verband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen. [1] u. [2])

1. Die Vorschrift des §. 33. findet auch auf die durch Beerdigung der Armen entstehenden Kosten Anwendung.

„Das Ministerium des Innern hält dafür, daß die Vorschrift des §. 33. des Armengesetzes, welche den Verwaltungsbehörden zur Pflicht macht, in der öffentlichen Armenpflege keine Ansprüche zuzulassen, welche

über das Nothdürftige hinausgehen, auch auf die Kosten der Beerdigung Anwendung finden muß, und daß daher keine Gemeinde angehalten werden kann, einem andern Armenverbande für das Begräbniß eines ihr angehörigen Armen einen höheren Kostenaufwand zu vergüten, als welcher durch das unabweisliche Bedürfniß gerechtfertigt wird. Auch hält das Ministerium für angemessen, daß ein Satz feststehe, welcher hierbei nicht zu überschreiten ist, damit Zweifel und Streitigkeiten, sowie lästige Erörterungen, welche ein sicheres Urtheil ohnehin nur selten begründen, vermieden werden. Es läßt sich indessen nicht verkennen, daß eine Ueberschreitung des durch das Reskript vom 24. Juni 1828 angenommenen Normalsatzes von 1 Thlr. in sehr vielen Fällen nicht umgangen werden kann.

Das Ministerium will daher diesen Satz auf das Doppelte erhöhen, indem anzunehmen ist, daß dem unabweislichen Bedürfnisse bei Beerdigungen durch den Betrag von 1 Thl. in der Regel und außerordentliche Fälle ausgenommen, genügt werden könne, und daß zu einer Erstattung desjenigen, was mit Rücksicht auf die Sitte des Ortes über diesen Betrag hinaus verwendet worden ist, die heimathliche Gemeinde wider ihren Willen nicht anzuhalten sei. Wo die Beerdigung der Ortsarmen mit geringeren Mitteln bestritten wird, kann auch für das Begräbniß eines fremden Armen kein höherer Satz, als der gebräuchliche, in Rechnung gestellt werden" ꝛc.

[Restr. d. M. d. J. v. 5. Mai 1850, M.-B. S. 175.]

2. Remuneration der Aerzte und Hebammen für die Behandlung erkrankter Armen.

a. Remuneration der Aerzte im Allgemeinen.

„Obwohl bereits in der Zirkular-Verfügung vom 10. April 1821 die Bedingungen angedeutet worden sind, von denen die Verbindlichkeit der Kommunen zur Remuneration für die ärztliche Dienstleistung bei der Kur erkrankter Armen abhängig ist: so gehen doch noch öfters Beschwerden von Medizinalpersonen über Verweigerung ihrer Gebühr Seitens der Kommunen ein, bei deren näherer Prüfung sich ergiebt, daß die Beschwerdeführer nicht die erforderliche Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der obigen Bedingungen gewendet haben. Wir weisen deshalb die Königl. Regierung andurch an, den Medizinalpersonen Ihres Verwaltungsbezirkes von neuem die Bestimmungen des obigen Zirkulars vom 10. April 1821 (Anl. a.) durch eine diesfällige Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen. Insbesondere sind hierbei die Medizinalpersonen darauf hinzuweisen, daß sie für ihre Dienstleistung bei armen Kranken einen Anspruch auf Remuneration an die betreffende Kommune, der Regel nach, nur in dem Falle richten, wo sie von Seiten der Kommunalbehörde durch ihre Anstellung für die Armen-Krankenpflege, bei welcher sie alsdann die Art und Höhe der Remuneration nach dem diesfälligen Uebereinkommen bestimmt, oder durch besonderu Auftrag für den betreffenden Kurfall ausdrücklich zur Behandlung des Kranken für Rechnung der Kommune autorisirt worden sind. Außer solchem Falle kann die Kommune wegen der ärztlichen Gebühr und Auslagen nur für Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, denen sich die betreffende Medizinalperson bei einem armen Kranken, in Ermangelung eines angestellten Armenarztes, oder, bei augenblicklich nicht erreichbarer Hülfe desselben, unter solchen Umständen dringender Noth unterzogen hat, welche die vorgängige Einholung eines Auftrages der

Kommunalbehörde nicht gestatten. Auch in einem solchen Falle beschränkt sich aber der Anspruch an die Kommune zunächst nur auf die Gebühr und Kostenauslagen des ersten ärztlichen Besuches oder der einmaligen Dienstleistung bei geburtshülflichen und sonstigen derartigen Fällen, welche dem Armen gewährt worden ist. Bedarf es hiernächst für denselben noch einer fortgesetzten Kurbehandlung, und ist diesem Erfordernisse nicht durch die eintretende Hülfe eines angestellten Armenarztes bereits vorgesehen, so hat der zugezogene Arzt eine sofortige Anzeige des Falles, nach der Vorschrift des Zirkulars vom 10. April 1821 (Anl. a.) an die Kommunalbehörde zu erstatten, damit diese den Auftrag zu weiterer Kurbehandlung ihm selbst ertheile, oder die sonstigen geeigneten Voranstalten dazu treffe. Nur alsdann, wenn die Kommunalbehörde auf die eben gedachte Anzeige sich weder in einer noch der andern Weise ihrer Obliegenheit, der Fürsorge für den kranken Armen annimmt und dadurch den Arzt in die Nothwendigkeit setzt, seiner Berufspflicht gemäß, sich auch der weiteren, noch nöthigen Kurbehandlung, ohne ihren Auftrag, zu unterziehen, steht ihm das Recht zu, für diese fortgesetzten Dienstleistungen seine Gebühr ebenfalls von der betreffenden Kommune zu verlangen. Von derartigen Fällen der Säumigkeit einer Kommune in ihrer pflichtmäßigen Sorge für erkrankte Arme hat der betheiligte Arzt zugleich eine Anzeige an die vorgesetzte polizeiliche Behörde zu erstatten, von welcher auf begründete Anzeigen solcher Art die säumige Kommune sofort und mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Obliegenheit anzuhalten ist. Letzteres gilt vornämlich auch in Bezug auf die etwaige Säumigkeit in Beschaffung der nöthigen Transportmittel zur Herbeiholung ärztlicher Hülfe für einen Armen, wodurch, wenn solchergestalt die zeitige Gewährung dieser Hülfe vereitelt und dem Kranken ein erweislich verschuldeter Schaden an seiner nachmaligen Gesundheit oder seinem Leben verursacht wird, selbst eine kriminalrechtliche Verantwortlichkeit für den wirklich Schuldigen entstehen kann.

[Reskr. d. M. d. Mediz.-Angel. v. 10. August 1842, M.-B. S. 279.]

a.

Ueber die von der Königl. Regierung darüber erbetene Bestimmung:

> in welchen Fällen die Aerzte die Kur armer Kranker unentgeldlich verrichten, und in welchen anderen Fällen die Gemeinen ihnen dafür Vergütung leisten müssen,

haben die unterzeichneten Ministerien sich dahin geeinigt:

1. an solchen Orten, wo besoldete Armenärzte von der Kommune angestellt worden, ist jeder andere Arzt die zur unentgeldlichen Behandlung bei ihm sich meldenden Kranken dieser Kommune in der Regel an den besoldeten Armenarzt zu verweisen befugt, mithin auch, wenn er sich freiwillig, den Anforderungen der Menschlichkeit gemäß, der Kur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anspruche an die Kommune nicht berechtigt.
2. Hiervon ist jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hülfe ausgenommen. In diesem Falle, sowie
3. überall, wo ein besoldeter Armenarzt nicht existirt, liegt es in dem Berufe, sowie in dem Doktor-Eide des Arztes, dem Kranken, der seine Hülfe anruft, dieselbe ohne Anstand zu gewähren; wenn er aber demnächst wegen seiner Remuneration Anspruch an die Kommune machen will, so muß er

4. dieser sofort von dem Falle Anzeige machen, und ihr überlassen ob und welche andern Vorkehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheimfallenden Armen treffen will, und nur in dem Falle, wenn die Gemeine von dem Arzte die Fortsetzung der Kur verlangt, oder, in gefährlichen Fällen, keine anderweitigen Anstalten dazu trifft, und den Arzt also in die Nothwendigkeit setzt, mit seinen Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens und der Gesundheit des armen Kranken fortzufahren, ist derselbe von der betreffenden Gemeine die Bezahlung seines taxmäßigen Honorars zu fordern befugt.

5. Die Verpflichtungen der besoldeten Armenärzte gegen die Kommunen, sowie überall, so insbesondere auch Rücksichts der Frage, in wiefern sie zur Behandlung solcher kranken Armen verpflichtet sind, die einer andern als derjenigen Ortsgemeine angehören, von welcher sie als Armenärzte angenommen worden, sind zunächst und hauptsächlich von dem Seitens der Kommunen mit ihnen abgeschlossenen Verträge, oder der dessen Stelle vertretenden Instruktion zu beurtheilen.

6. Wo aber diese nicht entscheiden, ist der besoldete Armenarzt verbunden, die ärztliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeldlich zu übernehmen, welcher sich anzunehmen die besoldende Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, obgleich sie zu ihr nicht gehören und deshalb die besoldende Gemeinde Ersatz ihrer Auslagen von einer andern Gemeinde zu fordern berechtigt ist."

[Z. Verf. d. M. d. Geistl. ꝛc. Angelegenheiten v. 10. April 1821, v. K. A. Bd. V. S. 411.]

b. der Kreis-Physiker im Besonderen.

„ꝛc. Was dagegen die kurative Behandlung armer Kranken betrifft, so sind die Kreis-Physiker in dieser Beziehung, der obgedachten Allerhöchsten Bestimmung (der Allerh. Kab.-Order vom 14. April 1832. Anlage a.) gemäß, allen übrigen praktischen Aerzten ganz gleichgestellt, daher durch ihre Stellung als Physiker von der, allen praktischen Aerzten gemeinsam hierunter obliegenden Verpflichtung nicht entbunden, ebensowenig aber auch zur unentgeldlichen Behandlung armer Kranken von Amtswegen verpflichtet. Es finden vielmehr die in Bezug hierauf durch die gemeinschaftliche Zirkular-Verfügung der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei vom 10. April 1821 entlassenen Bestimmungen auf die Kreis-Physiker, sowie auf alle übrige praktische Aerzte, eine gleiche Anwendung. Dieser Grundsatz ist allgemein gültig und erstreckt sich mithin auch auf die kurative Behandlung einzelner Kranken bei ansteckenden Krankheiten, so wie auf die Kur der in gefänglicher Haft befindlichen Personen."

[Reskr. d. K. M. d. Geistl. ꝛc., U. u. Mediz.-Ang., v. 30. Juni 1832, v. K. A., Bd. XVI. S. 484.]

a.

Die Kreis-Physiker sind nicht mehr und nicht weniger als alle übrigen praktischen Aerzte zur unentgeldlichen Behandlung armer Kranken verpflichtet, daher in dieser Beziehung von Amtswegen keine unentgeldliche Leistung von ihnen begehrt werden darf.

[A. K. O. v. 14. April 1832.]

c. der Hebammen.

Es ist häufig Zweifel entstanden, ob die Bezirkshebammen für die Entbindung notorisch armer Personen einen Anspruch an die Armen-Verbände zu machen berechtigt seien, und welches Honorar ihnen in diesen Fällen bewilligt werden könne. Wir bestimmen mit Bezug hierauf, daß die Dienstleistung der Bezirkshebammen bei verarmten Frauenspersonen eben so wie dies in anderen Fällen der Fürsorge für Arme geschieht, von den gesetzlich dazu verpflichteten Armen-Verbänden zu renumeriren sind, und daß in solchen Fällen für jede Entbindung der Gebührensatz von 15 Sgr. bewilligt werden kann. Bei Dienstleistungen anderer Art oder im Falle besonderer Bemühungen sind die Gebühren der Bezirkshebammen durch den betreffenden Kreis-Physikus im Streitfalle festzusetzen und auch dann von den Armenverbänden zu vergüten.

Sollten es Armen-Verbände vorziehen, sich mit den Bezirkshebammen über die Behandlung verarmter Frauenspersonen wegen eines jährlichen bestimmten Honorars, für welches die Hebamme allen verarmten Frauenspersonen ihre Beihülfe zu leisten hat, zu einigen, so bleibt ihnen dies ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen freigestellt.
[Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg vom 26. Mai 1851. A.-Bl. S. 175.]
s. hierzu den Art. 5. des Ges. vom 21. Mai 1855 (G.-S. S. 313.) unter §. 32.

3. Aufbringung der Prämien und des Arztlohns bei Wiederbelebungsversuchen.

Auf die Berichte vom 3. Februar und 16. November 1839., die Remuneration der Medizinalpersonen für ihre Dienstleistung bei den Versuchen zur Wiederbelebung verunglückter Personen betreffend, gereicht der Königl. Regierung hierdurch zum Bescheide, daß in Ansehung der im Edikte vom 15. Novbr. 1755. verheißenen Prämie für gelungene Wiederbelebungs-Versuche eines Scheintodten, nach §. 787. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts, in Verbindung mit §. 792. l. c., die Staatskasse aufkommen muß. Die Königl. Regierung hat daher die den Medizinalpersonen für solche gelungene Wiederbelebungs-Versuche zukommenden Prämien auf Ihre Prämienfonds zu übernehmen. Was aber das Sostrum der Aerzte und die auf die Wiederbelebungs-Versuche verwendeten Kosten und Auslagen betrifft, so muß, nach §. 606. der Kriminal-Ordnung, das Vermögen des Verunglückten dafür aufkommen. Ist der Verunglückte unvermögend, so sind diese Kosten von der zur Leistung der Armenpflege verpflichteten Kommune zu fordern, und zu dieser Zahlung kann die Kommune im administrativen Wege angehalten werden; denn wenn die Polizeibehörde einem Arzte die Behandlung eines Verunglückten aufträgt, so ist sie vollkommen berechtigt, die Kosten dieses Verfahrens von dem zur Leistung der Armenkrankenpflege vorläufig verpflichteten Armenverbande im administrativen Wege einzuziehen, da sich eine solche Leistung von andern, in der Verwaltung der Armenpflege vorkommenden Leistungen nicht wesentlich unterscheidet. Eine Verweisung auf den Rechtsweg bedarf es deshalb nicht.
[Zirk.-Verf. d. M. d. J. u. d. Pol. u. d. geistl. Unterrichts- u. Mediz.-Angel. v. 5. Oktbr. 1841, M.-Bl. S. 286.]

4. Verabfolgung und Vergütung und Medikamente für arme Kranke bei ansteckenden Krankheiten.

a. „Die Verschiedenheit der Ansichten, welche nach den Berichten der Königl. Regierung vom 26. Januar und 7. Mai d. J. über die exekutivische Beitreibung von Medizinalkosten in dem Kollegio zur Sprache gebracht sind, beruht nicht sowohl auf der zweifelhaften Auslegung des §. 7. des Regulativs vom 8. August 1835, als auf der einerseits festgehaltenen Voraussetzung, daß die Polizei-Verwaltung für die Kosten der durch sie angeordneten Maßregeln gewissermaßen eine im Wege des administrativen Verfahrens zu realisirende Verbindlichkeit übernehme."

„Eine solche Voraussetzung ist jedoch nicht begründet. Der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit verpflichtet die Polizeibehörde zur Herstellung der im §. 6. des Regulativs erwähnten Anstalten, welche in ihrer Nothwendigkeit und in ihrem Nutzen auf das Gemeinbeste berechnet sind, und daher nur auf Kosten der Kommunen hergestellt werden können, wegen deren Aufbringung oder Erstattung in diesem, wie in jedem andern Falle, wo es sich um Erledigung eines polizeilichen Bedürfnisses handelt, die administrative Exekution vollkommen gerechtfertigt ist. Die Vorschriften des §. 6. und 7. a. a. O. beziehen sich keineswegs auf die nur in mittelbarer Folge allgemeiner polizeilichen Anordnungen stattgefundene kurative Behandlung eines einzelnen Kranken. In Beziehung auf diese muß streng bei dem Grundsatze festgehalten werden, daß jede, nicht aus einer kontraktlichen Uebereinkunft herzuleitende Verpflichtung der Kommunen nur eine subsidiäre ist, auf welche erst bei der feststehenden Insolvenz des Kranken zurückgegangen werden kann. Dieser Grundsatz wird weder dadurch modifizirt, daß es sich um eine ansteckende Krankheit, noch dadurch, daß es im vorligenden Falle sich nicht vom Sostrum, sondern von Medizinkosten handelt."

„Der Landrath verfuhr vollkommen richtig, daß er den Chirurg N., dem die unentgeldliche Behandlung sämmtlicher Kranken des N.schen Amtsbezirks kontraktlich obliegt, zur Kur der Krätzkranken veranlaßte. Hätte der N. nun auch seinerseits als selbst-dispensirender Arzt, als in seiner Eigenschaft als Apotheker, richtig verfahren wollen, so wäre es seine Sache gewesen, sich mit den Ortsvorständen über die Lieferung der Arzeneien für die armen Kranken zu verständigen. Da er dies unterlassen und dadurch einen direkten Anspruch gegen die Kommune sich nicht gesichert hat, so ist er unzweifelhaft zunächst an die Kranken selbst zu verweisen, und sein subsidiärer Anspruch an die Kommune kann nur im Wege Rechtens geltend gemacht werden."

[Reskr. d. M. d. J. vom 29. Aug. 1844. M.-Bl. S. 233.]

b. „In Folge des Berichts, welchen die Königl. Regierung zu N. über Ihre Eingabe vom 25. Dezember v. J., betreffend die, von der Ortsbehörde zu N. verweigerte Zahlung für die an den Pensionair N. daselbst gelieferten Arzeneien erstattet hat, eröffnet Ihnen das Ministerium, daß die Kommune N. zu dieser Zahlung im administrativen Wege exekutivisch nicht angehalten, sondern Ihnen nur überlassen werden kann, wenn Sie einen solchen Anspruch gegen die benannte Kommune begründen zu können glauben, denselben im Wege Rechtens geltend zu machen. Es erscheint aber auch an sich sehr zweifelhaft, ob Sie mit Ihrer Forderung an die Kommune N. werden durchdringen können. Die Verbindlichkeit der letztern, dem ꝛc. N. die nöthige Arznei, als eine Leistung

der Armenpflege, zu gewähren, folgt nicht unbedingt aus dem Unvermögen desselben, sondern es gehört dazu auch noch, daß Familien-Angehörige des ꝛc. N., denen nach gesetzlicher Vorschrift die Pflicht zu dessen Unterstützung obliegt, entweder nicht vorhanden oder doch zur Gewährung solcher Hülfe nicht vermögend sind. Außerdem haben Sie, wie Ihnen in dem Bescheide des Königl. Landrathsamtes und der Königl. Regierung bereits ganz richtig eröffnet worden, es verabsäumt, den in Frage stehenden Fall bei der betreffenden Ortsbehörde zeitig anzuzeigen, und die ordnungsmäßige Anweisung Seitens derselben zu der Arzneilieferung für Rechnung der Kommune zu extrahiren. Dies hätte von Ihnen, wenn Sie einen eventuellen Anspruch an die Kommune richten wollten, geschehen müssen, da den Ortsbehörden die ihnen gesetzmäßig zustehende Anordnung, in Betreff der Art und Weise, wie die Obliegenheiten der Armenpflege erfüllt werden sollen, nicht entzogen und den Kommunen nicht die Bezahlung von Arzneilieferungen zugemuthet werden kann, welche, ohne Wissen und Anweisung des Gemeinde-Vorstandes, von dem Apotheker, aus Rücksichten seiner gewerblichen Konvenienz, an die betreffenden Privatpersonen auf Kredit gegeben worden sind. Wie die Sicherstellung Ihrer eventuellen Befriedigung aus dem Armenfonds sich mit der unterseitigen, nach den Vorschriften des Medizinal-Edikts und der Apotheken-Ordnung Ihnen allerdings obliegenden Verpflichtung einer prompten Anfertigung und Verabfolgung ärztlich vorgeschriebener Arzneien vereinigen läßt, ist Ihnen in dem Bescheide der Königl. Regierung vom 23. Oktober v. J. bereits angedeutet worden. Sollte es sich dabei ereignen, daß eine Ortsbehörde in Ertheilung der nöthigen Anweisungen wegen Versorgung eines armen Kranken mit Arznei sich säumig fände, so haben Sie dies, in Gemeinschaft mit dem behandelnden Arzte, dem betreffenden Landrathsamte und resp. der Königl. Regierung, zur Remedur anzuzeigen."

[Reskr. d. M. d. geistlichen, Unterrichts- und Mediz.-Angel. v. 31. Mai 1842, M.-B. S. 218.]

5. Rabattbewilligung Seitens der Apotheker, bezüglich der Arzneilieferungen für Arme.

Das Ministerium hat aus den Berichten, welche von sämmtlichen Königl. Regierungen auf die unterm 12. Juni v. J. erlassene Zirkular-Verfügung, betreffend die den Apothekern ertheilte Befugniß, einen Rabatt bis zu 25 Prozent unter der Taxe bewilligen zu dürfen, erstattet worden sind, ersehen, daß fast sämmtliche Apotheker der Monarchie es als ihren Interessen nicht entsprechend dargestellt haben, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, und zum größten Theile den Wunsch äußern, daß durch eine anderweite Bestimmung verhütet werden möchte, daß nicht später Einzelne aus nicht zu rechtfertigenden Motiven bloß zum Nachtheil ihrer Mitgenossen von einer solchen Erlaubniß Gebrauch zu machen versuchen, dagegen nur einzelne wenige Apotheker, und auch diese größtentheils nur bedingungsweise, für die Beibehaltung der in Rede stehenden Befugniß sich erklärt haben, ohne von solcher erst selbst Gebrauch machen zu wollen. Da die Bestimmung des bis zu 25 Prozent frei zu gebenden Rabatts nur in der Voraussetzung gegeben worden ist, daß solche den Apothekern, sowie dem Publikum, unter bestimmten Verhältnissen zum Vortheil gereichen und dieselben wenigstens in gewissen Gegenden allgemein als feste Norm angenommen werden dürfte, dies aber nach Vorstehendem sich nicht bestätigt, so ist beschlossen worden, um den möglichen nachthei-

ligen Folgen vorzubeugen, welche die willkürliche Feststellung der Arzneipreise von Seiten einzelner Apotheker herbeiführen könnte, über die Bedingungen, unter welchen nur von den Besitzern der Apotheken von der Befugniß bis zu 25. Prozent unter dem Taxpreis zu verkaufen, Gebrauch gemacht werden dürfe, das Erforderliche näher zu bestimmen. Das Ministerium setzt daher hierdurch fest, daß

1. von allen denjenigen Apothekern, welche sich jetzt erklärt haben, von der Ertheilung eines Rabatts von 25 Prozent unter dem Taxpreise keinen Gebrauch machen zu wollen, dieser Rabatt künftig ohne spezielle, hierzu nachgesuchte und erhaltene Konzession nicht ertheilt werden darf, und daß solche daher ferner so wenig unter als über der Taxe die auf Rezepten verordneten Arzneien verkaufen zu dürfen;

2. dagegen soll denjenigen Apothekern, welche sich unbedingt für die Beibehaltung des Rabatts von 25 Prozent unter dem Taxpreise erklärt haben, solches, im Fall sie bereits davon Gebrauch gemacht haben, bis auf Weiteres unter der Bedingung gestattet bleiben, daß sie von allen debitirten Arzeneien, ohne Ausnahme und nicht blos bei einzelnen Verkäufen, diesen Rabatt geben.

Endlich

3. soll für den Fall, daß einer oder der andere Apotheker durch besondere obwaltende Lokalverhältnisse zur Bewilligung eines Rabatts sich künftig veranlaßt finden dürfte, solches demselben verstattet werden, wenn er die besonderen Lokalverhältnisse, welche ihn dazu veranlassen, gehörig nachweist, und sich bereit erklärt, bei allen von ihm zu debitirenden Arzeneien ohne Ausnahme einen, die Höhe von 25 Prozent nicht überschreitenden bestimmten Rabatt bewilligen zu wollen. Es wird demselben zu dem Ende von der betreffenden Königl. Regierung auf den Grund eines von ihm einzureichenden, wohl motivirten Antrages, nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhältnisses und erfolgter Feststellung, daß kein Nachtheil des Publikums und kein anderweiter Mißbrauch dabei zu besorgen ist, hierzu die besondere Erlaubniß ertheilt werden.

Die Lieferung von Arzeneien an öffentliche Kranken-Verpflegungsanstalten ist nach ganz andern Grundsätzen zu behandeln. Da von den mit dem Betriebe des Apothekengeschäfts verbundenen Ausgaben mehrere Positionen, auf deren Zusammenstellung die Berechnung des Grundverhältnisses zur Erhöhung der Droguenpreise basirt ist, für diesen Fall nicht in Anwendung kommen, so kann hierbei von dem Apotheker auch mit Recht die Stellung billiger Preise gefordert werden. — Jeder Apotheker ist daher bei allen Lieferungen von Arzneien an Kranke, für welche die Kurkosten aus Staatsfonds oder aus Kommunal- oder sonstigen Korporationsmitteln, nach der dieserhalb bestehenden Verfassung, bestritten werden, zu einem angemessenen Rabatt verpflichtet. Es wird solcher vorerst in der Zuversicht, daß eine gütliche Vereinigung der Behörden mit den Apothekern Statt finden wird, nicht in Prozenten ausgeworfen und nur bemerkt, daß die Bewilligung auch eines höhern Rabatts als 25 Prozent auf den Grund eines dieserhalb getroffenen oder noch zu betreffenden Uebereinkommens in diesem Falle unbenommen bleibt.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmungen durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
[Zirk.-Reskr. d. K. M. d. geistl.-, U. u. Mediz.-Angel. v. 12. März 1833. v. K. A. Bd. XVII. S. 221.]

b. Auf Ihre Vorstellung vom 28. September d. J. wird Ihnen nach Eingang des auf Erfordern erstatteten Berichts der Königl. Regierung zu Minden, hierdurch eröffnet, daß in Gemäßheit der Bestimmungen der Zirkular-Verfügung vom 12. März 1833 allerdings ein jeder Apotheker bei allen Lieferungen von Arzneien an Kranke, für welche die Kurkosten aus öffentlichen Fonds, oder aus sonstigen Korporationsmitteln nach der darüber bestehenden Verfassung bestritten werden, die Höhe des liquidirten Betrages mag sein, welche sie will, zu einem angemessenen Rabatte verpflichtet ist. Es steht mithin den Apothekern des dortigen Kreises die Verweigerung jeden Rabattes bei Lieferung von Arzneien für Kranke, für welche die Kurkosten aus Kommunalfonds berechtigt werden, keineswegs zu. Es kann daher auch nur die Höhe des zu bewilligenden Rabatts in Frage stehen. Da, indessen hierüber eine allgemein gültige gesetzliche Bestimmung nicht besteht, so haben sie mit ihrem Antrage, den von den Apothekern zu gewährenden Rabatt nach Prozenten festzustellen, von der Königl. Regierung zu Minden der Lage der Sache angemessen ab- und angewiesen werden müssen, in dieser Beziehung mit den betreffenden Apothekern ein gültiges Uebereinkommen zu treffen. Sollte aber auf diesem Wege, rücksichtlich der Höhe des zu bewilligenden Rabattes, keine Einigung herbeigeführt werden können, so haben Sie die amtliche Entscheidung der Königl. Regierung darüber nachzusuchen, welcher letztern die, durch die verschiedenen obwaltenden Lokalverhältnisse bedingte Verschiedenheit der auf den Betrieb des Apothekergeschäfts zu verwendenden Unkosten an einem Oete, sowie die größere oder geringere Quantität der Lieferung, die mehr oder minder vorhandene Zulässigkeit, mit der auf einen bestimmten Absatz gerechnet werden kann, und der von andern Apothekern in der Umgegend in ähnlichen Fällen bewilligte Rabatt, den Maßstab für die Feststellung der Höhe des zu gewährenden Rabatts in einem streitigen Falle gewähren werden."
[Reskr. d. K. M. d. geistl. 2c. 2c. Angelegenh. v. 24. November 1835, v. K. A. Bd. XIX. S. 1117.]

6. Erstattung des Portos für Sendungen der Armen-Arznei-Rechnungen an die Apotheker und das dabei zu beobachtende Verfahren.

„Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 11. Mai d. J. hierdurch eröffnet, daß die Armen-Arzneirechnungen, welche von Seiten der Apotheker an die Kreis-Physiker, Behufs Feststellung derselben, eingesendet werden, zur portofreien Beförderung nicht als geeignet angesehen werden können. Nach den bestehenden Grundsätzen kann die portofreie Beförderung nur für diejenigen Sendungen der Behörden in Anspruch genommen werden, welche mit einer herrschaftlichen Rubrik bezeichnet und mit einem Dienstsiegel verschlossen sind. Die Apotheker sind nicht befugt, sich einer portofreien Rubrik zu bedienen, oder ein Dienstsiegel anzuwenden; ihre Sendungen werden daher, da ihnen die äußeren Kennzeichen der Portofreiheit fehlen, stets mit dem tarifmäßigen Porto belegt werden müssen. Da jedoch die Feststellung der Armen-Arzneirechnungen durch die Kreis-Physiker nach den Anführungen der Königl. Regierung

nicht im Interesse der Apotheker oder der betreffenden Armenverbände stattfindet, sondern lediglich in Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staates erfolgt, so unterliegt es keinem Bedenken, daß das für die desfallsigen Sendungen angesetzte Porto den Kreisphysikern auf ein von demselben auszustellendes und mit ihrem Dienstsiegel zu beglaubigendes Attest,

daß die Sendung Armen-Arznei-Rechnungen enthalten habe, welche zur Feststellung eingesandt worden wären,

wieder erstattet werde.

Was die von der Königl. Regierung am Schlusse Ihres Berichts angeregte Frage betrifft, ob die von den Aerzten den Kreis-Physikern zu erstattenden Quartal-Berichte und Anzeigen vom Ausbruche der Menschenblattern und anderer ansteckenden Krankheiten unentgeldlich mit den Posten befördert werden dürfen, so wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß für diese Berichte bereits unterm 7. April 1820 (§. 225. der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse) unter der Bedingung Portofreiheit bewilligt worden ist, daß dieselben mit der Rubrik bezeichnet werden:

„Krankheits-Anzeigen."

[Reskr. d. M. für Handel, d. geistl. Angel. u. d. J. v. 19. Juli 1852. M.-Bl. S. 216.]

7. Beitreibung der Forderungen der Aerzte und Apotheker an Kurkosten und für Medikamente, für behandelte unvermögende Kranke durch die Polizei-Behörden.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Armenpflege hat jede Gemeinde (Ortsarmen-Verband) nicht nur für die ihr angehörigen unvermögenden Kranken, sondern vorläufig selbst für fremde Kranke zu sorgen, welche am Orte erkrankt sind. Die Gemeinen sind zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit ungesäumt polizeilich anzuhalten. Zu dieser ihnen obliegenden Fürsorge gehört natürlich die Beschaffung des Arztes und der erforderlichen Medikamente.

Wenn daher eine Medizinal-Person zur Behandlung eines Kranken oder ein Apotheker zur Verabfolgung von Medikamenten durch die Polizeibehörde beauftragt wird, so ist diese Behörde eben so befugt als verpflichtet, von der Gemeinde, welcher augenblicklich die Fürsorge für den Kranken obliegt, die durch die ärztliche Behandlung und Medikamente entstandenen Kosten im administrativen Wege einzuziehen, indem dieser Gemeine der etwa gegen einen andern Armen-Verband begründete Erstattungsanspruch vorbehalten bleibt.

Bei Einwendungen gegen die Höhe der Forderung des Arztes oder Apothekers sind die Liquidationen der Regierung zur Festsetzung vorzulegen.

Wird die ärztliche Hilfe oder Verabreichung von Medikamenten zunächst nicht von der Polizei-Behörde in Anspruch genommen, und will der Arzt oder Apotheker sich wegen seiner künftigen Befriedigung sicher stellen, weil ihm der Kranke unvermögend scheint, so muß derselbe der Polizeibehörde des Ortes, wo der Kranke sich befindet, sofort Anzeige machen und (allenfalls schriftliche) Anweisung zur weitern Behandlung oder Verabreichung von Medikamenten begehren. Erfolgt diese Anweisung, so hat die Ortsbehörde, wie im vorher gedachten Falle, für Befriedigung des Arztes und Apothekers zu sorgen. Verweigert die Ortsbehörde jene

Anweisung, oder verzögert sie dieselbe, so sind der Arzt und Apotheker nicht verpflichtet, die Behandlung des Kranken oder Verabreichung von Arzeneien fortzusetzen.

Könnte aber hieraus in Ermangelung sofortiger anderer Hülfe irgend ein Nachtheil für den Kranken entstehen, so haben der Arzt und Apotheker unter Fortleistung ihrer Hülfe von der Weigerung der Orts-Behörde ungesäumt der Kreis-Behörde und event. der Regierung Anzeige zu machen, welche wegen der ferneren Behandlung des Kranken und Befriedigung des Arztes und Apothekers das Erforderliche veranlassen werden.

Verabsäumen Aerzte und Apotheker die Beobachtung dieser Vorschriften, so steht ihnen später nur frei, im Wege des gerichtlichen Prozesses mit der durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 16. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung) ihnen zugestandenen Vergünstigung gegen die Kranken und resp. seine Angehörigen oder seinen Nachlaß, oder, wenn sie sich aus besonderen Gründen damit durchzukommen getrauen, gegen den Armen-Verband, welchem der Kranke angehört, ihren Anspruch zu verfolgen. [Verordn. d. K. Regierung zu Liegnitz, v. 20. Jan. 1844. A. B. S. 32.] S. hierzu das unter Nr. 1e. der Erläuterungen zu §. 1. aufgeführte Reskr. vom 31. August 1846. (M.-Bl. S. 163.)

§. 34.

Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden entscheidet die Landes-Polizeibehörde. Betrifft der Streit die Frage: welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe? so findet gegen jene Entscheidung der Rechtsweg statt, doch muß letzterer bis zur rechtskräftigen Beendigung des Prozesses befolgt werden. Ueber den Betrag der Verpflegungskosten ist der Rechtsweg nicht zulässig. [1])

Erläuterungen.

1a. Verschiedene Arten der Streitigkeiten.

aa. „Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 29. Juli d. J., die Verpflegung des Dienstknechts N. betreffend, wird derselben Folgendes eröffnet."

„Der §. 34. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 schreibt vor:"

> „Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheidet die Landespolizeibehörde."

„Das Gesetz unterscheidet also nicht zwischen verschiedenen Arten von Streitigkeiten; mithin ist man auch bei der Anwendung des Gesetzes nicht berechtigt, einen Unterschied zu machen, und dasselbe auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo es sich um eine gegenwärtig erforderliche Verpflegung handelt, in denjenigen Fällen aber auszuschließen, wo von dem Ersatz verwendeter Verpflegungskosten die Rede ist."

„Diese Ansicht wird durch die Materialien des Gesetzes bestätigt, indem dieselben nirgends eine Andeutung der von der Königl. Regierung angenommenen Unterscheidung enthalten."

„Eben so sprechen für diese Ansicht die Motive des Gesetzes, welche hauptsächlich darin bestehen, im eigenen Interesse der Gemeinden, weitläufige und kostspielige Prozesse zu vermeiden, und durch Uebertragung der Entscheidung in derartigen Streitigkeiten an die, unter einer Zentralbehörde stehenden Regierungen die Einheit der Rechtsgrundsätze zu sichern. Was für die entgegengesetzte Ansicht von der Königl. Regierung angeführt wird, ist erheblich."

„Allerdings beruht, wenn Seitens eines Armenverbandes Ersatz für geleistete Verpflegung von einem anderen Armenverbande gefordert wird, ein derartiger Anspruch auf einer nützlichen Verwendung. Allein, ob eine nützliche Verwendung anzunehmen, hängt davon ab, ob dem in Anspruch genommenen Armenverbande die Pflicht zur Verpflegung oblag; mithin ist dieses das eigentliche oder entscheidende Moment bei der Sache — Aus dem in dem 2. oder 3. Abschnitte des §. 34. enthaltenen Gegensatze zwischen den Fällen, wo es sich um die Frage: wer die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe, und demjenigen, wo es sich um den Betrag der Verpflegungskosten handelt, ist die Meinung der Königl. Regierung gleichfalls nicht zu folgern; vielmehr spricht auch dieser Theil des in Rede stehenden §. eher für die entgegengesetzte Ansicht, indem, wenn (wie dort bestimmt), über den Betrag der Verpflegungskosten der Rechtsweg nicht zulässig sein soll, die Landes-Polizeibehörde darüber (ausschließlich) entscheiden muß, was doch nur oder vorzüglich bei bereits geleisteter Verpflegung vorkommen kann. — Das letzte Argument der Königl. Regierung endlich, daß, wenn die Regierungen auch über die Erstattung verwendeter Kosten und also über Ansprüche privatrechtlicher Natur zu entscheiden haben sollten, denselben Funktionen überwiesen werden würden, welche mit ihrer eigentlichen Stellung kaum vereinbar sind, beweist offenbar zu viel. Denn auch Streitigkeiten über eine erst künftig zu leistende Verpflegung sind insofern privatrechtlicher Natur, als ihre Entscheidung das Vermögen der Kommunen betrifft, und dergleichen Streitigkeiten haben einen privatrechtlichen Karakter in der That um nichts weniger, als Streitigkeiten zwischen Armenverbänden über eine bereits geleistete und zu vergütende Armenverpflegung."

[Restr. d. M. d. J. v. 2. Septbr. 1843, M.-Bl. S. 282.]

bb. „Der Magistrat zu N. hat über die Verfügung der Königl. Regierung vom 27. Sept. pr., durch welche derselbe mit seinem Anspruche an die Kommune zu H., wegen Erstattung der Kurkosten des Goldschmiede-Lehrlings N., auf den Rechtsweg gewiesen worden, bei dem unterzeichneten Ministerio Beschwerde geführt."

„Diese Beschwerde erscheint gerechtfertigt. Denn daß der Rechtsweg — wie die Königl. Regierung in jener Verfügnng zur Begründung Ihrer Ansicht anführt — nach §. 34. des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 nicht ausgeschlossen ist, steht dem Antrage auf administrative Entscheidung der zwischen beiden Kommunen obwaltenden Differenz nicht entgegen. Da nun nach dem allegirten §. 34. die Landes-Polizeibehörde über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheiden soll und der Rechtsweg, wo er überhaupt zulässig ist, nur gegen jene Entscheidung statt findet: so hat die Königl. Regierung über derartige Streitigkeiten zunächst zu befinden und hiernächst dem umliegenden Theile zu überlassen, ob er die gerichtliche Klage anstellen will. Daß aber die Landes-Polizeibehörde nicht nur in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die zukünftige Verpflegung eines Armen handelt, sondern auch dann kompetent

sei, und wenn es auf den Ersatz bereits verwendeter Verpflegungskosten ankommt, kann aus den in der diesseitigen Verfügung vom 2. September pr. (Minist.-Bl. Jahrgang 1843, S. 282) angegebenen Gründen keinem Bedenken unterliegen."

[Reskr. d. M. d. J. v. 8. Januar 1844, M.-Bl. S. 26.)

cc. „Das Ministerium kann sich, wie der K. Regierung auf den, die Verpflegung des Knechts N. betreffenden Bericht vom 23. Jan. c. zu erkennen gegeben wird, durch die darin enthaltene Ausführung in Bezug auf §. 34. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezbr. 1842 nicht bewogen finden, von der unter dem 2. Septbr. v. J. (M.-Bl. Jahrg. 1843. S. 282. Nr. 368.) entlassenen desfallsigen Verfügung abzugehen, indem in jenen Berichte nichts enthalten ist, wodurch die von dem Ministerium angenommene, durch die Fassung und die Motive des erwähnten Gesetzes unterstützte Deutung des §. 34. cit. zweifelhaft würde und der Bericht der Königl. Regierung sich eigentlich nur darüber verbreitet, wie das Gesetz nach der Ansicht derselben hätte erlassen werden sollen, auf eine Exegese des nun einmal bestehenden Gesetzes sich aber nicht einläßt."

„Der Unterschied, welchen die Königl. Regierung bei der Frage wegen des Ressorts der Behörden zwischen den beiden Arten von Streitigkeiten annehmen zu müssen glaubt, je nachdem es sich nämlich um den Ersatz bereits verwendeter Kosten für einen Armen, oder um eine gegenwärtig erforderliche Verpflegung handelt, ist keineswegs von einer solchen, in gesetzlichen Vorschriften oder in der Natur der Sache gegründeten Nothwendigkeit, daß davon nicht füglich abstrahirt werden könnte. Dies beweist die von der Königl. Regierung angezogene Allerh. Kabinetsorder vom 3. Dez. 1835 (Annal. S. 1105. f.), indem der darin angeordneten Verweisung eines Entschädigungsanspruchs für geleistete Verpflegung auf den Rechtsweg wiederholt die Beschränkung beigefügt ist: „bis etwa ein Anderes durch das zu erwartende Armengesetz bestimmt worden." Aber auch schon vor Erlaß des Gesetzes vom 31. Dez. 1842 ist, und zwar durch eine Verfügung des Ober-Konsistorii vom 17. Novbr. 1803 (Neue Edikten-Sammlung Bd. XI. S. 1831) angenommen gewesen, daß, wenn Armenanstalten über die Wiedererstattung der an Arme ertheilten Unterstützungen streiten, die Sache im Verwaltungswege entschieden werden solle. Daß nach einer derartigen Entscheidung „fast immer" wie die Königl. Regierung annimmt, auf den Rechtsweg wird provozirt werden, ist sehr unwahrscheinlich und jedenfalls abzuwarten; entschieden unbegründet aber die Besorgniß, daß die Landes-Polizeibehörden sich in dergleichen Fällen nicht im Stande befinden sollten, die richtige Entscheidung zu treffen, da es sich bei denselben in der Regel mehr um die Auslegung und Anwendung gesetzlicher Vorschriften, als um die Ermittelung von Thatsachen handelt, letztere aber auch, wo es darauf ankommt, meistens einfacher Art und leicht festzustellen sind."

„Die Gleichstellung der im §. 34. des erwähnten Gesetzes den Regierungen beigelegten Kognition mit der für andere Fälle ihnen übertragenen Befugniß zur Regulirung eines Interimistikums enthält eine petitio principii, und deshalb ist alles dasjenige, was die Königl. Regierung über die Natur und den Zweck eines solchen Interimistikums anführt, zur Sache nicht entscheidend."

„Es muß daher bei der diesseitigen Verfügung vom 2. September

v. J. lediglich sein Bewenden behalten, und nach derselben auch von der Königlichen Regierung in allen andern derartigen Fällen verfahren werden."

[Reskr. d. M. d. J. v. 26. Febr. 1844, M.-Bl. S. 61.]

b. Es macht keinen Unterschied, ob die Streitigkeiten zwischen Orts-Armenverbänden oder zwischen einem Land-Armen-Verbande und einem Orts-Armen-Verbande statt finden.

aa. „Der K. Regierung wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 5. v. Mts. eröffnet, wie es nach der Bestimmung des §. 34 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege keinem Bedenken unterliegt, daß aber bestrittene Anforderungen eines Landarmen-Verbandes an einen Ortsarmen-Verband, wegen Erstattung von Kur- und Verpflegungskosten für Arme, welche dem letztern angehören, die Landes-Polizeibehörde zu entscheiden hat und auch befugt ist, ihre Entscheidung nöthigenfalls durch Zwangsmittel im Administrationswege zur Vollziehung zu bringen. Die Verweisung des einen oder des andern der streitenden Theile auf den Rechtsweg ist daher nur nach vorgängiger Entscheidung der betreffenden Königl. Regierung zulässig, welche bis zur rechtskräftigen Beendigung des Prozesses befolgt werden muß."

[Reskr. d. M. d. J. v. 25. April 1845, M.-Bl. S. 120.]

bb. „Das Ministerium hält dafür, daß über den Anspruch eines Landarmen-Verbandes an einen Ortsarmen-Verband auf Erstattung der Kosten der Armenpflege eines dem letzteren angehörigen Individuums bei eintretender Differenz eben so im administrativen Wege zu entscheiden sei, als wenn der Anspruch von einem Ortsarmen-Verbande gegen einen Ortsarmen-Verband geltend gemacht wird.

[Reskr. d. M. d. J. v. 8. Mai 1845, M.-Bl. S. 120.]

c. Entscheidung über den streitigen Betrag der von einem Armenverbande an einen andern zu erstattenden Kur- und Verpflegungskosten, wenn diese Armenverbände verschiedenen Regierungsbezirken angehören.

aa. „Das Ministerium erklärt sich auf den Bericht der Königl. Regierung vom 5. Novbr. v. J. damit einverstanden, daß die Entscheidung über den streitigen Betrag der von einem Armenverbande an einen andern zu erstattenden Kur- und Verpflegungskosten dann, wenn diese Armenverbände verschiedenen Regierungsbezirken angehören, von derjenigen Regierung erfolgen muß, welche dem verpflichteten Armenverbande vorgesetzt ist."

„Da indessen bei einer solchen Entscheidung die Verhältnisse des Orts, wo die Verpflegung stattgefunden hat, das bei der Unterbringung beobachtete Verfahren, und sonstige für die Beurtheilung des Kostenpunkts erhebliche Umstände, in Betracht zu ziehen sind, eine diesfällige Prüfung der faktischen Verhältnisse oder von der entscheidenden Königl. Regierung, welche von dem Orte der Verpflegung häufig sehr entfernt ist, nicht immer angestellt werden kann, so muß es dieser freistehen, auf das Gutachten derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Verpflegung bewirkt worden, zurückzugehen, und dieselbe entweder dieserhalb zu requiriren,

oder von dem berechtigten Armenverbande die Beibringung eines Festsetzungs-Dekrets dieser Regierung zu fordern. In diesem Falle wird diese letztere Regierung auf den ihr über diese Anforderung geführten Nachweis sich nicht entbrechen können, jene Kosten zu demjenigen Betrage, dessen Erstattung sie selbst angeordnet haben würde, wenn der verpflichtete Armenverband in ihrem Bezirke belegen wäre, festzusetzen, und das Festsetzungsdekret dem liquidirenden Armenverbande zugehen zu lassen. Nach diesem Grundsatze wird die Königl. Regierung in künftigen Fällen zu verfahren haben."

[Reskr. d. M. d. J. in 4. Jan. 1848, M.-Bl. S. 3.]

bb. „Der Königl. Regierung wird in Betreff der in Ihrem Berichte vom 17. März c. vorgetragenen Differenz, welche bezüglich der Kompetenz zur Entscheidung über streitige Armenpflege zwischen Ihr und der Königl. Regierung zu N. obwaltet, der bereits erforderliche Bericht der letzteren vom 6. April c. dabei abschriftlich mitgetheilt."

„Das Ministerium des Innern erklärt sich mit der hierin entwickelten Ansicht dahin einverstanden,

1) daß, wenn über den Betrag der Kur- oder Verpflegungskosten, welche ein Armenverband dem andern zu erstatten hat, Streit obwaltet, und beide Verbände verschiedenen Regierungsbezirken angehören, dieser Betrag von derjenigen Regierung festzusetzen ist, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist;
2) daß es dieser Regierung freisteht, über die Angemessenheit der Ansätze die gutachtliche Aeußerung der Regierung einzuholen, in deren Bezirk die Verpflegung stattgefunden hat, daß dieses Gutachten zwar zu beachten ist, als unbedingt maßgebend für die festsetzende Behörde aber nicht angesehen werden kann;
3) daß, wenn es sich nur um die Festsetzung des Kostenbetrages handelt, diese nicht mittelst förmlichen Resoluts auszusprechen ist, indem gegen diese Festsetzung der Weg der Beschwerde offen steht, was bei den im Wege des Resoluts ergehenden Entscheidungen über die Verpflichtung zur Armenpflege nicht der Fall ist;
4) daß jedoch, wenn über die streitige Verpflichtung mittelst Resoluts entschieden wird, mag diese Verpflichtung nun die Erstattung abgelaufener oder auch die Uebernahme künftiger Kosten der Armenpflege betreffen, kein Bedenken obwaltet, im Resolute gleichzeitig auch den Kostenbetrag festzusetzen, in welchem Falle alsdann in der durch das Zirkular-Reskript vom 29. Januar 1850 (M.-Bl. S. 10) vorgeschriebenen Belehrung der Parteien über das gegen das Resolut zustehende Rechtsmittel auch der Zulässigkeit der Beschwerde über die Festsetzung des Kostenbetrages ausdrücklich zu gedenken ist;
5) daß endlich aber die Festsetzung des Kostenbetrages im Resolute in allen den Fällen unterbleiben muß, in welchen die Höhe der Kosten nicht Gegenstand des Streites gewesen, oder der diese Höhe betreffende Streit zur Entscheidnng nicht gehörig vorbereitet ist."

[Reskr. d. M. d. J. v. 17. Juni 1853, M.-Bl. S. 259.]

d. Zufertigung der mit den vollständigen Entscheidungsgründen versehenen Entscheidung an den verpflichteten Armenverband.

„Das Ministerium hat übrigens ersehen, daß das Dominium, welchem die Beschwerde zur Beifügung der Entscheidung der Königl. Regie-

rung remittirt worden war, sich gar nicht im Besitz der letzteren befunden hat, sondern, um der diesseitigen Aufforderung zu genügen, genöthiget gewesen ist, die Mittheilung Ihrer Verfügung, welche dem Landrathe sub fid. rem. zugefertigt worden war, bei der Königl Regierung in Antrag zu bringen. Das Ministerium erachtet für erforderlich, daß die Regierungen, wenn sie über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheiden, dem verpflichteten Armenverbande ihre diesfällige Verfügung, welche die Gründe der Entscheidung vollständig enthalten muß, entweder direkt zugehen lassen, oder wenn diese Verfügung aus besonderen Gründen an eine andere Behörde, z. B. an das vorgesetzte Landrathsamt gerichtet werden sollte, Vorsorge treffen, daß dem Armenverbande eine Abschrift derselben zugehe, damit dieser von den Gründen seiner Verpflichtung unterrichtet und in den Stand gesetzt werde, bei etwaigen Beschwerden der Vorschrift des Publikandums vom 14. Febr. 1810 zu genügen."

„Das Ministerium wird seinerseits nach wie vor darauf halten, daß solchen Beschwerden die Entscheidung selbst beigefügt werde, um die Einforderung des Berichts auf diejenigen Fälle beschränken zu können, in denen der Ungrund der Beschwerde nicht schon aus der Entscheidung selbst hervorgeht."

„Hiernach hat die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen zu verfahren.

[Reskr. d. M. d. J. v. 25. April 1845. M.-Bl. 1846. S. 133.]

e. Nichtzulässigkeit des administrativen Exekutionsverfahrens gegen Gesellenkassen.

„Die Beschwerde des Magistrats vom 9. Juli d. J., betreffend die Erstattung von Kurkosten für kranke Handwerksgesellen aus den Gesellenkassen, kann nicht für begründet erachtet werden. Das Gesetz wegen der Armenpflege vom 31. Dezember 1842 kennt keine anderen öffentlichen Armenverbände, als den Orts- und den Landarmen-Verband, und nur gegen diese Armen-Verbände steht der vorgesetzten Verwaltungsbehörde das Recht zu, dieselben zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen, nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution anzuhalten."

„Mag daher auch, wie der Magistrat auseinander zu setzen gesucht hat, nach den Bestimmungen des Mandats vom 7. Dezbr. 1840 die Gesellenkasse kein Privat-, sondern ein öffentliches, unter der Oberaufsicht der Behörden stehendes Institut sein, so folgt daraus doch nicht das Recht der Verwaltungsbehörden, dieselbe zur Erstattung von Kur- und Verpflegungskosten für kranke Handwerksgesellen auf Grund des Armengesetzes im Wege der administrativen Exekution anzuhalten. Die Gesellenkasse muß vielmehr, eben weil das Gesetz vom 31. Dezember 1842 den Verwaltungsbehörden gegen dieselbe eine gleiche Befugniß, wie gegen den Orts- und Landarmen-Verband, nicht einräumt, den privatrechtlich Verpflichteten gleichgestellt werden. Die Erstattung von Kur- und Verpflegungskosten für kranke Gesellen kann daher von der Gesellenkasse nur im Wege Rechtens verlangt werden, sobald letztere ihrer desfallsigen Verpflichtung nachzukommen sich weigert. Darüber, ob eine solche Weigerung wirklich vorliegt, wird dagegen in jedem einzelnen Falle zunächst zu finden sein, und es wird nur gebilligt werden können, wenn die Behörde den auf das Institut gesetzlich oder statutenmäßig ihr zustehenden Einfluß dazu anwendet, Beschlüsse zu verhindern, wodurch unzweifelhafte Verpflichtun-

gen abgelehnt und unnöthige Prozeßkosten veranlaßt werden. Hiernach muß es bei der Verfügung vom 11. Mai d. J. überall sein Bewenden haben."

[Reskr. d. M. d. J. v. 25. April 1845. M.-Bl. 1846. S. 241.]

f. Gegen Entscheidungen der Landes-Polizeibehörde, welche nur durch Absetzung eines förmlichen Resoluts erlassen werden dürfen, ist keine Beschwerde, sondern nur der Rechtsweg zulässig.

aa. Das Ministerium des Innern ist seit Emanation des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 der Ansicht gefolgt, daß gegen die Entscheidung, welche die Landes-Polizeibehörde nach §. 34. a. a. O. über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden zu treffen hat, und gegen welche, wenn es sich um die Verpflegung eines Armen handelt, der Rechtsweg statt findet, vor Beschreitung des letztern der Weg der Beschwerde, bei dem Ministerium des Innern offen stehe."

„Nach nochmaliger Erwägung der Sache habe ich diese Ansicht verlassen, und mich für den Grundsatz:

daß gegen jene Entscheidungen keine Beschwerde, sondern nur der Rechtsweg zulässig sei,

um so mehr bestimmen zu müssen geglaubt, als der nächste Zweck des früheren Verfahrens, welcher dahin ging, die Anwendung zweifelhafter Bestimmungen des neuen Gesetzes nach gleichmäßigen Grundsätzen zu sichern, und eine übereinstimmende Praxis in den Entscheidungen der Regierungen herbei zu führen, im Wesentlichen als erreicht angesehen werden kann."

„Ich finde mich veranlaßt, die Königl. Regierung in Kenntniß zu setzen, und dabei zugleich auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, diesen im Verwaltungswege fortan keiner Anwendung unterliegenden Entscheidungen eine erschöpfende Erörterung des Sachverhältnisses und eine gründliche Erwägung des Rechtspunktes vorangehen zu lassen, damit lästigen und mit Kosten verbundenen Prozessen der betheiligten Armenverbände so viel als möglich vorgebeugt werde. Die hier geführten Beschwerden haben wahrnehmen zu lassen, daß in einzelnen Fällen solche Entscheidungen oft auf Anfragen der untergeordneten Behörden ohne Einsicht der Akten und sogar ohne Anhörung der streitenden Partheien durch Dekrets-Abschriften und zum Theil ohne alle oder ohne genügende Angabe der Entscheidungsgründe erlassen sind, und solchergestalt zu begründeten Ausstellungen Veranlassung gegeben haben, deren nähere Erörterung nicht selten eine veränderte Ansicht der entscheidenden Regierung selbst zur Folge hatte."

„Um diesen Entscheidungen eine, die Vermeidung solcher Mängel sichernde Form zu geben, erachte ich für nöthig, daß dieselben durch Absetzung eines förmlichen die streitenden Theile bezeichnenden Resoluts erlassen und von dem Justitiarius des Kollegiums im Konzepte mit gezeichnet werden."

„Dadurch sollen zwar vorläufige Festsetzungen über die Obliegenheiten eines Armenverbandes zur Fürsorge eines Armen, in dringenden eine vorgängige Instruktion nicht zulassenden Fällen, nicht ausgeschlossen werden; solche Festsetzungen sind aber nur mit Vorbehalt des Rechts des verpflichteten Armenverbandes zu treffen, auf förmliche Entscheidung der Königl. Regierung über die streitige Verpflichtung anzutragen."

„Handelt es sich bei dem obwaltenden Streite zugleich oder ausschließlich um Erstattung aufgewendeter Kosten der Armenpflege, so wird deren Betrag, — über welchen nach §. 24. a. a. O. nicht der Rechtsweg, sondern nur der Weg der Beschwerde zulässig ist, — ausdrücklich festzusetzen sein, wenn derselbe Gegenstand der Erörterung gewesen ist. Entgegengesetzten Falls wird dieser Betrag gar nicht, oder nur mit Vorbehalt der näheren Festsetzung auf etwa erhobene Einwendungen, im Resolute anzugeben sein."

„Eine Ausfertigung dieses Resoluts ist jedem der streitenden Armenverbände auszuhändigen, und in demselben zu bemerken, daß gegen die darin enthaltene Entscheidung, mit Ausnahme der etwaigen Festsetzung über den Betrag der Verpflegungskosten, nur der Rechtsweg zulässig sei, daß aber auch bei dessen Beschreitung diese Entscheidung nach §. 34. l. c. bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Aburtheilung der Sache als Interimistikum gelte."

„Bei genauerer Beachtung dieser Vorschriften werden die sehr zahlreichen Beschwerden über Festsetzungen der Regierungen in streitigen Armenunterstützungs-Sachen sich vermindern, und da, wo sie noch eingehen, in der Regel ohne Berichts-Erforderung erledigt werden können.

[Reskr. d. M. d. J. v. 29. Januar 1850. M.-Bl. S. 10.]

bb. „Das unterzeichnete Ministerium ist damit einverstanden, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Königl. Regierung vor Empfang des Zirkular-Reskripts vom 29. Januar c. über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden bereits entschieden hat, eine nochmalige Entscheidung in der durch dieses Reskript vorgeschriebenen Form nicht stattfinde."

„Einer solchen Entscheidung bedarf es auch nicht, wenn es sich darum handelt, die Kosten der Kur- und Verpflegung eines Individuums, welche die Polizeibehörde im Kreislazareth zu veranstalten aus polizeilichen Rücksichten für nothwendig erachtet hat, von dem verpflichteten Armenverbande einzuziehen, wie denn das gedachte Reskript derartige Festsetzungen mittelst gewöhnlicher Verfügungen ausdrücklich für zulässig erklärt hat. Dieselben können aber nur als vorläufige Entscheidungen angesehen, und es muß dem heranziehenden Armenverbande ausdrücklich vorbehalten werden im Falle er einen andern Armenverband für den verpflichteten erachtet, über seinen Ersatzanspruch an denselben die Entscheidung der Regierung, welche dann in Form eines Resoluts abzufassen ist, in Antrag zu bringen."

[Reskr. d. M. d. J. v. 7. August 1850. M.-Bl. S. 246.]

cc. Obgleich durch das Zirk.-Reskript vom 29. Jan. 1850 (M.-Bl. S. 10.) vorgeschrieben worden, daß Entscheidungen der Königl. Regierung, welche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armenpflege zum Gegenstande haben, in der Form von Resoluten erlassen werden sollen, gegen welche hiernächst nur der Rechtsweg zulässig ist, so kommen doch fortwährend Beschwerden über Verfügungen vor, durch welche, obwohl sie in Resolut-Form nicht abgefaßt sind, Armenverbände zu der von ihnen verweigerten Fürsorge verpflichtet oder mit ihren gegen einen andern Armen-Verband auf Uebernahme dieser Fürsorge gerichteten Ansprüchen zurück gewiesen werden.

Ich sehe mich dadurch veranlaßt, die Königlichen Regierungen auf jene Bestimmung aufs Neue aufmerksam zu machen und zu deren Beachtung aufzufordern.

Daß es in solchen Fällen der Abfassung eines Resoluts nicht bedürfe, in welchen ein Armen-Verband zur Unterstützung eines in seinem Bereiche befindlichen hilfsbedürftigen Individuums, insbesondere auf den Grund der §. 1. 23. und 29. des Armengesetzes, einstweilen angehalten werden muß, ist schon in der gedachten Zirk.-Verfügung bemerkt worden. Da aber auch in solchen Fällen die Weigerung des Armen-Verbandes mehrentheils auf der Annahme der Verpflichtung eines andern Verbandes beruht, so ist hinzugefügt worden, daß derartige Verfügungen nur mit dem Vorbehalt zu erlassen sind, daß dem Armen-Verbande freistehe, auf förmliche Entscheidung der Regierung über den gegen einen andern Armen-Verband etwa erhobenen oder zu erhebenden Anspruch anzutragen.

Dieser Vorbehalt, welcher nöthig ist, damit der angewiesene Armen-Verband die Anordnung der Regierung nicht für die im Verwaltungswege getroffene schließliche Entscheidung erachte, und damit nutzlose Beschwerden bei dem Ministerium des Innern vermieden werden, ist in sehr vielen derartigen Beschwerdefällen vermißt worden. Die Königl. Regierung wolle daher Sorge tragen, daß den Armen-Verbänden vorkommenden Falles auch hierüber die gehörige Belehrung zu Theil werde.

[Zirk.-Reskr. d. M. d. J. v. 10. April 1855. M.-Bl. S. 70.]

g. Unzulässigkeit des Rechtswegs über die Verpflichtung zur Wiederaufnahme ausgewanderter, demnächst zurückgekehrter Familien.

„Auf den von der Königl. Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Landgerichte zu N. anhängigen Prozeßsache der Gemeinde B., Klägerin, wider die gedachte Königl. Regierung, die Rechte der Landespolizeibehörde wahrnehmend, Verklagte, betreffend die Aufnahme von sechs Familien, erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Komtetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten."

Von Rechtswegen.

Gründe.

Die Verfügung der Königl. Regierung in N., durch welche der Gemeinde B. die Verpflichtung auferlegt wurde, die von ihr ausgewanderten und zurückgekerten Familien wieder aufzunehmen, ist von derselben in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde und nur zu dem Zwecke erlassen, damit unter Vorbehalt aller Gerechtsame der Gemeinde jenen Familien einstweilen das nöthige Unterkommen verschafft werde. Ueber beides läßt der Inhalt des an den Landrathe erlassenen und der Gemeinde B. mitgetheilten Regierungs-Reskripts vom 20. Februar d. J. keinen Zweifel zu. Die Königl. Regierung erklärt es darin als vollkommen zulässig, daß die Gemeinde gegen den Landarmen-Verband wegen Uebernahme der Verpflichtung zur Verpflegung der fraglichen Familien gerichtliche Klage erhebe, sagt, daß er dazu einer Autorisation nicht bedürfe, und fügt hinzu, ihre, der Königl. Regierung, frühere landespolizeiliche Entscheidung bleibe indessen so lange bestehen, als nicht durch ein gerichtliches Erkenntniß das Gegentheil rechtskräftig entschieden sein werde.

Selbst aber, wenn die Königliche Regierung sich nicht in dieser Art klar ausgesprochen hätte, würde nach der bestimmten Vorschrift des §. 34.

des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. (Ges.-Samml. v. 1843. S. 8.) das außer Frage sein, daß in ihrer Anordnung nur die Regulirung eines Interimistikums liege, worin natürlich auch dadurch nichts geändert werden kann, daß vorläufig der Gemeinde B. die Aufnahme der Familien aus Gründen auferlegt worden ist, nach denen angenommen worden, daß ihr hierzu auch die definitive Pflicht obliege.

Die Gemeinde hat aber nicht die ihr freigelassene Klage gegen den Landarmen-Verband angestellt; sie hat vielmehr gegen die Königl. Regierung als die, die Rechte der Landespolizei wahrnehmende Behörde geklagt und verlangt, daß dieselbe in dieser Eigenschaft verurtheilt werde, anzuerkennen, daß die Gemeinde sich mit Recht der Aufnahme der sechs Familien widersetze und nicht schuldig sei, für den Unterhalt derselben zu sorgen.

Danach ist also ein Anspruch erhoben, wonach eine im Kreise der polizeilichen Befugnisse der Regierungen erlassene Verfügung wieder aufgehoben werden soll. Dies ist unter Umständen nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 zulässig, namentlich dann, wenn bei Verletzung von Privatrechten die Befreiung von einer auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird (§. 1. und 2.) Der Vertreter der Gemeinde sucht auszuführen, das trete hier ein. Ihr besonderer Rechtstitel soll in dem Emigrationskonsense liegen, den jene Familien erhalten haben, und als die besonderen, ihr zur Seite stehenden Verordnungen werden im Allgemeinen dieselben angeführt, auf welche sich die Königl. Regierung berufen hat. Die Ausführungen sind aber verfehlt und suchen daneben in unangemessener Weise die Sache später auf ein ganz anderes Feld der Beurtheilung zu führen, namentlich da, wo geltend gemacht wird, daß die Regierung als Finanzbehörde über ihre Streitigkeiten Recht nehmen müsse.

Wenn der Gemeinde völlig freibehalten bleibt, jeden möglichen andern Armenfonds, auch den Landarmenfonds wegen Uebernahme der zurückgekehrten Exulanten-Familien in Anspruch zu nehmen, so wäre die, ein Intermistikum feststetzende Regierungsverfügung in zulässiger Weise nur dann im Rechtswege anzufechten gewesen, wenn die rechtliche Begründung hätte versucht werden können, daß die Regierung zu einem solchen Interimistikum nicht befugt gewesen und daß die Gemeinde ex speciali titulo oder kraft besonderer Verordnungen von der Unterwerfung unter ein solches Interimistikum befreit sei. Von alle dem ist aber nicht die Rede und die Klage ist daher nicht gerechtfertigt. Das ganze läuft darauf hinaus, vollkommen rechtmäßige polizeiliche Verfügungen gerade innerhalb der Grenzen ihres eigentlichen Bereichs und ihrer verfassungsmäßigen Bestimmung einer gerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen, was nicht zulässig ist.

Wenn zugleich ein Erkenntniß darüber verlangt wird, daß die Gemeinde B. sich wegen ihrer Auslagen für die Exulanten-Familien an „wen Rechtens" soll erholen können, so hat die Königl. Regierung dem nicht nur nicht widersprochen, sondern selbst die Gemeinde darauf hingewiesen. Ein Recht, das die Polizeibehörde ausdrücklich anerkenne, die Gemeinde habe diese Befugniß, existirt nicht und kann nicht gegen jene Behörde vor Gericht verfolgt werden.

[Erkenntniß d. K. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte v. 23. Dezbr. 1847, M.-Bl. 1848, S. 193.]

h. Ueber die Frage, wer als Armer im Sinne des Gesetzes zu betrachten, ist der Rechtsweg unzulässig; s. das unter 2. der Erläuterungen zu §. 1. allegirte Erk. vom 8. April 1854 (M. B. S. 168.)

§. 35.

Weigert sich derjenige, welcher zur Verpflegung eines Armen aus einem privatrechtlichen Verhältnisse verpflichtet ist, diese Verpflichtung zu erfüllen, so muß bis zur rechtskräftigen Verurtheilung desselben, die Fürsorge für den Armen von demjenigen Armenverbande übernommen werden, welchem dieselbe in Ermangelung eines solchen Verpflichteten oblie gen würde.

Entsteht hierbei ein Streit unter mehreren Verbänden darüber, wer von ihnen die Verpflegung zu übernehmen habe, so ist solcher gleichfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes, mit Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 34. zu entscheiden.

Ergänzung.

Art. 6. Auf den Antrag des Armenverbandes, der *einen* Verarmten unterstützen muß, können der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Aeltern, die uneheliche Mutter, so wie die ehelichen Kinder des Verarmten, wenn sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu dessen Verpflegung nicht nachgekommen sind, im Verwaltungswege angehalten werden, demselben ganz oder theilweise die nothdürftige Unterstützung selbst zu gewähren, oder die erforderlichen Mittel zu deren Gewährung herzugeben.

Hierüber hat der Landrath desjenigen Kreises, in welchem der in Anspruch Genommene wohnt, oder falls derselbe in einer Stadt, die weder in Kommunal- noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen ist, wohnt, der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister) durch Resolut zu entscheiden. Wenn der in Anspruch Genommene im Inlande keinen Wohnsitz, sondern nur den Aufenthalt hat, so steht die Entscheidung den vorstehend bezeichneten Behörden seines Aufenthaltsorts zu.

Gegen ein solches Resolut steht innerhalb zehn Tagen nach dessen Zustellung sowohl dem Armenverbande, als dem in Anspruch Genommenen, der Rekurs an die Regierung offen, bei deren Entscheidung es im Verwaltungswege dann bewendet.

Art. 7. Außerdem aber steht auch jedem von beiden Theilen frei, sein Recht im Wege der gerichtlichen Klage zu verfol-

gegen und die Aufhebung der im Verwaltungswege getroffenen Festsetzungen zu fordern.

Art. 8. Die Resolute der Verwaltungsbehörden sind gegen den in Anspruch Genommenen sofort und so lange vollstreckbar, bis im Rekurs- oder Rechtswege eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Art. 9. Wird der in Anspruch Genommene durch Resolut der Regierung oder durch Rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß von der Unterstützungspflicht ganz oder theilweise entbunden, so hat der Armenverband ihm das bis dahin zuviel Geleistete zu erstatten und ist im Weigerungsfalle hierzu im Verwaltungswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht binnen sechs Monaten nach der Zustellung des von ihm angefochtenen Resoluts der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurück fordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

Art. 10. Durch die Bestimmungen der Art. 6. bis 9. wird das Recht des Hilfsbedürftigen nicht beschränkt, seine Ansprüche auf Unterhaltung gegen die genannten Angehörigen zu verfolgen.

[Ges. v. 21. Mai 1855, G.-S. S. 313.]

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36.

Mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes treten in Beziehung auf alle Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere Verordnungen außer Kraft, und sind letztere nur noch auf die Fälle anzuwenden, in welchen die Fürsorge für einen Armen schon vorher nothwendig geworden ist[1]).

Erläuterungen.

1a. Kompetenz der Landes-Polizeibehörden zur Entscheidung über die nach den vor Publikation des Armen-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 gültig gewesenen Gesetzen anzunehmenden Ersatzansprüche.

„Der Königl. Regierung wird auf Ihren anderweiten Bericht vom 6. August e., betreffend die Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten

des in L. verstorbenen Knechts B. bei Remission des Rekursgesuches der Gemeinde P. vom 26. Juli c., Folgendes zu erkennen gegeben."

„Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß bei Beurtheilung der Frage: welcher Armenverband für die nothwendigen Kosten der Kur- und Verpflegung des B. aufzukommen verpflichtet ist? in Gemäßheit des §. 36. des Gesetzes vom 31. Dezbr. die vor Publikation desselben gültig gewesenen Gesetze Anwendung finden müssen, da der Fall der Armenpflege vor Publikation des Gesetzes stattgefunden hat."

„Eine andere Frage ist aber: ob die Verwaltungsbehörde oder der Richter über einen nach diesen Gesetzen anzunehmenden Ersatzanspruch zu entscheiden habe? Diese Frage kann nur nach dem Gesetze vom 31. Dezember pr. beurtheilt werden, da gesetzliche Bestimmungen über die Kompetenz und das Ressort sofort mit ihrer Publikation zur Anwendung zu bringen sind."

„Da nun nach §. 34. l. c. über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden die Landes-Polizeibehörde zu entscheiden hat, ohne daß unterschieden wäre, ob der Streit einen vor oder nach der Publikation des Gesetzes eingetretenen Fall betrifft, so ist die Königl. Regierung nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet gewesen, über den Anspruch auf Ersatz der fraglichen Kosten zu befinden, wobei es sich nach dem Obigen von selbst versteht, daß Sie Ihre Entscheidungen auf diejenigen materiellen Gesetzvorschriften zu stützen hatte, welche zur Zeit der stattgehabten Armenpflege rechtliche Gültigkeit gehabt haben."

[Reskr. d. M. d. J. v. 3. Novbr. 1843, M.-Bl. S. 307.]

b. Ueber die noch fortdauernde Anwendbarkeit des §. 353. Tit. 8. Thl. II. des allgemeinen Landrechts siehe das unter Nr. 2a. der Erläuterungen zu §. 29. des Armengesetzes angeführte Reskript des Königl. Ministerii des Innern vom 9. Dezember 1843. (M.-Bl. 1844, S. 200.)

c. Ueber die Verpflichtung zur Armenpflege rücksichtlich der vor Publikation des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 verarmten, aus Staatsfonds unterstützten Personen, siehe das unter der Erläuterung zu §. 14. des gedachten Gesetzes allegirte Reskript desselben Ministerii vom 6. Juli 1844. (M.-Bl. S. 221.)

d. Nichtanwendung des westpreußischen Landarmen-Reglements auf solche Gegenstände, über welche das Armengesetz vom 31. Dezember 1842 verfügt.

„Dem Ortsvorsteher N. werden die Anlagen Seiner Vorstellung vom 20. Oktober c. mit dem Eröffnen hierbei remittirt, daß die von Ihm Namens der Gemeinde L. erhobene Beschwerde in der Unterstützungssache der Wittwe G. nicht begründet ist, vielmehr die diesfälligen Verfügungen des Landraths vom 8. August c. und der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 4. September c. aus den darin angegebenen Gründen nur bestätigt werden können."

„Der Einwand des Rekurrenten, daß die Verpflichtung der Gemeinde N. nicht nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1842, sondern nach

den Vorschriften des westpreußischen Landarmen-Reglements vom 31. Dezember 1804 beurtheilt werden müsse, ist unbegründet. Denn durch den §. 36. des erstgedachten Gesetzes sind alle, sowohl allgemeine als besondere Verordnungen über die Verpflichtung zur Armenpflege aufgehoben worden, und es kann nicht angenommen werden, daß das gedachte Landarmen-Reglement durch das Patent wegen Publikation des Provinzialrechts für Westpreußen vom 19. April c. wieder eingeführt worden sei, was durch eine ausdrückliche Disposition, welche im §. 86. des Provinzialrechts nicht enthalten ist, hätte geschehen müssen."

„Es muß daher bei den in der fraglichen Angelegenheit ergangenen Entscheidungen der gedachten Behörden sein Bewenden behalten."

[Reskr. d. M. d. J. v. 2. Dezbr. 1844, M.-Bl. 1845, S. 5.]

§. 37.

Die in einzelnen Provinzen über die Armenpflege bestehenden Reglements sollen, um sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, mit Zuziehung der Stände einer Revision unterworfen werden.

§. 38.

Aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen ausländische Gemeinden und Armenanstalten Ansprüche gegen inländische Armenverbände abzuleiten nicht befugt sein.

Anmerkung.

Mit der Publikation des Gesetzes vom 21. Mai 1855, G.-S. S. 311, siehe die §§. 1. Nr. 2., 3., 12., 25., 26., 31., 32. und 35. des vorstehenden Abschnitts, sind die dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft getreten und sind letztere nur noch auf die Fälle anzuwenden, in welchen die Fürsorge für einen Armen schon vor Publikation des Gesetzes vom 21. Mai 1855 nothwendig geworden war.

[Art. 16. d. Ges. v. 21. Mai 1855, G.-S. S. 311.]

Sechster Abschnitt.

Bestrafung der Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheuen.

I. Bettler.

Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft. (§. 341.)

Die Bettelei wird in folgenden Fällen als Vergehen mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft:

1. wenn Jemand unter Drohungen oder mit Waffen, oder unter Gebrauch eines falschen Namens, oder unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles, einer Krankheit oder eines Gebrechens bettelt;
2. wenn Jemand bettelt, oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, nachdem er in den letzten drei Jahren wegen dieser Zuwiderhandlungen zwei oder mehrere Male rechtskräftig verurtheilt worden ist. (§. 118.)

In den Fällen der §§. 117.—119. hat das Gericht zugleich zu erkennen, daß nach ausgestandener Strafe der Ausländer aus dem Lande zu weisen, und der Inländer in ein Arbeitshaus zu bringen sei.

Die Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause ist von der Landespolizeibehörde[1]) nach den Umständen zu ermessen; sie

darf aber einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. (§. 120.)

Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungs-Vermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen, und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen, oder in eine Besserungs-Anstalt [2] u. [3]) gebracht werden soll.

In der Besserungs-Anstalt ist derselbe so lange zu behalten, als die der Strafanstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte 20. Lebensjahr hinaus. (§. 42.)

[Strafges.-B. v. 14. April 1851.]

Erläuterungen.

1. Der gänzliche Erlaß der gerichtlich zuerkannten Besserungshaft steht den Regierungen nicht zu, kann vielmehr nur im Wege der Gnade ausgesprochen werden.

Die Bedenken, welche Ew. Exzellenz in dem Berichte vom 5. Januar d. J. gegen den Inhalt des an die Königl. Regierung zu N. N. ergangenen Reskripts vom 15. Oktober 1849 ausgesprochen haben, nach welchem die Regierung befugt ist, die Besserungshaft der gerichtlich verurtheilten Landstreicher und Bettler ganz zu erlassen, kann ich nur für begründet erachten, und zwar um so mehr, als nach §. 120. des Straf-Gesetzbuches für die Preußischen Staaten die Gerichte ausdrücklich darauf zu erkennen haben, daß in den darin gedachten Fällen der Inländer in ein Arbeitshaus zu bringen ist.

Ich bin daher damit einverstanden, daß der gänzliche Erlaß dieser Besserungshaft den Regierungen, welche nur die Dauer derselben festzusetzen haben, nicht zusteht, sondern nur im Wege der Begnadigung ausgesprochen werden kann.

[Reskr. d. M. d. J. v. 10. Juli 1851, M.-Bl. S. 134.]

2. Die zur Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt verurtheilten Angeschuldigten unter 16 Jahren können Privatvereinen oder geeigneten Privatpersonen überwiesen werden.

Auf den Bericht vom 25. November d. J. will ich genehmigen, daß die durch das Erkenntniß des Schwurgerichts zu Münster unter dem 14. Oktbr. v. J. freigesprochenen, aber in eine Besserungs-Anstalt unterzubringende N. zu N., der Fürsorge des zu Preußisch Längerich bestehenden christlichen Vereins für verwahrloste Kinder anstatt der Unterbringung in eine Besserungsanstalt überwiesen werde.

Zugleich will ich Sie, den Minister des Innern, autorisiren, in ähnlichen Fällen, wenn nach §. 42 des Strafgesetzbuches die Unterbringung eines Angeschuldigten in eine Besserungsanstalt angeordnet ist, statt einer derartigen Unterbringung die Ueberweisung an Privatvereine oder an geeig-

nete und zuverlässige Privatpersonen mit derselben Beschränkung, die das Gesetz für die Detention in einer Besserungsanstalt anordnet, zu genehmigen.

[Allerh. Erlaß v. 4. Dezbr. 1852, M.-Bl. S. 51.]

3. Die Detention verurtheilter Landstreicher und Bettler erfolgt, wenn der Ort der Aufgreifung und der Strafverbüßung den Verbänden verschiedener Korrektions-Anstalten angehört, in der Anstalt des Bezirks der Aufgreifung.

Die §§. 117.—119. des Straf-Gesetzbuches vom 14. April 1851 bestimmen, daß Landstreicher, sowie Bettler, welche sich dieses Vergehens wiederholt oder unter erschwerenden Umständen schuldig gemacht haben, ingleichen Arbeitsscheue nach verbüßter Strafe in eine Arbeits-Anstalt eingesperrt werden sollen, und daß die Dauer dieser Einsperrung von der Landes-Polizeibehörde zu bestimmen ist, ohne daß jedoch Vorschriften darüber angegeben sind, in welchem Arbeitshause jene Einsperrung zu bewirken sei. Ursprünglich wurden die Bettler und Vagabunden nach §. 33. Tit. 19. Thl. 2. des Allg. Landrechts in die Heimath geschafft, um dort zur Korrektion gezogen zu werden. Dieses Verfahren erwies sich jedoch als zu kostspielig, und unzweckmäßig, und es gelangte daher bald der in die meisten provinziellen Reglements aufgenommene Grundsatz zur allgemeinen Geltung: daß die Korrektionshaft in derjenigen Anstalt zu bewirken sei, in deren Bezirke die Aufgreifung des Kontravenienten erfolgt ist. Von diesem allgemeinen Grundsatze ist jedoch einigemal, und zwar in solchen Fällen, in denen der Ort der Aufgreifung nicht allein von dem der Ortsangehörigkeit, sondern auch von dem der Strafverbüßung verschieden war, (indem die Grenzen der Jurisdiktions-Bezirke mit denen der Anstaltsverbände nicht immer zusammen treffen), abgewichen und angenommen worden, daß in solchen Fällen der Ort der Strafverbüßung, anstatt des Orts der Aufgreifung entscheidend in das Gewicht falle. Dieser letztere Grundsatz läßt sich jedoch, bei näherer Erwägung, nicht aufrecht erhalten, da derselbe mit dem Inhalte der meisten bestehenden Reglements im Widerspruch steht, und da, wo dies nicht der Fall ist, und wo die Reglements eine bestimmte Vorschrift hierüber nicht enthalten, weder der Natur der Sache, noch dem Zwecke der betreffenden Anstalt entspricht. Die Königl. Regierung wird daher, nachdem des Königs Majestät auf den von mir erstatteten Bericht Allerhöchst Sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt haben, angewiesen, in allen Fällen, in denen der Aufgreifungsort und der Strafort derartiger Detinenden den Verbänden verschiedener Korrektions-Anstalten angehören, die Einsperrung in diejenige Anstalt eintreten zu lassen, in deren Bezirk die Aufgreifung erfolgt ist. Sollte in einzelnen Fällen der Transport in diese Anstalt mit unverhältnißmäßigen Mehrkosten verknüpft sein, so wird nichts entgegenstehen, die Detention zwar in der Anstalt des Straforts bewirken, dieser aber die Kosten derselben aus der Kasse der andern Anstalt erstatten zu lassen.

Die in einzelnen Fällen bisher erlassenen entgegenstehenden Entscheidungen werden hierdurch aufgehoben ꝛc. ꝛc.

[Reskr. d. M. d. J. v. 19. Juli 1853, M.-Bl. S. 166.]

II. Landstreicher.

Wer geschäftslos und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche, wird als Landstreicher mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten bestraft. (§. 17 d. St.-G.-B.)
[s. hierzu die S. 205 u. 206 angezogenen §§. 120. u. 42, d. St.-G.-B.]

III. Wohnungslose und Arbeitsscheue.

a) polizeiliche Vorschriften:

Solche Personen, welche arbeitsfähig sind, gleichwohl aber, nach Verlust ihrer bisherigen Wohnung, binnen einer von der Ortspolizeibehörde ihnen gestellten Frist, sich eine andere Wohnung nicht verschafft haben, kann, insofern denselben durch polizeiliche Veranstaltung ein Obdach [1] u. [2]) verschafft werden muß, für die Dauer der Obdachlosigkeit der Aufenthalt in einer Arbeitsanstalt angewiesen werden. (Art. 11.)

Auch solche Personen, welche die Armenpflege in Anspruch nehmen, sich aber weigern, für die ihnen gewährte Unterstützung, die ihnen von der Obrigkeit, sei es im Orte oder auswärts, angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit ordnungsmäßig zu verrichten, können, so lange sie der Unterstützung bedürfen und bei ihrer Weigerung beharren, in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden. (Art. 12.)

Läßt ein Ehemann seine Ehefrau — ein Vater, oder wenn der Vater todt oder verschollen ist, eine Mutter die ehelichen, noch nicht 14 Jahre alten Kinder — oder eine Mutter ihre unehelichen Kinder eben dieses Alters, der gesetzlichen Verpflichtung zuwider, dergestalt hilflos, daß diese Angehörigen der Armenpflege anheimfallen, so kann eine solche Person, falls sie die Armenpflege nicht in Anspruch genommen, und deren Nothwendigkeit nicht nachgewiesen hat, sobald der Versuch fruchtlos geblieben ist, sie im Verwaltungs- oder gerichtlichen Wege zur Unterstützung jener Angehörigen exekutivisch anzuhalten, auch so lange, als das Bedürfniß der Armenverpflegung für die Angehörigen fortdauert, in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden. (Art. 13.)

In den in den Art. 11. bis 13. gedachten Fällen erfolgt die Ueberweisung an die Arbeitsanstalt auf Antrag des Vorstandes des Armenverbandes durch Anordnung des Landraths. In sol-

chen Städten, die weder in Kommunal- noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen sind, oder die eine eigene Arbeitsanstalt besitzen, steht diese Anordnung dem Gemeindevorstande (Magistrat Bürgermeister) zu.

Die Anordnung erfolgt durch sofort vollstreckbares Resolut, gegen welches jedoch der Rekurs im geordneten Instanzenzuge zulässig ist. (Art. 14.)

Die Vorschrift des §. 16. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, über die Verpflichtung zur Armenpflege, soll auch bei Anträgen zur Aufnahme der Art. 11. bis 13. dieses Gesetzes gedachten Personen in die mit den Landarmen-Anstalten verbundenen Arbeitshäuser maßgebend sein. (Art. 15.)

[Art. 15. d. Ges. v. 21. Mai 1855, Ges.-S. S. 314.]

Anmerkungen.

1. Die Beschaffung eines Obdaches darf nur auf eine für obdachlose Subjekte am wenigsten angenehme Weise geschehen, um keinen Reiz zur Armuth zu erzeugen.

Zu diesem Ende kann im Sommer die Unterbringung allenfalls auch in solchen wirthschaftlichen Räumen stattfinden, die gewöhnlich nicht zur Wohnung benutzt werden.

Auch ist das reiheweise Unterbringen anwendbar und der Entschluß hierüber den resp. Gemeinden zu überlassen.

Im Regierungs-Bezirke Potsdam hat sich die letztere Art der Unterbringung als sehr wirksam bewährt, indem dieselbe für die Unterbringenden, besonders in der Fortsetzung so lästig und unangenehm wird, daß sie dadurch fast noch mehr, als durch die Furcht vor dem Landarmenhause, angetrieben werden, sich selbst um eine Wohnung zu bemühen.

[Reskr. d. M. d. J. u. d. Pol. v. 3. Mai 1831, v. K. A. Bd. XV. S. 368.]

2. Die zuletzt gedachte Art der Unterbringung ist auch nach dem Reskripte des Ministeriums des Innern, vom 3. August 1840 (M. B. S. 288) zulässig, wenn die Gemeinde zur Unterbringung eines Armen weder ein Gemeinde-Grundstück besitzt, noch zu diesem Zwecke im Wege freiwilliger Uebereinkunft eine Wohnung zu beschaffen vermag. Dagegen ist es unstatthaft, diese Last demjenigen ausschließlich aufzuerlegen, der einen zur eigenen Benutzung nicht gerade erforderlichen Wohnungsraum besitzt.

b. Strafbestimmungen.

Mit Gefängnißstrafe von einer Woche bis drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Spiele, dem Trunke oder Müßiggange sich dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand versinkt, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;

2. wer eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfängt, wenn er sich weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

3. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen einer von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweites Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, aller angewandten Bemühungen ohnerachtet, nicht vermocht habe. (§. 119. d. St.-G.-B.)

[s. hierzu d. S. 205 u. 206. angezogenen §§. 120. u. 42. d. St.-G.-B.]

Anhang,

enthaltend

die Reglements

für die,

auf den Grund des §. 11. des Armenpflege-Gesetzes, vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. 1843. S. 8., (Abschnitt 5.),

neu eingerichteten

Land-Armen-Verbände:

in den Provinzen Westphalen, Posen, Schlesien, am Rhein, Sachsen, im Markgrafenthum Niederlausitz, im Kottbusser Kreise und in der Kurmark.

---

1) In der Provinz Westphalen.

Auf Ihren Bericht vom 20. v. M. will Ich für die Provinz Westphalen, nach den von dem Wirklichen Geheimen Rathe und Ober-Präsidenten v. Vincke in Uebereinstimmung mit dem ständischen Ausschlusse gemachten Vorschlägen, wegen Erfüllung der den Landarmen-Verbänden nach dem Gesetze vom 31. Dezember v. J. obliegenden Verbindlichkeiten vorläufig und bis zur definitiven Regulirung des Landarmenwesens daselbst hierdurch Folgendes bestimmen:

1) die ganze Provinz ist als ein Landarmen-Verband zu betrachten.

2) Das Land-Armenhaus zu Benninghausen, die Provinzial-Pflegeanstalt zu Gesecke und die Provinzial-Irrenanstalt zu Marsberg sind, so weit wie der Raum es gestattet, zur Aufnahme der, der Landarmenpflege anheimfallenden Personen zu benutzen, und die durch die anderweitige Unterbringung solcher Personen in den Gemeinden für Rechnung des Landarmen-Verbandes, so wie die durch die Verwaltung des Landarmenwesens

sonst entstehenden Kosten sind aus den Ueberschüssen des Landarmenhauses zu Benninghausen zu bestreiten, und soweit diese nicht ausreichen, in gleicher Art, wie die Kosten jenes Landarmenhauses aufzubringen.

3) Die Verwaltung des Landarmenwesens ist dem Direktor des genannten Landarmenhauses mit der Maßgabe zu übertragen, daß derselbe die Anträge auf Uebernahme der Fürsorge für die armen Personen von Seiten des Landarmen-Verbandes, unter Zuziehung eines rechtsgelehrten Beistandes, zu bearbeiten, und nach vollständiger Instruktion bei der betreffenden Regierung zur Entscheidung vorzulegen, demnächst aber die nach Beschaffenheit des Falles angemessenen Maßregeln zur Versorgung der Armen einzuleiten hat.

4) Bei der Verwaltung des Landarmenwesens tritt eine ständische Mitwirkung in gleicher Weise ein, wie sie in Ansehung der unter Nr. 2. erwähnten Anstalten besteht.

Ich beauftrage Sie, wegen Ausführung dieser Bestimmungen, welche durch die Amtsblätter der Provinz Westphalen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind, das Erforderliche anzuordnen.

Schönhausen, den 13. September 1843.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Bodelschwing und Graf v. Arnim.

[A. K. O. v. 13. September 1843. M.-Bl. S. 323.]

2) In der Provinz Posen.

Auf Ihren Bericht vom 17. v. M. will Ich wegen vorläufiger Erfüllung der den Landarmen-Verbänden nach §. 9. des Gesetzes vom 31. Dezember v. J. obliegenden Verbindlichkeiten in Folge der Bestimmung im §. 11. jenes Gesetzes, hierdurch für die Provinz Posen Folgendes festsetzen.

1. Die ganze Provinz Posen soll vorläufig einen Landarmen-Verband bilden, dessen Kasse mit der Kasse der unter Verwaltung der Regierung zu Posen stehenden Korrektionsanstalt zu Kosten zu verbinden ist.

2. Die der Fürsorge des Landarmen-Verbandes anheimfallenden Armen sind von derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft zu verpflegen, in deren Bezirk dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hilfsbedürftigkeit sich befinden. Die Kosten dieser Verpflegung hat der Landarmen-Verband nach angemessenen festzustellenden Verpflegungssätzen zu erstatten.

3. Die Kosten der Landarmenpflege sind zugleich mit den Kosten für die Korrektionsanstalt zu Kosten auszuschreiben und nach gleichem Maßstabe wie diese aufzubringen.

4. Die Verwaltung des Landarmenfonds erfolgt durch die Regierung zu Posen, unter Theilnahme der für die Korrektionsanstalt zu Kosten gewählten ständischen Deputation, welcher dabei gleiche Mitwirkung, wie bei der Verwaltung jener Anstalt zustehen soll.

5. Die Entscheidung darüber: ob ein armer zur Fürsorge des Landarmen-Verbandes gehöre, wird von derjenigen Regierung getroffen, in deren Bezirk das Bedürfniß zur Verpflegung des Armen hervortritt.

6. Die obere Leitung des Landarmenwesens wird dem Oberpräsidenten der Provinz übertragen.

Diese Bestimmungen, wegen deren Ausführung Sie das Weitere anzuordnen haben, sind durch die Amtsblätter der Provinz Posen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13. Oktober 1843.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Bodelschwingh und Graf v. Arnim.

[A. K. O. v. 13. Oktober 1843, M.-Bl. S. 323.]

3) In der Provinz Schlesien.

— Ew. Exzellenz unterlassen wir nicht, nunmehr:

a. das anliegende, von uns vollzogene Regulativ wegen interimistischer Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien, (Anl. a.)

b. eine beglaubigte Abschrift der dasselbe genehmigenden Allerhöchsten Order vom 23. Febr. c. (Anl. b.)

mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, wegen Ausführung dieses Regulativs und wegen Bekanntmachung desselben und der gedachten Order das Erforderliche zu veranlassen.

[Reskr. d. M. d. Finanz. u. d. J. an den K. O.-Präs. der Prov. Schlesien, v. 21. März 1844.]

a.

Regulativ, die interimistische Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien betreffend.

Bis dahin, daß über die Einrichtung des durch das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezem-

ber 1842 angeordneten Landarmen-Verbandes in der Provinz Schlesien, nach Anhörung der Provinzialstände, nähere Bestimmungen getroffen sein werden, wird Behufs vorläufiger Erfüllung der den Landarmen-Verbänden obliegenden Verbindlichkeiten in Gemäßheit der Vorschrift des §. 11. jenes Gesetzes hierdurch für die gedachte Provinz Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Jeder landräthliche Kreis innerhalb der Provinz Schlesien bildet einen besonderen Landarmen-Verband.

Den einzelnen Kreisen bleibt jedoch vorbehalten sich auf Grund eines von den Kreisständen gefaßten, von der Regierung genehmigten Beschlusses zu gemeinschaftlichen Landarmen-Verbänden zu vereinigen.

§. 2.

Die Verwaltung des Landarmenwesens wird durch eine Kommission geführt, deren Vorsitzender der Landrath ist, und deren übrige Mitglieder von den Kreisständen gewählt werden.

Wenn mehrere Kreise sich zu einem gemeinschaftlichen Landarmen-Verbande vereinigt haben, wird die Verwaltungs-Kommission, deren Vorsitzenden die Regierung bestimmt, aus den von jeder Kreisversammlung in gleicher Zahl gewählten Mitgliedern gebildet.

Die Verwaltung des Landarmenwesens in der, einen eigenen Kreis bildenden Stadt Breslau führt der Magistrat.

§. 3.

Die Vertheilung der Kosten der Landarmenpflege auf die Ortsarmen-Verbände erfolgt nach dem Verhältniß des Aufkommens der direkten Steuern, wobei in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der Betrag der Mahl- und Schlachtsteuer an die Stelle der Klassensteuer tritt.

Von den Ortsarmen-Verbänden werden die Kontingente für die Landarmenpflege in derselben Art angebracht, wie die Kosten der Ortsarmenpflege.

Den Kreisständen steht jedoch frei, über eine andere Art der Vertheilung und Aufbringung jener Kosten unter den im Gesetz vom 7. Januar 1812 (Ges.-Samml. S. 33) vorgeschriebene Formen zu beschließen.

§. 4.

Haben sich mehrere Kreise zu einem gemeinschaftlichen Landarmen-Verbande vereinigt (§. 1.) so werden die Kosten

des Landarmenwesens nach der Bevölkerung auf die einzelnen Kreise vertheilt, in diesen aber die Art der Aufbringung nach den Vorschriften des §. 3. bestimmt.

§. 5.

Ueber Streitigkeiten zwischen mehreren Kreisverbänden, so wie zwischen Kreis- und Ortsverbänden entscheidet in Gemäßheit des §. 34. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 die Provinzial-Regierung.

Ueber Streitigkeiten zwischen Armenverbänden, welche verschiedenen Regierungsbezirken angehören, entscheidet in Ermangelung eines Einverständnisses der betreffenden Regierungen der Oberpräsident.

§. 6.

Das für die Provinz Schlesien, mit Ausnahme des Markgrafenthums Oberlausitz, bestehende Landarmenhaus zu Kreuzburg verbleibt einstweilen in seiner bisherigen Verfassung und seiner Verwaltung durch die Regierung zu Oppeln, und es werden die bisherigen Beiträge forterhoben.

Die vorhandenen Stellen in demselben werden nach Maßgabe der Bevölkerung auf die Regierungsbezirke vertheilt, und von den Regierungen den Landarmen-Verbänden ihres Bezirks nach den von dem Oberpräsidenten zu genehmigenden Grundsätzen, zur Besetzung überwiesen.

§. 7.

Die obere Leitung des Landarmenwesens wird dem Oberpräsidenten übertragen.

Berlin, den 27. Januar 1844.

Der Finanzminister: v. Bodelschwingh. Der Minister des Innern: Graf v. Arnim.

b

Auf ihren Bericht vom 27. v. M. genehmige Ich das hierbei zurückfolgende Regulativ (Anlage a.), die interimistische Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien betreffend, und ermächtige Sie, wegen Ausführung dieses Regulativs, welches mit meiner gegenwärtigen Order durch die

Schlesischen Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 23. Februar 1844.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Bodelschwingh und Graf v. Arnim.
[M.-Bl. 1845, S. 61.]

4) In der Rheinprovinz.

Mit Bezug auf Ew. Hochwohlgeboren gefälligen Bericht vom 30. November pr. übersenden wir Ihnen anbei das auf Grund Ihrer Vorschläge und der Erklärungen des ständischen Ausschusses abgefaßte und von uns vollzogene Regulativ über die interimistische Behandlung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 19. v. M., ingleichen beglaubte Abschrift der desfalls an uns ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Order vom 31. v. M., (Anl. a. und b.) mit dem Ersuchen, die Veröffentlichung des Regulativs und der gedachten Order durch die Amtsblätter der dortigen Provinz gefälligst zu veranlassen.

[Reskr. d. K. M. d. Finanz. u. d. J. an den K. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz v. 20. Februar 1845.]

a.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 19. d. M. das nach vorgängiger Berathung mit dem ständischen Ausschlusse der Rheinprovinz abgefaßte Regulativ über die interimistische Behandlung des Landarmenwesens in dieser Provinz und sende Ihnen dasselbe mit dem Protokoll über jene Berathung zurück, um das Regulativ mit meiner gegenwärtigen Order durch die Rheinischen Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. Januar 1845.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Graf v. Arnim und Flottwell.

b.

Regulativ über die interimistische Behandlung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz.

Zur Ausführung der Bestimmung des §. 11. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, über die Verpflichtung zur Armen-

pflege werden bis zur definitiven Organisation des Landarmenwesens in der Rheinprovinz für den ganzen Umfang derselben interimistisch nachstehende Anordnung getroffen

§. 1.

Jeder der Fünf Regierungsbezirke der Rheinprovinz bildet für sich einen besonderen Landarmen-Verband.

§. 2.

Die Verwaltung des Landarmenwesens liegt den Regierungen ob, welche mit der Ausführung ihrer Anordnungen, in soweit es erforderlich, die ihnen untergeordneten Behörden zu beauftragen haben.

Insbesondere bleibt der Festsetzung der Regierung vorbehalten:

1. ob die Fürsorge für einen Verarmten von dem Landarmenverband ihres Bezirks zu übernehmen sei,
2. in welcher Art diese Fürsorge zu bewirken sei, ob auf dem im §. 15. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 bezeichneten Wege, oder durch Schließung eines besonderen Abkommens mit einem Privaten, einer Anstalt ꝛc., oder durch Bewilligung einer Geldunterstützung, oder durch Aufnahme in die Landarmen-Anstalt.

§. 3.

Für die Landarmen-Verbände der Regierungsbezirke Koblenz, Aachen, Köln und Düsseldorf, welche einer Landarmen-Anstalt noch entbehren, wird eine solche in dem Arbeitshause zu Brauweiler eingerichtet, und zwar dergestalt, daß die Räume für die Landarmen von denen für die Detinirten bestimmten Räumen gänzlich zu trennen sind.

§. 4.

In dieser Landarmen-Anstalt soll jeder der gedachten vier Landarmen-Verbände nach der Kopfzahl seiner Bevölkerung eine bestimmte Anzahl Stellen zur beliebigen Benutzung erhalten.

§. 5.

Für die wirklich benutzten Stellen hat jeder Landarmen-Verband am Schlusse des Jahres der Anstalt zu Brauweiler denjenigen Verpflegungssatz zu zahlen, welcher sich bei einer

Vergleichung der Gesammtkosten dieser Anstalt mit der Summe der stattgefundenen Verpflegungstage ergeben wird.

§. 6.

Wenn der Raum in den Landarmen-Anstalten zu Brauweiler und Trier es gestattet, können in denselben gegen vollständige Erstattung der Kosten auch solche Arme untergebracht werden, deren Unterstützung den Ortsarmen-Verbänden obliegt.

§. 7.

Die Kosten für das Landarmenwesen werden in jedem Regierungsbezirke in gleicher Weise, wie die Kosten für die Arbeitsanstalt zu Brauweiler aufgebracht, nämlich dergestalt, daß der am Schlusse des Jahres sich ergebende Gesammtbetrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf die einzelnen Gemeinden repartirt, und den Gemeinden die Art und Weise der Aufbringung durch Aufnahme in das Budjet überlassen wird.

§. 8.

Die Berechnung der für das Landarmenwesen bestimmten Fonds erfolgt bei den Regierungs-Hauptkassen, welche darüber jährlich Rechnung zu legen haben.

§. 9.

Die Kontrole der Verwaltung und insbesondere die Prüfung und Abnahme der darüber geführten Rechnungen liegt einer für jeden Landarmen-Verband zu bildenden ständischen Kommission ob, welche

1) aus dem Regierungs-Präsidenten als Vorsitzenden,
2) aus einem von der Regierung aus ihrer Mitte zu ernennenden Kommissarius und
3) aus Deputirten der Kreisstände, von denen jede Kreis-Versammlung einen zu wählen hat,

zusammengesetzt wird.

Die ständische Kommission versammelt sich nach Maaßgabe des Bedürfnisses, mindestens aber jährlich einmal.

Für das Verfahren derselben sind die Beschlüsse des Provinzial-Landtags maßgebend.

§. 10.

Wenn im Falle eines wirklichen Unvermögens einer Gemeinde zur Verpflegung ihrer Armen die Beihülfe des Land-

armen-Verbandes in Gemäßheit des §. 14. a. a. O. in Anspruch genommen wird, so hat die Regierung vor der Entscheidung darüber, die ständische Kommission mit ihrem Gutachten zu hören.

§. 11.

Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Landarmen-Verbänden der Provinz, zwischen den Regierungen und den ständischen Kommissionen, so wie über Beschwerden der Ortsarmen-Verbände wider die Regierungen als Vertreterinnen der Landarmen-Verbände, entscheidet der Ober-Präsident.

Berlin, den 19. Januar 1845.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
Graf v. Arnim. Flottwell.

[Min.-Bl. 1845, S. 37.]

5) In der Provinz Sachsen.

Ew. Hochw. übersenden wir mit Bezugnahme auf den Bericht vom 23. Mai c. hierneben

1) das über die interimistische Verwaltung des Landarmenwesens der Provinz Sachsen unterm 17. v. M. von uns erlassenen Regulativ (Anl. b.) und
2) beglaubigte Abschrift der dasselbe genehmigenden Allerh. Kabinets-Order vom 5. d. M. (Anl. a.).

mit dem Ersuchen, beide Schriftstücke durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlichen zu lassen, und wegen Ausführung des gedachten Reglements das sonst Erforderliche gefälligst zu verfügen.

[Reskr. d. K. M. d. Finanz. u. d. J. an den K. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, vom 13. Dezember 1845.]

a.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 17. v. Mts. das hierbei zurückfolgende Regulativ (Anl. b.) über die interimistische Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen und ermächtige Sie, dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Erlasse durch die Amtsblätter der genannten Provinz bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 5. Dezember 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister v. Bodelschwing und Flottwell.

b.

Regulativ, die interimistische Verwaltung des Landarmenwesens der Provinz Sachsen betr.

In Gemäßheit der Vorschrift des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, §. 11., wird für die Provinz Sachsen, wegen Erfüllung der Verbindlichkeit zur Armenunterhaltung Seitens der Landarmen-Verbände, vorläufig und und bis dahin, daß über die Einrichtung des Landarmenwesens nach Anhörung der Stände, das Nähere festgesetzt werden wird, Folgendes angeordnet:

1. Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

In der Provinz Sachsen bilden

1) die Altmark in ihrer ständischen Begrenzung,
2) die beiden Jerichow'schen Kreise nach ihren administrativen Grenzen,
3) das Herzogthum Magdeburg links der Elbe, mit Ausschluß der zum ständischen Verbande der Altmark gehörigen, in den Kreisen Neuhaltensleben und Wolmirstädt belegenen, dem Landarmen-Verbande zu 1. einverleibten Ortschaften, das Fürstenthum Halberstadt, das Stift Quedlinburg, soweit dieselben im Regierungsbezirk Magdeburg gelegen sind, und die Grafschaft Wernigerode,
4) die beiden Mansfelder Kreise, der Saalkreis, die Stadt Halle,
5) die vormals Sächsischen Kreise der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt und der Kreis Erfurt,
6) die drei Eichsfeldischen Kreise und der Kreis Nordhausen,

sechs besondere, für sich bestehende Landarmen-Verbände.

§. 2.

Einem jeden, der im §. 1. genannten sechs Landarmen-Verbände liegt die Fürsorge für die nach §. 9. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 von den Landarmen-Verbänden zu unterstützenden Armen, sowie überhaupt die Erfüllung aller gesetzlichen Verpflichtungen der Landarmen-Verbände ob.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Für den Landarmen-Verband der Altmark.

§. 3.

Der Kommunal-Landtag der Altmark leitet und beaufsichtigt die Verwaltung des Landarmenwesens der Altmark unter der unmittelbaren Aufsicht des Ober-Präsidenten der Provinz. In Bezug auf die Befugnisse des Kommunal-Landtags sowohl, als der Aufsichtsbehörde, sind, soweit dieses Reglement nicht abweichende Vorschriften enthält, die Bestimmungen der Verordnung über die Verfassung der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark vom 17. August 1825 entscheidend.

§. 4.

Das ausführende, mit der kurrenten Verwaltung des Landarmenwesens unter vollständiger Vertretung des Verbandes in allen hierauf bezüglichen Angelegenheiten, auch in Prozessen und anderen gerichtlichen Geschäften beauftragte Organ des Kommunal-Landtages ist ein aus dessen Mitte auf sechs Jahre gewählter ständischer Ausschuß (Landarmen-Direktion). Derselbe besteht aus sechs Mitgliedern, von denen alle zwei Jahre ein Drittheil mit der Befugniß, wieder gewählt zu werden, ausscheidet, worüber in den beiden ersten Fällen das Loos, in den folgenden die Anziennität entscheidet. Die Bestätigung des von dem Ausschlusse zu wählenden Vorsitzenden desselben bleibt dem Ober-Präsidenten der Provinz vorbehalten. Letzerem muß auch von dem jedesmaligen Zusammentritt des Ausschusses Kenntniß gegeben werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

§. 5.

Die Landräthe, die Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden betreiben im Innern des Landarmen-Verbandes dessen örtliche Angelegenheiten unter Mitwirkung der Landarmen-Direktion und sind verpflichtet, den Requisitionen derselben darin Folge zu leisten.

§. 6.

Der Vorsitzende der Direktion erledigt die laufenden Geschäfte, wozu er sich die nöthigen Bureau-Hülfen verschafft, der Regel nach ohne besondere Rückfrage bei den Mitgliedern der Direktion. Die Entwerfung einer besondern Geschäftsordnung bleibt dem Kommunal-Landtage vorbehalten.

§. 7.

Des Vortrages in der Direktion bedürfen jedoch alle Gegenstände, welche der Entscheidung des Kommunal-Landtages vorbehalten sind, oder doch demselben vorgelegt werden sollen, desgleichen alle Beschwerden, welche bei Streitigkeiten mit andern Armen-Verbänden über die Entscheidung der Landes-Polizei-Behörde geführt, oder auf den Weg Rechtens hinüber geleitet werden sollen.

§. 8.

Die Beschlüsse des Ausschusses sind nach Stimmenmehrheit zu treffen und wird darüber ein Protokoll aufgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 9.

Der Entscheidung des Kommunal-Landtages sind vorbehalten:

1) die Feststellung des Etats,
2) die summarische Feststellung der Kostenbeiträge,
3) die Rechnungsabnahme,
4) das Anerkenntniß der Verpflichtung zur Unterstützung ganzer Gemeinden, wegen Hilfsbedürftigkeit.
5) Prüfung der Beschwerden über die Verwaltung der Direktion.

§. 10.

Soll für einen Hilfsbedürftigen die Eigenschaft als Landarmer in Anspruch genommen werden, so ist durch die Ortsobrigkeit:

a) ein Nachweis über dessen Unterhaltungsbedürftigkeit und der Art der Abhilfe derselben,

b) ein vollständiges National,

aufzunehmen.

§. 11.

Aus letzterem müssen Ort und Zeit der Geburt, die bisherige Lebensweise und der Aufenthalt des Hilfsbedürftigen sowie alle diejenigen Umstände hervorgehen, welche darthun, daß er nirgends als Ortsarmer auf Unterstützung zu rechnen, und diese auch aus keinem privatrechtlichen Verhältnisse zu fordern hat.

§. 12.

Diese Verhandlungen werden, nachdem der Landrath nach §. 28. des Gesetzes Anordnung getroffen hat, durch diesen, mit den etwa erforderlichen Erläuterungen, der Landarmendirektion br. m. eingereicht.

§. 13.

Erkennt die Direktion die Eigenschaft als Landarmer an, so weist sie die erforderliche Unterstützung auf den Landarmenfonds der Altmark an.

§. 14.

In den Fällen der §§. 29. bis 31. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 erfolgt die Anweisung vorschußweise.

§. 15.

Der Beschluß der Direktion wird den Antragstellern durch Vermittelung des Landraths mitgetheilt.

§. 16.

Die Unterbringung eines Landarmen erfolgt, innerhalb oder außerhalb der Altmark, da, wo mit Rücksicht auf die zu gewährende Hilfe und die zulässige Benutzung der Kräfte des Unterstützungsbedürftigen, dessen ordnungsmäßige Verpflegung am wohlfeilsten erfolgen kann.

§. 17.

Die Kosten der Landarmen-Verwaltung begreifen, außer den vorstehend gedachten Unterstützungsmitteln der Landarmen, alle Kosten, welche sonst mit der Landarmen-Verwaltung verknüpft sind.

§. 18.

Die Repartition der Beiträge auf die einzelnen Ortschaften erfolgt nach dem Gesammtbetrage des Beitrages derselben zur Grund- und Klassensteuer; zur letzteren mit Ausschluß der eilften und zwölften Steuerstufe.

Die Städte Salzwedel und Stendal kommen dabei für jetzt zur Klassensteuer mit dem Betrage in Ansatz, welcher sich aus dem Verhältnisse der Einwohnerzahl in denselben zur Einwohnerzahl der übrigen Altmark ergiebt.

Die Individual-Repartition in den einzelnen Orten des platten Landes erfolgt nach demselben Maßstabe, wie auf die Ortschaften selbst.

Den Städten bleibt es überlassen, hierin spezielle Anordnung zu treffen.

§. 19.

Die Ausschreibung erfolgt nach vorheriger Feststellung des Betrages durch den Kommunal-Landtag Seitens des Ober-Präsidenten für die einzelnen Ortschaften.

§. 20.

Die Einziehung der Beiträge erfolgt durch die Ortserheber zur Kreiskasse, welche die Beiträge zum Land-Armenfonds abgeführt.

§. 21.

Der Vorsitzende der Landarmen-Direktion ist der allein verantwortliche Verwalter des Landarmenfonds. Er hat die Bestände in Verwahrung und sorgt für deren Sicherheit. Die Einziehung der Beiträge ist jedoch so einzurichten, daß die Höhe der Kassenbestände nie den Betrag eines Semester-Ausschreibens überschreitet.

§. 22.

Den übrigen Mitgliedern der Direktion steht es jedoch frei, sich jederzeit von dem Vorhandensein der rechnungsmäßigen Bestände in Kenntniß zu setzen.

§. 23.

Die Aufstellung des Etats erfolgt alljährlich für das nächstfolgende Rechnungsjahr durch die Direktion. Die Sollausgabe und Solleinnahme wird von dem Kommunal-Landtag festgestellt.

§. 24.

Die vorläufige Abnahme der von dem Vorsitzenden zu legenden Rechnung erfolgt durch ein Komitee, welches von der Direktion aus ihrer Mitte gewählt wird. Dasselbe besteht aus drei Mitgliedern, von jedem Stande Eins. Zu diesem gehört jedoch der Vorsitzende der Direktion nicht. Das Abnahme-Protokoll wird der Direktion vorgelegt, welche auf dessen Grund ein Gutachten abfaßt. Mit diesem Gutachten, dem vorläufigen Abnahme-Protokoll und den übrigen Belägen, zu welchen auch die Nachweisung über die Abwickelung der geleisteten Vorschüsse gehört, gelangt die Rechnung an den Kommunal-Landtag, welcher die definitive Abnahme derselben bewirkt und nach Erledigung der gezogenen Erinnerungen Decharge ertheilt.

B. Für den Landarmen-Verband der beiden Jerichowschen Kreise (Jerichowscher Landarmen-Verband.)

§. 25.

Die Verwaltung des Landarmenwesens in den beiden Jerichowschen Kreisen erfolgt Namens und im Auftrage der Stände durch den ältesten der beiden Landräthe in diesen Kreisen (Landarmendirektor).

§. 26.

Die Kontrole dieser Verwaltung ist einem ständischen Ausschlusse übertragen, welcher besteht aus:

dem Besitzer des Amtes Walternienburg, mit der Vertretungsbefugniß, welche ihm im §. 3. des Gesetzes vom 27. März 1824 beigelegt ist,
zwei Deputirten der Ritterschaft,
zwei Deputirten der Stadt Burg,
einem Deputirten der übrigen Städte,
einem Deputirten der Landgemeinden.

Die Wahl der Deputirten und die Dauer ihrer Funktionen ergiebt sich nach den Gesetzen vom 27. März 1824 und 17. Mai 1827, sowie nach dem Wahlreglement vom 22. Juni 1842. Auch sind diese Gesetze rücksichtlich des Rechts zur Wahl und der Wählbarkeit entscheidend. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellverterter gewählt. Den Vorsitzenden wählt der Ausschuß aus seinen Mitgliedern des ersten und zweiten Standes. Diese Wahl bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Ober-Präsidenten.

§. 27.

Dem Landarmendirektor liegt die gesammte Verwaltung des Landarmenwesens ob; die Anerkennung der Eigenschaft als Landarmer steht ihm zu. Die Kasse des Landarmenfonds steht unter seiner Obhut; er hat die ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen abzuhalten und die von dem Rendanten des Landarmenfonds zu legende Jahresrechnung dem Ausschuß zur Prüfung und Decharge vorzulegen. Er vertritt den Landarmen-Verband selbstständig und nur in folgenden Fällen ist der Beschluß des Ausschusses einzuholen:

1) bei Feststellung des Landarmenetats,
2) hinsichts des Erwerbes, der Verpachtung, Verwaltung, Verpfändung von Grundstücken,

3) bei Abschließungen von Vergleichen über Gerechtsame des Verbandes, oder über die Substanz des Vermögens des Landarmen-Verbandes,
4) bei außerordentlichen Geldbewilligungen, welche den Landarmenetat, wenn auch nur in den einzelnen Positionen, übersteigen.

Die Ortsbehörden der Jerichowschen Kreise haben den Requisitionen des Landarmendirektors in Angelegenheiten der Landarmen-Verwaltung Folge zu leisten.

§. 28.

Die Kosten der Landarmen-Verwaltung werden in dem Theile der Jerichowschen Kreise, welcher schon bisher einen Landarmen-Verband bildete, mittelst der daselbst bereits eingeführten Landarmensteuer aufgebracht. Die vormals westphälischen Theile der Jerichowschen Kreise sind für die Beiträge zu den Landarmenkosten in der Art zu veranlagen, daß zum Zwecke dieser Veranlagung die Gesammtkosten nach der Seelenzahl auf den bisherigen Landarmen-Verband und auf die vormals westphälischen Landestheile repartirt, in letzteren aber die denselben nach diesem Maßstabe zur Last fallenden Beträge durch gleichmäßige Zuschläge auf die Grund- und Klassensteuer aufgebracht werden. Die in den beiden untersten Stufen der Klassensteuer Veranlagten bleiben von diesem Zuschlage befreit.

§. 29.

Der Landarmendirektor erstattet jährlich dem ständischen Ausschusse einen Verwaltungsbericht.

Die Verwaltung aller innern Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes steht als ständische Angelegenheit unter der unmittelbaren Aufsicht des Ober-Präsidenten.

Die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses müssen daher dem Ober-Präsidenten vorgelegt werden und gelangen erst durch diesen zur Ausführung an den Landarmendirektor, auch über Streitigkeiten zwischen dem ständischen Ausschlusse und dem Landarmendirektor steht dem Ober-Präsidenten die Entscheidung zu. Beschwerden über die Verfügungen des Ober-Präsidenten gehen an den Minister des Innern.

C. Für den Landarmenverband des Herzogthums Magdeburg links der Elbe, des Fürstenthums Halberstadt, des Stiftes Quedlinburg, soweit die-

selben im Regierungsbezirk Magdeburg belegen sind und für die Grafschaft Wernigerode.

(Magdeburg-Halberstädter Landarmen-Verband.)

§. 30.

Die Verwaltung des Landarmenwesens in dem Magdeburg-Halberstädter Landarmen-Verbande erfolgt durch die Königl. Regierung zu Magdeburg.

§. 31.

Die Kosten der Landarmen-Verwaltung werden in jedem Kreise auf Anweisung des Landraths aus der Kreis-Kommunal-Kasse gedeckt, und wie die sonstigen Kreis-Kommunal-Abgaben von den Kreis-Eingesessenen aufgebracht. Am Jahresschlusse reicht jeder Landrath die Rechnung über die Kosten der Landarmen-Verwaltung, welche seinem Kreise erwachsen sind, nebst den Belägen, der Regierung ein. Diese repartirt die Gesammtkosten aller Kreise nach der Seelenzahl auf sämmtliche Kreise, und setzt hiernach fest, was zur Ausgleichung ein Kreis dem andern zu zahlen hat.

§. 32.

Jedem Provinzial-Landtage wird ein von der Regierung ausgearbeiteter Verwaltungsbericht vorgelegt.

D. Für den Landarmen-Verband der beiden Mansfelder Kreise, des Saalkreises und der Stadt Halle.

(Mansfelder Landarmen-Verband.)

§. 33.

Die Verwaltung des Landarmenwesens dieses Bezirks wird Namens und im Auftrage der Stände einem der betreffenden drei Landräthe oder dem Oberbürgermeister der Stadt Halle übertragen.

§. 34.

Die Kontrole dieser Verwaltung steht einem ständischen Ausschusse zu, welcher gebildet wird aus:

einem Abgeordneten der Stadt Halle, und

einem Abgeordneten von jedem der betheiligten drei Kreise.

Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter bestellt.

§. 35.

Der ständische Ausschuß wählt auf sechs Jahre den Direktor der Landarmen-Verwaltung, (§. 33.) Diese Wahl bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Ober-Präsidenten.

§. 36.

Die Mitglieder des ständischen Ausschusses müssen wahlfähig zum Landtage sein. Sie werden gewählt:

a) der Abgeordnete der Stadt Halle durch die Stadtverordneten,

b) die Abgeordneten der drei Landkreise durch die Kreisstände in der Art, daß zum ersten Male der Saalkreis einen Abgeordneten aus der Ritterschaft, der Mansfelder Seekreis einen städtischen Abgeordneten, und der Mansfelder Gebirgskreis einen Abgeordneten der Landgemeine zu erwählen hat.

Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre. Sollte das Interimistikum länger dauern, als sechs Jahre, so tritt ein Wechsel in den Wahlen in der Art ein, daß der Kreis, welcher für die laufende Wahlperiode den ritterschaftlichen Deputirten gewählt hat, für die nächste Periode den städtischen Deputirten wählt, u. s. w. Der Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden; dieser wird vom Ober-Präsidenten bestätigt.

§. 37.

Dem Landarmen-Direktor, welcher den Landarmen-Verband selbstständig vertritt, liegt die gesammte Verwaltung des Landarmenwesens ob. Die Anerkennung der Landarmenqualität steht ihm zu; er hat jährlich dem Ausschusse (§. 34.) einen Verwaltungsbericht zu erstatten, und die Genehmigung desselben einzuholen:

1) bei Feststellung des Landarmenetats,
2) hinsichts des Erwerbes, der Verpachtung, Verwaltung, Verpfändung von Grundstücken,
3) bei Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame des Verbandes oder über die Substanz des Vermögens des Landarmen-Verbandes,
4) bei außerordentlichen Geldbewilligungen, welche den Land-Armenetat, wenn auch nur in den einzelnen Positionen übersteigen.

Die Entwerfung einer Geschäftsordnung bleibt dem ständischen Ausschusse vorbehalten.

§. 38.

In Betreff der Aufbringung der Lasten gelten die Bestimmungen des §. 31. dieses Reglements, so wie hinsichtlich der Einwirkung des Ober-Präsidenten auf die Verwaltung, die Vorschriften des §. 29. des Reglements zur Anwendung kommen.

E. Für den Landarmen-Verband der vormals sächsischen Kreise und des Kreises Erfurt, sowie

F. Für den Landarmen-Verband der drei Eichsfeldischen Kreise mit dem Kreise Nordhausen.

§. 39.

Die Verwaltung des Landarmenwesens in dem Landarmen-Verbande der vormals sächsischen Kreise mit dem Kreise Erfurt und in dem Landarmen-Verbande der drei Eichsfeldischen Kreise mit dem Kreise Nordhausen, wird den betreffenden Königl. Regierungen innerhalb ihres Bezirkes übertragen.

§. 40.

Der jedesmaligen Provinzial-Ständeversammlung wird ein von den betreffenden Regierungen erstatteter Verwaltungsbericht vorgelegt, an welchen dieselben ihre Anträge für die Zukunft anzuknüpfen berechtigt ist.

§. 41.

In jedem der genannten beiden Landarmen-Verbände werden die Kosten der Landarmen-Verwaltung nach der Seelenzahl auf die Kreise repartirt und in diesen als Kreis-Kommunallast aufgebracht. Die laufenden Ausgaben werden vorschußweise von den Kreis-Kommunalkassen auf Anweisung der betreffenden Regierung bestritten.

§. 42.

In Bezug auf den Landarmen-Verband der vormals sächsischen Kreise in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt wird das Verhältniß der Regierungen beider Bezirke zu einander durch besondere Instruktionen regulirt werden.

§. 43.

In den, den Regierungen in Bezug auf das Landarmen- und Korrektionswesen als Landes-Polizeibehörde zustehenden Befugnissen wird durch die Bestimmungen dieses Regulativs überall nichts geändert.

Berlin den 27. November 1845.

Für den Minister des Innern. Der Finanzminister.
Im Allerhöchsten Auftrage. Flottwell.
v. Bodelschwingh.

[M.-Bl. 1845, S. 340.]

6) Im Markgrafenthum Niederlausitz.

Auf Ihren Bericht vom 17. v. M. will Ich das mit demselben vorgelegte Regulativ (Anlage a.) über die Verwaltung des Landarmenwesens ꝛc. in dem Markgrafenthum Niederlausitz und insonderheit die Bestimmung im §. 1., nach welcher die daselbst genannten, ursprünglich Kurmärkischen, Neumärkischen, Schlesischen und Oberlausitz'schen Orte dem Landarmen-Verbande des erwähnten Markgrafenthums vom 1. Juli v. J. an, angeschlossen werden sollen, hierdurch genehmigen und Sie ermächtigen, wegen Ausführung dieses Regulativs, welches mit meinem gegenwärtigen Erlasse durch die Gesetzsammlung zu publiziren ist, das Erforderliche anzuordnen.

[A. K.-O. v. 8. Juni 1846.]

a.

Regulativ über die Verwaltung des Landarmenwesens ꝛc. in dem Markgrafenthum Niederlausitz.

Nachdem das unterm 5. April 1836 bestätigte Regulativ über die Gründung und Verwaltung eines Landarmenfonds für das Markgrafenthum Niederlausitz in Gemäßheit der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 und über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Abeitsscheuen vom 6. Januar 1843 einer Revision unterworfen worden, so wird jenes Regulativ hierdurch außer Kraft gesetzt und über die Verwaltung des Landarmenwesens ꝛc. in dem gedachten Markgrafenthum mit Einfluß der im §. 1. gedachten Aemter und Ortschaften, was folgt, festgesetzt.

§. 1.

Das Markgrafenthum Niederlauſitz bildet nach ſeiner alten Begränzung einen beſonderen, für ſich beſtehenden Landarmen-Verband, zu welchem die vormals Kurſächſiſchen, den Niederlauſitzer Kreiſen jetzt zugelegten Aemter Senftenberg, nebſt den Dörfern Skado und Zſchipkau, und Finſterwalde, nebſt dem Dorfe Rudingsdorf; ingleichen vom 1. Juli d. J. an

a) folgende urſprünglich Kurmärkiſche Orte:
Groß-Briefen, im Lübbener Kreiſe; — Groß-Beuchow mit dem Kruge Boſchwitz, Groß-Lübbenau, Stöberitz, Vorberg, Wilmersdorf im Ralauer Kreiſe, Altenow, Kaden und Antheil Kreblitz, im Luckauer Kreiſe,

b) folgende urſprünglich Neumärkiſche Orte:
Antheil Baudach, Antheil Gablenz, im Sorauer Kreiſe,

c) folgende urſprünglich Schleſiſche Orte:
Krumlau, Jämlitz, Zſchernitz, Zeisdorf, im Sorauer Kreiſe, — Bloosdorf, Horlitza, Lieskau, im Spremberger Kreiſe, — und

d) die beiden urſprünglich Ober-Lauſitz'ſchen Orte:
Haſel und Zilmsdorf, im Sorauer Kreiſe,

gehören.

§. 2.

Die zur Beſtreitung der Ausgaben dieſes Verbandes erforderlichen Beiträge ſollen auch fernerhin nach dem Maßſtabe aufgebracht werden, nach welchem ſeit dem Jahre 1835 die Kriegsſchuldenſteuer in dieſer Provinz erhoben wird.

Sollten die Kriegsſchulden einſt gänzlich amortiſirt ſein, und hiermit die Kriegsſchuldenſteuer aufhören, ſo bleibt es den Ständen vorbehalten, den Aufbringungs-Maaßſtab noch weiter für die Landarmenbeiträge beizubehalten, oder hierzu, unter Genehmigung der Staatsbehörden einen anderen zu wählen.

§. 3.

Die für den Landarmenfonds nöthige Summe wird durch den Kommunal-Landtag des Markgrafthums Niederlauſitz, oder in deſſen Auftrag durch die Landesdeputation, unter Kommunikation mit den Verwaltungs-Kommiſſionen der obengenannten Inſtitute, feſtgeſtellt und die Autoriſation zu deren Aufbringung

von dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz Brandenburg ertheilt. Die Beiträge aber selbst werden nach den im §. 2 gedachten Maaßstabe als ein Zuschlag zur Klassensteuer mit dieser von den Königlichen Kreiskassen erhoben, und mit den Kriegsschuldenbeiträgen an die ständische Landes-Obersteuerkasse abgeführt.

§. 4.

Der Landarmenfonds wird zwar für sich und abgesondert, jedoch von den Beamten der ständischen Landes-Obersteuerkasse unter Aufsicht der Landesdeputation, zugleich mit verwaltet.

Die Rechnungen werden von der zur Abnahme der Landes-Obersteuerkassen-Rechnungen von den Ständen ernannten Deputation abgenommen, dem Kommunal-Landtage vorgelegt, von ihm die Decharge ertheilt, und nach Befinden das Resultat alljährlich öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Aus diesem Landarmenfonds sollen bestritten werden:

ꝛc. ꝛc. d) die weiter unten in den §§. 19. und 29. erwähnten, das Armenwesen der Provinz betreffenden anderweiten Verbindlichkeiten ꝛc. ꝛc.

§. 19.

Außer den im §. 14 benannten Personen liegt dem Landarmenfonds auch noch die Fürsorge für alle diejenigen Armen ob, zu deren Unterstützung der Landarmen-Verband nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 gehalten ist. (§. 3., 13., 23. und 24. daselbst.)

§. 20.

Ferner hat der Landarmenfonds die Verpflichtung, mit Vorbehalt seiner Rechte auf Erstattung, die Kosten der Verpflegung für diejenigen Armen zu übernehmen, welche ihm durch den Kreis-Landrath aus dem Grunde zugewiesen werden, weil sie in seinem Kreise nicht einheimisch sind.

[§. 28. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842.]

Auch hat der Landarmenfonds den Gutsherrschaften und Gemeinden auf ihren Antrag die Kur- und Verpflegungskosten zu erstatten, welche für arme, auf einer Reise erkrankte In- oder Ausländer verwendet worden sind. (§. 39. a. a. O.)

§. 21.

In so fern die Versorgung solcher Personen (§. 20.) oder die Erstattung der durch die einstweilige Versorgung derselben entstandenen Kosten von Verwandten, Korporationen, Instituten, Gemeinden, Landarmenfonds, Provinzen, Fiskalischen Fonds oder fremden Staaten verlangt werden kann, ist, mit Ausnahme des Falls, wo ihr ein Armer durch den Kreis-Landrath zugewiesen wird. (§. 28. l. c.), die Verwaltungsbehörde des Landarmenfonds so berechtigt, als verpflichtet, für die Wiedereinziehung der in Gemäßheit der Bestimmung des §. 19. dem Landarmenfonds erwachsenen Kosten, sei es im administrativen oder im Rechtswege Sorge zu tragen und dieserhalb die nöthigen Schritte zu thun.

§. 22.

Die Versorgung solcher Personen wird in der Weise bewirkt:

a) daß sie entweder in der Landarmen-Anstalt zu Luckau, in welcher die ihnen angewiesenen Räume von den für die Korrigenden bestimmten Räumen streng gesondert sein müssen, oder, nach dem Ermessen der Landesdeputation, in der Kranken- und Pflegeanstalt zu Sorau Aufnahme finden, und die Verpflegungskosten für sie in Luckau nach demselben Verhältnisse, wie für die Korrigenden, in Sorau aber nach einem zwischen der Landesdeputation und der Direktorial-Kommission der Sorauer Irrenanstalt zu treffenden billigen Abkommen, aus dem Landarmenfonds an jene Anstalt gezahlt werden, oder

b) daß über ihre anderweite Unterbringung gegen ein billiges, dem Landarmenfonds zu entrichtendes Kostgeld ein Abkommen getroffen wird, oder endlich

c) daß ihnen selbst ein jährliches Almosen aus dem Landarmenfonds bewilligt wird, wofür sie ihren Unterhalt selbst besorgen müssen.

§. 23.

Soweit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind, hat der Landarmenfond ihnen Beihilfe zu gewähren. Wird die von einer Gemeinde in Anspruch genommene Beihilfe von der Landesdeputation versagt, so entscheidet die Regierung darüber, ob und in wie weit dieselbe zu gewähren ist. Gegen

diese Entscheidung findet der Rekurs an das Königl. Oberpräsidium statt.

§. 24.

Alle Anträge, in welchen die Hilfsleistungen des Landarmenfonds in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 beansprucht werden, sind unter Beifügung der betreffenden Verhandlungen, in den Städten, welche die Polizeiverwaltung haben, von den Magistraten, sonst aber überall durch die Landräthe an die Landes-Deputation zu richten. Die in den §§. 28. und 31. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 angeordnete vorläufige Benachrichtigung durch die Ortsobrigkeit wird hierdurch noch nicht aufgehoben. Sollte die Landes-Deputation die Anträge der Landräthe und resp. der Magistrate jener Städte für begründet nicht erachten, so steht hiergegen der Rekurs an die Königl. Regierung offen, welche nach §. 34. a. a. O. über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden zu entscheiden hat.

In den Fällen, wo nach §. 22. eine zu den Landarmen gehörende Person in den Anstalten zu Luckau oder Sorau als Pflegling untergebracht werden soll, hat die Landesdeputation die Transportirung derselben sofort zu bewirken, die betreffende Verwaltungs-Kommission jedoch jedesmal davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 17. Mai 1846.

Für den Minister des Innern. Der Finanzminister.

Im Allerhöchsten Auftrage. Flottwell.

v. Bodelschwingh.

[Gesetz-Samml. 1846, S. 251.]

7) Im Kottbusser Kreise.

Auf Ihren Bericht vom 17. v. M. will Ich das hierbei zurückfolgende Regulativ (Anl. a.) über die Verwaltung des Landarmenwesens des Kottbusser Kreises, nebst dem damit in Verbindung stehenden Rezesse zwischen den Kommunalständen des Markgrafenthums Niederlausitz und den Ständen Kottbusser Kreises alten Verbandes über die fernere Aufnahme und Unterbringung der Gemüthskranken, der Korrigenden und der Landarmen-Pfleglinge in die Niederlausitzer ständischen Institute zu Sorau und Luckau, vom 13. März 1842, genehmigen und Sie ermächtigen, wegen Ausführung dieses Regulativs, welches mit meinem

gegenwärtigen Erlasse durch die Gesetzsammlung zu publiziren ist, das Erforderliche anzuordnen.

[A. K.-O. vom 8. Juni 1846.]

a.

Regulativ über die Verwaltung des Landarmenwesens des Kottbusser Kreises.

In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 werden über die Einrichtung des Landarmenwesens im Kottbusser Kreise, welcher einen besonderen Landarmen-Verband bildet ꝛc. nach Anhörung der Stände des gedachten Kreises nachfolgende Bestimmungen erlassen.

§. 1.

Zu dem Landarmen-Verbande des Kreises gehören:

1) die Städte und ländlichen Ortschaften des Kreises in seiner gegenwärtigen Begränzung mit Ausschluß der demselben einverleibten, vormals zur Niederlausitz gehörig gewesenen Ortschaften,
2) diejenigen ländlichen Ortschaften, welche vormals zum Kottbusser Kreise gehörten, aber gegenwärtig der Niederlausitz einverleibt sind.

§. 2.

Dem Landarmen-Verbande liegt ob:

1) Die Fürsorge für diejenigen Personen, zu deren Unterstützung der Verband nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezbr. 1852 verbunden ist ꝛc.

§. 3.

Die Mittel zur Genügung der vorgedachten Verbindlichkeiten werden aus dem Landarmenfond entnommen und dieser wird durch die Landarmenbeiträge aus den sämmtlichen, zum Landarmen-Verbande gehörigen Ortschaften gebildet.

§. 4.

Die Landarmenbeiträge werden von allen Einwohnern in den zum Landarmen-Verbande gehörigen Ortschaften des platten Landes nach den Sätzen aufgebracht, welche durch das Landarmen-Reglement für die Neumark vom 12. Mai 1800 nor-

mirt worden ſind. Doch ſoll den Kreisſtänden freiſtehen, hierin unter Genehmigung des Staats Abänderungen zu treffen. Die Landarmenbeiträge der Städte Kottbus und Peitz werden **pro rata** nach dem Maaßſtabe der Bevölkerung, ſummariſch alle drei Jahre feſtgeſtellt und es bleibt aldann dieſen Städten überlaſſen, die auf ſie repartirten Summen in ſich zu vertheilen und aufzubringen.

§. 5.

Die Repartition der Landarmenbeiträge nach den feſtſtehenden Sätzen auf die Einwohner des platten Landes erfolgt alljährlich, in dem Kottbuſſer Kreiſe nach ſeiner gegenwärtigen Begränzung durch den Landrath des Kreiſes und hinſichtlich der vormals zum Kottbuſſer Kreiſe gehörig geweſenen Ortſchaften der Niederlauſitz von den betreffenden Kreis-Landräthen. Die darauf bezüglichen Nachweiſungen werden Anfangs eines jeden Jahres von den Landräthen der Königl. Regierung eingeſendet, welche dieſelben nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung den betreffenden Landräthen Behufs der Einziehung der Landarmenbeiträge zuzufertigen, auch die genehmigten Nachweiſungen aus den Niederlauſitz'ſchen Kreiſen, dem Landrath des Kottbuſſer Kreiſes zum Belage der feſtgeſtellten Einnahme mitzutheilen hat.

§. 6.

Den Rezeptoren der Landarmenbeiträge, ſowohl von den Städten, als von dem platten Lande derjenigen Ortſchaften, welche nicht zum jetzigen Kottbuſſer Kreiſe gehören, wird eine Tantieme von 2 Prozent der eingezogenen Summe bewilligt.

§. 7.

Die eingezogenen Landarmenbeiträge ſind innerhalb der erſten vier Monate des betreffenden Jahres an den Landarmenfonds abzuführen.

§. 8.

Die Verwaltung des Landarmenweſens wird geleitet durch den Landrath des Kottbuſſer Kreiſes und eine ſtändiſche Kommiſſion, beſtehend aus vier Kreisſtänden, welche immer auf drei Jahre vom Kreistage erwählt werden.

Gemeinſchaftliche Sache des Landrathes und der Kommiſſion iſt es, das ganze Armenweſen zu beaufſichtigen und die deshalb nöthigen Maßregeln zu beſchließen; den Etat für den Landarmenfonds, welcher alle drei Jahre den Kreisſtänden zur Genehmigung

und demnächst der Königl. Regierung zur Bestätigung vorzulegen ist, zu entwerfen; die Jahresrechnungen anzunehmen, dieselben im Allgemeinen und nach ihren Positionen zu prüfen, die Ausgaben, welche nach den Bestimmungen des Regulativs nicht gerechtfertigt erscheinen, zu moniren und demnächst darüber zu entscheiden. Alle Anweisungen zu Vereinnahmungen und Verausgabungen dagegen werden auf Grund des Etats oder des Beschlusses der ständischen Kommission und des Landraths von diesem allein erlassen.

Sollten so schleunige Entscheidungen nöthig werden, daß es nicht möglich ist, alle Mitglieder der Kommission zu versammeln, so hat der Landrath wenigstens so viele derselben als möglich zuzuziehen, und wenn keins derselben herbeigeholt werden kann, zwar allein zu entscheiden, aber jedenfalls sobald es angeht, eine Konferenz zu bewirken, um das Veranlaßte der Kommission mitzutheilen.

Bei allen vorkommenden Berathungen bilden übrigens der Landrath und die ständische Kommission ein Kollegium, dessen Dirigent Ersterer ist und in welchem die Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 9.

Der Landarmenfonds selbst wird für sich bestehend, als eine besondere Kasse bei der Kreis-Kommunalkasse verwaltet.

Der Rendant, welcher für diese Verwaltung, anstatt der bisher bezogenen Tantieme, eine feste Remuneration von 50 Thalern jährlich erhält, hat alljährlich Rechnung zu legen, welche von dem Landrath und der Landarmen-Kommission abzunehmen und demnächst von den Kreisständen zu dechargiren ist.

§. 10.

Sollte es sich mit der Zeit ergeben, daß bei Benutzung des Landarmenfonds, nach den Bestimmungen des §. 2., Ersparnisse erzielt werden, so bleibt es dem Kreistage vorbehalten, über die anderweitige Benutzung der überschießenden Fonds zum Besten des Landarmenwesens zu beschließen ꝛc.

§. 16.

Sollen arbeitsunfähige Arme, für welche der Landarmen-Fonds zu sorgen hat, als Pfleglinge in die Besserungsanstalt zu Luckau untergebracht werden, so wendet sich der Landrath des Kottbusser Kreises mit dem diesfälligen Antrage unmittelbar an

die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungs-Kommission, welche die Inspektion der Anstalt zur Aufnahme solcher Pfleglinge anweisen wird.

§. 17.

Wenn in diesem Reglement von Kreisständen und Kreistagen die Rede ist, so werden darunter die Stände des Kottbuser Kreises alter Begränzung und Kreistage oder Konvente, zu welcher diese zugezogen, verstanden.

Berlin, den 17. Mai 1846.

Der Minister des Innern. Im Allerh. Auftrage. v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister. Flottwell.

[Gesetz-Samml. S. 258.]

8) In der Kurmark.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., haben in Folge Unserer Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 ꝛc. ꝛc., die älteren Reglements über das Landarmenwesen der Kurmark einer Revision unterwerfen lassen und verordnen über die anderweitige Regulirung der Vorschriften wegen Behandlung der Landarmen ꝛc. ꝛc. in dem Bereiche des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes, unter Aufhebung des Landarmen- und Invaliden-Reglements für die Kurmark vom 16. Juni 1791, und des durch die Order vom 18. März 1828 genehmigten Regulativs wegen Entrichtung der ständischen Landarmen-Direktion der Kurmark vom 13. März 1828, was folgt:

§. 1.

Der Landarmen-Verband der Kurmark umfaßt:

A. sämmtliche zum Regierungsbezirk Potsdam gehörende Kreise und darin belegene Städte der Mittelmark, Priegnitz und Uckermark in ihrer jetzigen Begränzung und mit Einschluß der den Kreisen Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde zugelegten vormals Sächsischen Distrikte und Enklaven, mithin die 14 Kreise:

Westpriegnitz, Ostpriegnitz, Westhavelland, einschließlich der Stadt Brandenburg, Osthavelland, Ruppin, Ober-Barnim, Nieder-Barnim, Peltow, Zauch-Belzig, Jüterbogk-Luckenwalde, Angermünde, Templin, Prenzlau und Beeskow-Storkow.

B. im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O.:

den Lebus'schen Kreis in seiner alten Begränzung.

Der Zeitpunkt des Anschlusses der dem Verbande neu hinzutretenden in den Kreisen Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde belegenen vormals Sächsischen Distrikte und Enklaven wird auf den 1. Januar 1848 festgesetzt.

Ausgeschlossen von diesem Verbande bleiben jedoch die Städte Berlin, Potsdam und Frankfurt a. d. O., welche besondere Landarmen-Verbände bilden.

Die Auflösung des Landarmen-Verbandes der Kurmark oder die Trennung einzelner Theile von demselben, sowie umgekehrt dessen Erweiterung über die oben angegebenen Gränzen, ist ohne Anhörung unserer Stände und ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.

§. 2.

Die Zwecke des Landarmen-Verbandes der Kurmark erstrecken sich:

A. auf die Ausübung der Provinzial-Landarmen-Pflege für die zur Assoziation gehörenden Landestheile, nach Maßgabe Unseres Gesetzes vom 31. Dezember 1842.

§. 3.

Zur Erreichung der in dem vorstehenden Paragraphen bemerkten Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung ist ein Landarmenfonds gebildet, welcher bei der Landarmen-Hauptkasse zu Berlin und beziehungsweise bei den Spezialkassen der einzelnen Landarmen- und Korrektions-Anstalten des Verbandes verwaltet wird.

Zu denselben fließen:

A. die eingebrachte Baarschaft der Landarmen und Korrigenden (§. 4.)
B. die Arbeitsverdienste derselben (§. 5.)
C. die Einnahmen aus dem Erbrechte der Landarmen-Anstalten (§. 6.)
D. die Landarmen-Beiträge (§. 7.)

§. 12.

Nachdem bereits Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät den getreuen Ständen der zu einem Landarmen-Verbande der Kurmark assoziirten Landestheile die eigene Verwaltung der Landarmen-Anstalten unter Kontrole und Oberaufsicht

der Staatsbehörden durch den Landtagsabschied vom 17. August 1825 an die zum ersten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz zurückgegeben haben, wollen Wir es hierbei gern bewenden lassen.

Es soll sich diese Verwaltung nicht nur auf die gesammten Finanz- und ökonomischen Verhältnisse der bestehenden Landarmen-, Irren- und Korrektions-Anstalten des Verbandes, sondern zugleich auf die Ausübung der auf das Landarmenwesen und die Korrektion der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen abzielenden landespolizeilichen Funktionen innerhalb der Gränzen des Verbandes erstrecken, und eine permanente ständische Behörde derselben vorstehen.

§. 13.

Bei der Verwaltung der Finanz- und ökonomischen Verhältnisse ist diese Behörde zunächst dem Kommunal-Landtage der Kurmark untergeordnet.

Derselbe hat demgemäß die von der Verwaltungsbehörde entworfenen Einnahme- und Ausgabe-Etats zu revidiren und festzusetzen, die von derselben mit einer Generalnachweisung über die Resultate der Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre vorzulegenden Jahresrechnungen zu revidiren, zu moniren und zu dechargiren, die Landarmen-Beiträge, wenn sie sich zu dem nach §. 7. ermittelten Betrage durch das Bedürfniß nicht als erforderlich herausstellen sollten, zu ermäßigen oder auch im Falle ihrer Unzulänglichkeit über den nach §. 7. ermittelten Betrag durch verhältnißmäßig gleich hohe, alle Verbandsmitglieder treffende Zuschlagsprozente zu erhöhen, und endlich über Maßregeln wegen Erweiterung und Veränderung der bestehenden Anstalten zu beschließen. Die hierüber gefaßten Beschlüsse des Kommunal-Landtages sind jedoch in dem verfassungsmäßigen Wege zur Bestätigung einzureichen.

§. 14.

Bei der Ausübung der, der ständischen Behörde überwiesenen landespolizeilichen Funktionen in Beziehung auf das Landarmen- und Korrigendenwesen ist dagegen dieselbe den Staatsbehörden, und zwar zunächst dem Ober-Präsidenten der Provinz unmittelbar untergeordnet.

Derselbe hat daher auf alle in dieser Beziehung gegen die ständische Verwaltungs-Behörde erhobenen Beschwerden in der

Rekursinstanz zu entscheiden. In der weitern Instanz geht die Entscheidung an das Ministerium des Innern.

Streitigkeiten zwischen dem Landarmen-Verbande und einzelnen zu demselben gehörenden Ortsarmen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armenpflege hat jedoch in dem Falle des §. 34. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 die Regierung zu Potsdam als Landes-Polizeibehörde zu entscheiden.

§. 15.

Die laufende Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen- und Korrigendenwesens und der dafür errichteten Landarmen-, Irren- und Korrektionsanstalten sowohl in den finanziellen und ökonomischen, als den landespolizeilichen Beziehungen wird von der unter dem Namen

„Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark"

dafür schon bestehenden Behörde auch ferner ausgeübt.

Sie ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, welche in einem zum Kurmärkischen Landarmen-Verbande gehörigen Orte Grundeigenthum besitzen und mithin Theilnehmer an der Assoziation sein müssen.

Das Ressort der Landarmen-Direktion umfaßt die gesammte äußere Verwaltung der dem Verbande gehörenden Fonds- und Anstalten, und die zweckmäßige Behandlung und Beschäftigung der in diese Anstalt aufgenommenen Pfleglinge und Korrigenden, nach Maaßgabe der Verschiedenheit des Grundes ihrer Aufnahme und nach näherer Anleitung der für die einzelnen Anstalten bestehenden, oder noch zu erlassenden besonderen Reglements und Instruktionen. Sie bedient sich hierbei der in den §§. 20. bis 22. erwähnten Organe und Unterbehörden.

Außerdem haben auch die Kreis-Landräthe und die Ortsbehörden den Requisitionen der Landarmen-Direktion gebührende Folge zu leisten.

§. 16.

Zur unmittelbaren Ausübung der Oberaufsicht und Kontrole des Staats bei den der ständischen Landarmen-Direktion in Beziehung auf das Landarmen- und Korrigendenwesen überwiesenen landespolizeilichen Befugnisse wollen Wir ferner der Direktion einen unserer Staatsbeamten als unseren Kommissarius zuordnen.

In dieser Eigenschaft nimmt derselbe, so oft er es für gut befindet, an den Berathungen der Direktion Theil. Er übt indessen keine Mitverwaltung, sondern, ohne positive Einwir-

tung, nur die Kontrole über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, insbesondere zur Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses aus.

In dieser Hinsicht wird derselbe vorzüglich eine gleichförmige Richtung mit den übrigen Gegenständen der Sicherheits- und Armenpolizei, die von unseren Regierungen geleitet werden, zu befördern und Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln haben.

Findet der Kommissarius Bedenken bei Beschlüssen der Direktion und ist eine Einigung nicht zu erreichen, so muß deshalb an die vorgesetzte Instanz zur Entscheidung berichtet werden, einstweilen darf aber die Direktion nichts gegen den Widerspruch des Ersteren verfügen, vielmehr hat sie in eiligen Fällen ihre Maßregeln so zu nehmen, daß demselben und der deshalb zu erwartenden höheren Entscheidung nicht vorgegriffen werde.

Alle Instanz-Berichte der Landarmen-Direktion gehen durch die Hände dieses Unseres Kommissarius zur Durchsicht und etwanigen Hinzufügung seines Gutachtens, desgleichen gehen alle Verfügungen der vorgesetzten Behörde an die Landarmen-Direktion bei demselben durch.

§. 17.

Die Wahl der Mitglieder der Landarmen-Direktion und unter ihnen des Vorsitzenden derselben erfolgt, ohne Rücksicht auf das gewöhnliche Repräsentations-Verhältniß der drei Stände, durch den Kommunal-Landtag der Kurmark; deren Bestätigung behalten Wir Uns jedoch Allerhöchst selbst vor.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, und zwar dergestalt, daß alle zwei Jahre ein Mitglied ausscheidet, für welches alsdann eine neue Wahl oder Verlängerung der Dienstzeit erfolgen muß. Scheidet der Vorsitzende aus, so wird bei einer neuen Wahl zugleich bestimmt, wer alsdann den Vorsitz führt.

Die Reihefolge des ersten Ausscheidens wird, bei ermangelnder Vereinigung unter den Direktoren durch das Loos bestimmt.

§. 18.

Die Landarmen-Direktion der Kurmark hat ihren Sitz in Berlin, ihr Geschäftslokal ist im Landschaftshause daselbst, in welchem nicht nur ihre Versammlungen gehalten werden, sondern auch die Kasse und Registratur sich befinden. Der vorsitzende Landarmen-Direktor muß seinen Wohnsitz in Berlin haben.

Die Direktion muß sich in der Regel in jedem Monate einmal in ihrem Geschäftslokale zur Berathung und Beschlußnahme über generelle Angelegenheiten und besonders wichtige und zweifelhafte Spezialfälle in regelmäßigen Sessionen versammeln, an welchen Unser Kommissarius zur Wahrnehmung der landespolizeilichen Interessen nach näherer Vorschrift des §. 16. Theil nehmen wird.

In diesen oder etwaigen außerordentlichen Versammlungen sind die Verhandlungen kollegialisch, und es wird durch Stimmenmehrheit der Direktion entschieden. Bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden, und in etwaiger Abwesenheit desselben die Stimme des anwesenden, nach den Dienstjahren ältesten Direktors den Ausschlag.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei der Landarmen-Direktion bleiben der von dem Kommunal-Landtage der Kurmark zu entwerfenden und von Unserem Minister des Innern zu bestätigenden Geschäfts-Anweisung für dieselbe vorbehalten.

§. 20.

Jeder unter Verwaltung der Landarmen-Direktion stehenden Anstalt in der Provinz ist zunächst ein assoziirter, zur Standschaft berechtigter Grundbesitzer als ständischer Kommissarius vorgesetzt, welcher als Organ der Direktion die nächste Aufsicht über die betreffende Anstalt zu führen hat. Er wird von der Landarmen-Direktion gewählt und dem Kommunal-Landtage zur Bestätigung vorgeschlagen. Als Organ der Direktion ist er verpflichtet, neben der allgemeinen Beaufsichtigung der Anstalt auch die ihm in Bezug auf dieselbe von der Direktion zu ertheilenden speziellen Aufträge auszurichten. Insonderheit muß er monatlich die Kasse des seiner Aufsicht anvertrauten Hauses vorschriftsmäßig revidiren und die Revisionsprotokolle an die Landarmen-Direktion einsenden. Bei Gelegenheit dieser Kassenrevisionen, oder auch zu jeder anderen, ihm beliebigen Zeit hat er von Allem, was im Laufe des verwichenen Monats oder in der Zwischenzeit in der Anstalt vorgefallen und von Erheblichkeit ist, Kenntniß zu nehmen und sich vortragen zu lassen, sowie denn auch die Verwaltungsbehörde bei außerordentlichen Vorfällen in der Zwischenzeit bei ihm anzufragen verpflichtet ist. Ueber solche außerordentliche Vorfälle, über etwaige Verbesserungsvorschläge und über das Ergebniß der aus eigener Veranlassung oder auf Anordnung der Direktion von

ihm vorzunehmenden Revisionen der Anstalt muß er an die Landarmen-Direktion berichten und deren Bescheid einholen.

Die Berichte der Verwaltungsbehörde der Anstalt an die Direktion, sowie die Verfügungen der Letzteren an jene in allen generellen, die Anstalt betreffenden Angelegenheiten müssen bei ihm, die Berichte zur Beifügung seines etwanigen Gutachtens, durchgehen.

§. 26.

Für die Verpflichtungen des Landarmen-Verbandes der Kurmark in Betreff der Erfüllung der Landarmenpflege innerhalb des Bezirks der bei demselben assoziirten Landestheile, so wie in Betreff der Unterstützung der zu demselben gehörigen Ortsarmen-Verbände bei Ausübung der Ortsarmenpflege, sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 lediglich maßgebend.

§. 27.

Nimmt eine Gemeinde auf den Grund des §. 14. des vorgedachten Gesetzes die Beihilfe des Landarmen-Verbandes zur Verpflegung eines ihr zur Last fallenden Ortsarmen, wegen angeblichen Unvermögens in Anspruch, und wird dieser Anspruch von der Landarmendirektion nach den obwaltenden Verhältnissen für begründet nicht anerkannt, so ist von dem Oberpräsidenten darüber zu entscheiden, nachdem das behauptete Unvermögen und der Betrag, welchen die Gemeinde ohne ihren Ruin aus eigenen Mitteln dazu verwenden kann, durch die betreffende Regierung näher erörtert und festgesetzt ist.

§. 28.

Von der freien Bestimmung der Landarmen-Direktion hängt es ab, ob sie die der Fürsorge des Landarmen-Verbandes anheimfallenden Armen denjenigen zum Verbande gehörenden Gemeinden oder Gutsherrschaften, in deren Bezirke sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden, gegen eine angemessene Geldentschädigung überweisen, oder sie zur eigenen Verpflegung in ein Landarmenhaus übernehmen will. Die Eigenschaft derselben als Landarmen wird jedoch im erstern Falle durch die Ueberweisung nicht geändert.

§. 29.

Der Absendung eines Armen in das Landarmenhaus muß daher dessen Anmeldung bei der Landarmen-Direktion durch die

Polizeibehörde des Orts, in welchem die Hülfsbedürftigkeit des Armen eingetreten ist und die Erklärung der ersteren, daß sie zu dessen Aufnahme bereit sei, in der Regel vorhergehen.

Der Anmeldung muß eine ausführliche Vernehmungsverhandlung über die heimathlichen und persönlichen Verhältnisse des Angemeldeten jedesmal beigefügt sein.

§. 30.

Entscheidet sich die Landarmen-Direktion für die Aufnahme des Armen in ein Landarmenhaus, so bedarf es in der Regel, und sofern sich der Letztere nicht schon eines vagabondirenden Lebens, der Bettelei oder eines sonstigen Vergehens verdächtig gemacht haben sollte, eines begleitenden Transports nicht, sondern der vom Hause überwiesene Arme wird auf seiner Reise dorthin sich selbst überlassen, der ihm mitzugebende Paß jedoch auf die nächste Reiseroute beschränkt.

Sollten aber körperliche Schwäche oder andere Rücksichten die Reise zu Füß, auch in kurzen Tagereisen nicht gestatten, so wird er durch eine Fuhre in das Haus befördert, für welche jedoch ein Zweigespann nur in dem Falle zu gestatten ist, daß nach der pflichtmäßigen Bescheinigung der Ortspolizeibehörde eine einspännige Fuhre nicht zu erlangen sein sollte.

§. 31.

Die Reise- und Zehrungskosten sind von der Gemeinde oder Gutsherrschaft, welche die Absendung bewirkt, vorzuschießen, von der Landarmen-Direktion aber zu vergüten, sofern nicht der Ueberwiesene ein auf den Grund der §§. 14. und 16. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 übernommener Ortsarmer sein sollte; in welchem Falle jene Kosten von dem betreffenden Ortsarmen-Verbande zu tragen sind.

§. 32.

Soweit die bestehenden Landarmen-Häuser der Kurmark die gemeinschaftliche Bestimmung für die Verpflegung der Landarmen und für die Unterbringung der Korrigenden noch haben oder künftig erhalten sollten, müssen die Räume, welche in denselben beiden, von einander wesentlich verschiedenen Gattungen von Detinirten angewiesen sind, streng von einander gesondert sein.

Auch müssen die Armen eine sie von den Korrigenden unterscheidende Kleidung erhalten. Dagegen sind dieselben an eine

strenge Beachtung der Haus-Ordnung ebenfalls gebunden, und die ihnen nach ihren Kräften anzuweisenden Arbeiten zu verrichten verpflichtet.

§. 33.

Die der Fürsorge des Landarmen-Verbandes anheimfallenden Kinder werden in eine Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt, welche sich dermalen zu Straußberg, abgesondert von dem dortigen Landarmen- und Korrektions-Hause, und nur unter gemeinschaftlicher Verwaltung mit demselben befindet, untergebracht.

Auch sollen, soweit es Raum und Mittel gestatten, verwahrloste Kinder, für welche zwar nicht von dem Landarmen-Verbande, sondern von einer assoziirten Gemeinde oder Gutsherrschaft, die Fürsorge auszuüben sein würde, für deren angemessene Erziehung aber die entsprechenden Einrichtungen in den Heimathsorten entweder überhaupt fehlen, oder doch mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande zu beschaffen sein würden, in diese Anstalt gegen einen mäßigen Verpflegungssatz ferner aufgenommen werden.

Auf der anderen Seite steht es der Landarmen-Direktion frei, die Kinder solcher der Landarmen-Pflege des Verbandes anheimgefallener Eltern, welche außerhalb der Landarmen-Häuser durch Unterstützungen aus den Landarmenfonds verpflegt werden, an den ihren Eltern angewiesenen Aufenthaltsörtern ebenfalls zu belassen, und behufs ihrer Erziehung der Elementarschulen in diesen Oertern ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Schulgeldes für dieselben sich zu bedienen.

§. 34.

Die Aufsicht über die gewissenhafte Ausübung der Ortsarmenpflege Seitens der Gemeinden und Gutsherrschaften verbleibt zwar der Regierung, die Landarmen-Direktion und die derselben untergeordneten Anstaltsbehörden, beziehungsweise die dazu kompetenten Gerichte haben jedoch bei der Untersuchung der eingehenden Denunziationen gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue die Erörterung allemal zugleich darauf zu richten, ob etwa Seitens einer Gemeinde oder Gutsherrschaft die Verpflichtungen der Ortsarmenpflege gegen den Kontravenienten vernachlässigt sind und derselbe durch den hieraus für ihn erwachsenen Nothstand zum Betteln und Vagabondiren verleitet ist.

So oft sich ein Verdacht in dieser Beziehung gegen eine Gemeinde oder Gutsherrschaft herausstellt, ist der vorläufige

Befund zu den Akten zu registriren und durch die Landarmen-Direktion demnächst die betreffende Regierung von demselben in Kenntniß zu setzen, welche die Verschuldung der denunzirten Gemeinde oder Gutsherrschaft näher zu untersuchen und, falls dieselbe hierbei einer Vernachlässigung ihrer Pflichten für die Ortsarmenpflege wirklich überführt werden sollte, die durch die Aufgreifung und den Transport des von der Vernachlässigung betroffenen Landstreichers, Bettlers oder Arbeitsscheuen, sowie durch dessen Unterhalt im Landarmenhause entstandenen Kosten der schuldigenden Gemeinde oder Gutsherrschaft allemal zur Last zu legen und für den Landarmenfonds von ihr wieder einzuziehen hat.

[A. Reglement vom 14. Januar 1848, G.-S. S. 36.]

A.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

A.

Aerzte, Remuneration derselben für die Behandlung erkrankter Armen 181. — ein Anspruch dieserhalb an den betreffenden Armenverband steht ihnen nur dann zu, wenn sie von letzterem Auftrag erhalten haben oder als Armenarzt angestellt worden sind 181. — Verpflichtung derselben zu Behandlung armer Kranker 182. — empfangen für Wiederbelebungsversuche Verunglückter die Prämie von der Regierung, das Arztlohn aus dem Vermögen des Verunglückten, event. aus dem betr. Armenfonds 184. — s. Arztgebühren.

Allgemeine Verwaltungskosten der Krankenanstalten s. Verwaltungskosten.

Altmark, in ihrer ständischen Begrenzung, Verwaltung des Landarmenwesens in derselben 221.

Anhalt-Bernburg-, Dessau- und Köthen'sche Unterthanen, können als einjährige Freiwillige in diesseitige Militärdienste eintreten 4. — Verhältnisse zu diesen Staaten, wegen Uebernahme Ausgewiesener 44. — wegen der Heimathscheine 74. — s. Uebernahmescheine.

Anziehende, s. Aufnahme.

Apotheker haben sich wegen ihrer Forderungen für die an arme Kranke verabfolgten Medikamente zunächst an diese

selbst zu wenden, sofern sie zu Verabfolgung der letzteren nicht vom Armenverbande Auftrag erhalten haben 113. 115. ff. — ihr Anspruch in diesem Falle an den Armenverband ist nur subsidiär 185. — Rabattbewilligung Seitens derselben bezüglich der Arzneilieferung für Arme 186. — Beitreibung der Forderung derselben für die an arme Kranke gelieferten Medikamente 189. — Verfahren derselben bei Sendungen der Armenarznei-Rechnungen 188. — Festsetzung der Liquidationen derselben 189. — s. Rechtsweg.

Arbeit, angemessene, und von der Obrigkeit denjenigen angewiesen, welche aus öffentlichen Armenfonds Unterstützung empfangen, Strafe wegen deren Verweigerung 210.

Arbeitsscheue, den Armenfonds zur Last fallend, deren Bestrafung 209. — Kompetenz der Polizeibehörden zum Verfahren gegen dieselben 208. ff. — dieselben können von der Polizeibehörde in eine Arbeitsanstalt eingesperrt werden 208. — die desfallsige Anordnung geschieht durch Resolut, gegen welches der Rekurs zulässig ist 209. — s. Bettler, Landarmen-Reglement.

Arme, darüber, wer als solche zu betrachten, ist der Rechtsweg unzulässig 115. 200. — welche die Armenpflege in Anspruch nehmen, sich aber weigern, die ihnen angewiesene Arbeit zu verrichten, können in eine Arbeitsanstalt untergebracht werden 208. — die Unterbringung der einer Kommune angehörigen in anderen Kommunen, besonders in Beziehung auf deren in letzteren wohnende Verwandte 195. — s. auch Arbeitsscheue, Armenpflege, Bettler, Wohnungslose.

Armen-Anstalten, in dieselben können Arbeitsscheue aufgenommen werden 209. — s. Armen-Verbände.

Armen-Kur- und Verpflegungskosten, s. Portofreiheit.

Armenpflege, künftige, Aufnahme neu anziehender Personen in Beziehung auf dieselbe 94. — für ausgewanderte,

aber demnächst zurückgekehrte diesseitige Unterthanen 99. 130. 144. — für diejenigen Preußischen Einwohner, welche mit einer Entlassungs-Urkunde versehen sind, von derselben aber nicht Gebrauch machen, sondern im Heimathsorte verbleiben 36. 124. ff. — Verpflichtung der örtlichen Armenverbände der Gemeinden, zu derselben 111. — rücksichtlich der auf Pfarrgütern sich niedergelassenen Personen 122. — hierzu sind die Gemeinden außerhalb ihres Ortes nicht verpflichtet 112. — es gehört dazu die Beschaffung des Arztes und der erforderlichen Medikamente 113. — Verpflichtung der gewerblichen Unterstützungskassen, solche den Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeitern und Lehrlingen, welche Kost erhalten, zu gewähren 118. f. — in Beziehung auf großjährige Dienstboten und Gesellen nach dreijährigem Aufenthalte derselben an einem Orte 123 f. — Verpflichtung zu derselben vor Ablauf einer dreijährigen Abwesenheit, in Anwendung des §. 1. Nr. 3. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, 123. f. — die Verpflichtung dazu knüpft sich nur an die Erwerbung des Wohnsitzes und die hinzutretende Meldung 122. — dieselbe verbleibt, wenn ein Preußischer Einwohner Behufs der beabsichtigten Auswanderung mit der Entlassungs-Urkunde von der Landespolizeibehörde versehen ist, von derselben aber nicht Gebrauch macht, sondern in seinem Heimathsorte verbleibt, und dort demnächst verarmt, der Heimathsgemeinde 124. f. 141. 145. — allgemeine Verpflichtung zu derselben in Beziehung auf dreijährigen Aufenthalt an einem Orte 128. — für Dienstboten, welche sich, nach erreichter Majorennität, drei Jahre an einem Orte aufgehalten haben 128. f. — Verpflichtung zu derselben für weibliche Dienstboten, während ihrer Schwangerschaft und für die unehelichen Kinder solcher, welche im Wochenbette mit Tod abgehen 129. 174. f. — hilfsbedürftige Ausländer im Inlande 131. — für

die Juden in der Rheinprovinz 132. — Beginn der Verpflichtung dazu 97. 133. — die Verpflichtung dazu erlischt in der Regel, wenn der Verarmte nach erlangter Großjährigkeit seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist 133. — diese Regel leidet im Allgemeinen auch auf Dienstboten Anwendung 133. — Verpflichtung der Gutsherrschaften dazu, deren Güter nicht in dem Gemeindeverbande sich befinden 135. — einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden ꝛc. sollen in Bezug darauf, wenn sie weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen- oder Rittergütern angelegt sind, mit einer Gemeinde vereinigt werden 136. ff. — Verpflichtungen der Landarmen-Verbände in Bezug auf dieselbe 141. — Verpflichtung zu solcher rücksichtlich der vor Publikation des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 verarmten, aus Staatsfonds unterstützten Personen 145. — einstweilige Fürsorge für Arme, deren Verpflegung einstweilen einem andern Armenverbande obliegt 149. — für die im Kreise nicht einheimischen Armen, in Ausführung der Bestimmungen des §. 28. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 S. 161. — für die auf einer Reise Erkrankten an dem Orte der Erkrankung 164. — der Erstattungsanspruch für die durch dieselbe in Ansehung der Dienstboten, Handwerks-Gesellen ꝛc. erwachsenen Kosten ist gegen die privatrechtlich Verpflichteten durch den §. 32. des Armenpflegegesetzes nicht ausgeschlossen 165. 176. 180. — Aufbringung der für solche in Ansehung fremder Armer erwachsenen Kur- und Verpflegungs-Kosten 167. — für erkrankte Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc. 173. — Verpflichtung zu derselben in Bezug auf Lehrlinge 176. — desgleichen in Bezug auf Hauslehrer 176. — desgleichen in Beziehung auf weibliche durch ihre Niederkunft temporär erwerbsunfähig gewordene Dienstboten 156. 159. 179. — die Vorschrift des §. 32 des Armen-

pflegegesetzes findet überall Anwendung, wo die Nothwendigkeit der öffentlichen Fürsorge für Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc. eintritt, und kommt es dabei auf den Zeitpunkt der Entstehung der Krankheit nicht an 177. — für erkranktes Gesinde von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die Unheilbarkeit oder dauernde Hülfsbedürftigkeit eintritt 178. — Verfahren bei Streitigkeiten über dieselbe 180. — Arme können niemals Ansprüche darauf gegen einen Armenverband im Rechtswege geltend machen 180. — deren Bewilligung Seitens der Verwaltungsbehörde darf nicht über das Nothdürftige hinausgehen 180. — hinsichtlich der Kompetenz der Landes-Polizeibehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten darüber macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine gegenwärtig erforderliche Verpflegung oder um den Ersatz bereits verwendeter Verpflegungskosten handelt 190. — desgleichen ob die Streitigkeiten zwischen Ortsarmen-Verbänden oder zwischen einem Landarmen-Verbande und einem Ortsarmen-Verbande stattfinden 193 f. — desgleichen ob der Streit einen vor oder nach der Publikation des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 eingetretenen Fall betrifft 201. — die Kosten derselben für kranke Handwerksgesellen können von den Gesellenkassen im Wege der administrativen Exekution nicht eingezogen werden 195. — dazu können die Angehörigen eines Armen durch Resolut der Verwaltungsbehörden angehalten werden 200. — allgemeine Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 und 21. Mai 1855 und die Aufhebung sämmtlicher früheren allgemeinen und besonderen Verordnungen durch dasselbe 101. — s. ferner Armenverbände, Ehefrauen, Kinder, Landarmen-Reglement, Ortsarme, Waisen, Wittwen.

Armensachen, Verfahren in denselben 155. f.

Armen-Reglements, Provinzial-, deren Revision mit Zuziehung der Stände 203.

Armen-Verbände, in wie fern Grundbesitzer verpflichtet sein können, aus einem Armenverbande auszuscheiden und sich einem anderen einverleiben zu lassen 140. — deren Verpflichtung gegen die Ehefrau, Wittwe und Kinder eines Verarmten 146. ff. — dieselben sind berechtigt die durch die vorläufige Unterstützung eines fremden Armen erwachsenen Kosten entweder gegen den aus einem privatrechtlichen Verhältnisse Verpflichteten, oder gegen den verpflichteten Armenverband geltend zu machen 150. — denselben liegt im Allgemeinen nicht ob, arbeitsfähigen, bedürftigen Individuen die Bekleidung aus Armenmitteln zu verschaffen 113. — denselben ist von der Erkrankung eines Armen an einem fremden Orte Nachricht zu geben 174. — Ueber Streitigkeiten zwischen denselben entscheidet die Landes-Polizeibehörde 190. — verschiedene, bei Entscheidung von Streitigkeiten zwischen denselben ist dem verpflichteten Armenverbande die Entscheidung mit den vollständigen Gründen versehen, zuzufertigen 194. — Streitigkeiten zwischen denselben, wenn sie verschiedenen Regierungsbezirken angehören werden von der Regierung entschieden, welcher der in Anspruch genommene Armenverband angehört 194. — über das dabei, so wie bei Festsetzung der streitigen Kosten zu beobachtende Verfahren 194. 107. — Diese Festsetzung muß dann unterbleiben, wenn die Höhe der Kosten nicht Gegenstand des Streites gewesen 194. — Entscheidungen der Regierungen, welche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die Verpflichtung zur Armenpflege zum Gegenstande haben, sollen nur in Form von Resoluten erlassen werden 197. — dagegen ist nur der Rechtsweg zulässig 196. — denselben ist die Berufung auf die vorgesetzte Administrations-Instanz gegen die Entscheidung der Königlichen Regierungen durch den §. 34. des Armenpflege-Gesetzes nicht benommen 200. — in wie weit solche bei der Weigerung desjenigen, welcher zur

Verpflegung eines Armen aus einem privatrechtlichen Verhältnisse verpflichtet ist, diese Verpflichtung zu erfüllen, die einstweilige Fürsorge für den Armen zu übernehmen haben 200. — auf den Antrag desselben können die zur Unterstützung eines Armen gesetzlich Verpflichteten zu dessen Verpflegung im Verwaltungswege angehalten werden 200. — dies geschieht durch Resolut des Landraths und in Städten, welche dessen Aufsicht nicht unterliegen, durch den Gemeindevorstand, in denen der in Anspruch genommene seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat 200. — gegen solche Resolute ist der Rechtsweg zulässig 300. inländische, an diese können ausländische Gemeinden und Armenanstalten aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Ansprüche nicht ableiten 203.

Arzt, dessen Beschaffung gehört zur Armenfürsorge 113.

Arztgebühren, die Nichterstattung derselben für die Behandlung der auf der Reise erkrankten Armen 164. 167. 170. — Diäten des Arztes und Aufwendungen für freie Fuhre gehören zu den zur Erstattung geeigneten baaren Auslagen 170. — deren Beitreibung 114. 189. — deren Festsetzung 189. — s. Aerzte, Rechtsweg.

Atteste, s. Stempelfreiheit.

Aufenthalt, an einem Orte im Inlande, in wie fern solcher neuanziehenden selbstständigen Preußischen Unterthanen nicht verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden darf 189. f. — dessen Gestattung kann in den Gemeinden der Provinz Westphalen, Rhein und in den Städten der sechs östlichen Provinzen von der Entrichung eines Einzugsgeldes abhängig gemacht

werden 96. — derſelbe kann Ausländern von den Gemeinden verſagt werden 99. — Meldung zu ſolchem bei der Ortspolizei-Obrigkeit und Beſcheinigung darüber 101. — ſ. ferner Minderjährige, Zurückweiſung.

Aufgreifungskoſten, für nicht legitimirte oder des Landes verwieſene Ausländer 63.

Aufnahme, allgemeine Beſtimmungen über die neu anziehender Perſonen 89. — Verfahren bei der armer und kranker Perſonen 155 f.

Aufnahme-Zuſicherungen, Beibringung derſelben bei Auswanderungen nach Polen 31. — nach Rußland 32. — in die Niederlande 32.

Ausgewanderte, Verhältniſſe derſelben bei ihrer Rückkehr 99. — bezüglich der Armenpflege 36. 124 f. — Verpflichtung zur Wiederaufnahme im Falle der Rückkehr, darüber iſt der Rechtsweg unzuläſſig 198.

Ausländer, Zulaſſung zur Eingehung einer Ehe im dieſſeitigen Staate 1. 27. — können nicht in den Militärdienſt aufgenommen werden, wenn ſie nicht vorher die Preuß. Unterthanenrechte erworben haben 1. f. — nur bei einem ausbrechenden Kriege und während deſſelben ſoll eine Ausnahme davon geſtattet ſein 4. f. — dieſe Regel leidet eine Ausnahme rückſichtlich der aus dem Mecklenburg-Strelitz'ſchen, dem Anhalt-Deſſau'ſchen, dem Anhalt-Köthen'ſchen und Anhalt-Bernburg'ſchen Gebiete gebürtigen jungen Männer, welche als einjährige Freiwillige in dieſſeitige Militärdienſte eintreten 4. — Verfahren bei deren Aufnahme in den dieſſeitigen Unterthanen-Verband 6. — ſollen vor ihrer Naturaliſation protokollariſch vernommen und verwarnt werden 6. — Gewerbetreibende können nur aus erheblichen Gründen naturaliſirt werden 10. — Beſchränkung in Anſehung der Zulaſſung derſelben zum Staatsdienſte 16. —

Erfordernisse, deren Aufnahme in den diesseitigen Unterthanen-Verband 16. — minorenne, deren Aufnahme in den Preußischen Unterthanen-Verband 16. f. — desgleichen ausländischer Handwerksgesellen 17. — die Prüfung der Naturalisations-Gesuche solcher, welche sich den medizinischen oder pharmazeutischen Prüfungen unterwerfen wollen 17. — deren Naturalisation ist, wenn sie Angehörige der deutschen Bundesstaaten sind, von der Entlassung des Antragstellers aus seinem bisherigen Unterthanen-Verhältniß abhängig zu machen 18. — Einholung und Abgabe der Gemeinde-Erklärungen über die Niederlassung an einem Orte 19. ff. — Die Ertheilung der Genehmigung zu Niederlassungen derselben auf Königlichen Domainen oder Trennstücken 21. f. — deren Verhältnisse bei Niederlassungen in den diesseitigen Staaten 24 f. — Ausschließung deren Naturalisation wegen bescholtenen Lebenswandel einzelner Familienglieder 24. — dürfen von keiner Gemeinde als Mitglied aufgenommen werden, wenn sie nicht zuvor die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erwerben haben 24. — Beibringung von Heimathscheinen Seitens derselben zum Aufenthalt in den diesseitigen Staaten 25. — deren Bestrafung als Landstreicher und Bettler, und Verweisung derselben aus dem Lande nach ausgestandener Strafe 205. — naturalisirte, deren beschränkte Anstellung im Kirchen- und Schuldienste 15. — Bestrafung derjenigen, welche des Landes verwiesen sind, für den Fall ihrer Rückkehr nach Preußen 62. — s. ferner Armenpflege, Ausweisung, Bestallungen, Naturalisations-Urkunden.

Ausländerinnen, deren Uebersiedelungen in die diesseitigen Staaten durch Verheirathung ohne Widerspruchsrecht der Orts-Polizeibehörden 105.

Ausland, Fürsorge für die in demselben verarmten und diesseits übernommenen Unterthanen 144.

Auswanderungen, bei denſelben iſt auf Beibringung von Aufnahmezuſicherungen der jenſeitigen Behörden zu halten 31. 131. f. — Verfahren bei denen Preußiſcher Unterthanen nach Rußland 32. — desgleichen für die in die Niederlande 32. — nach Belgien, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Herzogthum Belgien 34. — in die ehemalige freie Stadt Krakau 34. — nach Siebenbürgen 35. — nach Sachſen 36. — mit oder ohne Erlaubniß, Verhältniſſe der dieſſeitigen Unterthanen rückſichtlich derſelben 28. 39. — ſiehe ferner Unterthan.

Ausweiſung von Ausländern 43. — wenn dieſelben nicht gehörig legitimirt ſind 61. — Verträge, welche darüber mit andern Staaten abgeſchloſſen worden ſind 43. — mit den deutſchen Bundesſtaaten, ausſchließlich Oeſterreich, Holſtein und Lauenburg, Lichtenſtein und Lübeck 43. 52. — der Angehörigen der kontrahirenden Staaten, ſowie der vormaligen Angehörigen derſelben 45. — wenn der Auszuweiſende keinem der kontrahirenden Staaten früher angehörig geweſen 45. 55. — der Ehefrauen, Wittwen, geſchiedenen Ehefrauen 45. — der ehelichen und unehelichen Kinder 46. 52. — in dieſer Beziehung iſt, falls mehrere Staaten konkurriren, derjenige kontrahirende Staat zunächſt in Anſpruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge der näher verpflichtete iſt 47. — verweigert dieſer die Uebernahme, ſo kann ſolche von dem dann zunächſt verpflichteten Staate gefordert werden 47. — ſolche darf ohne Zuſtimmung des zur Uebernahme verpflichteten Staates nicht geſchehen 47. — Ausnahmen von dieſer Regel 47. — Verfahren bei verweigerter Annahme des Ausgewieſenen Seitens des hierzu verpflichteten Staates 47. 53. — Verfahren bei der Ausweiſung 48. — Tragung der entſtehenden Koſten 48. — ſchiedsrichterliches Verfahren bei Differenzen 48. 54. — abweichende Ver-

einbarung mit Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strehlitz 49. — Vertrag mit Rußland 56. — mit Frankreich, wegen der zur Handwerk treibenden Klasse gehörigen Unterthanen 58. — mit Oesterreich 60. — s. Kosten, Landesverweisung, Uebernahmescheine.

B.

Baden } Verhältniß zu demselben. wegen der Uebernahme Aus-
Bayern } gewiesener 43. 44. — Ausfertigung der Heimath-scheine 72. s. Uebernahmescheine.

Beamte, deren Meldung Behufs des Aufenthalts oder der — Domizilirung an einem Orte ist nicht erforderlich 101.

Begräbnißkosten, Verpflichtung zu deren Uebernahme bei verstorbenen Dienstboten 179. — Vergütigungssatz für die durch Beerdigung armer Personen erwachsenen 180.

Bekleidungskosten, nothwendige, für die nach verbüßter Polizeistrafe in die Heimath zu entlassenden Individuen, deren Aufbringung als Kosten der Armenpflege 113. s. ferner Armenverbände.

Belgien, Bedingungen der Aufnahme daselbst.

Berlin, bildet einen besonderen Landarmen-Verband 144. 239.

Bestallungen, landesherrliche oder von den Zentral- oder Provinzialbehörden vollzogene oder bestätigte für die in den Preußischen Staatsdienst aufgenommenen Ausländer, vertreten die Stelle der Naturalisations-Urkunden 15. — Ausnahmen davon 15.

Betteln, Bestrafung derjenigen, welche Personen, die ihrer Gewalt oder Aufsicht untergeben sind und zu ihrer Hausgenossenschaft gehören, davon abzuhalten unterlassen 206.

Bettler, deren Bestrafung 206. f. — ausländische sollen nach ausgestandener Strafe aus dem Lande gewiesen werden 205. — in wie fern die von den Polizeibehörden ver-

hängten Gefängnißstrafen durch Einsperrung in einer Arbeitsanstalt vollstreckt werden können 206. — Bestrafung derselben bei Rückfällen oder beim Betteln unter erschwerenden Umständen 206. — die Dauer der Einsperrung derselben in die Korrektionsanstalt ist von den Landes-Polizeibehörden zu ermessen 206. — unter 16 Jahren, ohne Unterscheidungs-Vermögen, sollen freigesprochen und können in eine Besserungsanstalt untergebracht werden 200. — die Dauer der Einsperrung darf nicht über das 20. Lebensjahr hinauswähren, 206. — statt der Einsperrung können solche Bettler Privatvereinen oder geeigneten Privatpersonen überwiesen werden 206. — wenn der Ort der Aufgreifung oder Strafverbüßung den Verbänden verschiedener Korrektionsanstalten angehört, so erfolgt die Detention in der Anstalt des Bezirks der Aufgreifung 207. — s. Landarmen-Reglement.

Baudach,
Bloosdorf,
Boschwitz, } s. Niederlausitz.

Brandenburg, s. Landarmenwesen.

Braunschweig,
Bremen } Verhältnisse zu demselben, wegen der Uebernahme Ausgewiesener 44. — Ausfertigung der Heimathscheine 73. 74. s. Uebernahmescheine.

Bürgerrecht, auf dasselbe hat der neu anziehenden Personen nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 gestattete Aufenthalt keinen Einfluß 109. — für die Erwerbung desselben sind in den Städten, in denen die Städte-Ordnungen von 1808. und 1831 gelten, für die Ertheilung dieses Rechts die früher üblichen Gebühren ferner zu entrichten 93.

Bürgerrechtsgelder, s. Bürgerrecht.

C., siehe K.

D.

Detention, ſ. Arbeitsſcheue, Bettler, Landſtreicher.

Detentionskoſten, für nicht legitimirte oder des Landes verwieſene Ausländer 48. 54. 63.

Dienſtboten, ſ. Geſinde.

Domainen, ſ. Ausländer.

E.

Ehefrauen, verarmte, Verpflichtung der Armenverbände gegen dieſelben 146. — desgleichen rückſichtlich der geſchiedenen und deren Kinder 144.

Eichsfeldiſche Kreiſe, drei, Verwaltung des Landarmenweſens in denſelben 219.

Einzugsgelder, Entrichtung derſelben in der Provinz Weſtphalen 90. — in der Rheinprovinz 92. — in den Städten der ſechs öſtlichen Provinzen 93. — von deren Entrichtung kann in den Provinzen Weſtphalen, Rhein und den Städten der öſtlichen Provinzen die Niederlaſſung in einer Gemeinde abhängig gemacht werden 96. — müſſen zurück gezahlt werden, wenn ein Neuanziehender von einer Gemeinde dem früher verpflichteten Armenverbande innerhalb des erſten Jahres des erworbenen Wohnſitzes, zur Unterſtützung zugewieſen wird 97. 111.

Eltern ſind verpflichtet ihre Kinder zu unterſtützen 117.

England, zum Aufenthalte daſelbſt ſind Heimathſcheine nicht erforderlich 86.

Entlaſſungs-Urkunden, derſelben bedarf es für nach dem Auslande ſich verheirathende Perſonen weiblichen Geſchlechts in der Regel nicht 10. 28. — ſind bei der Landes-Polizeibehörde des Wohnorts nachzuſuchen und werden von dieſer ertheilt 28. — deren Form 28. f. — ſind in der Regel erſt dann auszuhändigen, wenn die Auswanderung wirklich bevorſteht 28. — und bei Aus-

wanderungen nach anderen deutschen Staaten, wenn der Extrahent die Zusicherung der Aufnahme in diesen Staat nachgewiesen hat 36. 51. — Verweigerung der Ertheilung derselben in Beziehung auf Militairverhältnisse oder Anstellung im Civildienste 30. f. — desgleichen in Beziehung auf die Deutschen Bundesstaaten, wenn die Aufnahme in denselben nicht nachgewiesen wird 31. — bewirken mit dem Zeitpunkt der Aushändigung den Verlust der Eigenschaft als Preuße 38. — erstrecken sich zugleich auf die Ehefrauen und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder 38. — s. ferner Auswanderungen, Minderjährige.

Erfurter Kreis, Verwaltung des Landarmenwesens in demselben 229.

Erkrankte, s. Krankenhäuser.

Erleuchtungskosten, s. Krankenhäuser.

F.

Fabrikarbeiter, s. gewerbliche Unterstützungskassen.

Findelkinder, Fürsorge für dieselbe Seitens der Landarmen-Verbände bis dahin, daß deren Vater oder Mutter ausgemittelt ist 149.

Frankfurt a. M. } Frankreich } Verhältnisse zu demselben, wegen der Uebernahme Ausgewiesener 58. 44. — Ausfertigung der Heimathsscheine 58. 76. 60. 86. — s. Uebernahmescheine.

Frankfurt a. O., bildet einen besonderen Landarmenverband 144. 239.

Fremde, rücksichtlich deren Aufenthalts als solche an einem Orte, sind die Bestimmungen wegen der Aufnahme neu anziehender Personen auf dieselben nicht zu beziehen 110.

G.

Gablenz, s. Niederlausitz.

Gehilfen, s. gewerbliche Unterstützungskassen.

Geistliche dürfen bei Schließung der Ehe eines Ausländers nicht mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Atteſt der Heimathsbehörde der letzteren vorgelegt worden iſt 27.

Gemeindeangehörigkeit, iſt ohne Staatsangehörigkeit nicht ſtatthaft 24.

Gemeinden, bereits beſtehende, Verfahren bei Verbindung einzelner Beſitzungen mit denſelben in Beziehung auf Kommunal-Angelegenheiten und Armenpflege 136. f—. ſind zur Fürſorge für Neuanziehende erſt dann verpflichtet, wenn die letzteren den erworbenen Wohnſitz ein Jahr lang fortgeſetzt haben 97. — müſſen die von Neuanziehenden gezahlten Einzugsgelder dann zurückzahlen, wenn erſtere dem verpflichteten Armenverbande zur Armenfürſorge überwieſen werden 97. — zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend, Gewährung von Beihilfe für dieſelben Seitens von Landarmenverbände 145. — denſelben können von den Landarmenverbänden Arme gegen eine angemeſſene Entſchädigung zur Verpflegung überwieſen werden 146. — Aufnahmen deren Armen in Landarmenhäuſer gegen Vergütung eines angemeſſenen Verpflegungsſatzes 146. — einſtweilige Fürſorge derſelben für fremde Arme 150. f. — deren Erklärungen über die Niederlaſſung von Ausländern in denſelben 19. ff. — ſ. auch Armenpflege, Armenverbände, Ausländer.

Gemeinde-Nutzungen, auf die Theilnahme an denſelben hat der neuanziehenden Perſonen nach Vorſchrift des Geſetzes vom 31. Dezember 1842 geſtattete Aufenthalt keinen Einfluß 109.

Gemeindevorstand, von der Polizeibehörde getrennt, ist über die Aufenthaltsgestattung für Neuanziehende mit seiner Erklärung zu hören 108.

Geschwister, ersten Grades, sind verpflichtet einander zu unterstützen 118.

Gesellenkassen, Erstattung der Kurkosten für kranke Handwerksgesellen aus solchen 119. 195.

Gesinde, (Dienstboten) erkranktes, Verpflegung desselben durch die Dienstherrschaften 118. — begründet die Verpflichtung zur Armenpflege durch dreijährigen Aufenthalt in einem Orte 123. 128. f. — Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für dasselbe 173. — auf Angehörige desselben ist der §. 32. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dekember 1842 nicht auszudehnen 174. — weibliches, unvermögendes, Armenpflege für dasselbe während dessen Schwangerschaft oder Niederkunft 129. 179. — die Fürsorge für dasselbe im Falle der Erkrankung liegt der Gemeinde ob, wo sich der Erkrankte im Dienste befindet 177. — dabei ist das Dienstverhältniß das allein entscheidende Merkmal 178. — Armenpflege für dasselbe von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die Unheilbarkeit oder dauernde Hilfsbedürftigkeit eintritt 180. — Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für dasselbe, wenn die Krankheit desselben mit dem Tode endet 179. s. auch Armenpflege, Begräbnißkosten, Wohnsitz.

Gewerbliche Unterstützungskassen für Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, welche Kost erhalten 119.

Groß-Briesen
„ Beuchow
„ Lübbenau
} s. Niederlausitz

Grundbesitz, in den aus demselben folgenden Unterthanen-Rechten und Pflichten wird durch das Gesetz vom 31.

Dezember 1842 über die Erwerbung der Eigenschaft als Preuß. Unterthan nichts geändert 24.

Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeinde-Verbande befindet, haben, gleich den Gemeinden dieselben Verpflichtungen und Rechte hinsichtlich der Aufnahme oder Zurückweisung neu anziehender Personen 101, — denselben können von den Landarmen-Verbänden Arme gegen eine angemessene Entschädigung zur Verpflegung überwiesen werden 146. — Aufnahme deren Armen in Landarmenhäuser gegen Vergütung eines angemessenen Verpflegungssatzes 146. — einstweilige Fürsorge derselben für fremde Arme 149. —

H.

Halberstadt, Fürstenthum, Verwaltung des Landarmenwesens in demselben 226.

Halle, Stadt, desgl. 227.

Hamburg, Verhältnisse zu demselben wegen Uebernahme Ausgewiesener 44. — Ausfertigung der Heimathscheine 76. — s. Uebernahmescheine.

Handelsagenten, Preußische, im Auslande angestellt, Unterthansverhältnisse derselben 15. — einer fremden Macht im Inlande, dieselben verbleiben in der Eigenschaft als Preußen 40.

Handwerksgesellen, begründen durch dreijährigen Aufenthalt an einem Orte die Verpflichtung zur Armenpflege 123 f. — eingewanderte und erkrankte, Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für dieselben 165. — desgleichen für die in Dienstverhältnissen stehenden 174. — erkrankte, ausländische, in Dienstverhältnissen stehende, Armenpflege für dieselben nach §. 32. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. S. 175. — deren stückweise Beschäftigung schließt die Aufnahme eines festen Dienstver-

hältnisses nicht aus 176. — denselben sollen zum Wandern in die Schweiz keine Heimathscheine ertheilt werden 86. — s. auch Ausländer, Naturalisation, Wohnsitz.

Handwerkslehrlinge, s. Lehrlinge.

Hannover, Verhältniß zu demselben wegen Uebernahme Ausgewiesener 44. — Ausfertigung der Heimathscheine 71.

Hasel, s. Niederlausitz.

Hausbeamte, s. Wohnsitz.

Hauslehrer, Verpflichtung zur Armenpflege in Beziehung auf dieselben 176.

Hebammenkosten, Honorar derselben für Dienstleistungen an verarmten Frauenspersonen 184. — für die Entbindung einer auf der Reise begriffenen schwangern Person entstanden, werden von den Armenverbänden nicht erstattet 170.

Heimathscheine, Zweck und Wirkung derselben in Beziehung auf Unterthanenverhältnisse 3. 67. — Form und Inhalt zum Aufenthalt in den, dem Gothaer Vertrag beigetretenen deutschen Bundesstaaten 67. f. — in Frankreich, der Schweiz und Rußland 60. 86. — in das Formular können die Ehefrauen und Kinder des Inhabers mit aufgenommen werden 70. — deren Ausstellung liegt in der Regel der Behörde ob, in deren Bezirk der Extrahent seinen letzten Wohnsitz gehabt, oder wo dessen Eltern zuletzt domizilirt gewesen sind 71. — sollen Handwerksgesellen zum Wandern in die Schweiz nicht ertheilt werden 86. — zum Aufenthalte in England sind solche nicht erforderlich 86. — Nachweisung der fremdherrlichen Behörden, welche dergleichen ausstellen dürfen und zwar in den deutschen Bundesstaaten 25. 71. f. — in Oesterreich 76. — in der Schweiz 77. — im Großfürstenthum Siebenbürgen 77. — dergleichen müssen von ehemals Preußischen Unterthanen ebenfalls beigebracht werden 26. — für Preußische Handwerker zum Aufenthalt in

Frankreich, so wie der französischen Unterthanen zu dem Zwecke in Preußen 58. f. — zum Aufenthalt in Rußland und Polen 78. 85. f. — dürfen Handwerksgesellen zu Reisen nach der Schweiz nicht ertheilt werden 86. — s. ferner Ausländer.

Heizungskosten, s. Krankenhaus.

Hessen, Großherzogthum, } Verhältniß zu demselben, wegen Uebernahme Ausgewiesener 44. — Ausfertig. der Heimathscheine 72. — s. Uebernahmesch.
Hessen, Kurfürstenthum, }

Homagial-Eid, in dem aus demselben folgenden Unterthans-Rechten und Pflichten wird durch das Gesetz vom 31. Dezember 1842. über die Erwerbung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan nichts geändert 24.

Horlitzo, s. Niederlausitz.

J.

Jämlitz, s. Niederlausitz.

Jerichowsche Kreise, Verwaltung des Landarmenwesens in denselben 225.

Juden, freie Wahl ihres Aufenthalts 109. — Unterstützung derselben in der Rheinprovinz 132. — s. ferner Naturalisations-Urkunden.

Jüterbogk-Luckenwalde, s. Landarmenwesen.

K.

Kaden, s. Niederlausitz.

Kinder, eheliche, legitimirte oder Adoptivkinder, hilfsbedürftige, Verpflichtung zur Fürsorge für dieselben 147. — erster Ehe der sich nach einem andern Orte hin wieder verheirathenden Wittwen, Armenpflege für dieselben 147. — aus getrennter Ehe, Armenpflege für dieselben 148. — uneheliche, Verpflichtung für dieselben 148. — sind verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen 117.

Konſuln, Preußiſche, im Auslande angeſtellt, Unterthansverhältniſſe derſelben 15. — einer fremden Macht im Inlande, dieſelben verbleiben in der Eigenſchaft als Preußen 41.

Korrektions-Anſtalt, die zu verhängende Einſperrung in eine ſolche fällt der Landespolizei-Behörde anheim 205.

Koſten, der Ausweiſung von Ausländern 48. 5. 63. — diesſeitiger Unterthanen aus fremden Staaten 54. 63.

Kottbuſſer Kreis, Verwaltung des Landarmenfonds in demſelben 234.

Krakau, Bedingungen der Aufnahme daſelbſt 34.

Krankenhäuſer (Lazarethe), öffentliche, Aufbringung der Koſten für die in ſolche auf Auftrag ihrer Angehörigen aufgenommenen erkrankten Individuen 119. — in wiefern Heizungs- und Erleuchtungskoſten zu den allgemeinen Verwaltungskoſten dieſer Anſtalten gehören 167 f.

Kreblitz, ſ. Niederlauſitz.

Kreis-Lazarethe, ſ. Kur- und Verpflegungskoſten.

Kreis-Phyſiker, ſtehen bezüglich der Behandlung armer Kranken den Aerzten gleich 183. — ſ. Aerzte.

Krumlau, ſ. Niederlauſitz.

Kurmark, Verwaltung des Landarmenweſens in derſelben 238.

Kur- und Verpflegungskoſten, gegenſeitige, Nichterſtattung der für erkrankte Inländer im Auslande und für erkrankte Ausländer im Inlande erwachſenen 161. — Aufbringung derſelben für eingewanderte und erkrankte Handwerksgeſellen 165. — Aufbringung der für die in Kreis-Lazarethe aufgenommenen armen Kranken 166. — für erkrankte Dienſtboten, Handwerksgeſellen ꝛc. 173. — Feſtſetzung derſelben durch Regierungen 196. — ſ. ferner Aerzte, Apotheker, Armenpflege, Geſellenkaſſen, Landarmen-Verbände, Landesverweiſung, Reiſende.

L.

Landarmenhäuser, s. Gemeinden, Gutsherrschaften.

Landarmen-Reglement, westpreußisches vom 31. Dezember 1804, ist durch den §. 36. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 als aufgehoben zu betrachten 202. — alle dem Gesetze vom 6. Januar 1843 wegen Bestrafung der Landstreicher ꝛc. entgegenstehenden Bestimmungen desselben sind aufgehoben 142.

Landarmen-Verbände, deren Einrichtung, Rechte und Verpflichtungen, wo örtlichen Armen-Verbänden die Fürsorge für Verarmte nicht obliegt, oder wo solche zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind 141. — Beginn der Verpflichtung derselben 141. — Aufbringung der Beiträge und Gewährung von Zuschüssen aus Staatskassen für dieselben 142. — deren Verpflichtung bezüglich der aus dem Auslande zu übernehmenden Verarmten 144. — dieselben haben für die mit einer Auswanderungs-Urkunde versehen, aber nicht ausgewanderten Verarmten, nicht zu sorgen 146. — in wie weit solchen die Fürsorge für Militärpersonen obliegt, die nach ihrer Entlassung in Hilfsbedürftigkeit gerathen sind 145. — Verpflichtung derselben zur Gewährung von Beihilfe an Gemeinden, die zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind 145. — deren Verpflichtung zur Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten für Arme, welche auf einer Reise erkranken 167. f. — denselben steht nicht die Befugniß zu, die Gemeinden wegen Erstattung der durch die Kur- und Verpflegung eines fremden Armen erwachsenen Kosten an den Heimathsort des Verpflegten zu verweisen 171. — Berechtigung derselben, sich wegen der für Kur- und Verpflegung erkrankter armer Reisender geleisteten Vorschüsse unmittelbar zn den zur Gewährung der Armenpflege **principaliter** verpflichteten

Ortsarmenverband zu halten 172. — ſ. auch Findelkinder, Gemeinden, Gutsherrſchaften, Waiſen, Wittwen.

Landarmenweſen, deſſen interimiſtiſche Einrichtung in der Provinz Weſtphalen 211. — desgleichen in der Provinz Poſen 212. — desgleichen in der Provinz Schleſien 213. — desgleichen in der Rheinprovinz 213. 216. — desgleichen in der Provinz Sachſen 219. — desgleichen in Niederlauſitz 230. — desgleichen im Kottbuſſer Kreiſe. — desgl. in der Kurmark 238.

Landes-Polizeibehörden, darunter ſind in den Fällen der §§. 5. u. 16. des Geſetzes über die Erwerbung ꝛc. der Eigenſchaft als Preußiſcher Unterthan vom 31. Dezember 1842. die Regierungen zu verſtehen 10. ſ.

Landesverweiſung, gerichtliche, ausländiſcher Verbrecher 62. — Zuſammenſtellung der gerichtlich oder polizeilich angeordneten Fälle 62. — ſ. Ausländer, Uebernahmeſcheine.

Landſtreicher, deren Beſtrafung 208. — inländiſche ſollen nach ausgeſtandener Strafe in eine Korrektionsanſtalt gebracht werden 205. — Kompetenz zur Verhängung der Einſperrung derſelben in eine Korrektionsanſtalt 205. — Beſtrafung ausgewieſener fremder wegen verbotswidriger Rückkehr 62. — Einſperrung derſelben in eine Korrektionsanſtalt iſt von der Landes-Polizeibehörde zu ermeſſen darf aber einen Zeitraum von drei Jahren nicht überſteigen 206. — ſ. Bettler, Landarmen-Reglement.

Lebus, ſ. Landarmenweſen.

Legitimation, ſ. Unterthan.

Lehrlinge, Verpflichtung zur Armenpflege in Beziehung auf dieſelben 176. f. — ſ. gewerbliche Unterſtützungskaſſen.

Lieskau, ſ. Niederlauſitz.

Limburg, Bedingungen der Aufnahme daselbst 34.

Lippe, Verhältnisse zu demselben wegen der Uebernahme Ausgewiesener 44. — Ausfertigung der Heimathsscheine 74. s. Schaumburg-Lippe, Uebernahmescheine.

Lübeck, Ausfertigung der Heimathsscheine daselbst 77.

Luxemburg, Bedingungen der Aufnahme daselbst 34. — Verhältnisse zu demselben, wegen der Uebernahme Ausgewiesener. 44. — s. Uebernahmescheine.

M.

Magdeburg, Herzogthum, links der Elbe, Verwaltung des Landarmenwesens in demselben 227.

Mansfelder Kreise, Verwaltung des Landarmenwesens in denselben 227.

Mecklenburg-Schwerin } Verhällnisse zu denselben, we-
„ Strelitz } gen Uebernahme Ausgewiesener 44. 49. — Ausfertigung der Heimath-Scheine 72. 73. f. — Unterthanen von Mecklenburg-Strelitz können als einjährige Freiwillige in diesseitige Militärdienste eintreten 4. — s. Uebernahmescheine.

Medikamente, deren Beschaffung gehört zur Armenfürsorge 113.

Meldungen, die der Neuanziehenden, müssen bei der Polizei-Obrigkeit des Orts geschehen 101. f. — Zweck derselben bei beabsichtigter Niederlassung an einem Orte 101. 195. — brauchen nicht von den Neuanziehenden selbst zu geschehen und können auch nach erfolgtem Anzuge bewirkt werden 106. — Stempelpflichtigkeit der schriftlichen 107. — auf Bewirkung derselben müssen bei Vermeidung einer Polizeistrafe diejenigen halten, welche

Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewähren 108. — Folgen der Unterlassung derselben für Neuanziehende und diejenigen, welche für die Meldung zu sorgen verpflichtet sind 108. f. — s. auch Beamte, Militärpersonen.

Mennoniten, ausländische, deren Niederlassung im Inlande 6.

Militärdienst, s. Ausländer.

Militärpersonen, im Dienste stehende, deren Meldung Behufs des Aufenthalts oder der Domizilirung an einem Orte ist nicht erforderlich 101. — deren Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verhältniß 30. — in Beziehung hierauf hat die Verfassungs-Urkunde nichts geändert 31. — nach ihrer Entlassung in Hilfsbedürftigkeit gerathene, Fürsorge für dieselben 145.

Minderjährige (Minorenne), Aufenthaltsgestattung für dieselben als unselbstständige Individuen an einem von solchen selbstgewählten Orte 101. — deren Naturalisation und Entlassung aus dem Unterthanenverbande 16. f. 27. 38.

Mittelmark, s. Landarmenwesen.

Müssiggänger, s. Arbeitsscheue.

N.

Nassau, Verhältnisse zu demselben wegen der Uebernahme Ausgewiesener 44. — Ausfertigung der Heimathscheine 73. s. Uebernahmsscheine.

Naturalisation, ausländischer Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute 10. — ausländischer Aerzte und Pharmazeuten 12. 17. niederländischer, belgischer und hannoveranischer Unterthanen 13. — fremder Juden 6. 14. — fremder Handwerksgesellen 17. — der Angehörigen deutscher Bundesstaaten 17. 32.

Naturalisations-Urkunden, deren Ausfertigung für Aus-

länder als Preußische Unterthanen 6. — zu deren Ertheilung sind die Landes-Polizeibehörden ermächtigt 6. für ausländische Juden 6. 14. — der Ertheilung derselben soll eine protokollarische Vernehmung des Antragstellers, sowie eine entsprechende Verwarnung vorausgehen 6. — denselben können Beschränkungen in Bezug auf einen von dem Aufzunehmenden binnen drei Jahren nach dem Datum der Ausstellung derselben vorzunehmenden Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsorts beigefügt werden 8. — deren Formular 9. — dieselben sind in der Regel erst dann, wenn der Extrahent wirklich eingewandert ist, zu verabfolgen 10. 23. — deren Stelle vertreten die Bestallungen für die in den Preuß. Staatsdienst aufgenommenen Ausländer 15. — vor deren Ertheilung ist die Gemeinde des Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, mit ihrer Erklärung zu hören 19. — diese Erklärung ist Namens der Gemeinde von dem Magistrate und resp. Gemeindevorstande abzugeben 19. — dieselbe ist von der Landes-Polizeibehörde in der Regel der Entscheidung zum Grunde zu legen 22. f. — begründen mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines Preußen 23. — erstrecken sich zugleich auf die Ehefrauen und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder 24. — die zu rezipirenden Familienglieder sind darin namentlich aufzuführen 9. 24. — von deren Aushändigung ist der deutsche Bundesstaat, dem der Naturalisirte angehört, zu benachrichtigen 52. 69. — s. ferner Ausländer.

Neuanziehende, s. Gemeindevorstand, Meldungen, Stempelfreiheit, Unterstützung, Verarmung.

Niederlande, Bedingungen der Aufnahme in denselben 32.

Niederlassungen, Berechnung der bei solchen im §. 5. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme

neu anziehender Perſonen feſtgeſetzten Friſt 96. f. — ſ. auch Aufenthalt.

Niederlauſitz, Verwaltung des Landarmenweſens in derſelben 230.

Nordhauſen, Kreis, Verwaltung des Landarmenweſens in demſelben 54.

O.

Oeſterreich, Ausfertigung der Heimathſcheine daſelbſt 76.

Oldenburg, Verhältniſſe zu demſelben, wegen der Uebernahme Ausgewieſener 60. 43. — Ausfertigung der Heimathſcheine 73. — ſ. Uebernahmeſcheine.

Ortsrichter (Ortsſchulzen), zur Wohnſitznahme in den zum platten Lande gehörigen Ortſchaften genügt die bloße Meldung bei dieſen 105, — wo es an einer beſondern Ortspolizei-Obrigkeit fehlt, genügt ſolche bei denſelben 105.

Ortsarme, brauchen von anderen als den zu deren Verpflegung verpflichteten Gemeinden nicht aufgenommen zu werden 112.

P.

Pfarrgüter, Armenpflege rückſichtlich der auf ſolchen ſich niedergelaſſenen Perſonen 122.

Polen, Bedingungen der Aufnahme daſelbſt 32. — Ausfertigung der Heimathſcheine daſelbſt 78. — ſ. Rußland.

Portofreiheit, für die Verſendung von Armen-Kur- und Verpflegungskoſten 150. — der Armenarznei-Rechnungen 171.

Poſen, Provinz, ſ. Landarmenweſen.

Potsdam, Stadt, bildet einen beſonderen Landarmen-Verband 239.

Potsdam, Regierungs-Bezirk. — ſ. Landarmenweſen.
Prieguitz, ſ. Landarmenweſen.

Q.

Quedlinburg, Stift, Verwaltung des Landarmenweſens in demſelben 226.

R.

Rechtsweg, in Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Armenpflege 197. — iſt unzuläſſig über den Betrag der Verpflegungskoſten 88. 196. — gegen Reſolute der Verwaltungsbehörden bezüglich der von den Angehörigen eines Armen zu gewährenden Armenverpflegung 200. — wegen Beitreibung der Forderungen der Aerzte und Apotheker 189. — derſelbe iſt unzuläſſig über die Verpflichtung zur Wiederaufnahme Ausgewanderter, demnächſt zurückgekehrter Familien 198. — auch darüber, wer als Armer im Sinne des Geſetzes zu betrachten, iſt derſelbe unzuläſſig 115. ſ.

Reiſende, rückſichtlich deren Aufenthalts an einem Orte ſind die Beſtimmungen wegen der Aufnahme neu anziehender Perſonen auf dieſelben nicht zu beziehen 109. — Erſtattung der Kur- und Verpflegungskoſten für ſolche aus Landarmenfonds 164. ſ.

Reiſeunterſtützungen, deren Gewährung für Unvermögende, mittelſt Zwangspaſſes in die Heimath gewieſene Perſonen 152. ſ.

Reſervemannſchaften, ſ. Landarmenweſen.

Reuß-Plauen, ältere, ſowie jüngere Linie, Verhältniſſe zu denſelben, wegen der Uebernahme Ausgewieſener 44. — Ausfertigung der Heimathſcheine 75. — ſ. Uebernahmeſcheine.

Rheinprovinz, ſ. Landarmenweſen, Einzugsgelder.

Rittergüter, in den Unterthansverhältniſſen aus dem Beſitze derſelben wird durch das Geſetz vom 31. Dezember 1842 über die Erwerbung der Eigenſchaft als Preuß. Unterthan nichts geändert 24.

Rußland, Bedingungen der Aufnahme daſelbſt 32. — Verhältniſſe zu demſelben wegen Uebernahme der Ausgewieſenen 56. — Ausfertigung der Heimath- reſp. Schutzſcheine zum Aufenthalte daſelbſt 60. 78. 86.

S.

Saalkreis, Verwaltung des Landarmenweſens in demſelben 227.

Sachſen, Königreich, Verhältniß zu demſelben, wegen der Uebernahme Ausgewieſener 43. — Ausfertigung der Heimathſcheine 72.

Sachſen, Provinz, ſ. Landarmenweſen.

Sachſen-Altenburg } Verhältniſſe zu demſelben, wegen der Uebernahme Ausgewieſener 44. — Ausfertigung der Heimathſcheine 73. ſ. Uebernahmeſcheine,
„ Coburg-Gotha }

Sachſen-Meiningen } Verhältniß zu demſelben, wegen der Uebernahme Ausgewieſener 43. — Ausfertigung der Heimathſcheine 73. und 74. — ſ. Uebernahmeſcheine.
„ Weimar }

Sächſiſche Kreiſe, vormalige, der Regierungsbezirke Merſeburg und Erfurt, Verwaltung des Landarmenweſens in denſelben 229.

Schaumburg-Lippe, Traumg jenſeitiger Unterthanen in Preußen 27. — Verhältniſſe zu denſelben wegen der Uebernahme Ausgewieſener 44. — Ausfertigung der Heimathſcheine 74. — ſ. Uebernahmeſcheine.

Schleſien, ſ. Landarmenweſen.

Schwangerschaft an sich ist nicht für eine Krankheit anzusehen 174. — s. Armenpflege.

Schwarzburg-Rudolstadt } Verhältnisse zu demselben, wegen der Uebernahme Ausgewiesener 44. — Ausfertigung der Heimathscheine 75. — s. Uebernahmescheine.
„ Sondershausen }

Schweiz, Ausfertigung der Heimathscheine in derselben 60. 77. 86. — s. Handwerksgesellen.

Siebenbürgen, Bedingungen der Aufnahme daselbst 35. — Ausfertigung der Heimathscheine daselbst 77.

Spieler, als solche in Dürftigkeit versunken und fremde Hilfe in Anspruch nehmend, Strafverfahren gegen dieselben 209.

Staatsdienste, fremde, der Eintritt in solche ist Preußischen Unterthanen erst nach erfolgter Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande gestattet 41. — s. ferner Ausländer.

Städte, der sechs östlichen Provinzen. — s. Einzugsgelder.

Stempelfreiheit, die, der von Neuanziehenden zum Nachweise der gesetzlichen Erfordernisse, in deren Ermangelung die Aufnahme verweigert werden kann, beizubringenden obrigkeitlichen Atteste 107. — der Bescheinigungen über die erfolgte Anmeldung und der Anträge auf Ertheilung derselben 107.

Stempelpflichtigkeit, s. Anmeldungen.

Stöberitz, s. Niederlausitz.

Sträflinge, entlassene, in wie fern die Landes-Polizeibehörde befugt ist, solche von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen 90. — noch eingesperrte, zur Aufnahme deren Angehöriger können andere Gemeinden nicht angehalten werden 90.

T.

Transportkosten für ausländische nicht legitimirte oder des Landes verwiesene Ausländer 63. — s. Ausländer.

Trauerlaubnißscheine, für diejenigen Preußen, welche sich im Auslande trauen lassen 5. 55. s. Schaumburg-Lippe.

Trunkenbolde, als solche in Dürftigkeit versunken und fremde Hilfe in Anspruch nehmend, Strafverfahren gegen dieselben 209.

U.

Uckermark, s. Landarmenwesen.

Uebernahme der Auszuweisenden, s. Ausweisung.

Uebernahmescheine, Form 86. u. 87. Beibringung von solchen, Seitens derjenigen Ausländer, welche von einem dem Gothaer Vertrage beigetretenen Staate haben übernommen werden müssen 26. 86. — Ausfertigung derselben für solche Unterthanen, welche die Entlassungs-Urkunde erhalten haben, aber nicht ausgewandert sind 87.

Unterkommen, Strafverfahren gegen Arbeitsscheue, wenn solche sich dasselbe zu verschaffen nicht bemüht sind 209.

Unterstützung, öffentliche, deren Nothwendigkeit bei neu angezogenen Personen binnen Jahresfrist; nach dem Anzuge kann die Zurückweisung nach dem früheren Aufenthaltsorte zur Folge haben 96. — Verfahren bei der armer und kranker Personen 155. — s. auch Reiseunterstützungen.

Unterthan, Preußischer, Erwerbung und Verlust der Eigenschaft als solcher 1. ff. — Begründung dieser Eigenschaft durch Abstammung 1. — durch Legitimation 1. — durch Verheirathung 1. — durch Verleihung 1. — die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht 16. — Verhältnisse eines Ausgewanderten nach dessen Rückkehr 1. s. — die Zulassung eines Ausländers zum

Preuß. Militärdienste hat die Erwerbung der Eigenschaft eines solchen nicht zur Folge 2. f. — kann ein Angehöriger der deutschen Bundesstaaten erst dann werden, wenn er sich über die Entlassung aus dem bisherigen Unterthans-Verhältnisse ausgewiesen hat 2. 51. — in wie weit jene Eigenschaft Ausländern verliehen werden soll 16. ff. — Ausdehnung derselben auch auf die Ehefrauen und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder 24. — Verlust derselben durch Entlassung auf Antrag des Unterthans 26. f. — dieselbe geht durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande schlechthin nicht verloren 27. f. — Verhältnisse der mit oder ohne Erlaubniß ausgewanderten 28. 39. — Verlust der Eigenschaft als solcher durch Anspruch der Behörde im Falle verweigerter Rückkehr aus dem Auslande 39. — Verlust der Eigenschaft als solcher durch zehnjährigen ohne Erlaubniß fortgesetzten Aufenthalt im Auslande 26. — Anwendung des §. 23. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über deren Erwerbung und Verlust auch auf die ohne Päße oder andere Legitimations-Dokumente sich bereits bei Publikation jenes Gesetzes im Auslande aufgehaltenen Individuen 39. ff. — desgl. in Beziehung auf die in Rußland sich aufhaltenden diesseitigen Unterthanen 39. — der Eintritt eines solchen in fremde Staatsdienste ist erst nach erfolgter Entlassung desselben gestattet 41. ein mit unmittelbarer landesherrlicher Erlaubniß bei einer fremden Macht dienender verbleibt in der Eigenschaft als Preuße 41. — Bestrafung desjenigen, welcher ohne Erlaubniß auswandert oder in fremde Staatsdienste tritt 41. — s. ferner Ausländer, Ausländerinnen, Mennoniten, Trauerlaubnißscheine.

Unterthansverhältniß, das Erlöschen des Heimathscheins trifft mit dessen Aufhören nicht zusammen 3.

V.

Verarmung, Verweigerung der Aufnahme und des Aufenthalts an einem Orte rücksichtlich derselben 8. — der Antrag auf Bewilligung freien Schulunterrichts für seine Kinder giebt noch keinen Beweis der wirklich erfolgten Verarmung des Extrahenten ab 98. f.

Verpflegungskosten, s. Kur- und Verpflegungskosten, Verwaltungskosten.

Verträge, mit auswärtigen Staaten über die Staatsangehörigkeit auszuweisender Personen 43. — mit den deutschen Bundesstaaten 43. — mit Rußland 56. — mit Frankreich 58. — mit Oesterreich 60.

Verwaltungskosten, allgemeine, der Krankenanstalten 168.

Vorberg, s. Niederlausitz.

Vormünder, Verpflichtung derselben für den Unterhalt ihrer Pflegebefohlenen zu sorgen 118.

W.

Waldeck, Verhältnisse zu demselben, wegen der Uebernahme Ausgewiesener 44. — Ausfertigung der Heimathscheine 75. — s. Uebernahmescheine.

Waisen, verstorbener Militärpersonen, Fürsorge für dieselben Seitens des Landarmen-Verbandes 149. — s. Ausweisung.

Wernigerode, Grafschaft, Verwaltung des Landarmenwesens in derselben 227.

Westphalen, s. Einzugsgelder, Landarmenwesen.

Wiederaufnahme, rückkehrender ausgewanderter diesseitiger Unterthanen 99.

Wilmersdorf, s. Niederlausitz.

Wirthschaftsbeamte, s. Wohnsitz.

Wittwen, verarmte, Verpflichtung der Armenverbände gegen dieselben 146. verstorbener Militärpersonen, Fürsorge für dieselben Seitens der Landarmenverbände 149. — s. Ausweisung.

Wohnsitz, wird durch das Verhältniß als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter ꝛc. allein im Sinne des §. 1. Nr. 2. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 niemals begründet 132. — kann auch von Dienstboten unter besonderen Umständen aufgeschlagen werden 132. — der Ausländer, innerhalb der diesseitigen Staaten, soll in Zukunft allein die Eigenschaft als Preuße nicht begründen 25. — s. auch Zurückweisung.

Wohnungslose, welche sich binnen einer ihnen von der Ortspolizei-Behörde zu setzenden Frist keine Wohnung verschaffen, können für die Dauer der Obdachlosigkeit in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden 208. — denselben darf nur ein solches Obdach beschafft werden, welches keinen Reiz zur Armuth erzeugt 209. — deren Unterbringung kann allenfalls in wirthschaftlichen Räumen erfolgen 209.

Wundarzt, die Nichterstattung der Gebühren desselben für die Behandlung der auf der Reise erkrankten Armen 164 167.

Würtemberg, Verhältnisse zu demselben, wegen Uebernahme Ausgewiesener 44. — Ausfertigung der Heimathscheine 72. — s. Uebernahmescheine.

3.

Zauch-Belzig, s. Landarmenwesen.

Zehrgelder, s. Reiseunterstützungen.

Zeisdorf, Zilmsdorf, } s. Niederlausitz.

Zivilſtandsbeamte, ſ. Geiſtliche.

Zſchernitz, ſ. Niederlauſitz.

Zurückweiſung, erwerbsunfähiger Perſonen kann ſowohl in dem Falle, wenn dieſelben nur ihren Aufenthalt am Orte zu nehmen beabſichtigen, als in dem Falle, wenn dieſelben daſelbſt ihren Wohnſitz aufſchlagen wollen, ausgeübt werden 96. — ſ. ferner Unterſtützung, Verarmung.

Zwangspäſſe, ſ. Reiſeunterſtützung.

B.

Chronologiſches Regiſter.

(Die Zahlen weiſen auf die Seiten hin.)

1763.

Landarmen-Reglement für Oſtpreußen und Lithauen vom 31. Oktober 142

1804.

Landarmen-Reglement für Weſtpreußen, vom 31. Dezbr. 142

1805.

Dekl. vom 16. Dezember 142

1808.

Städte-Ordnung vom 19. November 93

1810.

Geſinde-Ordnung vom 8. November 119

1811.

Konv. vom 12. November 56

1815.

Konv. vom 15. Mai 55

1817.

Konv. vom 28. Oktober 56

1818.

Konv. vom 9. Mai 55
Zirk. vom 3. Oktober 65

1819.

Konv. vom 31. Mai 55

1820.

Konv. vom { 5. Februar / 8. Dezember } 55

1821.

Konv. v. 5. April 15
Z. R. d. M. d. geiſtl. ꝛc. Angel. vom 10. April . . 183
Konv. vom 9. Juni 55

1822.

Konv. vom { 12. Juni / 13. September / 17. Dezember / 26. „ } 56

1824.

Konv. vom 26. Januar 56

1827.

R. d. M. d. J. vom 20. April 161
R. d. M. d. ausw. Angel. vom { 21. Juli / 30. September } . 59
29. Dezember . . 60

1831.

Konv. vom 28. Februar 56
Rev. Städte-Ordn. vom 17. März 93
Reſkr. d. M. d. J. u. d. P. vom 3. Mai . . . 209

1832.

Allerh. Kab.-Order vom 14. April / Reſkr. d. M. d. geiſtl. ꝛc. Angel. v. 30. Juni . 183

1833.

Reſkr. d. M. d. geiſtl. ꝛc. Angel. vom 12. März . . 188
Verordn. vom 31. März 136

1835.

Reſkr. d. M. d. J. u. d. P. vom 20. März . . 63
Reſkr. d. M. der geiſtl. ꝛc. Angel. vom 24. November . 188

1836.

Reſkr. d. M. d. J. u. d. P. vom 20. Dezember . . 35

1838.

Min.-Erklär. vom 16. April 55, 56
Reſkr. d. M. d. J. vom 22. Juni 61
Verordn. vom 27. Juli 93
Reſkr. d. M. d. J. vom 27. Dezember . . . 86

1839.

Konv. vom 18. Januar, 4. Februar, 16. " , 4. März, 22. Mai, 30. " 56
12. Juni 55
21. Juni 56
20. Auguſt 55
27. September 56
4. Oktober 55
12. November 55
27. Dezember 56

1840.

Miniſt.-Erkl. vom 7. Februar 55
Reſkr. d. M. d. J. vom 3. Auguſt 209
Miniſt.-Erkl. vom 29. Oktober 55

1841.

Reſkr. d. M. d. J. vom 26. Juli 43
Miniſt.-Erkl. vom 28. Juli 55
Z.-V. d. M. d. J. u. d. P. u. d. geiſtl. A. v. 5. Oktbr. 184
Landgem.-O. für Weſtphalen v. 31. Oktbr. . . 90, 136
G. vom 18. Dezember 92
Reſkr. d. M. d. J. vom 24. Dezember . . . 84

1842.

Miniſt.-Erklärung vom 27. Januar 55
Reſkr. d. M. d. J. vom 24. März 81
Miniſt.-Erkl. vom 9. April 56
Reſkr. d. M. d. geiſtl. ꝛc. Angel. vom 31. Mai . . 186
Reſkr. d. M. d. J. vom 13. Juni 83
Miniſt.-Erkl. vom 13. Juli 55
Reſkr. d. M. d. J. vom 16. Juli 82
Desgleichen vom 26 Juli 83
Miniſt.-Erkl. vom 28. Juli 56
Reſkr. d. M. d. Med.-Angel. vom 10. Auguſt . . 182
G. v. 31. Dezember (Erwerbung und Verluſt der Eigenſchaft als Preuße) . . . . . 1—42
Desgleichen (Aufnahme Neuanziehender) . . 89—101
Desgleichen (Armenpflege) . . . . . 111—203

1843.

Reſkr. d. M. d. J. vom 21. Januar . . . 76, 77
Reſkr. d. Regierung zu Koblenz vom 28. Februar . 10, 28
Reſkr. d. M. d. J. vom 15. März 142
Desgleichen vom 15. April . . . 10, 23, 24, 29
Miniſt.-Erkl. vom 15. April 55
Reſkr. d. M. d. J. vom 21. Juni 67
Desgleichen vom 28. Juni 2
„ „ 30. „ 176
„ „ 9. Juli 95, 97
„ „ 10. „ 140
„ „ 16. „ 27. 40
„ „ 17. „ 5
„ „ 18. „ 101, 107
„ „ 18. „ 148
„ „ 20. „ 17
„ „ 21. „ 16
„ „ 20. „ 19
Reſkr. d. M. d. J. u. d. F. vom 11. Auguſt . . 107
Reſkr. d. M. d. J. vom 2. September . . . 191
Desgleichen vom 13. September . . . 30, 40, 142
A. K. O. vom 13. September 142, 211
Desgleichen vom 13. Oktober 142, 212
Reſkr. d. M. d. J. vom 21. Oktober 133
Desgleichen vom 3. November 202
Verordnung vom 24. November 91
Reſkr. d. M. d. J. vom 9. Dezember . . 166, 179, 202

1844.

R. d. M. d. J. vom 8. Januar 4
R. d. M. d. J. vom 13. Januar 123
V. d. Reg. zu Breslau vom 20. Januar 190
R. d. M. d. J. vom 24. Januar 40
Regulativ vom 27. Januar 213
R. d. M. d. J. vom 12. Februar 167
Min.-Erkl. vom 12. „ 55
Regulativ vom 23. „ 143
A. K. O. O. vom 23. „ 215
R. d. M. d. J. vom 26. „ 193
Desgl. „ 2. März 123
„ „ 14. „ 90
R. d. M. d. J. u. d. F. vom 21. März 213
R. d. M. d. J. vom 12. April 6
Desgl. „ 18. „ 77
Instruktion vom 7. Mai 162
Konv. vom 20. Mai 56
R. d. M. d. J. vom 10. Juni 102
Desgl. „ 14. „ 78
„ „ 18. „ 22
„ „ 25. „ 19
„ „ 30. „ 20, 170
Bek. d. Reg. zu Merseburg vom 6. Juli . . 103, 202
R. d. M. d. J. vom 6. Juli 146, 202
Desgl. „ 9. „ 18
„ „ 10. „ 22
„ „ 11. „ 17, 27, 38
A. Verordn. „ 15. „ 21
Bek. der Reg. zu Merseburg vom 31. Juli . . . 104
Restr. d. M. d. J. vom 16. August 22
Desgleichen vom 23. August 128
„ „ 29. „ 185
„ „ 30. November 180 180
„ „ 2. Dezember 202
„ „ 3. „ 32
„ „ 21. „ . . . 36, 130, 135, 145
„ „ 23. „ 24. 35

1845.

Restr. d. M. d. J. vom 8. Januar 191
Desgleichen vom 12. Januar 175

A. Gew. O. vom 18. Januar 120
Regulativ vom 19. Januar 216
Gesetz vom 24. Januar 91
Reskr. der Reg. zu Breslau vom 28. Januar . . 98
A. K. O. vom 31. Januar 216
Regulativ „ 31. „ 143, 216
Reskr. d. M. d. J. vom 31. Januar 151
Desgleichen vom 3. Februar 119
„ „ 7. „ 168
Reskr. d. M. d. J. u. d. F. vom 20. Februar . . 216
Reskr. d. M. d. J. vom 14. März 63
Desgleichen vom 25. April 193
„ „ 25. „ 195
„ „ 25. „ 196
„ „ 30. „ 98
„ „ 2. Mai 83, 171
„ „ 8. „ 193
„ „ 13. „ 137, 139
„ „ 12. Juni 130, 141
„ „ 2. Juli 95
R. d. M. d. J. vom 7. August 141, 142
Desgl. „ 20. „ 6
„ „ 28. „ 23
„ „ 28. „ . . 101, 131, 135, 145
„ „ 28. „ 164
„ „ 6. September . . . 99, 108
„ „ 6. „ 107
„ „ 12. „ 162
R. d. M. d. J. vom 5. Oktober 96
R. d. sächs. M. d. J. vom 8. Oktober . . . 37
Reskr. d. M. d. J. vom 22. Oktober . . . 122
Desgleichen vom 29. Oktober . . . 165, 170, 173
„ „ 6. November 63
„ „ 11. November 37
„ „ 16. November 173
Regulativ vom 17. November 143, 220
A. K.-O. vom 5. Dezember 143, 219
Konv. vom 5. Dezember 56
Reskr. d. M. d. J. vom 6. Dezember 86
Desgleichen vom 12. Dezember 131
Reskr. d. M. d. F. u. d. J. vom 13. Dezember . . 219
Reskr. d. M. d. J. vom 22. Dezember 177

Desgleichen vom 29. Dezember 151

1846.

Reskr. d. M. d. J. v. 17. Februar 177
Desgleichen vom 26. Februar 141
Rskr. d. M. d. F. u. d. J. vom 31. März . . 108
Reskr. d. M. d. J. vom 10. April . . . 178, 179
Desgleichen „ 25. „ 113
„ „ 2. Mai 149
Gesetz vom 21. Mai 150
Regulativ vom 17. Mai 143, 235
Desgleichen vom 17. Mai 144
Reskr. d. M. d. J. vom 27. Mai 179
A. K.-O. vom 8. Juni 143, 235
Desgleichen vom 8. Juni 144
„ „ 30. „ 4
Reskr. d. M. d. J. vom 5. Juli 146
Z.-R. d. M. d. J. vom 18. August 4
Reskr. d. K. Reg. zu Liegnitz vom 31. August . 115, 190
Reskr. d. M. d. J. vom 2. September . . . 180
Desgleichen „ 24. „ 180
„ „ 16. November 132
„ „ 25. „ 186

1847.

Ober-Präs.-Verf. vom 10. März 103
Reskr. d. M. d. J. vom 21. März 171
Reskr. d. M. d. J. u. d. F. vom 7. Mai . . . 107
Reskr. d. M. d. J. vom 14. Mai 172
Desgleichen vom 16. Mai 167
„ „ 22. „ 161
V. d. K. Reg. zu Frankfurt vom 2. Juni . . . 155
Reskr. d. M. d. J. vom 30. Juni 36
Desgleichen vom 6. Juli 175
Gesetz vom 23. Juli 15, 109
Bek. d. K. K. Reg. zu Merseburg vom 31. Juli . . 104
Reskr. d. M. d. J. vom 11. Oktober 135
Desgleichen vom 31. Oktober 179
„ „ 10. November 96
Bek. d. K. R. zu Magdeburg vom 7. Dezember . . 157
Erkenntniß vom 23. Dezember 131, 198

1848.

Reſkr. d. M. d. J. vom 4. Januar 194
A. K.-O. vom 10. Januar 8
Reglement vom 14. Januar 144, 238
Reſkr. d. M. d. J. vom 6. April 9
Desgleichen vom 16. April 176
„ „ 28. Juni 129
„ „ 27. Oktober 128
„ „ 13. Dezember 14

1849.

Verordnung vom 9. Februar 121
Reſkr. d. M. d. J. vom 4. März 31
Desgleichen vom 28. April 124
„ „ 11. September 112
„ „ 21. „ 61
„ „ 22. „ 108, 123
Kriegs-Miniſterial-Reſkript vom 23. Oktober . . . 4

1850.

Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar . . . 27, 109
Reſkr. d. M. d. J. vom 4. Februar 129
Desgleichen vom 4. Februar 134
„ „ 26. April 177
„ „ 30. April 169
„ „ 5. Mai 179, 181
„ „ 28. Juni 31
„ „ 7. Auguſt 197
„ „ 24. Auguſt 26
„ „ 11. November 16
Konvention „ 31. Dezember 55

1851.

Reſkr. d. M. d. J. vom 30. Januar 15
Erklärung vom 30. März 44
Strafgeſetzbuch vom 14. April . . 41, 61, 62, 205, 208
Reſkr. der Königl. Reg. zu Merſeburg vom 19. April . 74
Desgleichen vom 26. Mai 180, 184
Reſkr. d. M. d. J. vom 10. Juni 206
Gothaer Vertrag vom 15. Juli 23, 43
Reſkr. d. M. d. J. vom 4. Auguſt 170

Erklärung vom 4. Oktober 44
Reskr. d. M. d. J. v. 16. Oktober 170
Erklärung vom 25. November 44
Reskr. d. M. f. H. u. d. J. vom 16. November . . 12
Erklärung vom 17. November 44
Desgleichen vom 6. Dezember 44

1852.

Reskr. d. M. d. J. vom 9. März . . . 19, 52
Note der Niederländischen Reg. vom 13. April . . 33
Reskr. d. M. d. J. vom 21. April 42
Erklärung vom { 24. April / 1. Mai } 44
Reskr. d. M. d. J. v. 10. Mai 39
Desgleichen vom 19. Juli 173, 118
„ „ 12. August 12
Reskr. d. M. d. H. u. d. J. vom 2. Oktober . . 13
Reskr. d. M. d. J. vom 15. Oktober 86
Desgleichen vom 5. November 34
„ „ 5. „ 71
„ „ 6. „ 178
„ „ 14. „ 66
A. Erlaß vom 4. Dezember 207
Reskr. d. M. d. J. vom 13. Dezember . . . 63
Desgleichen vom 13. Dezember 14
„ „ 17. „ 26, 70

1853.

Erklärung / Desgleichen } vom 1. März 44
Reskr. d. Kultus-Minist. vom 4. März . . . 13
Bek. d. M. d. auswärt. Angel. u. d. J. vom 5. März . 50
Reskr. d. M. d. J. vom 23. März 62
Bek. d. M. d. auswärt. Angel. u. d. J. vom 25. März 50
Reskr. d. M. d. J. vom 4. Mai 7
Reskr. d. M. d. J. vom 19. Mai . . . 60, 85, 86
Städte-Ordnung vom 30. Juni 93
Reskr. d. M. d. J. vom 17. Juni 194
Erklärung / Desgleichen } vom 1. Juli 44
Reskr. d. M. d. J. vom 19. Juli 207

Desgleichen vom 6. August 113
Desgleichen vom 27. August 63
Zirk.-Reskr. d. M. d. I. vom 31. Oktober . . . 38
Erklärung vom 14. November 44

1854.

Erklärung vom 28. Januar 44
Reskr. d. M. d. I. } vom 5. Februar { . . . 153
Desgleichen } vom 5. Februar { . . . 154
Zirk.-Reskr. d. M. d. I. vom 11. Februar . . . 51
Pol.-Verordn. d. K. Reg. zu Marienwerder vom 22. Febr. 160
Gesetz vom 13. März 27
Gesetz vom 3. April 121
Erklärung vom 3. April 44
Erkenntniß vom 8. April 117
Reskr. d. M. d. I. vom 20. Mai 28
Desgleichen vom 14. Juni 3
Desgleichen vom 5. Juli 154
Konferenz-Protokoll vom 25. Juli . . . 1, 2, 5, 51
Reskr. d. M. d. M. d. I. vom 18. September . . 153

1855.

Erklärung vom 29. Januar 44
Erkenntniß vom 8. Februar 105
Reskr. d. M. d. I. vom 11. Februar . . . 36, 44
Desgleichen vom 12. Februar 26, 70, 87
Zirk.-Reskript d. M. d. I. vom 10. April . . . 198
Reskript d. M. d. I. vom 5. Mai 155
Gesetz vom 21. Mai 97, 112, 145, 150, 174, 184, 201, 203, 208, 210
Reskr. d. M. d. I. vom 22. Mai 132
Reskript der K. Reg. zu Merseburg vom 18. Juni . 105
Reskript d. M. d. I. vom 13. Oktober . . . 15

A.

In allen Buchhandlungen sind ferner folgende Schriften vom Kreis-Sekretair Mascher zu haben:

Allgemeine **Gesinde-Ordnung**, vom 8. November 1810, für die Theile des Preuß. Staats, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, nebst den gesetzlichen Vorschriften über die gegenseitigen Rechte und Pflichten: der Herrschaften, Handwerksmeister, Lehr- und Fabrikherrn, der Hausoffizianten, Erzieher, Privatsekretaire, Handlungsdiener, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter. 8. Preis 10 Sgr.

Von dieser Schrift erscheint jetzt eine 2. Auflage.

Die Ursachen der jetzigen Theuerung und Betrachtungen über die Mittel zu ihrer Abhilfe. 8. Preis 12 Sgr.

Polizei-Straf-Prozeß-Ordnung.

Zusammenstellung der das Untersuchungsverfahren wegen Uebertretungen betreffenden Gesetze und Verordnungen.

8. Preis. 1 Thlr.

Gast- und Schankwirthschaft, sowie Getränke-Kleinhandel.

Systematische Zusammenstellung aller den Gewerbebetrieb der Gast- und Schankwirthe, sowie Getränke-Kleinhändler betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, für Polizei- und Ortsbehörden, Gast- und Schankwirthe, Getränke-Kleinhändler.

2. Auflage. 8. Preis 10 Sgr.

Handbuch bei einer Mobilmachung der Armee.

Eine Zusammenstellung der Gesetze, Instruktionen, Reskripte ꝛc. über die Kriegsleistungen und deren Vergütungen ꝛc.

8. Preis 10 Sgr.

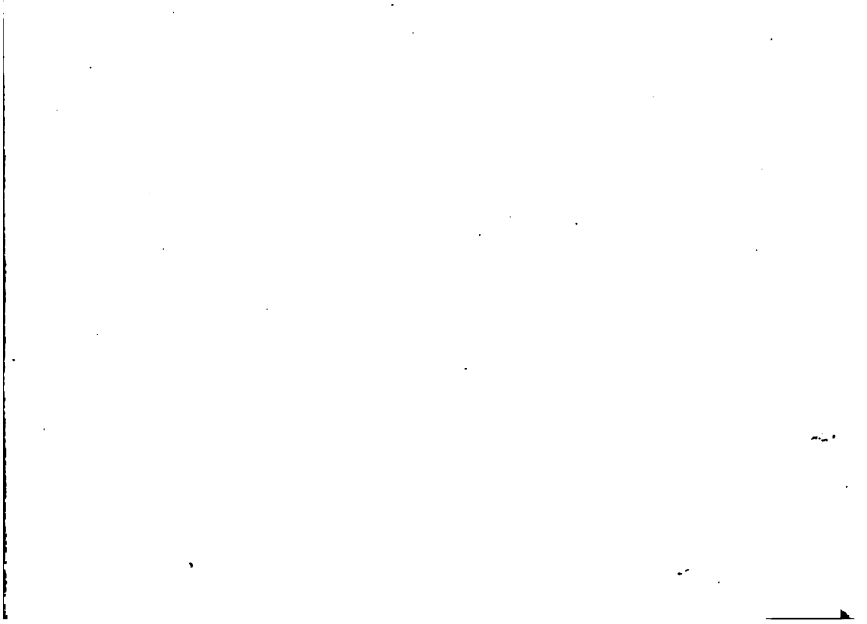

JAN 7 - 1942